Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Back, Friedrich,

Das Kloster Ravengirsburg und seine Umgebungen ein Beitrag zür ältern Geschichte des Hundsrückens

Bd.: Band. 1

Coblenz 1841

H.mon. 41 m-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10029474-1

Das

# Kloster Ravengirsburg

und seine Umgebungen.

---

Ein Beitrag zur ältern Geschichte

des

## Hundsrückens.


Von

**Friedrich Back,**

evangelischem Pfarrer in Gödenroth.


**Erster Band.**


Bayerische Staatsbibliothek München


---


Coblenz, 1841.

Verlag von J. Hölscher.



11. D.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Coblenz,
gedruckt bei Dubois und Werle.

Seinem hochverehrten Vater

**Franz Carl Back,**

Superintendent, Schulinspektor und Pfarrer in Simmern,
Ritter des rothen Adlerordens 3. Klasse,

gewidmet

in kindlicher Liebe.

# Vorrede.

Die Blätter, welche ich hier dem geneigten Leser übergebe, enthalten die Frucht mehrjähriger Forschungen über die ältere Geschichte des Hundsrückens. Noch zur Zeit ist eine vollständige Geschichte dieses Hochlandes nicht möglich, theils weil im Ganzen die Quellen zu kärglich fließen, theils weil die bereits aufgefundenen Quellen noch vielfach der Sichtung bedürfen. Während ich mich in dem Dunkel der ältern Zeit unsers Gebirges bewegte, war es mir oft zu Muthe wie dem, der in der Frühe des Morgens durch eine in Nebel gehüllte Landschaft wandert. Nur von Zeit zu Zeit dringt da ein Laut zu seinem Ohre, der ihn gewiß macht, daß er sich in der Nähe bewohnter Orte befinde. Im Fortgang seiner Wanderung zerreißt bisweilen ein Lichtstreif auf Augenblicke den Nebel und dann treten seinem Blicke einzelne Punkte der Landschaft entgegen, bald ein einsames Gehöfte, bald die Thürme einer Kirche, bald die dunklen Umrisse einer Stadt, einer Burg oder eines Klosters. In dem Maaße als im Verlauf des Tages die Nebel sich senken, gewinnen diese Umrisse Deutlichkeit und Farbe; doch wird ein

vollständiges Bild dem Auge erst zu Theil, wenn es gelingt die Landschaft von einem Höhenpunkte aus zu überschauen.

Ein solcher Höhenpunkt ist in der ältern Geschichte des Hundsrückens das Kloster Ravengirsburg. Ein nicht unbedeutender Theil dieses Gebirges hat unter des Klosters unmittelbarer Herrschaft gestanden; in andern Theilen besaß es mehr oder minder beträchtliche Güter, und so sind es vornehmlich seine Urkunden, aus denen ein bald mehr, bald minder helles Licht über die ältern Zustände des Hundsrückens strömt. Unter den zahlreichen Urkunden des Klosters haben aber die Weisthümer ohnstreitig den größten Werth. Sie sind es, in denen sich uns die Lebenszustände der ältern Zeit tiefer erschließen, und dieß in einer Sprache, die durch ihre Kraft und Einfalt und ihren Reichthum an lebensfrischen Bildern auf das Gemüth einen eigenthümlichen Zauber übt.

Während ich damit beschäftigt war das aus den Weisthümern Gewonnene in meine Darstellung zu verweben, hat sich Jakob Grimm mit Dronke und Beyer in Coblenz zur Herausgabe der Trierischen Weisthümer *) vereinigt, und in diese werthvolle Sammlung sind auch die Weisthümer des Klosters Ravengirsburg der Mehrzahl nach aufgenommen worden. Meine Arbeit dürfte demnach denjenigen, welche die mittelalterlichen Zustände

---

*) Sie stehen in dem 2. Bande der großen von Jacob Grimm herausgegebenen Sammlung von Weisthümern.

aus den Quellen erforschen, des Neuen im Ganzen nur wenig bieten; aber die Belehrung der gelehrten Forscher durfte ich mir auch bei meiner beschränkten Kenntniß des mittelalterlichen Lebens nicht zum Ziele setzen. Mein Streben geht dahin, die gebildeten Bewohner der Heimath über die ältern Zustände derselben zu unterrichten und ihnen davon ein möglichst treues und anschauliches Bild zu geben. Von diesem Gesichtspunkte aus bitte ich die Arbeit zu beurtheilen und darin die Ursache zu suchen, daß die Angabe der Quellen sich mehr im Allgemeinen hält und bei den Auszügen aus den Weisthümern der wörtliche Ausdruck nur soweit beibehalten wurde, als er mir dem gebildeten Leser verständlich erschien.

Es hat mich bei der Durchsicht dessen, was hier vorerst gegeben wird, oft der Gedanke beschlichen, es möge darin einzelnes unrichtig aufgefaßt, anderes nicht ganz klar dargestellt sein. Im Falle sachverständige Männer ihre gütige Belehrung hierüber mir baldigst mittheilen wollten, so wird ein Anhang des zweiten Theils die Berichtigungen aufnehmen.

Die Arbeit, der ich nur meine Mußestunden widmen konnte, ist mir in vielfacher Beziehung eine Arbeit des Genusses und Gewinns geworden. Dieses schon dadurch, daß sie mich mit der werthvollen Freundschaft mancher mir früher unbekannter Männer bereichert hat und auch die Freunde der frühern Tage mich während derselben vielfach mit Zeichen ihrer immer gleichen Liebe erfreut ha-

ben. Ein weiterer Gewinn der Arbeit war der, daß durch sie mein geistiger Gesichtskreis erweitert und aufgehellt wurde. Die Forschungen, zu denen sie mich nöthigte, ließen mich das Große und Schöne der mittelalterlichen Zeit mehr in der Nähe schauen; mit der Lichtseite rückte aber auch die Schattenseite näher vor das Auge; und der Fund, den ich endlich aus den Schachten der durchwanderten Urkunden-Sammlungen heraufbrachte, war die Erkenntniß, an welchen Gebrechen und Mängeln unsere Zeit auch leide, so habe doch das Hochland des Hundsrückens nie schönere Tage gesehen als die, deren es sich jetzt unter dem Schirme seines mächtigen und hochgesinnten Königs erfreut.

Der Verfasser.

Im Westen Deutschlands erhebt sich, umflossen von dem Rheine, der Mosel und der Nahe, ein Gebirge, genannt der Hundsrück. Die Frage, woher das Gebirge seinen Namen habe, hat viele Gelehrte beschäftigt. Trithem, Abt des Benediktinerklosters Sponheim von 1483—1506, hatte die sonderbare Ansicht, das Gebirge habe in seiner äußern Gestalt Aehnlichkeit mit dem Rücken eines Hundes, und von dieser Aehnlichkeit den Namen ableitend schrieb er denselben Hundsrück, lateinisch Cynonotus, griechisch κυνὸς νῶτος. Spätere Geschichtforscher brachten den Namen mit dem Volke der Hunnen in Verbindnng, das unter Attila der Schrecken aller west- und südeuropäischen Völker gewesen. Die Meinung, daß Attila 451 nach der Niederlage bei Chalons den Rest seines Heeres über den Hundsrück zurückgeführt habe und daß diesem Rückzug unser Gebirge seinen Namen verdanke, wurde bald als irrig erkannt; länger dagegen erhielt sich die noch gewagtere Namensableitung Freher's, nach welcher angenommen wurde, unter den durch die Römer im 4. Jahrhundert in die Gegend zwischen dem stumpfen Thurm und Neumagen übergesiedelten Sarmaten (vergl. Ausonius Mosella V. 9) hätten sich auch Hunnen befunden, und diese muthmaßlichen Ansiedler seien die Namengeber des Gebirges. Nach einer andern Erklärung wäre der Name Hundsrück gleichbedeutend mit Waldrück, und das Wort zusammen-

gesetzt aus den Wörtern Rücken und Hou, d. i. im Altdeutschen Wald. Noch andere meinen, der Name wäre gleichbedeutend mit Riesenrück, und wäre die Sylbe Hund abzuleiten von dem Worte Heune, Hüne, Riese (1).

Wie der Name, so liegt auch die Grenze des Hundsrücks noch im Streite. Die Grenze des Gebirges nach Nordosten hin, und zwar von Bingen an bis Coblenz ist der Rhein, mit der Einschränkung jedoch, daß der Abhang des Gebirges und die Thäler, die in denselben vom Rhein aus einschneiden, noch zu dem Rheinthale zählen. Auf ähnliche Weise begrenzt nach Nordwesten hin von Neumagen an bis Coblenz die Mosel das Gebirge; doch können nach dieser Seite hin nur die kürzern Seitenthäler dem Moselthale zugezählet werden, alle Thäler dagegen, die etwas tiefer ins Gebirge einschneiden, gehören schon zum Hundsrück. Schwankend ist die Grenze auf der südwestlichen Seite, wo der Hundsrück in den Hochwald übergeht. Als schärfere Grenzmark sieht man indessen die Bäche Dhron und Idar an, wovon letzterer das durch seine Achatschleifereien bekannte Idarthal bildet, der erstere dagegen in entgegengesetzter Richtung über Dhronecken der Mosel zufließt. Am unbestimmtesten ist die Grenze des Hundsrücks nach Süden und Südosten, oder nach der Nahe hin. In älterer Zeit wurde alles Land, das von Oberstein an auf dem linken Ufer der Nahe lag mit alleiniger Ausnahme der dicht an der Nahe oder im Abhange der Vorberge gelegenen Orte, dem Hundsrück zugezählet, und noch Herzog Johann II. von Simmern rechnet in einem Schreiben an den Kosmographen Münster nicht bloß den Stammort der berühmten Familie von Dalberg, sondern auch das näher an Kreuznach liegende Gutenberg, sowie alle Orte längs der Güldenbach zum Hundsrück. In neuerer Zeit dagegen hat sich der Soon als

Grenzmark allgemein geltend gemacht, und der Hundsrücker selbst betrachtet die Bewohner der jenseits des Soons gelegenen Orte als einer fremden Landschaft angehörig und nennt sie Ueberwälder.

Den Hauptstock des Gebirges, das in seinem Innern einen ziemlichen Reichthum Eisen birgt, übrigens aber mehrentheils aus Grauwacke und Thonschiefer besteht, bildet der Soon, auch Sane genannt in ältern Urkunden. Wird dieser Hochtheil des Gebirges, der noch heute von ziemlich dichten Waldungen bedeckt ist, von einem Höhenpunkt der Ferne angeschaut, etwa von der Höhe des Donnersberges; so erscheint er als eine Fortsetzung des Rheingaugebirges, und bildet einerseits mit diesem, andererseits mit dem Hochwalde eine fortlaufende, nur von dem Rheine durchbrochene Gebirgskette. Der Soon nimmt seinen Anfang dicht am Rheine zwischen Bingen und Bacharach, und steiget sogleich schroff an, auf seinen kühnen Felsenvorsprüngen nur hier und da einer Burgruine Raum gebend, den Trümmern von Soneck oder Saneck, von Reichenstein, so wie dem malerischen Rheinstein, ehemals Vautsberg genannt, das uns aus einer längst vergangenen Zeit die Ritterwelt so täuschend wieder heraufzaubert. Auf seinem Zuge bis zur Güldenbach führt der Soon, welcher bis dahin eine westliche Richtung hat, auf der nordwestlichen Abdachung den Beinamen Kantherich. Ob der einst dort gelegene Weiler Kanthei dem Berge diesen Namen gab, oder ob von dem Berge der Weiler seinen Namen erhielt, ist nicht bestimmt. Von der Güldenbach an wendet sich der Soon nach Südwesten, und zieht sich bis zum Simmerbach in der Weise fort, daß meist zwei Reihen Berge neben einander hinlaufen, welche Reihen hie und da von einem aus dem dazwischen liegenden Hochthal hervorquellenden Bache durchbrochen werden. Den Schluß des

Soones, der auf seinem Laufe 9 bis 10 Wegestunden zu rücklegt, bildet der Lützel-, d. h. der kleine Soon, den auf der einen Seite der Simmer-, auf der andern der Kyrbach begrenzt.

Jenseits der Kyr, doch besser aufwärts und von dem Soone durch eine viel tiefer liegende Höhe getrennt, erhebt der Idar sein stolzes Haupt. Dieses Waldgebirge bildet auf seinem etwa 5 Stunden langen Zuge den Uebergang des Hundsrücks zum Hochwalde; es beginnt an einem Seitenbach der Kyr beim Dorfe Laufersweiler, und endigt an den Quellen der Idar und der Dhron. Dem Idargebirge oder Idarwalde zur Seite laufen zwei andere, etwas niedrigere Waldhöhen, nach der Nahe hin das Hersteiner Gebirge, auf dessen höchsten Punkte man noch die Trümmer der ehemaligen Burg Wildenburg erblickt; nach der Mosel hin die sogenannte Haardt.

Der höchste Punkt des Hundsrücks befindet sich in der südlichen Bergreihe des Soons zur Linken der Straße, die von der Mosel über Gemünden nach der Nahe führt; er hat den Namen hohe Birk, auch alte Birk, und liegt 2300 Fuß hoch über dem Meere. An ihn reihen sich räumlich und rücksichtlich der Höhe der Waldhölzerkopf mit 1929 Fuß, und die hohe Opel mit 1983 Fuß. Am Thiergarten hat der Soon eine Höhe von 1758 Fuß. Während der Idar zwischen der Asbacher Hütte und Morbach eine Höhe von 2221 Fuß hat, steigt der Idarkopf bei Laufersweiler bis zu 2263 Fuß. Unter den bewohnten Orten des Hundsrücks liegt Simmern 1035 Fuß hoch, Rheinböllen 1175, Castellaun 1224, Kirchberg 1363, Laubach 1448 und Argenthal 1525. Die Höhe, worauf die Wildenburg erbauet war, beträgt 2099 Fuß (2).

Obschon der Soon und Idar die höchsten Höhenzüge des Hundsrücks sind, so haben doch die Bäche, welche die

Oberfläche des Hundsrücks durchschneiden und demselben durch ihr Gefälle zwei Hauptabdachungen geben, die eine nach der Mosel, die andere nach der Nahe hin, ihre Quellen mit geringer Ausnahme auf einem andern niedrigern Höhenzug, welcher im sogenannten hohen Walde, d. h. der Waldhöhe westwärts von der Stadt Wesel seinen Anfang nimmt, in südwestlicher Richtung sodann mitten über den Hundsrück hinzieht, und in der Gegend des stumpfen Thurms endigt. Dieser Höhenzug (3) ist nicht bloß als Hauptwasserscheide unseres Gebirges bedeutsam, sondern auch in geschichtlicher Beziehung. Er bildete einst die Grenzscheide zwischen dem ripuarischen Franken oder dem spätern Herzogthum Niederlothringen und dem rheinischen Franken. An seinem Anfangspunkte berührten sich drei Gaue (4), der Trach=, Mosel= und Nahegau; und für beide letztere Gaue bildete er bis zu seinem Endpunkte die Scheidungslinie. Auch in kirchlicher Beziehung war er eine bedeutsame Grenzmark, denn die beiden ältesten Diözesen Deutschlands, die Erzdiözesen Mainz und Trier, wurden durch ihn geschieden. Endlich zog sich auf ihm die sogenannte Keßlerstraße (5) hin, die ehemals um das ganze rheinische Franken herumlief und dieses Herzogthum gegen die benachbarten Herzogthümer abschloß. Noch heute unterscheiden sich die Bewohner diesseits und jenseits dieses Höhenzugs in Sprache, Tracht und Sitten; manche wollen sogar eine Verschiedenheit der Gesichts= und Körperbildung wahrnehmen und daraus auf eine ganz verschiedene Abstammung schließen.

Von den Bächen, welche das Gewässer des Hundsrücks der Mosel zuführen, mündet die Dhron bei Neumagen, die Kaudenbach bei Trarbach, die Altleyer Bach bei Zell, die Pflaumbach bei Treiß, die Beie bei Burgen und die Ere bei Brodenbach. Mit Ausnahme der Dhron und

Ere — die Quellen der letztern sind etwa nur 1 Stunde vom Rhein entfernt, und zwar vom Dorfe Hirzenach — entspringen die übrigen sämmtlich auf dem zuletzt beschriebenen Höhenzug. Sie verstärken sich alle durch eine große Anzahl Seitenbäche, und namentlich ist dies der Fall bei dem Pflaumbach, der von seiner Mündung aus betrachtet Aehnlichkeit hat mit einem Baume, dessen starker aber kurzer Stamm sich alsbald in eine Menge von Aesten nnd Zweigen auseinanderbreitet. Nach der Nahe hin entsendet der Hundsrück sein Gewässer durch vier Hauptbäche, durch die Idar, die Kyr, die Simmer und die Güldenbach. Die Kyr entspringt oberhalb des Dorfes Cappel, in dessen Gemarkung ehemals auch ein Hof, Namens Kyr lag, und hat ihre Mündung bei Kirn, welches Städtchen sie der Länge nach durchfließet. Im Munde des Volkes ist der ursprüngliche Name dieses Baches erloschen; die Anwohner nennen ihn gemeiniglich nach den Dörfern, an welchen er vorüberfließt. Und eben so verhält es sich mit dem Bache, der über Rhaunen und Lauferswеiler her der Kyr zuströmt, und unterhalb des Dorfes Oberkirn sich mit derselben vereinigt. Dieser Nebenbach (6) hat seine Quellen nordwestlich vom Idar, und führt nicht selten der Kyr eine größere Wassermasse zu, als sie im eigenen Bette führt. Die Simmer ist der bedeutendste Bach des Hundsrücks; in ihrem Gebiete liegen über 60 Weiler und Dörfer, sowie die Städte Simmern, Kirchberg und der Flecken Gemünden. Von den beiden Hauptquellen der Simmer findet man die eine bei dem Dorfe Laudert ohnfern der Quelle der Bei, die andere bei dem Dörfchen Dudenrod. Sie nimmt auf ihrem Laufe viele, zum Theil nicht unbedeutende Nebenbäche auf und tritt bei Gehlweiler in das Soongebirge ein, um sich bald nach ihrem Austritt aus demselben bei Simmern unter Dhaun mit der Nahe zu vereinigen. Die

Güldenbach hat ihre Quelle auf der Rheinhöhe in dem Walde, der ehemals die Herzogsstruth hieß und an die Weseler Struth grenzt, oberhalb des Folkenbacher Weihers, an dem ehemals ein Weiler gleichen Namens lag. Sie hieß in älterer Zeit Eller, Elira, wahrscheinlich von dem gleichstarken Bach, der längs dem Dorfe Ellern her ihr zuströmt, und mit dem sie sich unterhalb des Dorfes Rheinböllen vereinigt. Unmittelbar nach dieser Vereinigung durchbricht auch sie, wie die Simmer, das Soongebirge, bildet auf ihrem Laufe durch dasselbe ein zwei Stunden langes, von Mühlen und Hüttenwerken belebtes Waldthal, und strömt darauf über Stromberg, Windesheim und Heddesheim der Nahe zu.

Nicht selten wird der Hundsrück als eine öde, unfruchtbare Höhe geschildert und als eine Landschaft, der es an allem Reiz gebreche. Nun kann allerdings der Hundsrück sich weder an Schönheit noch an Fruchtbarkeit mit den ihn umziehenden Flußthälern messen; denn über diese Thäler hat die Natur eine Schönheit ausgegossen, die jedes Auge bezaubert, und zugleich eine Fruchtbarkeit, wie sie nur wenigen Gauen des deutschen Landes verliehen ist. Die mindere Fruchtbarkeit des Hundsrücks schreiben Geologen dem Umstande zu, daß von der letzten Meerfluth, welche die Thäler des Rheins, der Mosel und der Nahe überschwemmt und befruchtet habe, die Höhen des Hundsrücks, gleich denen der Eifel und des Westerwaldes nicht berührt worden seien. Doch besitzt der Boden des Hundsrücks immerhin einen solchen Grad von Fruchtbarkeit, daß er seine Bewohner nährt, und daß man auf ihm da, wo Fleiß im Anbau mit Sparsamkeit im Haushalte sich paart, einen mäßigen Wohlstand gewahrt. Auch als Landschaft betrachtet ist der Hundsrück nicht, wie oft behauptet wird, von jedem Reiz entblößt. Die zahlreichen Bäche, die ihn

durchschneiden, bilden eine Menge zum Theil höchst lieblicher, zum Theil wildromantischer Thäler, und zumal auf der Abdachung des Gebirges nach der Mosel hin finden sich Höhenpunkte, auf welchen man durch eine wahrhaft großartige Aussicht überrascht wird. Steht man z. B. auf der westlich von Castellaun gelegenen Höhe, genannt die hohe Buche, so breitet sich vor dem Auge nicht bloß ein großer Theil des Hundsrücks, sondern auch die Eifelkette mit ihren schöngeformten Bergkuppen aus, und in der Ferne werden sogar einzelne Spitzen des Siebengebirgs erblickt. Auch der Vorderhundsrück, d. h. die Seite nach der Nahe hin hat ihre anziehenden Punkte, nur daß dieselben meist von der Landstraße etwas abliegen, und so dem Auge des Reisenden entgehen. Doch wird auf der Straße, die von Mainz über Simmern nach Trier führt, wenigstens einer dieser anziehenden Punkte berührt, bei welchem wir schon deßhalb, weil er uns dem eigentlichen Gegenstande unserer Darstellung näher führt, etwas länger verweilen müssen.

Jenseits Simmern nämlich drängt sich der Simmerbach, den man beim Austritt aus dem Städtchen überschritten, nochmals dicht gegen die Straße heran, gleichsam als wolle er, ehe er für immer von der Straße abbiegt, dem Wanderer auf derselben noch seinen Abschiedsgruß bringen. Läßt sich nun der Wanderer durch das Getöse, womit die Simmer eben über ein Wehr dahinströmend diesen Gruß ihm darbringt, bestimmen vorzutreten bis zu dem Thalrand, so findet er sich angenehm überrascht durch das liebliche und in sich abgeschlossene Bild, das hier die Landschaft dem Auge darbietet. Zu seinen Füßen breitet sich, von der Simmer durchflossen, ein freundlicher Wiesengrund aus, begrenzt nach der Mittagsseite hin von theils steil, theils sanft ansteigenden Höhen, auf

deren Abhang in mannichfacher Gruppirung sorgsam bebaute Felder mit kleinen Laub- und Tannenwäldern wechseln. Am Fuße dieser Höhen, da, wo die Simmer den Thalgrund verläßt, um ihren Lauf fortzusetzen zwischen waldigen Hügeln, die bald dicht an sie herantreten, bald mehr zurückweichen, lagert das Dorf Ohlweiler mit seiner Bogenbrücke und seiner weiß übertünchten Kirche, während die Höhe selbst beherrscht wird von einer zweiten Kirche, der von einzelnen Eichen und Linden umschatteten, sonst einsam stehenden Runkirche. Doch ist es nicht diese unmittelbar jenseits der Simmer ansteigende Höhe, welche den Gesichtskreis begrenzt, sondern hinter dieser ersten Höhe steigt noch eine zweite, ungleich beträchtlichere Höhe empor, die des waldigen Soongebirges. Von diesem Gebirge, das sich vom Rheine an bis an die Kyrbach gleich einer riesigen Mauer zwischen dem Hundsrück und dem Thale der Nahe aufgethürmt hat, tritt dem Blicke insbesondere der Punkt entgegen, wo durch mächtige Erderschütterungen, wohl schon vor Jahrtausenden, das Gebirge bis zu seinem Fuße von einander gerissen und durch die felsige Kluft hin der Simmer ein Weg nach dem Thale der Nahe gebahnt ward. Zur Rechten dieser Kluft endigt der hohe Lützelsoon die Kette des Soongebirges, zu ihrer Linken steigt minder hoch, doch eben so steil die Höhe empor, auf deren Spitze oder Koppe man die Reste der ehemaligen Burg Koppenstein gewahrt. Indessen sind es auch nicht diese immer schon etwas fernen Punkte, die den Blick fesseln, sondern was denselben vorzugsweise anzieht, worauf er am längsten und mit immer steigendem Wohlgefallen ruht, das ist die Kirche des ehemaligen Klosters Ravengirsburg, welche im Vordergrunde des Gebirges aus dem Thale der Simmer emporsteigt. Ihre beiden nebeneinander emporragenden Thürme verkündigen durch ihre

gewaltigen Massen schon aus der Ferne, daß sich hier ein schönes Baudenkmal der ältern Zeit erhalten habe, und wer die Mühe nicht scheut, dasselbe in der Nähe zu beschauen, findet sich in der erregten Erwartung nicht getäuscht. Angelangt am Ziele findet man freilich von dem ehemaligen Kloster nichts mehr; die Residenz des Probstes, die Wohnungen der Mönche, der Capitel- und Speisesaal und alle die Räume und Gebäude, wie man sie im Umfange eines reichen Klosters zu finden pflegte, sind verschwunden und haben einigen Bauerhütten und der Wohnung des die Kirche bedienenden Geistlichen Platz gemacht. Selbst von der Kirche gehören Chor und Schiff der neuern Zeit an, und was sich erhalten hat von dem Glanze des alten und reichen Klosters, das ist einzig und allein das Portal der Kirche, zu dessen beiden Seiten die Thürme sich erheben, die schon aus der Ferne die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt haben. Doch nur in den Anblick dieses Portals und der es beschirmenden Thürme darf sich der Blick versenken, und es steigen allmählig Kloster und Kirche in ihren großartigen Formen vor dem Geiste wieder auf. Tritt man sodann, erfüllt von diesem Bilde, einige Schritte vorwärts hin auf den Vorsprung des Felsens, auf welchem Kirche und Kloster gegründet waren; schaut man von da hinab in das lieblich grüne, aber enge Thal, wo das Dörfchen Ravengirsburg an den Felsen sich anschmiegt, als besorge es von den bisweilen hochanschwellenden Fluthen der Simmer verschlungen zu werden; blickt man dann wieder hinüber auf die dicht belaubten Waldhöhen, die gleich einem Kranze das Thal umgeben und es abschließen von der übrigen Welt: so fühlt man wohl, wie dieser Ort Gemüthern zusagen mußte, die, des Getümmels der Welt müde, nach Stille sich sehnten und eine Stätte suchten, wo sie ungestört von Außen

einem Leben frommer Beschaulichkeit sich ergeben konnten. Und doch wurde dieser Ort seiner ursprünglichen Wildniß nicht entrissen, um, wie dieses bei vielen andern Klöstern der Fall war, unmittelbar zu einer Stätte der Andacht geheiligt zu werden. Was man von der Höhe herab zuerst im Thale vernahm, war nicht der Chorgesang zur Andacht versammelter Mönche und Nonnen, sondern vielmehr der geräuschvollere Ton des weltlichen Getümmels; denn ehe auf dem Felsenvorsprung das Kloster mit seiner Kirche sich erhob, ragten auf ihm die Warten einer Burg empor.

Was weiß die Geschichte von dieser Burg und von dem Kloster, das später die Räume der Burg einnahm? Welches war der Zustand der Umgegend in den Zeiten, wo die Burg, und in den Zeiten, wo das Kloster bestand? Was uns hierüber in Chroniken und Urkunden überliefert ist, denn Sagen oder mündliche Ueberlieferungen haben sich nicht erhalten, das soll hier zusammengestellt und in vier Abschnitten dargelegt werden.

Der erste Abschnitt wird handeln von der Burg Ravengirsburg, so wie von des gleichnamigen Klosters Entstehung und ältern Zeiten;

der zweite von des Klosters weltlicher Herrschaft und Gebiet;

der dritte von des Klostergebiets nähern Umgebungen;

der vierte von des Klosters letzten Zeiten oder von dem Kloster unter dem Schutze der Herzöge von Simmern.

# Erster Abschnitt.

## Die Burg Ravengirsburg, sowie des Klosters Ravengirsburg Entstehung und ältere Zeiten.

In keiner der bis jetzt aufgefundenen Urkunden geschieht der Burg ausdrücklich Erwähnung. Für das ehemalige Vorhandensein einer Burg in Ravengirsburg spricht indessen schon der Name des Orts, noch mehr aber der Umstand, daß der Bezirk, welcher das Kloster unmittelbar umgab, selbst in den spätern Klosterweisthümern noch den Namen Burgfrieden führt. Eben so wenig steht geschichtlich fest, wann und durch wen die Burg erbauet worden. Dies darf uns aber nicht sehr befremden, da die Entstehung der ältern Burgen meist ein tiefes Dunkel umhüllt, die Burg Ravengirsburg aber jedenfalls zu den ältesten Burgen des Rheinlands gezählt werden muß.

Wäre die beliebte Ableitung des Namens Castellaun von castellum Hunnorum die richtige, so würde die ehemalige Burg Castellaun die älteste Burg des Hundsrücks sein. Aber abgesehen davon, daß es gar nicht in der Kriegsweise der Hunnen lag, in den von ihnen besetzten oder durchzogenen Ländern Burgen oder Kastelle zu erbauen, so waren schon die Bewegungen ihres Heeres, das in der Regel meist aus Reitermassen bestand, dazu

viel zu schnell. Attila führte bei seinem Einfall in Frankreich seine Schaaren an der Mündung des Neckars, also bei dem heutigen Mannheim, über den Rhein, und zog von da über den Westrich und die Saar nach Metz. Trier (7) wurde wahrscheinlich von dem Zuge und den Verwüstungen der Hunnen nicht berührt, und somit steht zu vermuthen, daß die Hunnen, welche im folgenden Frühlinge schon wieder bei Triest standen und Italien mit einem Einfall bedroheten, auch bei ihrem Rückzuge wiederum die gerade und kürzere Straße über den Westrich eingeschlagen haben. Die Burg Castellaun wird in den lateinisch geschriebenen Urkunden immer kurzweg mit dem Namen castellum bezeichnet; in den ältern deutschen Urkunden heißt sie bald Kastillun, bald Kastillon, bald Kestlen, was unläugbar eine Verdeutschung des lateinischen Namen castellum ist (8). Der ursprünglich lateinische Name der Burg berechtigt indessen nicht, auch auf römischen Ursprung der Burg zu schließen, denn im Mittelalter, wo durch die Mönche das Latein auch auf den Burgen eine gewisse Herrschaft übte, führten eine Menge Burgen, die später zu Städten und Flecken erwuchsen, den Namen Kastell, bald schlechtweg, wie die Burg Kastell in Franken, Stammort der Grafen von Kastell, bald mit einem Zusatz, wie die Städte Bernkastell und Blieskastell.

Allerdings hatten die Römer während ihrer fast vierhundertjährigen Herrschaft am Rhein zahlreiche Kastelle längs diesem Flusse errichtet; Wesel, Boppard und Coblenz verdanken ihren Ursprung solchen Römerkastellen; und auch landeinwärts waren die von den Römern erbauten Straßen hie und da, wie bei Creuznach und Alzey, durch kleine Kastelle gedeckt. Daß von ihnen aber auch auf dem Hundsrück Kastelle errichtet gewesen, wird durch die geschichtlichen Zeugnisse eher verneint, als bejaht. Der Geschicht-

schreiber Marzellin berichtet, Julian, der die römischen Heere am Rhein von 356 ab befehligte, und 360 in Paris zum Kaiser des Römerreichs ausgerufen wurde, habe bei seinem Zuge von Trier nach Cöln, wobei er den Weg über unser Gebirge nahm, bis Coblenz weder eine Stadt noch ein Kastell zu Gesichte bekommen. Aehnlich lautet der fast gleichzeitige Bericht des Auson, eines vornehmen Römers, der, nachdem er verschiedene hohe Staatsämter bekleidet hatte, als Erzieher des Kaisers Gratian längere Zeit in Trier lebte und von den Reizen der Moselgegend so sehr sich angezogen fühlte, daß er die Mosel in einem längeren Gedichte besang. Derselbe hatte mit seinem Zöglinge um das Jahr 368 Theil genommen an dem Feldzuge gegen die Allemannen, und als er aus diesem Feldzug nach Trier zurückkehrte, schlug er die Straße über den Hundsrück ein. Der Eindruck, den unser Gebirge auf Auson machte, war nicht der freundlichste. Er schildert es als eine öde einsame Waldgegend, über der stets eine dicke Luft lagere, wo man nirgends Spuren menschlichen Anbaues gewahre, ja wo das Dickigt der Wälder dem Auge selbst das Blau des Himmels und den Glanz der Sonne verberge, und begrüßt dagegen mit hoher Begeisterung den klareren Himmel und die reinere Luft, die ihm entgegenwehte, als er endlich von der Höhe herab im Thal der Mosel das Städtchen Neumagen erblickte. Doch traf Auson auf seinem Wege wenigstens zwei bewohnte Punkte; der eine war Dumnissus, das heutige Denzen bei Kirchberg; der andere waren die Tabernä am stumpfen Thurm. Beide Orte lagen an der Straße, welche die Römer zur Verbindung von Trier mit dem Mittel- und Oberrhein über den Hundsrück erbaut hatten, und waren wohl bloße Verschanzungen mit einigen Gebäuden in der Mitte, errichtet zur Beherbergung und Verpflegung der Truppen, die zur

Zeit der Römerherrschaft beständig auf und abzogen. Unmittelbar jenseits der Tabernä hatten die Sarmaten ihre Wohnsitze, welche die Römer aus dem fernen Osten in die Rheinlande übergesiedelt hatten, und schon dies macht es wahrscheinlich, daß der Ort Tabernä allmählig zu dem Städtchen **Belginum** (9), das man später in dieser Gegend findet, heranwuchs, und daß die noch vorhandenen Thurmreste einem Thurm jenes Städtchens angehört haben. Auch in andern Theilen des Hundsrücks bemerkt man hie und da Hügel, die ihrer Lage und Gestalt nach sogenannte Römerhügel, d. h. Römergräber sein dürften. Bei dem Dorfe Womrath ohnfern Denzen wurden vor etlichen Jahren beim Umpflügen eines Ackers Reste aufgefunden, in denen man Bruchstücke einer Jupiterbildsäule erkannt hat. Dieser Reste und jener Hügel wegen darf man aber nicht auf ausgedehntere Niederlassung der Römer schließen. Die Hügel sind wohl aufgeworfen in Folge von Gefechten, die zwischen den Römern und Deutschen schon in ganz früher Zeit auf den Hundsrück statt hatten; theilweise vielleicht auch zu der Zeit, wo die Römer Straßen über den Hundsrück bauten, und behufs dieser Bauten Abtheilungen ihrer Truppen Monate lang auf unserm Gebirge Lager beziehen ließen und die bei Womrath aufgefundenen Reste haben höchst wahrscheinlich einem Jupiterbilde angehört, das in einem solchen Lager aufgestellt gewesen (10).

Während die Römer am Rhein neben dem ersten Kirschbaume wohl auch die ersten Reben pflanzten, überhaupt viel thaten für den Anbau der unser Gebirge umziehenden Flußthäler; wurde das Gebirge, als sie endlich dem immer stärker werdenden Andrang der deutschen Völker weichen mußten, von ihnen verlassen, wie es von ihnen angetroffen worden war, nämlich als Wildniß. Das Verdienst, diese Wildniß urbar gemacht zu haben, gebührt

den deutschen Stämmen, die nach dem Abzug der Römer das linke Rheinufer in Besitz nahmen, somit den Franken. Immerhin mag es aber nach Einwanderung der Franken, die bekanntlich anfangs vorzugsweise dem Kriege lebten und sich wenig mit Ackerbau beschäftigten, noch Jahrhunderte gedauert haben, bis es zum Anbau des Hundsrücks im vollen Sinne des Wortes kam. Daß der Hundsrück noch um die Mitte des neunten Jahrhunderts höchst sparsam bevölkert war, darauf deuten nicht bloß die ausgedehnten Grenzen der ersten Kirchen des Hundsrücks hin, die unten näher zur Sprache kommen werden; sondern auch der Umstand, daß während der Herrschaft des fränkisch-merowingischen Hauses kein hundsrücker Ort in irgend einer Urkunde oder sonst bei einem Geschichtschreiber erwähnt wird. Daß es noch 820 (11) auf dem Hundsrück weite Strecken gab, die mit dichten Waldungen bedeckt oder doch unangebaut waren, geht deutlich aus der Schenkung Ludwigs des Frommen an das Kloster des heiligen Goar hervor. In gedachtem Jahre nämlich schenkte der Kaiser Ludwig jenem Kloster, das schon damals dem Abte des Klosters Prüm untergeben war, den Wald, der die Rheinberge zwischen Wesel und Boppard bedeckte. Nach dem Hundsrück hin dehnte sich der Wald bis zur Westerbey, d. h. der Beybach aus, die ohnfern Pfalzfeld oberhalb des Dorfes Hausbey entspringt, sowie bis zu der Straße, die schon damals über den Hundsrück nach Coblenz führte. Innerhalb dieser ausgedehnten Fläche, in deren Bezirk jetzt ohngefähr 12 — 15 Ortschaften liegen, befand sich damals nur ein einziger Weiler, nämlich das dicht bei der Zelle des heiligen Goar gelegene Bibernheim, und in diesem Weiler lebten nur 2 Familien mit 12 Seelen. Dichter bevölkert erscheint der Hundsrück schon unter den sächsischen Kaisern, und nicht unwahrscheinlich ist es, daß die

Einfälle der Normannen und Ungarn zu dieser dichten Bevölkerung beitrugen.

Die Normannen plünderten schon unter Ludwig dem Frommen die Küsten des fränkischen Reichs, und der schwache Widerstand, den sie bei ihren Landungen erfuhren, machte ihnen Muth, allmählig mit ihren Fahrzeugen auch in die Mündungen der Flüsse einzulaufen, und in das Innere des Landes vorzudringen. So wurden vom Jahre 881 an bis zum Ende des 9. Jahrhunderts die Ufer des Rheins und der Mosel von ihnen zu wiederholtenmalen überzogen, die Ufer des Rheins bis unterhalb Mainz, und die Ufer der Mosel bis über Trier hinaus. Die Geschichtschreiber jener Zeit finden nicht Worte genug, um die Gräuel der Verwüstung zu schildern, die diese Raubhorden auf ihren Zügen anrichteten. Ueberall, wohin sie drangen, bezeichneten sie ihren Weg durch Plünderung, Brand und Mord; und fast alle Städte längs dem Unterrhein und längs der Mosel wurden durch sie mehr oder minder verheert. Auch Bingen, daß um jene Zeit noch auf dem linken Naheufer lag, wurde durch sie ein Raub der Flammen: ebenso Creuznach, das freilich damals erst ein Weiler oder vielmehr ein königlicher Kammerhof war. Als die Raubzüge der Normannen nachließen, erschienen die Madschuren oder Ungarn, und durch sie wurden die Gegenden des Ober- und Mittelrheins, mit derselben Grausamkeit, wie zuvor der Unterrhein durch die Normannen verwüstet. In diesen Zeiten allgemeiner Drangsal mögen wohl manche Anwohner des Rheins, der Mosel und der Nahe mit ihrer beweglichen Habe in die Waldungen des Hundsrücks sich geflüchtet, und da in den Thälern oft mehrere Jahre hintereinander keine Sicherheit zu finden war, sich für immer allda angesiedelt haben. Freilich blieben bei jenen räuberischen Einfällen die Gebirge des Rhein-

lands nicht immer verschont. Abtheilungen der Normannen drangen zweimal in die Wälder der Eifel; aber bei diesen Streifzügen hatten sie es jedesmal abgesehen auf die Plünderung des reichen Klosters Prüm, das, wie eins der ältesten, so nach St. Maximin bei Trier das reichste Kloster der Rheinlande war. Auf dem Hundsrück dagegen war um jene Zeit nicht einmal eine Kirche, geschweige ein reiches Kloster zu plündern, und so dürften immer die Ereignisse, durch welche blühende Gegenden auf eine Zeitlang wieder in Wildnisse verwandelt wurden, dazu beigetragen haben, den Hundsrück seiner ursprünglichen Wildniß zu entreißen und ihn dichter zu bevölkern.

Die nämliche Zeit nun, welche dem Hundsrück, wenn auch nicht seine ersten Bewohner, doch höchst wahrscheinlich eine dichtere Bevölkerung zuführte, sah wohl auch die ersten Burgen entstehen. Die älteste und ältere Zeit der Deutschen kennt bekanntlich keine Burgen. Noch zur Zeit Karls des Großen hielten sich die Edlen des Reichs, insofern nicht Heerbann oder Hofdienst eine Entfernung gebot, auf ihren Meierhöfen auf. Auf die Zeit Karls des Großen, welche, wenn auch fortwährend kriegerisch nach außen, doch nach innen als eine friedliche bezeichnet werden kann, folgten indessen fast ununterbrochen stürmische Zeiten. Die unaufhörlichen Theilungen des Reichs stürzten dasselbe in eine Reihe verheerender innerer Kriege, und während einzelne Große diese innere Zerrüttung benutzten, um bald Nachbarn, bald die eigenen Untergebenen zu plündern und zu bedrücken, drangen von außen her, wie oben berührt worden, zuerst die Normannen, später die Ungarn in das Reich. In solch stürmischen Zeiten boten die in Thälern oder auf Bergflächen liegenden Meierhöfe ihren Besitzern weder für sich noch für ihre Habe die gewünschte Sicherheit mehr; darum richtete man von nun an den Blick

immer mehr auf wohlgelegene Höhen, und indem man die natürliche Festigkeit solcher Punkte noch durch Kunst vermehrte, traten allmählig Burgen und Vesten in das Dasein. So ertauschten bereits im Jahr 926 (12) — das Jahr zuvor hatten die Ungarn ihren verheerenden Streifzug bis über die Saar hinaus ausgedehnt — drei Edle, Namens Nortpold, Franko und Humpret von dem schon in frühester Zeit an der Nahe begüterten trierschen Kloster Maximin einen Bergfelsen an der Kyr mit dem umliegenden Lande, und zwar wie in dem Tauschvertrag ausdrücklich bemerkt ist, weil der Bergfelsen zur Anlage einer Burg sich eignete. Die Burg, die durch diesen Tausch ins Dasein trat, ist wohl keine andere, als die Kyrburg, deren sparsame Reste man noch heute in dem von der Nahe und Kyr gebildeten Winkel über dem Städtchen Kirn erblickt. Etwas später als die Kyrburg traten wohl die ältesten Burgen des Hundsrücks ins Dasein, und nebst der Schmidtburg an der Kyr und Koppenstein auf dem Soon dürfte wohl unsere Burg Ravengirsburg die älteste des Gebirges sein. Ihren Namen hat sie aller Wahrscheinlichkeit nach von ihrem Erbauer, einem Edlen Namens Ravenger empfangen (13). Edle dieses Namens kommen von 926 an vielfach in den rheinischen Urkunden vor, und darunter solche, von denen ausdrücklich bemerkt ist, daß sie im Nahegau begütert gewesen. Eine vergebliche Mühe möchte es aber bleiben, näher bestimmen zu wollen, wer dieser Ravenger gewesen, ob bloß ein freigesessener, begüterter Edler, oder ob vielleicht ein Untergraf der Nohgaugrafen, unter deren Botmäßigkeit damals die ganze südwestliche Abdachung des Hundsrücks stand. Steht es doch selbst trotz wiederholter Forschungen nicht einmal fest, welchem Geschlecht der Edle angehört habe, durch den die Burg in ein Kloster umgewandelt worden, nämlich

Graf Berthold, welcher um das Jahr 1072 sich im Besitze von Ravengirsburg befand. Wenn auch Einzelnes dafür spricht, daß Graf Berthold ein Graf von Sponheim gewesen, so sprechen doch triftigere Gründe dafür, daß er dem Geschlechte der Raugrafen angehört habe, und wiederum sind Gründe vorhanden, in ihm einen Grafen zu erblicken, der zu gleicher Zeit den Mosel- und Trachgau verwaltet hat. Um das Jahr 1044 und 1074 standen Grafen Namens Berthold dem Trachgau vor (14).

Urkundlich (15) steht nur so viel fest, daß unter der Botmäßigkeit des Grafen Berthold eine besondere Grafschaft gestanden, und er im Mosel-, Trach- und Nahegau vielfach begütert gewesen ist. Ueber die Gründe, welche ihn und seine Gemahlin Hedwig bestimmten, ihre reichen Besitzungen zur Stiftung eines Klosters zu verwenden, ist uns Näheres nicht gesagt. Nur so viel erhellet aus der Stiftungsurkunde, daß ihre Ehe kinderlos gewesen, und daß ihr Erbe, wofern sie es nicht zu der frommen Stiftung verwendet hätten, an eine zahlreiche und weitläufige Verwandtschaft gefallen wäre. Um so weniger Anstand mochten sie daher nehmen, das reiche Gut, womit sie auf Erden gesegnet waren, in solcher Weise zu verwenden, daß damit von ihnen, wie sie hofften, im Himmel ein bleibendes Gut gewonnen würde. Ueberdies war die Zeit, in welcher Graf Berthold und Hedwig solchen Entschluß faßten, ganz besonders dazu geneigt, den Blick von den unsichern Gütern der Erde hinweg und nach dem Himmel hin zu lenken. Denn was war erfreulich und sicher in jener Zeit, wo die unbesonnenen Kämpfe des damals noch jugendlichen Königs Heinrich IV fast in allen Gauen Deutschlands Zerwürfniß und Zerrüttung hervorriefen, und wo eben Kardinal Hildebrand als Gregor VII den päpstlichen Stuhl bestieg, um den nimmer ruhenden Streit über den

Vorrang der weltlichen und geistlichen Macht aufs Neue zu beginnen. Daß ferner Erzbischof Siegfried von Mainz, der vertraute Freund des Grafen Berthold und der Blutsverwandte der Gräfin Hedwig, wie er selbst sich nennt, nicht müßig gewesen sein wird, seine Freunde in ihrem frommen Vorhaben zu bestärken, ist leicht zu erachten, und geht deutlich aus dem Eifer hervor, womit er, als ihm später die Ausführung des Werks übertragen wurde, dieses Auftrags sich entledigt hat.

Uebrigens waren Berthold und Hedwig anfangs nur gesonnen, ihr Gedächtniß durch eine prachtvolle Kirche zu verewigen. Denn noch im Jahre 1072 war ihr einziges Bestreben darauf gerichtet, der Christophorus-Kapelle, die sie mit großem Aufwand in Ravengirsburg erbaut hatten, einen dauernden Glanz zu verleihen. Neben andern Schenkungen, womit sie dieses Gotteshaus begifteten, traten sie an dasselbe auch das ihnen zustehende Patronat der Kirche Alzey ab, und machten durch diese Abtretung ihr Gotteshaus in Ravengirsburg wohl zu einem der reichsten in der Nähe und Ferne. Denn mit diesem Patronate überkam, um andere Einkünfte nicht zu rechnen, die Kapelle Ravengirsburg den ganzen Zehntbezug in der fruchtbaren und ausgedehnten Gemarkung der Stadt Alzey, und wenn auch ein Theil dieses Einkommens wiederum zum Besten der Kirche jener Stadt verwendet werden mußte, so war doch jedenfalls der jährliche Ueberschuß so bedeutend, daß mit ihm dem Gotteshause in Ravengirsburg ein großer Reichthum gesichert war.

Mit diesem Reichthum und dem Glanze, den Reichthum immerdar in den Augen der Welt verleiht, schien es nur nicht verträglich, daß das Gotteshaus in Ravengirsburg nur des Ranges und der Rechte einer Kapelle sich erfreue, und von der Pfarrkirche, in deren Sprengel

es erbaut war, in seiner Verwaltung abhängig bleibe. Seine freigebigen Gründer waren deßhalb wieder vor allen Dingen darauf bedacht, es auch aus solcher Abhängigkeit zu befreien, und als sie der Pfarrkirche, d. h. den Patronen derselben verschiedene Güter abtraten, die in Chumbd, Simmern, Rockenhausen und andern Orten lagen, waren jene es wohl zufrieden, daß das Gotteshaus in Ravengirsburg von der Pfarrkirche fortan unabhängig sei, und zugleich, doch wohl nur zum Zeichen seiner Unabhängigkeit, den Zehnten in einem gewissen ihm nahe gelegenen Bezirke empfange (17). Erst nach Ordnung aller dieser Angelegenheiten wurde zur Einweihung des heiligen Gebäudes geschritten. Erzbischof Siegfried scheint durch anderweitige dringende Geschäfte an der Reise nach Ravengirsburg verhindert gewesen zu sein, und wir sehen deßhalb die feierliche Handlung der Einweihung mit seiner Zustimmung von dem Oberhirten der benachbarten trierschen Diözese, dem Erzbischof Udo, vollzogen. Kaum war aber dieses Werk vollbracht, als Berthold und Hedwig den Entschluß faßten, diese ihre fromme Stiftung zu erweitern, und mit Hingabe all ihres zeitlichen Gutes neben der eben erst gegründeten Kirche noch ein Kloster zu errichten. Schon im Jahre 1074, also zwei Jahre nach der Einweihung der Kirche, war dieser Entschluß vollführt. Es war die Sitte jener Zeit, Schenkungen, durch welche klösterliche Vereine erst ins Leben gerufen werden sollten, in die Hände des Diözesan-Bischofes niederzulegen, und diese Sitte beobachtete auch Graf Berthold. Nachdem er im Einverständniß mit seiner Gemahlin zuerst alle Güter, die sie auf dem Hundsrück, am Rhein, an der Mosel und an der Nahe besaßen, nebst allen darauf angesessenen Leibeigenen dem Christophorus-Altar ihrer Kirche zu Ravengirsburg vermacht hatten, übergaben sie diese Kirche mit

dem gesammten Erbgute Ravengirsburg, welches Erb- oder Allodialgut früher der Gräfin Hedwig als Witthum verschrieben gewesen war, an den St. Martinsaltar der Mainzer Domkirche, d. h. in die Hände des Mainzer Erzbischofs, mit der Bestimmung, daß der Erzbischof unter ihrer Beihülfe von diesem Gute ein Kloster in Ravengirsburg errichte, und zwar eine sogenannte Canonie nach der Regel des heiligen Augustinus, und in dieselbe so viele Brüder sammle, als von den Gefällen ernährt und gekleidet werden könnten. Es war diese Anordnung von Seiten Bertholds und Hedwigs nicht so bald ausgesprochen, als der Erzbischof die Dienstmannen seiner Kirche auf den geschenkten Gütern drei Tage lang sich einlagern ließ, um damit, wie es der Rechtsgebrauch jener Zeit erheischte, vorläufigen Besitz zu nehmen. Darauf begab er sich in eigener Person nach Ravengirsburg, und nachdem hier Berthold und Hedwig nochmals feierlicher Weise, mit Mund und Halm, d. h. durch die symbolische Uebergabe eines Fruchthalms auf das Eigenthum der geschenkten Güter verzichtet hatten, nahm er von den auf den Gütern Angesessenen die Huldigung ein, und sprach sodann über die gesammte Schenkung den Bischofsbann.

Erzbischof Siegfried blieb indessen nicht uneingedenk, zu welchem Zwecke die reiche Schenkung seiner Kirche gemacht worden, und säumte nicht, den Wunsch der Schenkgeber in Erfüllung zu bringen. Noch im Laufe des Jahres 1074 trat das von ihnen gewünschte Augustiner-Chorherrenstift in das Dasein. Bei Uebergabe des Klosters an die Mönche oder Chorherren bewilligte ihnen Erzbischof Siegfried neben andern Rechten insbesondere das Recht der freien Wahl ihres Vorgesetzten oder Probstes, und setzte zugleich fest, daß zum Schirmvogt des Klosters jederzeit nur der bestellt werden sollte, den der Convent mit diesem Amte belehnt zu sehen wünschte. Als erster Probst

wurde von den Mönchen ein gewisser Diezelin (Tyzelinus) erwählt; mit dem Amte des Schirmvogts wurde vom Erzbischof Siegfried, und zwar auf Bitten der Mönche, der freigebige Gründer des Klosters, Graf Berthold belehnt. In der Eigenschaft als Klosterschirmvogt empfing darauf Berthold, den seine Demuth sogar dazu bewog, sich seiner bisherigen Unabhängigkeit zu begeben und aus einem freien Grafen Dienstmann (miles) des Mainzer Erzbischofs zu werden, einen Theil der geschenkten Güter zurück. Ein und zwanzig Huben nämlich nebst den dazu gehörenden Leuten und Gebäuden (eine gewöhnliche Hube enthielt 30 Morgen Ackerland) wurden vom Klostergute Berthold und Hedwig zum lebenslänglichen Genusse wieder ausgeschieden; zugleich blieben Berthold alle seine Dienstmannen oder Vasallen mit Ausnahme von fünf, die an das Kloster abgetreten wurden. In Betreff der übrigen Vasallen wurde bestimmt, daß sie nach Bertholds Tode für ihre Person in den Dienst der Mainzer Kirche übergehen, ihre Güter dagegen, d. h. die, welche sie von Berthold zu Lehen trugen, nach ihrem Aussterben in männlicher Linie an das Kloster zurückfallen sollten. So zog also Erzbischof Siegfried, abgesehen davon, daß durch Verwandlung einer bedeutenden weltlichen Herrschaft in ein Kloster seine geistliche Macht der weltlichen gegenüber im Allgemeinen sich mehrte, aus der Stiftung Bertholds auch einen unmittelbaren Gewinn. Seine Dienstherrschaft nämlich, und das wurde in jener Zeit hoch angeschlagen, vermehrte sich durch die Ueberweisung der Dienstmannen Bertholds um ein Bedeutendes, und deßhalb mochte er sich um so mehr verpflichtet fühlen, auch sein Scherflein auf den Christophorus-Altar in Ravengirsburg niederzulegen, und die neue Stiftung mit einer jährlichen Rente von 80 Pfund Heller zu bereichern.

In solcher Weise trat das Augustiner-Chorherrenstift von Ravengirsburg in das Dasein, und zwar zu einer Zeit, wo in dem Bezirk zwischen Rhein, Mosel und Nahe, welcher Bezirk der klösterlichen Vereine später so viele zählte, solcher nur höchst wenige noch vorhanden waren. Denn mit Ausnahme der uralten Zelle des heiligen Goar sind alle übrigen Klostervereine in dem angegebenen Bezirke spätern Ursprungs (18). Bei der reichen Ausstattung, womit das Kloster sogleich ins Leben trat, mag es Erzbischof Siegfried eben nicht schwer gefallen sein, die gewünschte Anzahl Mönche in dasselbe zu versammeln. Wie groß indessen die anfängliche Zahl gewesen, und aus welchen Lebensverhältnissen sie in die Mauern der neuen Stiftung eintraten, darüber werden wir in den erhaltenen Urkunden nicht belehrt. Ebenso lassen dieselbe uns auch über die Entstehung des Frauenklosters (19) im Dunkeln, das lange Zeit hindurch neben dem Mönchskloster in Ravengirsburg bestand. Von der Gemahlin des Grafen von Arnstein, welcher Graf etwa 50 Jahre später Bertholds Beispiel nachahmte und seine Burg Arnstein an der Lahn in ein Kloster umschuf, wissen wir, daß sie nach dem Tode ihres Gemahls neben dem gemeinsam von ihnen gegründeten Kloster sich eine Klause erbauen ließ, und allda in klösterlicher Frömmigkeit ihre letzten Tage vollbrachte. Sollte nun vielleicht auch Hedwig ihren Gemahl überlebt und nach seinem Heimgang in eine Klause bei Ravengirsburg sich zurückgezogen haben, und diese Klause, wie dies bei vielen Frauenklöstern der Fall war, der Anfang des spätern Frauenklosters in Ravengirsburg geworden sein? Es wäre eine solche Entstehung desselben möglich, doch ist sie in keiner Weise geschichtlich verbürgt.

Mehr Licht geben uns die erhaltenen Urkunden darüber, in welcher Weise von dem Kloster sein äußeres Be-

sitzthum erweitert, abgerundet, und gegen weltliche und geistliche Eingriffe sicher gestellt wurde. Eine größere Abrundung gewannen seine Besitzungen insbesondere durch einen Tausch, den es schon im Jahr 1103 mit dem St. Stephansstifte in Mainz einging (20). In diesem Tausch überließ unser Kloster an das genannte Stift die Kirche Alzey mit Witthumhof, Zehnten und allen sonst dazu gehörenden Nutzungen, und überkam dafür verschiedene ihm näher gelegene Güter, namentlich Güter zu Reil, Treiß, Mörsdorf und Polch. Schon Pabst Honorius hatte die neue Stiftung bestätigt, und ihr den päbstlichen Schutz zugesichert, welche Bestätigung und Zusicherung im Jahr 1139 von Innocenz II wiederholt ward (21). Auch die deutschen Könige und Kaiser von Heinrich IV an bis auf Karl V ließen sich stets bereit finden dem Kloster ihren und des Reiches Schirm durch gehörig besiegelte Pergamentrollen zuzusichern, und zugleich sind Beispiele vorhanden, daß dieser zugesicherte Schirm als ein thätiger sich bewährt hat. Eines solchen thätigen Schutzes bedurfte aber auch das Kloster, zumal da sein schon anfänglich großer Güterreichthum sich in der Folge der Zeit immer noch mehr vergrößerte. Abgesehen von einzelnen, doch seltenen Käufen, hatte diese Vergrößerung des Klosterguts meist in Schenkungen und Vermächtnissen ihren Grund. Wenn man die große Zahl dieser Schenkungen und Vermächtnisse (22) überblickt, wie dieselben uns in den übriggebliebenen Urkunden gewiß nur höchst unvollständig zu Tage liegen, so gewinnt es den Anschein, als hätten sich eine geraume Zeit hindurch Geistliche und Weltliche, Edle und Nichtedle, ganze Gemeinden und Einzelne aus derselben Mitte um die Wette bemüht, das ohnehin schon reiche Kloster noch mehr zu bereichern. Vornehmlich zeichneten sich in diesem Eifer die umwohnenden edlen Ge-

schlechter aus, und wir werden durch diese Schenkungen mit Rittergeschlechtern bekannt, deren Namen sich ohne dieselben vielleicht gar nicht auf die Nachwelt vererbt hätten. Solche Rittergeschlechter sind z. B. jene, die einst in Argenthal, Walbach, Horn und Costenz ansäßig waren und bloß nach diesen ihren Wohnsitzen sich nannten und frühe ausstarben. Wiederum sind es diese Schenkungen, durch welche edle Geschlechter, die später viele Jahrhunderte in den Rheinlanden geblüht haben, zum erstenmal ans Licht treten. So die Wiltperge, deren Stammburg mit ihrem Burgfrieden zum Theil auf des Klosters Gebiet lag; so die Metzenhausen, deren Geschlecht später insbesondere durch den aus ihm entsprossenen trierischen Erzbischof und Kurfürsten Johann einen so großen Glanz erhielt. Auch die damals weithin herrschenden Grafen von Sponheim treten frühe und oftmals in der Reihe der Wohlthäter des Klosters Ravengirsburg auf. Bald bewilligten sie Steuer- und andere Freiheit für die Güter, die in ihrem Gebiete an das Kloster geschenkt wurden; bald machten sie selbst an das Kloster solche Schenkungen. Hinter dem Lehenherrn durfte nach der Sitte jener Zeit der Lehenmann nicht zurückbleiben, und so sehen wir viele der sponheimischen Dienst- und Burgmannen mehr oder minder beträchtliche Schenkungen an das Kloster machen.

Die Beweggründe der Schenkungen waren höchst verschieden. Einmal war es Sitte nicht mit leeren Händen in das Kloster zu treten, oder Söhne und Töchter allda eintreten zu lassen. Die Beläge hiefür bieten die Klosterurkunden reichlich dar. Als z. B. ums Jahr 1135 Ritter Emich von Walbach, wahrscheinlich der Letzte seines Geschlechts, seine Ritterwaffen ablegte, und nach dem Ausdruck der Urkunde zur geistlichen Ritterschaft im Kloster Ravengirsburg sich einkleiden ließ, brachte er dem Kloster alle seine Güter

zu, welche er zu Bubach und Runswilre d. i. Riesweiler besaß. Dasselbe geschah, als um die nämliche Zeit die Freifrau Gertrude von Horn für sich und ihre Tochter Albrata die Aufnahme in das Frauenkloster allda erbat. Ebenso entließen die Edelleute Gerhard und Petrissa von Costenz, als ihre Töchter Adelheid und Jutta im nämlichen Kloster als Bräute des Himmels eingekleidet wurden, dieselben nicht ohne reichliche Mitgift, welche Mitgift später die Brüder noch durch Schenkung eines Hofs in dem benachbarten Schönborn vermehrten. Doch darf man deßhalb nicht annehmen, daß die umwohnenden Edlen nur dann sich freigebig gegen das Kloster gezeigt hätten, wenn sie Söhne oder Töchter in ihm unterbringen oder selbst, des weltlichen Treibens müde, ihre letzten Tage in ihm beschließen wollten; sondern bei weitem die Mehrzahl der Schenkungen hatte ihren Grund in dem tief eingewurzelten Glauben jener Zeit, daß man durch solche Schenkungen für sein und der Seinigen Seelenheil am sichersten sorge. Eine Menge von Schenkungen, z. B. die Schenkung des Neuhofes (23) durch Irmgard von Wiltpergk im Jahre 1277, die Schenkung zweier Höfe in Schönborn durch die Herren von Metzenhausen und die Vögte von Senheim, die Schenkung von Gütern in Mengerschied durch Ritter Wenzo genannt Hundsrücker, Burgmann auf Burg Dhaun, geschahen alle mit der einfachen Erklärung: „Zu unserer und unserer Altvordern Seelenheil.“ Nun hielt es das Kloster immer für eine heilige Pflicht, dieser Wohlthäter, auch ohne daß sie es förmlich ausbedungen hatten, in seinen Gebeten zu gedenken, und wenigstens ihr Jahrgedächtniß feierlich zu begehen; wie denn, um von vielen Beispielen (24) nur eines anzuführen, alljährlich am Tage nach Martini in Ravengirsburg ein feierliches Todtenamt für die Bürgerschaft in Enkirch gehalten wurde, verschiedener

Begünstigungen wegen, die des Klosters Hof in Enkirch von der dasigen Gemeinde empfangen hatte. Oft aber auch wurde von Schenkgebern ein solches Jahrgedächtniß, und neben demselben noch eine Anzahl anderer Messen förmlich bedungen, und dabei nicht selten aufs genaueste bestimmt, wie dieselben sollten gehalten werden, von wie vielen Priestern, mit wie vielen Kerzen, an welchem Altare u. s. w. Andere wieder erbaten sich bei ihren Schenkungen außer den Seelenmessen auch die Gunst, dereinst in der Klosterkirche oder auf des Klosters Begräbnißstätte begraben zu werden. So schenkte 1275 der Domherr Isenbard in Mainz, zugleich Pastor in Rhaunen, in Gemeinschaft mit seiner Magd dem Kloster verschiedene in Rhaunen angekaufte Güter, mit der Bitte, daß man allda für ihre und ihres Sohnes Seele bete, und ihm dereinst ein Begräbniß in der Klosterkirche gewähre. Die bedeutende Schenkung ferner, welche die Edelfrau Ida von Dill, zuerst vermählt mit Ritter Kesin, später mit Ritter Sibodo, unserm Kloster machte, wurde von ihr gemacht, einmal, auf daß man an dem Altare, den sie in der Kirche neu errichtet hatte und für dessen Bedienung von ihr aufs reichlichste gesorgt worden war, täglich für sie und ihren verstorbenen Gemahl eine Messe lese und daß man vor eben diesem Altare, wo bereits Ritter Kesin seine Ruhestätte gefunden, dereinst auch sie begrabe.

Zuletzt dürfen wir auch eine andere Sitte jener Zeit nicht unerwähnt lassen, die, wie für alle Klöster, so auch für das unsrige höchst einträglich war, nämlich die Sitte, gemäß welcher Laien jeden Geschlechts und jeden Standes sich in die sogenannten Klosterbruderschaften aufnehmen ließen, für welche Aufnahme immer eine größere oder geringere Gabe an das Kloster gespendet wurde. So überließen, um schließlich eine Gabe dieser Art zu gedenken,

1460 zwei Ritter und Gebrüder von Nackheim den sogenannten Ulnerwald im Soone deßhalb um einen wohlfeilern Kaufpreis an das Kloster, auf daß man allda ihr und ihrer Eltern Gedächtniß begehe, und zwar „mit Vigilien und anderm Gottesdienst, so man anderer Bruder Gedächtniß begehet, die sich daselbst inne gebrudert han.“

Bei so vielen und mannichfaltigen Quellen der Bereicherung hätte sich das Vermögen des Klosters ins Ungeheure vermehren müssen, wenn es nicht im Laufe der Zeiten auch häufig schwere Einbußen erlitten hätte, bald durch übeln Haushalt, bald durch Krieg, Brand, Mißwachs u. dgl., insbesondere aber durch die Gewaltthätigkeit raubsüchtiger Nachbarn. Auch dabei ging in der Regel immer der Stand voran, durch dessen Freigebigkeit andererseits so viele Klöster gegründet und bereichert wurden, der Stand der Edlen. Dasselbe Kloster, das der Vater oder der Ahnherr des Geschlechtes gegründet hatte, plünderte oft der Sohn oder Enkel; ja der nämliche Ritter, der in den Tagen seines Alters Kirchen und Klöster auf das freigebigste beschenkte, und wenn er nichts Anderes zu verschenken hatte, dann wenigstens Streitroß sammt Lanze und Harnisch hingab, hatte oft in den Tagen seiner Kraft keiner Kirche und keines Klosters geschont (25). Auch das Kloster Ravengirsburg hatte viel von dieser bisweilen kein Gesetz achtenden und keine Schranken anerkennenden Ritterkraft zu leiden, und zwar in den frühern, wie in den spätern Zeiten. So hatte ein reich begüterter Edler, Namens Udo (26) — sein Geschlecht ist nicht zu ermitteln — bei Annäherung seines Todes dem damals noch nicht lange gegründeten Chorherrenstift alle seine Güter vermacht. Mit den Gütern gingen auch die darauf angesessenen Leibeigenen in den Besitz des Stiftes über; in Betreff seiner Lehenmannen dagegen hatte Udo, wie einst Graf Berthold,

bestimmt, daß bloß die Güter, die sie von ihm zu Lehen trugen, dereinst nach ihrem Aussterben im Mannesstamm dem Kloster zufallen, die Lehenmannen selbst aber in den Dienst des Mainzer Erzstifts treten sollten. Als es nun nach Udos Tode der Güter wegen zu einer Auseinandersetzung kam, wollten die Lehenmannen viele Güter, die sie von Udo zu Lehen getragen und auf die somit dem Kloster das Heimfallsrecht zustand, für Allodial- oder eigenthümliches Gut erklären, und Erzbischof Adelbert von Mainz hatte viele Mühe, bis er (1128) den Chorherrn gegen die trotzigen Vasallen zu ihrem Rechte verhalf. Nicht lange nachher sah sich das Kloster in einem andern Rechte gekränkt. Einer Edelfrau, Namens Friderun, — wahrscheinlich einer Verwandten der Gräfin Hedwig, denn auch sie wird eine Blutsverwandte des Erzbischofs Siegfried genannt — hatte der Tod nicht bloß den Gatten, sondern auch alle ihre Söhne geraubt. Um Linderung für diesen Schmerz zu finden, erbaute sie — das Jahr ist nicht ermittelt — zum Heile ihrer Verstorbenen in Mengerschied eine Kirche (27), begiftete dieselbe reichlich und verleibte sie sodann dem Kloster Ravengirsburg ein. Nun trat nach einiger Zeit (1190 — 1239) ein Ritter Folker auf — im Hause derer von Wiltpergk erscheint der Name häufig, — und behauptete ein Zinsrecht auf die Güter, die von Friderun für die Kirche als freie Güter erworben und dem Kloster in feierlicher Versammlung vor dem Erzbischofe von Mainz und vielen andern Zeugen übergeben worden waren. Als deßhalb der Convent auf die Forderung des Ritters nicht einging, fing derselbe an des Klosters Zehnten wegzunehmen, überhaupt es mannichfach zu bedrängen. Der Convent wandte sich an das geistliche Gericht in Mainz, und dieses belegte Folker ob solcher Unbild mit dem Kirchenbann. Allein diese Strafe wurde nicht von ihm geach-

tet, und lange Unterhandlungen mußten erst gepflogen werden, ehe der Ritter von seinen Gewaltthätigkeiten abstand, und vor einem gemeinsam erwählten Schiedsgericht dem Kloster d. h. dessen Abgeordneten den Friedenskuß gab.

Ungleich langwieriger aber und für das Kloster nachtheiliger war ein anderer Streit. Die Freifrau Gertrude von Horn, deren bereits oben gedacht ist, hatte neben andern Gütern und Rechten dem Kloster auch den Kirchsatz in Horn zugebracht, doch nur zum halben Theil, denn die andere Hälfte des Kirchsatzes besaßen die Erben von Waldeck. Nun kam es dieses gemeinsamen Rechtes wegen schon im Jahre 1275 zu Irrungen; dieselben wurden indessen dahin verglichen, daß beide Theile fortan in Vergleichung der Pfründe abwechseln wollten. Diesem Vertrage aber wurde, und zwar diesmal von Seiten der Klosterherren nicht strenge nachgelebt. Zu wiederholtenmalen versäumten die Ritter ihr Recht auszuüben, sei es, daß sie zur Zeit der Pfarrerledigung zu viel anderwärts beschäftigt waren, oder, was wahrscheinlicher ist, daß sie sich in der gesetzlichen Frist über die Person, die sie mit der Pfründe beleihen wollten, nicht einigen konnten, bei welcher Versäumniß die Präsentation des Mitberechtigten vom Archidiakon öfters angenommen ward. Genug es glückte den Chorherren, die Pfarrei Horn dreimal hintereinander zu verleihen. Auf diese Gunst des Glücks suchten dieselben sofort ein Recht der alleinigen Verleihung zu gründen, und das Mitverleihungsrecht derer von Waldeck als erloschen betrachtend schritten sie, wie die Pfarrei zum viertenmal erledigt wurde, alsbald wiederum zur Verleihung derselben. Doch diesmal erhoben sich die Ritter; es erfolgte von ihrer Seite eine kräftige Einsprache, und als darauf von den Mönchen nicht geachtet wurde, griffen die Ritter nach

Ritterart zum Schwerte und befehdeten das Kloster. Diese Fehde mußte für das Kloster höchst verderblich werden. Einmal hatte die in den felsigen Schluchten der Beibach verborgene Burg Waldeck eine solche Lage, daß von ihr aus die Besitzungen des Klosters, namentlich seine schönen Güter an der Mosel stündlich überfallen und geplündert werden konnten. Sodann war die Macht der Inhaber besagter Burg, welche aus einer Ober- und Unterburg bestand, höchst bedeutend. Nicht weniger als zehn Ritter hatten damals an der Burg Waldeck Theil, und während diese Ritter mit ihren Knechten oder Reisigen schon an sich eine ansehnliche Macht aufstellten, durften sie bei ihren Fehden auch noch auf den Zuzug der benachbarten Ritterschaft rechnen. Gerade um diese Zeit standen die Ritter, die auf den Burgen Waldeck, Elz, Ehrenberg und Schöneck angesessen waren, in einer engen Verbindung, und diese Verbindung gab ihnen eine Macht, die weithin gefürchtet wurde, die zu brechen selbst der mächtige Erzbischof Baldain viele Mühe hatte; und um so weniger durfte daher das Kloster hoffen, auf dem Wege der Gewalt gegen die von Waldeck etwas auszurichten. Es handelte daher jedenfalls weislich, daß es alsbald nach Ausbruch der Fehde den Weg des gütlichen Vergleichs einschlug. Man einigte sich über ein Schiedsgericht, und die Raitmänner desselben, Ritter Emmerich von Stein von Seiten derer von Waldeck, und Ritter Arnold von Sponheim von Seiten des Klosters, traten im Herbste des Jahres 1313 zusammen. Es wurden von diesen Schiedsrichtern eine Menge Zeugen vernommen, über das Urtheil aber konnte man sich nicht verständigen. Nun war freilich auf diesen Fall nach der Rechtssitte jener Zeit die Entscheidung einem Obmann anheimgegeben, und dazu von beiden Theilen ein Prälat der Mainzer Kirche, nämlich der damalige

Domsänger und in dessen Verhinderung der Rheingraf von Stein erkoren; aber weder der Prälat noch der Rheingraf scheinen Zeit gefunden zu haben, der Sache mit Ernst sich anzunehmen, und so begannen die Kriege und Zweiungen aufs neue. Erst im Jahre 1315 kam die Sühne zu Stande, und zwar durch Vermittelung des Ritters Reichard von Buch, des Ritters Welcher von Treyß, zweier Ritter von der Schönburg oberhalb Wesel (ein Mitglied des letztern Hauses war damals mit der streitigen Pfründe beliehen) und anderer birber d. h. biederer Leute. Abermals wurde die Abwechselung der Pfründe festgesetzt und zugleich bestimmt, daß bei der nächsten Erledigung die von Waldeck sammterhand die Kirche verleihen sollten.

An solchen Fehden und Irrungen fehlte es nun dem Kloster zu keiner Zeit, selbst der Streit um den Kirchsatz in Horn erneuerte sich später nochmals; und wenn auch in der Fehde mit Waldeck die Inhaber der Burg Wiltpergk sich vielleicht dem Kloster als treue Vasallen erwiesen haben, so möchte doch zu bezweifeln sein, ob sie ihm immer freundliche Nachbarn gewesen. Besagte Burg, von der das später sehr angesehene Geschlecht der Herren von Wiltperk seinen Namen trug, erhob sich etwa 3/4 Meilen südlich vom Kloster mitten in heute noch dichten Waldungen des Soongebirgs zwischen der Lameth und der Tiefenbach, und ihr Burgfrieden lag, wie bereits oben erwähnt ist, zum Theil auf dem Grund und Boden des Klosters. Obschon die Burg noch bis zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts wohl erhalten war, und von ihren damaligen Besitzern, den Herzögen von Simmern, bei ihren Jagden im Soonwalde häufig besucht wurde; so merkt man heute doch kaum, daß ehemals eine Burg hier gestanden. Weder Thurm noch Pforte, weder Ringmauer noch Zugbrücke haben sich erhalten; nur der in dichtes Gewälde versteckte Felsen, der einst die Hauptheile

der Burg trug, hie und da mit sparsamen Mauerresten in seinen Spalten, wird noch gefunden, und hat man die Oberfläche dieses Felsens erklommen, so begreift man kaum, wie auf so engem Raum eine Burg sich habe ausdehnen können, die in Vorder- und Hinterburg getheilt gewesen, und zu einer und derselben Zeit verschiedenen Rittern und derselben Reisigen einen Aufenthalt gewährte. Und doch haben nach einem Burgfrieden vom Jahre 1333 sich in den Besitz dieser Burg vier verschiedene Ritterfamilien getheilt (28). Neben denen von Wiltpergk, damals Vulker, Hugo und Johann, die das hintere Haus inne hatten, theilten sich in das vordere Haus zwei Ritter und Gebrüder von Sponheim mit dem Beinamen Knappe, drei Ritter von der Burg Dill mit dem Zunamen Boheimer, und endlich Ritter Reichard von Buch. Warum suchten diese Ritter, — denn ursprünglich gehörte die Burg wohl ausschließlich denen von Wiltpergk, — Theil an einer so abgelegenen und an Raum so beschränkten Burg zu gewinnen? Man könnte antworten, deßhalb, weil diese Burg durch ihre versteckte Lage sich besonders dazu eignete, die Umgegend zu berauben und den Raub zu bergen. Doch wir wollen so Arges nicht denken, und deßhalb lieber annehmen, der Mitbesitz dieser Burg sei darum von ihnen gesucht worden, weil sie auf ihr in Zeiten persönlicher Gefahr eine sichere Zufluchtsstätte zu finden hofften. Nun lag aber um die Burg herum und zu ihr gehörig weder ein Weiler, noch ein Hof, wie oft bei anderen Burgen, überhaupt gar kein angebautes Land. Mußte daher ein Ritter auf längere Zeit sich in diese Burg zurückziehen, so war er, falls er nicht mit seinen Reisigen und Rossen verhungern wollte, bisweilen genöthigt, in dem vor ihm liegenden Klostergebiet das Nöthige sich zu beschaffen, und dürfte in Betreff solcher Eingriffe wohl eben so wenig

Bedenken getragen haben, wie der Graf von Sponheim-Starkenburg, als derselbe im Jahre 1346 dem Kloster sechs Fuder Wein aus dem Klosterhofe in Enkirch wegnahm.

Allerdings hatte das Kloster, wie alle ältern Klöster seinen Schirmvogt, dessen Beruf es war, von dem Kloster und desselben Besitzungen jedwede Gewalt abzuwehren. Aber diese Schirmvögte waren selbst in der Regel die ärgsten Bedrücker der ihrem Schirm anvertrauten Klöster, und namentlich sind die Urkunden des Klosters Ravengirsburg angefüllt mit Klagen über Bedrückungen, die es von Seiten seiner Schirmherren erfahren (29). Schon bei Gründung des Klosters hatte, wie oben bemerkt worden, Erzbischof Siegfried bestimmt, es solle jederzeit nur der zum Schirmvogt bestellt werden, der dem Convent genehm sei. Pabst Innocenz III erweiterte später diese Bestimmung, theilte dem Probst und Convent die förmliche Wahl des Schirmvogts zu, und setzte zugleich fest, der zum Vogt Erwählte solle sein Amt nicht durch Andere verwalten lassen können, also auch es nicht an Andere übertragen können als Lehen. Beide Bestimmungen indessen fanden in der Folge wenig Beachtung. Nach Graf Bertholds Tode erblicken wir die Pfalzgrafen am Rhein im Besitze der Schirmvogtei, ob mit oder ohne Zustimmung des Convents, ist nicht ermittelt. Als das Kloster im Jahre 1103 die Kirche Alzey an das St. Stephansstift in Mainz vertauschte, — die feierliche Uebergabe der vertauschten Güter fand in Mainz in Beisein des Königs Heinrich IV und in Anwesenheit einer zahlreichen Versammlung von geistlichen und weltlichen Großen des Reichs statt — da übergab und empfing das ver- und ertauschte Gut nicht Diezelin, der Probst des Klosters, obschon er anwesend war, denn geistliche Hände befaßten sich damals noch

nicht mit weltlichen Händeln; sondern der Pfalzgraf Siegfried und wohl in keiner andern Eigenschaft als in der des Schirmvogts. Die Pfalzgrafen am Rhein, deren frühester Sitz in Aachen, dann auf verschiedenen Burgen am Unterrhein, auf der Burg Lach am gleichnamigen See, auf der Burg Stahleck bei Bacharach u. s. w. war, besaßen um jene Zeit unter dem Namen der Pallenz, Pellenz (30) d. i. Pfalz ein ziemlich beträchtliches Gebiet auf beiden Seiten der untern Mosel. Dieses Gebiet erstreckte sich auf dem Hundsrück bis zu den Thoren von Castellaun; denn das große, später sogenannte dreiherrige Gericht Beltheim bildete eines der Gerichte, in welche die Pellenz getheilt war. Die Pfalzgrafen waren also mit ihrer Macht dem Kloster ganz nahe, und eigneten sich deßhalb vorzugsweise dazu, die Beschirmung desselben zu handhaben. Aber sei es, daß ihre häufige Abwesenheit, — denn bald mußten sie am Hof, bald im Feldlager der Kaiser weilen — oder daß ein anderer Grund sie bestimmte; noch ehe sie ihre schöne Pellenz an der Mosel an verschiedene Grafen als Lehen übertrugen und die untere Rheingegend verließen, um besser aufwärts von der Burg Heidelberg aus eine freilich ungleich schönere und größere Pellenz oder Pfalz zu gewinnen, hatten sie sich schon der persönlichen Verwaltung der Schirmvogtei von Ravengirsburg begeben. Zwar sicherte noch Pfalzgraf Konrad der Hohenstaufe (1190 — 1194) bei Gelegenheit, wo er dem Kloster für dessen Güter in Diebach, Mannubach und Steeg gewisse Begünstigungen verlieh, dem Kloster zugleich im Allgemeinen seinen Schirm zu. Aber mit der eigentlichen Beschirmung waren schon damals von den Pfalzgrafen die Grafen jener Burg belehnt, die oben als die älteste Burg an der Nahe bezeichnet wurde, nämlich die Wildgrafen von Kyrburg. Als Pfalzgraf Konrad auf sei-

ner Burg Stahleck die Urkunde über die eben erwähnten Begünstigungen ausstellte (31) in Beisein seiner Gemahlin Irmentraud, seines Freundes Heinrich von Dikke, sowie des Truchsessen Heinrich und der beiden Pfarrherren von Bacharach und Diebach; war auch der Wildgraf Friedrich von Kyrburg zugegen, wahrscheinlich um im Namen des Klosters die Urkunde zu erwirken und zu empfangen. Uebrigens war Wildgraf Friedrich, dessen Vater schon mit der Schirmvogtei in Ravengirsburg belehnt gewesen, ein von den Mönchen nicht geliebter Schirmherr. Er erlaubte sich allerlei Bedrückungen des Klosters so wie dessen Unterthanen; und bereits 1170 führten Probst und Convent deßhalb bei dem erzbischöflichen Gericht in Mainz bittere Klage. Namentlich beschuldigten sie ihn, er zwinge die Armen, die ihm nur ein Malter Hafer jährlich zu liefern schuldig seien, zur Lieferung eines Malters Spelz, wozu nur der Reiche verpflichtet sei; ferner nöthige er eben diese Armen die Frucht nach seiner Burg Kireburk (Kyrburg) zu liefern, obschon hiezu nur die Klosterleute verpflichtet waren, welche Zugvieh besaßen; bei den Gerichtssitzungen erpresse er Steuern, während das Steuerrecht bloß dem Kloster zustehe; er suche seine Gerichtsbarkeit auszudehnen auf das Hausgesinde im Kloster, das davon frei sei; er theile Klosterunterthanen seinen Rittern als Lehen zu, und mache sie denselben dienstbar, und anderes. Das geistliche Gericht trat auf diese Beschwerden vergleichend ein; aber wie wenig dieser Vergleich den Wünschen und Forderungen des Convents entsprach, geht daraus hervor, daß Probst Reichard bei Unterschrift desselben hinzufügte, er willige nur ein, um damit größern Uebeln vorzubeugen, und bis Gott seiner Kirche einen bessern Schutz gewähre.

Ein anderer Schirmherr, aber keineswegs ein mil-

derer, wurde auch bald darauf dem Kloster gewährt, und zwar in den Herrn von Heinzenberg, an welche die Wildgrafen das Lehen der Schirmvogtei als Afterlehen überließen. Diese Herren von Heinzenberg hatten jenseits des Soones, etwa zwei Meilen südwärts vom Kloster, ihren Sitz, und zwar lag ihre gleichnamige Burg in dem engen Thale der Simmer, welche bald darauf unter dem Schlosse Dhaun aus ihren Felsenschluchten hervorbricht, um in einer Gegend, die zu den lieblichsten Deutschlands gezählt werden muß, mit der Nahe sich zu vereinigen. Aber die Herren von Heinzenberg hatten nicht so bald die Beschirmung des Klosters übernommen, als sich gegen sie alle die Klagen erneuerten, die früher gegen die Wildgrafen erhoben wurden. Um wenigstens eine Milderung des Druckes zu erlangen, wandte sich der Convent endlich unmittelbar an des Reichs Oberhaupt, und Rudolph von Habsburg, der dem Kloster bereits 1283 seinen Schirm zugesichert, und, den umwohnenden Grafen mißtrauend, mit Handhabung des zugesicherten Schirms die Reichsstädte Oppenheim, Wesel, Boppard und Caub beauftragt hatte, sandte 1285 den Grafen Eberhard von Katzenellenbogen ab, um die Irrungen zwischen dem Kloster und seinem Schirmvogt zu untersuchen und zu rachten, d. h. zu schlichten. Ob aber diese Rachtung (Vertrag, Vergleich) einen besseren Erfolg gehabt habe, als die bereits 1281 statt gehabte, ist nicht anzugeben, indem die Urkunden über das fernere Verhältniß der Herren von Heinzenberg als Klosterschirmherren schweigen. Das Geschlecht der Dynasten von Heinzenberg erlosch frühe. Ihre Burg Heinzenberg war bereits 1464 so verfallen, daß Erzbischof Johann von Trier sich bewogen fand, die dortige Burgkapelle zu schließen, und ihre Rechte und Verpflichtungen auf die Kapelle in der von Ritter Till-

mann vom Stein, d. h. Steinkallenfels um 1359 erbauten Burg Wartenstein bei Kirn zu übertragen (32). Auch das wildgräfliche Haus, dessen Macht in der lang anhaltenden und verzweifelten Fehde mit Erzbischof Balduin gebrochen war, erlosch mit dem Anfange des 15. Jahrhunderts, und als der letzte Schirmvogt aus diesem Hause, Graf Gerhard, verstorben war, zog der damalige Pfalzgraf, König Ruprecht, das Lehen ein, und setzte fest, daß die Schirmvogtei von Ravengirsburg fortan von den Pfalzgrafen selbst verwaltet werden sollte. Unterdessen hatten aber auch die Pfalzgrafen, deren Macht auf dem Hundsrück durch Entäußerung der Pellenz so gut wie vernichtet war, sowohl auf diesem Gebirge, als in den dasselbe umziehenden Thälern allmählig wiederum Macht gewonnen, und zwar, wie dies unten näher ausgeführt werden soll, eine Macht von solcher Bedeutung, daß das Kloster für seine großen und weithin sich ausdehnenden Besitzungen keine geeignetern Schirmherrn gewinnen konnte.

Der Güterreichthum des Klosters Ravengirsburg nämlich, um denselben hiermit zur vollen Anschauung zu bringen, war so bedeutend, daß sich ihm darin, mit Ausnahme der freilich noch reichern Klöster Maximin und Prüm, wenig andere Klöster des Niederrheins an die Seite stellen konnten. Alles Land der heutigen Gemeinde Ravengirsburg, Aecker, Wiesen und Weideplätze nebst den umliegenden Waldbezirken und Büschen war Klostereigenthum (33). Dieses Ravengirsburger Gut, wozu 180 Morgen Ackerland gehörten, und alle Wiesen, die das Dorf umziehen, wurde mit Ausnahme einzelner Parzellen, die der Klostermüller oder die Klostertaglöhner in Genuß hatten, vom Kloster selbst bewirthschaftet. Ebenfalls war vieles Land in den dem Kloster unmittelbar unterworfenen Dörfern oder Weilern Klostereigenthum, und deßhalb zins- und

frohnpflichtig in einen der vier großen Klosterfrohnhöfe zu Denzen, Dickenroth, Rickweiler und Frohnhofen. Außer diesen vier Frohnhöfen, deren Umfang und Einrichtung unten ausführlicher geschildert werden wird, besaß das Kloster noch viele andere Güter auf dem Hundsrück, theils geschlossene Güter, wie den Neuhof, den Kaurerhof, die zwei Höfe zu Belchweiler, das Hofgut zu Schönborn; theils in sogenannte Lehen zerschlitzt und an einzelne Bewohner des Orts — sogenannten Hübner — erblich überlassen, wie zu Mengerschied, Gemünden, Cludenbach, Bubach, Weidelbach und andern Orten. Wo die Güter des Klosters von geringerem Umfange waren, wie zu Altley, Rhaunen, Neuerkirch rc., waren sie gegen Entrichtung einer sogenannten Rente oder Gült d. h. eines erblichen Zinses abgegeben; und höchst zahlreich waren die Orte, wo aus den angeführten Gründen das Kloster jährlich gewisse Beträge an Geld, Wein, Oel, Wachs, Gänsen, Capaunen (Cappen), Hühnern, Spelz, Korn und besonders an Hafer zu erheben hatte.

Ungleich höhern Werth für das Kloster als alle die bis jetzt aufgezählten Güter und Gülten hatten aber die Güter, die das Kloster in den fruchtbaren und schon ganz frühe sorgfältig angebauten Thälern des Rheins, der Mosel und der Nahe besaß. An der Mosel allein und ohnfern der Mosel besaß es neun Güter, nämlich zu Enkirch, Raversbeuren, Reilkirchen, Senheim, Clotten, Balwig, Treiß, Müden und Polch. Hiervon war das Gut zu Enkirch wie das älteste, (denn das Gut Enchricha nebst Zugehör überkam das Kloster schon von seinem Stifter Berthold,) so auch das bedeutendste, und bestand meist aus Weinbergen. Deßwegen aber darf man die andern Güter keineswegs für ganz unbedeutend halten, denn zu dem Gute in Polch auf dem Maifelde gehörten nicht weniger

als 80 Morgen Ackerland, das öde liegende Land nicht gerechnet; und auch das Gut Raversbeuren war beträchtlich. Längs des Rheins hatte das Kloster Güter zu Steeg, Diebach, Mannubach, Lorch, Drechlingshausen, Weiler und Bingen. Das Gut zu Bingen, wozu wieder eine große Anzahl Weinberge gehörte, war so bedeutend, daß das Kloster allda einen ständigen Schaffner hielt, ja der Klosterhof in Bingen war wie jener zu Enkirch, mit einer eigenen Kapelle, der sogenannten Christophorus-Kapelle, versehen, und diese Capelle wurde durch einen ständigen Caplan bedient (34). Wandte man sich von Bingen die Nahe aufwärts, so befand man sich alsbald wieder auf Ravengirsburger Klostergütern; denn solche lagen zu Heddesheim, Gensingen, Dreißen, Monzingen und Simmern unter Dhaun. Endlich hatte das Kloster auch noch jenseits der Nahe zwischen Creuznach und Alzey mehrere Güter, namentlich zu Kappislaubersheim und Erbesbüdesheim. Wie nun die meisten dieser Güter mit besondern Hofhäusern versehen waren, — auch zu Creuznach besaß das Kloster eine Behausung, — so waren mit denselben nicht selten auch noch Mühlen verbunden, so mit dem Gut in Ravengirsburg, mit dem Kaurerhof, mit den Gütern in Enkirch, Diebach, Gensingen u. s. w. (35).

Wenn auch minder einträglich, so doch nicht minder bedeutend an Umfang war des Klosters Reichthum an Waldungen. Daß alles Gewäld um Ravengirsburg herum Klostereigenthum war, ist oben bereits gesagt. Aber diese Waldstücke, obgleich siebzehn an der Zahl, bedeuteten doch nichts gegen die Waldungen, die das Kloster mehr nach den Grenzen des Klostergebiets hin besaß. Denn auf dem rechten Ufer der Simmer gehörten ihm der Nannhauser Wald, der Frohnhofer Wald, die Wälder Faaß und Buschied, sämmtlich früher sehr wohl-

gehaltene Forste; im Soone wieder besaß es außer dem großen Wiltpergker Wald, von dem nur ein Theil an die Inhaber der Burg Wiltpergk als Lehen abgegeben war, den Ulner Wald, den Steinsberger Wald und die Hundsrücker Höhe; aus letzterer durfte es indessen nur seinen Bedarf an Brand- und Bauholz nehmen, nichts aber verkaufen. Während diese Waldungen, deren Bejagung nur dem Probste und Convent zustand, die Klosterküche reichlich mit allerlei Wildpret versahen, lieferten die auf den Heiden von Bibern, Reckershausen, Buschied und anderwärts anfgestellten Vogelheerde den schmackhaften Krammetsvogel. Auch an Fischen, der Hauptergötzlichkeit insbesondere zur Fastenzeit, war kein Mangel. Karpfen und Grundeln lieferten die dafür eigens unterhaltenen Teiche, der Gerichtsweiher bei dem Kloster, der Karpfenweiher bei dem Kaurerhof, so wie ein dritter Weiher bei dem Frohnhof Denzen. Hechte, Forellen, Krebse, ja selbst Fischottern gab die Simmerbach, deren Befischung von Ohlweiler bis zur Gemündner Brücke dem Kloster allein zustand.

Rechnet man zu dem Ertrage, den die bisher aufgeführten Güter, Gülten und Berechtigungen abwarfen, noch hinzu, was das Kloster in dem Klostergebiete an Steuern und an Bußen zog, endlich was die von ihm besessenen Zehnten abwarfen; so ergibt sich ein Einkommen, dessen sich in jener Zeit der Beherrscher mancher größern Grafschaft nicht erfreute. Nun darf freilich bei Schätzung des Ertrages nicht der Maaßstab heutiger Zeiten angelegt werden. Die Klosterwaldungen, die in unsern Tagen allein schon ein überreiches Einkommen begründen würden, brachten bei dem Holzüberflusse jener Zeit nur wenig ein. Wiederum war eine vortheilhafte Benutzung so vieler Güter schon darum schwieriger, weil man den Zeitpacht noch

nicht kannte, und somit alle Güter, die das Kloster nicht selbst bewirthschaften konnte, um einen niedrigen Zins in Erbbestand gab. Endlich war die Verwaltung der auswärtigen Güter und Renten mit einem großen Kostenaufwande verbunden; auch belegten die fremden Gebietsherren und Gemeinden die in ihren Gebieten liegenden Klostergüter nicht selten mit hohen Steuern, weßhalb die Klosterobern darauf bedacht waren, die Steuer oder Beed von solchen Gütern in eine sogenannte ewige Beed umzuwandeln, d. h. sich mit den Gemeinden und ihren Gebietsherren über eine gewisse Steuersumme zu einigen, die für alle Zeit sich gleich bleiben und nie erhöht werden sollte. Aber die deßfallsigen Verträge wurden nicht immer beachtet, und welchem Drucke die auswärtigen Güter öfters preisgegeben waren, davon liefern die Imbse, die auf diesen Gütern herkömmlich waren, den deutlichsten Beweis. So hatten z. B. zu Steeg die Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom Gericht Bacharach auf den Höfen der Klöster Ravengirsburg und Chumbd ein jährliches Imbs hergebracht (36), wozu sich, die Personen, die sich unbefugt dazu drängten, gar nicht gerechnet, in der Regel an dreißig Personen einfanden, nämlich der Amtmann, der Zollschreiber und Amtsknecht; ferner zwölf Rathspersonen nebst sechs Dienern, und endlich sieben Schöffen, darunter vier von Bacharach und drei von Steeg. Das Imbs begann Morgens um 10 Uhr, und mußte der Hofmann Gesottenes und Gebratenes geben. Ehe man sich zum Imbs niedersetzte, versuchte man erst im Klosterkeller allen Wein, und das Faß, welches man für das beste erkannte, mußte den Trunk liefern. Des Abends wurde nochmals eine Collation gereicht, und zugleich fanden sich alsdann die Schützen zu einem Imbs ein, die, wenn sie, wie der Bericht sagt, die halbe Nacht geschlempt hatten, dann noch einen Schlaf-

trunk verlangten, der in ihrer Sprache die Herrgottsgebühr hieß. Des andern Morgens erschienen die Schröder, der Schmied und die Fuhrleute, und auch diesen mußte der Klosterhofmann gütlich thun. Aehnlich lauten die Berichte über die Imbse auf den Klosterhöfen in Diebach und in Senheim, und ähnlichen Lasten mögen wohl auch die Klostergüter an der Nahe unterworfen gewesen sein. Aber auch diese und andere ungünstige Verhältnisse in Anschlag gebracht, mußte doch das ausgedehnte Gut im Durchschnitt einen solchen Ertrag abwerfen, daß bei vorsichtigem Haushalt den Insassen unseres Klosters wohl immerdar ein reichliches Einkommen gesichert war (37).

Ob nun aber ein solch reiches Einkommen der Entfaltung des innern Lebens sehr förderlich gewesen, das möchte nach der allgemeinen Erfahrung eher zu verneinen als zu bejahen sein. Doch eines bestimmten Urtheils hierüber müssen wir uns enthalten. Die vorhandenen Urkunden erschließen uns das innere Leben unsers Klosters viel zu wenig, und einen Trithem, wie das benachbarte Benedictinerkloster Sponheim, besaß unser Kloster nicht. Doch möchte es vielleicht auch wieder nicht so sehr zu beklagen sein, daß dem Kloster Ravengirsburg ein solcher Geschichtschreiber fehlt. Das Gemälde, das uns Trithem von dem innern Leben im Kloster Sponheim gibt, ist nicht immer das erfreulichste; und hätte uns wohl von dem unsrigen ein viel erfreulicheres gegeben werden können? Die Reformation, die später, wie mit allen Klöstern, so auch mit dem unsrigen vorgenommen werden mußte, im Verein mit andern Umständen, läßt uns leider das Gegentheil vermuthen.

Als eine Hauptursache von dem Verfall der klösterlichen Zucht und der Frömmigkeit bezeichnet Trithem immer den sogenannten besondern Beutel (peculium privatum), d. h.

die Sitte, nach welcher Mönche und Nonnen in grellem Widerspruch mit dem Ordensgelübde auch noch nach ihrer Einkleidung fortfuhren, persönliches Eigenthum zu besitzen und es beliebig zu verwenden. Diese Sitte oder Unsitte herrschte aber auch im Kloster Ravengirsburg. Nur in den ganz frühen Zeiten mögen die allda Eingekleideten dem Kloster ihre gesammte Mitgift überlassen haben, die später Eingetretenen verstanden sich dazu nicht mehr. Ein Theil des eingebrachten Gutes blieb immer der eigenen Nutznießung vorbehalten, und es fehlt nicht an Beispielen, daß sowohl die Mönche als die Nonnen unseres Klosters, denen doch alles gemeinsam sein sollte (38), für ihre Person Güter ankauften und auch verkauften, daß sie über solche Güter letzwillig verfügten, und um ihretwillen sogar Rechtsstreite an den Gerichten führten. Ferner suchte man auch in unserm Kloster Mönche und Nonnen zum fleißigen Besuch des Chors dadurch zu ermuntern, daß man am Schlusse des Gottesdienstes an die Anwesenden sogenannte eigens dazu gestiftete Präsensgelder vertheilte, und während für jede gestiftete Messe dem Priester, der sie las, außer der Präsens noch eine besondere Vergütung wurde, hatten endlich diejenigen, welche mit der Bedienung einzelner Altäre beauftragt waren, sogar feste Besoldungen. Die beiden Priester (39), welche den von der Ritterfrau Ida gestifteten Markusaltar bedienten, zogen von dieser Bedienung jährlich zehn Mark guter Heller; der Priester, der an dem Jakobs- und an dem Michaelsaltare die durch Friedrich von Treyß gestifteten Wochenmessen hielt, hatte dafür eine stehende Rente von zwei Mark; und ähnliche Renten waren auch für die Priester ausgeworfen, welche in der der Klosterkirche angebauten St. Peterskapelle, oder zu der Celle bei den Nonnen, oder in des Klosters Kapelle zu Mengerschied sangen. Hierdurch wird es wahrscheinlich, daß auch

von den Chorherren und Chorfrauen zu Ravengirsburg schon frühe das gemeinsame Leben im strengern Sinne des Wortes aufgegeben wurde; daß sie wohl noch in einem Gebäude zusammenwohnten, und einen gemeinsamen Tisch führten, daß aber die übrigen Bedürfnisse ein jeglicher für sich bestritt, und dazu zu seinen Privatrenten noch eine sogenannte Präbende aus dem Klostervermögen empfing (40). Eine solche Einrichtung gab auf der einen Seite dem Stolz und dem Neide der Brüder vielfache Nahrung, und leistete auf der andern Seite auch dem Hange zur Sinnlichkeit einen starken Vorschub, und mußte somit, wie Trithem fortwährend klagt, allerdings eine Quelle des Verderbens für die Klöster werden. Doch wären unsern Chorherren durch diese Einrichtung wohl minder große Gefahren bereitet worden, wann dieselben nur fortwährend veranlaßt und genöthigt gewesen wären, die Stunden, die zwischen den vorgeschriebenen Andachten lagen, mit irgend einer ernsten und ihrer Befähigung angemessenen Thätigkeit auszufüllen.

In dem Buche eines neuern Dichters heißt es:

Nichts Besseres kann der Mensch auf Erden thun als treten
Aus sich und aus der Welt, und auf zum Himmel beten;

und wird sodann hinzugesetzt:

Es sollen im Gebet die Worte nicht allein,
Es sollen im Gebet auch die Gedanken sein,
Es sollen im Gebet die Werke werden auch,
Damit das Leben rein aufgeh' in einem Hauch.

Nun bot unser Kloster wohl die Bedingungen dar, unter denen sich das Leben etwa zu einem Gebet in Worten, auch zu einem Gebet in Gedanken verklären konnte, weniger aber zur Entfaltung dieses Gebetes als That. Wäre mit ihm ein ausgedehnter Pfarrsprengel verbunden gewe-

sen, hätten seine Mönche die Verpflichtung gehabt, an den einzelnen Sonn- und Festtagen das in ihrer Kirche zusammengeströmte Volk nach dem Hochamt auch durch eine Predigt zu erbauen, und hätten sie in den Tagen der Woche umherziehen müssen in den umliegenden Weilern und Gehöften, um auch denen, die durch Krankheit oder Altersschwäche an ihre Hütten gefesselt waren, den Trost des Evangeliums zu bringen: eine solche Thätigkeit hätte sie vor vielen Versuchungen bewahrt. Die Stärkung, die sie den Kranken und Sterbenden mit dem Leibe und dem Worte des Herrn gebracht hätten, wäre auch für sie jedesmal eine Stärkung geworden. Nach solchen Werken hätten sie wohl am Abend mit größerer Andacht die Vesper und sodann das Completorium gesungen; und wenn schon nach Mitternacht wieder ihnen die Glocke ertönte als Ruf zu der Mette, williger wären sie dann wohl durch die dunkeln Gänge ihres Klosters der Kirche zugewandelt (41). Aber ein ausgedehnter Pfarrsprengel fehlte unserm Kloster; die Klosterkirche war nur Pfarrkirche für des Klosters Insassen, d. h. für die Mönche und ihr Gesinde; und wenn auch in ihr an einzelnen Sonn- und Festtagen ein größeres Volk zusammenströmte: die Predigt brachten dem Volke erst die Bettelorden wieder, und zu den Bettelorden gehörte der Orden unsers Klosters nicht (42).

Aber auch davon lesen wir nichts, daß unsere Chorherren ihre Muße und Unabhängigkeit benutzt hätten, um wissenschaftlichen Arbeiten obzuliegen, dem Studium der Väter, dem Abschreiben seltner Handschriften, oder daß ihr Kloster mit einer ausgezeichneten Bibliothek geschmückt gewesen, wie das Kloster Sponheim in seinen frühern und dann zu Trithem's Zeiten. Ein besonderes Hospital, das sich wie bei dem Kloster Sponheim, so auch beim Kloster Chumbd befand, war mit dem Kloster Ravengirsburg nicht verbunden

und ebenso wenig eine Schule. Alle Aemter und Würden, die man in den weltlichen Stiftern fand, fand man auch im Chorherrenstift zu Ravengirsburg; nur den Scholastikus mit seinem Präzeptor suchte man allda umsonst. Doch hat unser Kloster, wenn es auch im Ganzen kein Sitz der Gelehrsamkeit gewesen, wenigstens Einen gelehrten Mann in seinen Mauern geborgen; es war dies Thielmann von Grünberg, der im Jahre 1485 im hohen Greisenalter als Prior zu Ravengirsburg verstarb. Von ihm rühmt Trithem in dem Verzeichniß der gelehrten Männer Deutschlands, daß er ein im Wandel strenger, im Umgange bescheidener und dabei gelehrter Mann gewesen, der theils zu seiner eigenen Fortbildung, theils zur Erbauung seiner Brüder, insbesondere aber zur Unterweisung der unter seiner Aufsicht stehenden Novizen verschiedene kleine, nicht ganz zu verachtende Schriften verfaßt habe.

Ebenso liefern uns die Urkunden auch einen Beleg dafür, daß unsere Mönche, wenigstens in der frühern Zeit, für die Urbarmachung öder Ländereien thätig gewesen. Dieselben ließen sich nämlich im Jahre 1148 von der Gemeinde Monzingen einen in dieser Gemarkung gelegenen Berg schenken (43), der bis dahin theils öde, theils mit wildem Gestrüpp bewachsen gewesen, und schufen ihn in einen Weinberg um, worauf die Bewohner der Gemeinde, um das Gedächtniß dieses Werks auf ihre Nachkommen fortzupflanzen, der neuen Pflanzung den Namen des Schutzpatrons von Ravengirsburg beilegten, und den Berg fortan den St. Christophsberg nannten. Daß auch die spätern Mönche eine solche Thätigkeit bewiesen und etwa sich bemüht hätten, in dem Umkreise ihres Klosters den Ackerbau zu verbessern, Obstbaumzucht zu verbreiten u. s. w., davon wird uns in den erhaltenen Urkunden nichts gerühmt.

Die Hauptbeschäftigung unserer Mönche blieb immer einerseits die durch die Ordensregel vorgeschriebenen Andachtsübungen, und andererseits das Singen und Lesen der zahlreich gestifteten Messen. Bisweilen wurde wohl Einzelnen von ihnen auch die Besorgung auswärtiger Angelegenheiten, Gesandschaften, Güterkäufe, Führung von Rechtsstreiten u. dgl. übertragen. Da sich aber die hiermit Beauftragten, zumal wenn das Geschäft eine längere Abwesenheit aus dem Kloster erforderte, nur gar zu gerne an ein ungebundenes Leben gewöhnten, so trugen die Klostervorsteher sehr oft Bedenken, derartige Geschäfte ihren Untergebenen zuzutheilen. Daß auch die Mönche unseres Klosters überall einen Grund und Vorwand suchten, der Befolgung der Ordensregel, in soweit sie ihnen lästig war, sich zu entziehen, geht deutlich schon daraus hervor, daß man später den einzelnen Mönchen Kapellen- und Altardienste nicht eher übertrug, als bis sie in feierlichem Capitel das eidliche Versprechen abgelegt hatten, sie wollten auch in dem neuen Amte gleich ihren Brüdern der regulären Obedienz unterworfen bleiben, und falls man sie darin säumig fände, sollte der Probst sogar durch kirchliche Strafen sie dazu zwingen können. In dieser Neigung der Mönche, der regulären Obedienz sich zu entziehen, mag es auch seinen Grund gehabt haben, daß, obschon der Convent bei Errichtung der Kapelle in Bingen ausdrücklich den Vorbehalt gemacht hatte, mit der Kapelle sollten immer Mönche ihres Klosters beliehen werden, falls welche zu dieser Pfründe Lust trügen, dieselbe doch sehr oft nicht an Conventsglieder, sondern an Weltpriester gegeben wurde. Von den Pfarrdiensten in Horn und Polch — die Verleihung des letztern wechselte zwischen dem Kloster und dem Stifte Münstermaifeld — blieben die Mönche

gänzlich ausgeschlossen. Damit aber hatte es freilich eine andere Bewandtniß.

Diese beiden Pfarrpfründen nämlich blieben auch nach Abzug dessen, was der jedesmalige Verleiher für sich zurückbehielt, noch so einträglich, daß sich um sie immer Adliche bewarben. Obschon diese Adliche in der Regel dem geistlichen Stand angehörten, so verwalteten sie doch nie das Pfarramt in Person; sie zogen und genossen nur desselben Einkünfte, und die Geschäfte wurden, wie noch heute in der englischen Hochkirche, den in der Regel höchst dürftig besoldeten Vikaren überlassen. Namentlich fand dieses Verfahren statt bei der Pfarrei Horn. Als sich dieser Pfarrei wegen die obengenannte Fehde entspann, war die Pfründe so eben durch das Kloster an Merbodo, Sohn des Herrn Merbodis von der Burg Schönburg, verliehen worden; desselben unmittelbare, gleichfalls durch das Kloster angesetzte Vorgänger waren Isenbart, Rudolph und Gyselbert, welche sämmtlich dem Geschlechte derer von Schmidtburg angehörten. Dankbarkeit für gemachte Schenkungen kann nicht der Grund gewesen sein, daß das Geschlecht Schmidtburg so oft mit der Pfründe bedacht wurde. Zwar hatte 1299 Ritter Sibodo, Sohn von Ritter Henkin, genannt von Smedeburg, dem Kloster alle seine Güter in dem Weiler Warchwillre (44) geschenkt; und ebenso 1390 Clais von Schmidtburg und dessen Hausfrau Gitze den sogenannten Fogelichs Zehnten in Enkirch. Aber für solche Schenkungen mußten ja die Mönche, so lange das Kloster bestand, Dienste thun, nämlich die Jargezyten der Schenkgeber begehen und zwar vierwerbe (viermal) im Jahre mit Vigilien und Messen. Der richtigere Grund dagegen ergibt sich, wenn man sich daran erinnert, wie nachlässig oft des Klosters Schirmvogt sein Amt verwaltete, und wie deßhalb das Kloster, um sei-

ner großen Besitzungen sicher zu bleiben, wohl Ursache hatte, durch allerlei Gunstbezeugungen sich in der Freundschaft der umwohnenden Rittergeschlechter zu erhalten. Hatten doch bloß Angehörige dieser Rittergeschlechter das Kloster mit dem ihm feindlich entgegengetretenen Waldeck versöhnt; der Schirmvogt scheint um Fehde und um Sühne sich gar nicht bekümmert zu haben, sonst wäre doch wohl bei letzterer sein Name zu lesen. Doch sehr oft mag bei Verleihung solcher Pfarrpfründen nicht sowohl die Rücksicht auf des Klosters Vortheil entschieden haben, als vielmehr die persönliche Gunst und Neigung der Pröbste; denn zu den Rechten der Probstwürde gehörte nach des Klosters Verfassung die Verleihung aller Pfründen.

Die Verfassung des Klosters, die wir am Schlusse des ersten Abschnitts noch zu betrachten haben, war in ihren Grundzügen folgende (45).

Die Gesammtheit der Eingeklosterten führte, wie die Gesammtheit aller klösterlichen Vereine, den Namen Convent. Die Glieder dieses Convents – Augustinerchorherren, canonici regulæ s. Augustini, welche man nicht verwechseln darf mit den viel später entstandenen Augustiner-Bettelmönchen, den Augustiner-Eremiten, – führten in Urkunden wie im Munde des Volks verschiedene Namen. Bald nannte man sie Mönche, bald Conventsherren, bald canonici, zu deutsch Canonyche. Wegen ihrer Aehnlichkeit mit den weltlichen Stiftsherren, welchen auch, wie diesen, sogenannte Präbenden aus dem Klostervermögen zugetheilt waren, hieß man sie bisweilen præbendarii, zu deutsch Präbender. Um aber eine Verwechselung mit den weltlichen Chorherren vorzubeugen, gab man bei ihnen dem Namen canonici wieder den Zusatz regulares, zu deutsch Regler. Sie selbst unter sich nannten sich Brüder, fratres, und redeten von sich als Gesellen und Mitgesellen.

Der Meister in dieser geistlichen Gesellschaft führte, wie die Vorsteher der Dom- und Stiftskirchen, den Namen præpositus, zu deutsch Probst. Das Volk umher nannte ihn aber auch schlechtweg den Pater; unter den Patres des Klosters war er der Pater vorzugsweise.

Das Ansehen und die Gewalt dieses Paters war groß, zumal weil mit unserm Kloster zugleich eine ausgedehnte weltliche Herrschaft verbunden war. Der Pater oder Probst wurde zwar durch den Convent und aus dessen gremium oder Mitte gewählt; ihn seiner Würde entsetzen konnte aber nur der Diözesan-Erzbischof, und zwar wieder unter Zuziehung und Zustimmung der höhern Diözesangeistlichkeit. Die Bestätigung der Wahl und die Weihe des Erwählten stand gleichfalls dem Erzbischof zu. Letztere Handlung wurde gewöhnlich zu Mainz in einer der dasigen Stifts- und Klosterkirchen vollzogen. Der Probst regierte das Kloster in allen seinen Angelegenheiten, geistlichen und weltlichen, äußern und innern. Die wichtigsten Sachen mußte er zwar immer vor die Rathsversammlung des Convents, vor das Capitel bringen; allein nur bei Käufen und Verkäufen von Grundeigenthum u. dgl. und in solchen Handlungen, durch welche die äußere oder innere Gestalt des Klosters wesentlich verändert wurde, war er an die Zustimmung des Convents gebunden. Alle Insassen des Klosters, vom Prior an bis zum Famulus und zum Klosterknechte waren den Befehlen des Probstes unterworfen. Alle Strafen wurden wenn auch nicht immer durch ihn in eigener Person, so doch in seinem Namen verhängt; und er konnte solche Strafe schärfen, mildern und ganz erlassen. Betreffend kirchliches Leben und Zucht, durfte in den Bannzäunen des Klosters kein Archipresbyter und kein Archidiakon ein Sendgericht hegen; hier waltete unter unmittelbarer Aufsicht bloß der Probst. Er untersuchte und rügte die kirch-

lichen Vergehen nicht nur seiner Mönche und Nonnen, sondern auch des zahlreichen Klostergesindes, das innerhalb der Bannzäune von Ravengirsburg ansässig war; nur er hatte in diesem Bezirke das Recht Widerspenstige von der Kirchengemeinschaft auszuschließen und Bußfertige wieder aufzunehmen. Daß alle Pfarr-Capellen und Altarpfründen, die das Kloster besaß, durch ihn verliehen wurden, ist bereits gesagt. Ungleich wichtiger war das Recht, nach welchem er alle Beamte des Klosters zu ernennen hatte, und insofern sie das ihnen geschenkte Vertrauen nicht rechtfertigten, sie ihres Amtes wieder entsetzen konnte. Bei den vielen und mannichfaltigen Geschäften, die in unserm Kloster zu besorgen waren, bedurfte der Probst der Beamten oder Gehülfen viele. Die vornehmsten unter denselben waren der Prior, der Kustos, der Cantor und der Kellermeister, die jedesmal aus dem Gremium des Convents genommen wurden. Es ist leicht einzusehen, daß man um eine solche angesehene, einflußreiche Stellung sich eifrig bewarb, und deßhalb waren namentlich die benachbarten edlen Geschlechter darauf bedacht, sie in ihre Familie zu bringen. Von den Pröbsten bis zum Jahre 1335 ist uns indessen nur der Vorname aufbewahrt, und läßt sich daher weder ihr Geschlecht, noch ihr Stammort ermitteln. Von den spätern Pröbsten gehörten zwei dem Geschlecht von Koppenstein, drei dem Ritter-, nicht Grafengeschlecht von Sponheim, einer dem Haus Löwenstein an, und 1416 bekleidete ein Rheingraf die Würde.

Des Priors Amt war es, Aufsicht zu führen über die Mönche. Während der Probst häufig abwesend war, bald auf Synoden, bald am Hofe des Diözesan-Erzbischofes, bald auf Burgen oder in Städten benachbarter weltlicher und geistlicher Fürsten und Herren, mußte der Prior immer Residenz halten, und durfte sich nur in sehr drin-

genden Fällen aus dem Kloster entfernen. Während der Probst auch bei seiner Anwesenheit im Kloster nicht selten von den Mönchen sich mehr entfernt hielt, seine eigene Wohnung hatte und einen besonderen Tisch führte, lebte der Prior mit denselben stets in der engsten Gemeinschaft. Er führte die Mönche in und aus der Kirche, und beaufsichtigte auch außerhalb der Kirche ihre Andachten und sonstige geistliche Uebungen; er überwachte Sitte und Anstand im Schlaf- und im Speisesaal, überhaupt in allen Räumen des Klosters, und war mit einem Worte der beständige Hüter der klösterlichen Zucht und Frömmigkeit. In Abwesenheit des Probstes führte er auch den Vorsitz im Capitel, das an jedem Tage zwischen der Terz und der Mahlzeit gehalten werden mußte, und ertheilte allda den einzelnen Mönchen die Mahnungen, Warnungen und Rügen, wozu sie ihm durch ihr Verhalten Anlaß gegeben hatten. Zu seiner Vertretung und Unterstützung war ihm ein Subprior, oder wie man zu Ravengirsburg sagte, ein Byprior beigegeben, und zur Beaufsichtigung und Unterweisung der Novizen wahrscheinlich auch ein besonderer Novizenmeister.

Dem Prior im Range am nächsten stand der Kustos oder Kloster-Küster. Im Jahre 1412 bekleidete der Rheingraf Konrad diese Würde, und vertauschte sie bald darauf mit der des Probstes. Sofern die Stelle des Probstes nicht besetzt war, stand dem Kustos die Verleihung der Pfründe zu, und demnach scheint es, als ob in Ravengirsburg der Kustos im Range über dem Prior gestanden habe. Der Prior aber blieb wohl nur deßhalb von der Pfründenverleihung ausgeschlossen — denn insofern auch kein Kustos vorhanden war, stand dieselbe dem Senior des Convents zu — damit er nicht durch dergleichen äußere Geschäfte an der Beaufsichtigung des Innern gehindert würde.

Will man den Geschäftskreis des Kustos im Allgemeinen bezeichnen, so kann man sagen: er war der Leiter aller kirchlichen Feierlichkeiten und der Hüter des Kirchengebäudes. Er hatte Sorge zu tragen, daß das Kirchengebäude mit seinen Kapellen fortwährend in baulichem Stand erhalten und der Kirche ihr äußerer und innerer Schmuck gesichert bliebe. Unter seiner Aufsicht und zum Theil unter seinem Verschluß waren die Monstranzen, die goldenen Kelche und Patenen, die silbernen Leuchter und Rauchfässer, die kostbaren Meßbücher, die Meß- und Altargewänder, überhaupt sämmtliche Geräthschaften der Kirche (46). Er hatte ferner das zur Beleuchtung der Kirche und ihrer einzelnen Altäre nöthige Oel und Wachs zu liefern, so wie den Meßwein nebst allen übrigen gottesdienstlichen Bedürfnissen. Unter seiner Aufsicht stand das Geläute, somit unter seinem Befehle der Glöckner, sowie das gesammte Personal, das zur Reinigung der Kirche und zu andern niedern Dienstleistungen in derselben erforderlich war. Zur Bestreitung der angeführten Lieferungen waren dem Kustos besondere Gefälle überwiesen, die man gemeiniglich, wie das Kustosamt selber, die Kustodie nannte. Auch diese Klosterkustodie wurde, wie die Klosterpräsenz, mit Schenkungen und Vermächtnissen reichlich bedacht, und besaß namentlich einen großen Reichthum an Wein-, Oel- und Wachszinsen.

Da nächst der Messe in jener Zeit der Chorgesang — denn auch den Gemeindegesang kannte jene Zeit nicht — den wesentlichsten Inhalt des kirchlichen Gottesdienstes ausmachte, so war auch die Stellung des Cantors oder Sängers wie an den Dom- und Stiftskirchen, ebenso in den Klöstern eine sehr geachtete. Der Cantor oder Sänger leitete von seinem Pulte aus sowohl bei dem feierlichen Gottesdienst, als in den horæ canonicæ den Chor-

gesang der Mönche. Ihm lag es zugleich ob, die Novizen und jüngern Mönche im Gesang zu unterrichten und zu üben. Endlich mußte er die Gesangbücher stellen, und was zum Gesange sonst erforderlich war, den Mönchen liefern. Deßhalb besaß auch die Cantorei wieder ihre besonderen Gefälle. Im Jahre 1323 wurde dem Cantoramt ein Zusatz von drei Malter Korn oder statt des Korns von zwei Malter Spelt verwilligt, — den Anlaß zu diesem Zusatz gab eine Schenkung des Klostercantors Werner — dabei aber von Seiten des Convents gesagt, es solle der Cantor in Zukunft auch mehr leisten, und neben Verrichtung seines Cantordienstes wöchentlich noch eine Messe in der St. Peterskapelle singen. Eine Orgel besaß unser Kloster nicht, wie denn überhaupt Orgeln in jener Zeit noch etwas sehr seltenes gewesen sind (47).

Ungleich umfangreicher und mannichfaltiger als der Geschäftskreis des Cantors war wiederum der des cellerarius oder Kellermeisters. Mit Ausschluß der Gefälle der Kustodie, der Cantorei und der Präsenz hatte er alle übrigen Klostergefälle zu verwalten, die Einnahmen und Ausgaben des Klosters, wenn auch nicht immer persönlich zu besorgen, so doch zu leiten, und am Schlusse des Jahrs dem Probst und dem Convent darüber Rechnung zu legen. Unter seiner Aufsicht standen nicht bloß des Klosters Keller, sondern auch die Küche, das Backhaus, die Mühle, überhaupt die gesammte Klosterwirthschaft mit dem dazu gehörigen Personale. An ihn mußten die Schaffner und Hofmänner der einzelnen Klosterhöfe den jährlichen Ertrag derselben abliefern, und ihm lag es vorzugsweise ob, darüber zu wachen, daß das reiche Klostergut ungeschmälert, und Hofgebäude und Güter in baulichem Stande erhalten blieben. In Besorgung dieser Geschäfte standen ihm ein Unterkellner und ein Zinsmeister zur Seite, die man aber

nicht, wie die bisher genannten Beamten, aus Gliedern des Convents, sondern aus dem Laienstande nahm. Des Unterkellners geschieht in einer Urkunde vom Jahre 1374 Erwähnung. Der ehrbare Knecht Claß, Kellner zu Ravengirsburg, erkaufte nämlich damals für das Kloster alle die Gülte, es sei Pfenniggeld, Besthaupt, Beed oder Zins, die der Edelknecht Wynand von Waldecken zu Gyselnhusen (48) oder sonst in der Dieffenbach fallen hatte. Des Zinsmeisters wird sehr häufig in den Hübergedingen gedacht. Ob der sogenannte Famulus, welcher 1294 im Namen des Klosters zugegen war, als Saevilia, die Wittwe des Ritters Florentin von Norheim, vor dem Gericht des heiligen Stuhls in Mainz auf ihr Anrecht an gewisse Güter verzichtete, die das Kloster erkauft hatte, des Klosters Zinsmeister oder Unterkellner gewesen, ist nicht ganz klar. Vielleicht waren der Unterkellner und der Zinsmeister sogar eine und dieselbe Person, die man nur zu verschiedenen Zeiten auch verschieden betitelt hat.

Den bisher genannten Klosterbeamten, dem Prior, Kustos, Cantor und Cellerarius reihte sich endlich der Präsenzmeister an. Obgleich er, wie die Genannten, auch immer ein Conventsherr war, hatte doch sein Amt geringeres Ansehen und Würde. Nicht gering aber war seine Arbeit. Einmal mußte er, wenn er der Gunst seiner Conventsbrüder sich erfreuen wollte, die Erhaltung der Präsenzgefälle sich auf das eifrigste angelegen sein lassen; sodann hatte er diese Gefälle von den Pflichtigen zu heben und wieder unter die Conventsglieder zu vertheilen. Die Art der Vertheilung war zwar oft schon durch die Stifter der Präsenzen selbst aufs genaueste bestimmt. Höhere Beträge empfingen in der Regel die Priester, die während des gestifteten Amtes am Altare Dienst thaten; geringere die übrigen Conventsherren, theils dafür, daß sie im Chore

sangen, theils dafür, daß sie an hohen Festen, wie an des Herrn Leichnamstag, mit dem Sakrament um das Kloster gingen, oder sonstigen feierlichen Umgängen beiwohnten. Diese Präsenzen waren so zahlreich gestiftet, daß — die Sonn- und Festtage gar nicht gerechnet — auch in der Woche nicht bald ein Tag sein mochte, an dem der Präsenzmeister sich nicht in Thätigkeit setzen mußte.

Mit die unterste Stufe in der Beamtenwelt des Klosters nahmen desselben Forster oder Forstknechte ein, deren Zahl anfänglich der Zahl der vier Klosterfrohnhöfe gleich gewesen war, in der Folge aber auf die Zahl drei vermindert wurde.

Die Verfassung des Frauenklosters, um auch diese nicht unberührt zu lassen, war im Allgemeinen der des Mönchsklosters ähnlich. Dieses Frauenkloster führt in den Urkunden immer den Namen Celle, und seine Bewohnerinnen heißen entweder die Jungfrauen oder die Nonnen zu der Zellen. Unter der Oberaufsicht des Probstes regierte sie eine Meisterin, Meisterse, Magistra, der wieder verschiedene Gehülfinnen, Priorin, Küsterin und Cantorin zur Seite standen. Mit Besorgung des Gottesdienstes — denn die Zelle hatte ihre eigene Kapelle — beauftragte der Probst jederzeit einen Priester aus dem Convent. Derselbe hieß unter den Mönchen der Priester, der zu der Zellen bei den Nonnen singet, und war wahrscheinlich auch der Beichtiger der Nonnen. Indessen scheint der Nonnenconvent bisweilen doch mit dem Mönchsconvent sich zum gemeinsamen Gottesdienste in der Klosterkirche vereinigt zu haben, wahrscheinlich an hohen Festen und bei verschiedenen Todtenämtern; denn es nahmen die Nonnen nicht selten Theil an den in der Klosterkirche fallenden Präsenzen. Die Vertheilung dieser Präsenzen vollzog der Präsenzmeister nicht persönlich, sondern er sandte den Betrag im Ganzen in

die Celle. Leider sind wir über die innern wie äußern Verhältnisse dieses Frauenklosters sehr dürftig unterrichtet. Nicht einmal die Stelle, wo die Celle gestanden, ist genau ermittelt, und man weiß nur so viel, daß sie nicht in der Nähe der Nunkirche, sondern, wie es in einer Klosterurkunde heißt, allernächst bei Ravershurg gelegen gewesen. Wie das Jahr ihrer Gründung, ist auch das Jahr ihres Untergangs unbekannt. Zum letztenmal geschieht ihrer in einer Urkunde vom Jahre 1473 Erwähnung. Von jener Zeit an erscheinen Augustinernonnen, gleichfalls von einer Meisterse regiert, in dem benachbarten Kirchberg, und hatten ihre Celle oder Clause da, wo später die Schulgebäude sich erhoben. Dies erweckt die Vermuthung, es seien unsere Nonnen gegen Ende des 15ten Jahrhunderts nach Kirchberg übergesiedelt worden; aber dann hätten den Nonnen doch diejenigen Güter folgen müssen, die mit Vorsehung dieses Falls nur ihnen und nicht den Mönchen vermacht gewesen waren (49). Diese Güter sucht man aber vergeblich im Güterverzeichniß der Nonnen von Kirchberg, deren Celle überhaupt ein sehr armes Klösterlein gewesen (50). Näheres über die Zeit, in welcher das Ravengirsburger Frauenkloster sein Ende gefunden, und Gewisses über die Ursachen, durch welche dieses Ende herbeigeführt wurde, läßt sich also nicht angeben. Es bleiben nur Vermuthungen. Warum aber, während noch so vieles geschichtlich Begründete von unserm Kloster zu berichten und zu erörtern ist, leere Vermuthungen verfolgen?

# Zweiter Abschnitt.

## Die Herrschaft und das Gebiet des Klosters.

Fast nach allen Seiten hin war das Kloster von seinem eigenen Gebiete umgeben. Dies Gebiet, das eine Ausdehnung von drei Geviertmeilen hatte, wurde in seiner Breite von der Simmer durchflossen, und durch dieselbe in zwei ziemlich gleiche Hälften geschieden, in die sogenannte Soon= und in die sogenannte Moselseite. Auf der Soonseite lief die Grenze längs jener Vertiefung hin, die das Soongebirge in seinem Innern hat, und die, geschieden durch eine quer dazwischen laufende Höhe, oberhalb dieser Querhöhe von der Lameth, unterhalb derselben von einem kleinern bei Kellenbach mit der Simmer sich vereinigenden Bache, der Asbach, durchflossen wird. Auf der entgegengesetzten Seite erstreckte sich das Klostergebiet so ziemlich bis dahin, wo das Gebiet der Nahe von dem der Mosel sich scheidet. Hauptpunkte auf dieser Grenze waren der Kronenberg im Forste Faas, das sogenannte Hundheims=kreuz auf dem Goßberg, und dazwischen die alte Keßlerstraße, d. h. die Straße, die noch heute von Castellaun nach Zell führt. Nach Morgen hin, denn die Soonseite lag mehr nach Mittag, die Moselseite nach Mitternacht, wurde die Herrschaft des Klosters zunächst durch die Külzbach begrenzt, und zwar von da an, wo diese

Bach die Michelbach in sich aufnimmt, bis zu ihrer eigenen Mündung in die Simmer. An die Simmer angelangt lief die Grenze in geringer Entfernung von der Stadt Simmern die Rheinbach entlang, über das Buchstück wieder der Simmer zu; sodann die Simmer hinauf bis zur Eselsmühle unter Pleitzenhausen; von hier an zog sie sich um das Klosterdorf Weidelbach herum, und während sie die Gemarkungen von Walbach, Mutterschied und Argenthal, dicht an ihnen vorbeistreifend, zur Linken ließ, drang sie bis in die Mitte des Soonwaldes vor, um sich an der Lameth mit der mittäglichen Grenze des Klostergebiets zu vereinen.

Nach Abend hin nahm die Grenze ihren Anfang wieder in der Vertiefung des Soons, ohngefähr da, wo das nach Kellenbach rinnende Bächlein durch die von Creuznach nach Kirchberg ziehende Straße durchschnitten wird, und lief mit dieser Straße an der Veste Koppenstein vorüber bis auf die Mitte der Gemündner Brücke über die Simmer. Von da an aufwärts wurde eine gute Strecke lang das Klostergebiet unmittelbar durch die Simmer von dem Sponheimischen Gebiete geschieden, welches bis auf etliche hundert Schritte des Klosters Bannzäunen sich näherte.

Erst etwas unterhalb Ravengirsburg übersprang die Grenze die Simmerbach, lief darauf jenseits Anfangs die Biber entlang und die Sickenhauser Mühle noch dem Kloster zutheilend, sodann aber die Biber verlassend beschrieb sie erst einen Bogen um die Sponheimischen Ortschaften Oppertshausen und Schönborn, um von letzterm Orte aus in ziemlich gerader Richtung bis dicht an Kirchberg zu laufen. Von Kirchberg aus hielt sie anfänglich die heutige Cappler, sodann die über den Kronenberg ziehende alte Mörsberger Straße ein, bis dahin, wo letztere die alte Keßlerstraße durchkreuzte. Wenn die Schöffen des Klo-

sterbezirks in ihren feierlichen Gerichtsversammlungen dem Kloster die Grenze seiner Herrschaft zeigten, und das geschah sehr oftmals, so verfuhren sie dabei anders. Ohne um Morgen und Abend, Mittag und Mitternacht sich zu kümmern, nahmen sie als Anfangspunkt einen Stein, der dicht bei Kirchberg in der Richtung nach Boppard hin stand, deßhalb auch der Bopparder Stein genannt wurde, und zogen sodann über die von uns angegebenen und viele nicht angegebene Punkte eine Linie um das gesammte Klostergebiet herum, deren Ende wieder den Bopparder Stein bei Kirchberg berührte.

Des Klosters Ortschaften auf der Moselseite liegen mit Ausnahme von Denzen, das mit seiner Gemarkung die Mauern von Kirchberg berührt, zerstreut in den Thalgründen der Kauer=, Biber= und Külzbach. Der Kauer entlang lag Reckershausen mit den eingegangenen Weilern Sonenbach und Walhusen; das Thal weiter abwärts lagen die Weiler Ober=, Mittel= und Niederheinzenbach, endlich Gebenhausen, Dombach und Unzenberg. Längs der Biber, welche unterhalb des Kauerhofs die Kauer in sich aufnimmt, lagen die Ortschaften Zur Wiesen — das heutige Wüschheim — Zur Eichen — das heutige Reich — sodann Bibern, Frohnhoben, Klopp, Nanhausen, Rickweiler. Auf der von der Biber und Kauer umflossenen Spitze, dem Hofe Kauer oder Küren gegenüber, lag der Hof Steckelhusen, der indessen längst eingegangen, und was seine Gemarkung betrifft, mit Unzenberg (früher Atzemberg) vereinigt worden ist. Von den zahlreichen, durch Lage und Wohlstand ausgezeichneten Ortschaften an der Külz besaß das Kloster nur Keudelheim, Külz auf dem rechten Ufer und von Michelbach gleichfalls nur diejenigen Häuser, welche auf der rechten Seite der gleichnamigen Bach gelegen waren.

Die Ortschaften auf der Soonseite lagen theils längs der Simmer, theils an der Tiefenbach, sowie auf dem Bergrücken, der sich zwischen beiden Bächen hinzieht. An oder doch ohnfern der Simmer lagen Weidelbach, Ohlweiler, Belchweiler und Buchstock; an der Tiefenbach Ober- und Unterdiefenbach, sodann das Dorf Mengerschied; auf dem Rücken zwischen beiden Bächen lagen Riesweiler, Holzbach, der eingegangene Weiler Auen (1), das Dorf Sargenroth, endlich die Höfe Neuhof, Wimmersbach und Dickenroth, welches letzteren Güterstücke später mit dem Klostergute in Ravengirsburg vereinigt wurden. Mit Ausnahme von Weidelbach und Mengerschied hatte das Kloster die genannten Ortschaften alle schon durch seinen Gründer, den Grafen Berthold, überkommen. In welchem Jahre Weidelbach erworben wurde, das deßhalb als spätere Erwerbung betrachtet werden muß, weil es gleich Mengerschied sein eigenes Schöffengericht hatte, wissen wir nicht. Die Herrschaft des Dorfes Mengerschied dagegen wurde im Jahre 1340 erkauft (2) und zwar von der Familie, die damals im Besitze der Schirmvogtei war, d. h. von den Edlen von Heinzenberg. Güter indessen besaß das Kloster schon viel früher daselbst, theils durch Käufe, theils durch Schenkungen.

In den bisher aufgezählten Ortschaften übte das Kloster durch seinen Pater oder Probst alle die Rechte aus, die um diese Zeit andere weltliche Herren in ihren reichsunmittelbaren Herrschaften ausübten. Deßhalb nannte man auch das ganze Klostergebiet die Probstei und die darin Angesessenen die Probsteiischen. Nur in Bezug auf die Gerichtsbarkeit waren die Hoheitsrechte des Klosters beschränkt, und theilweise auf den Schirmvogt übertragen. Wenn (3) in feierlichen Gerichtsversammlungen der Schultheiß im Namen des Klosters die Frage stellte: Wen er-

kennt man in der Probstei für einen Herrn, und wen erkennt man, also fern und weit des Klosters Gericht geht, Wasser und Weid, Straß, Maaß und Gewicht, Gebot und Verbot, Gericht und Recht, Buß und Frevel, und was dazu gehöret, zu? so war der Schöffen Antwort: dem lieben Freunde Gottes, dem heiligen Christophorus in Ravengirsburg und einem Pater daselbst als Vormünder sammt seinen Conventsherren. Dem Schirmvogt dagegen theilten sie den Blutbann zu, sowie die Theilnahme an dem Ruggerichte. Theils dieses Richteramts wegen, und theils in der Eigenschaft als Schirmherren theilten sich die Schirmvögte mit dem Kloster in die Einkünfte und Gefälle des Klostergebiets; namentlich empfingen sie einen Theil der Steuer oder Beed, einen Theil der auf den Ruggerichten fallenden Bußen, ferner eine Entschädigung für das sogenannte, unten näher erörterte Nachtzelt, und endlich von einem jeglichen Manne, der in dem Gerichtszwang des Klosters saß, jährlich einen Malter Schirmhafer nebst einem Huhne. An diesem Einkommen mußte sich der Schirmherr genügen lassen, und stand ihm kein Recht zu, den Klosterunterthanen mit sonstigen Lasten beschwerlich zu fallen. Wannehe – lautete der Ausspruch der Schöffen in Bezug auf diesen Punkt — es also alles fürgemeldt ausgerichtet ist, so soll der Schirmherr in des Klosters Gericht nit so viel Gewalt treiben, daß er sein Pferd an einen dürren Zaun binde und damit den armen Mann beschädige, und wäre es den Herren oder einigem Manne, d. h. irgend einem Klosterunterthanen noth, so soll der Schirmherr auf seine Kosten ihn schirmen bis an das wüthende Meer, denn darum hat er seine stehende Rent und Gült. Der Schirmvogt hatte jederzeit im Klostergebiet einen Untervogt sitzen, welchen Untervogt er aber nur aus des Klosters Leuten und nicht aus einem fremden Gebiete wählen durfte. Ge-

meiniglich übertrug er dieses Amt einem der 14 Schöffen des Klosteroberhofs, wie denn z. B. der Hofschöffe Henn aus Bibern 1506 das Vogtamt verwaltete. Durch diesen Untervogt ließ sich der Schirmvogt vertreten, wenn er verhindert war, oder keine Lust trug, in Person den Gerichts- und andern Handlungen beizuwohnen, denen er kraft seines Schirm- oder Vogtamts beizuwohnen hatte. Eben dieser Untervogt mußte auch dem Schirmvogt seine Schirmhafer und andere Gefälle ingewinnen, für welche Dienstleistungen er für seine Güter und Person Frohnde- und Steuerfreiheit genoß.

Doch um genauer bekannt zu werden mit den Hoheitsrechten des Klosters und seines Probstes, und wieder mit den Beschränkungen dieser Rechte, ist es erforderlich, nähere Kenntniß zu nehmen einerseits von dem Gerichtswesen in der Probstei, und andererseits von den Verpflichtungen, überhaupt von dem Zustande der Leute, die in der Probstei angesessen waren. Handeln wir zuerst von des Klosters Gerichten.

Zu der Zeit, wo das Kloster noch seine volle Herrschaft besaß, bestanden in seinem Bezirke nicht weniger als fünf verschiedene Arten von Gerichten. Das Klostergebiet hatte nämlich seine besondern bürgerlichen oder Civilgerichte; seine besondern peinlichen oder Criminalgerichte; dann wieder seine Rug- oder Zuchtgerichte; ferner eigene, unserer Zeit und Gegend völlig unbekannte Hofgerichte oder Hübergedinge, und endlich hatte sich in ihm, (in der ältern Zeit hieß jedes Gericht Geding,) unter dem Namen Hundtgedinge auch eine Art Handels- und Polizeigericht erhalten. Hätte das Kloster, dessen ganze Vasallenschaft aus den Inhabern der Burg Wiltpurg im Soone und aus dem Besitzer des Hofes Steckelhausen bestand, eine größere Anzahl adlicher Lehenmannen besessen, und durch dieselben

bisweilen Veranlassung gefunden, auch ein sogenanntes Mann- oder Rittergericht zu hegen, so hätte von den verschiedenen weltlichen Gerichten des deutschen Mittelalters im Klostergebiete keins gefehlt; denn die Gerichte, in denen unter dem unmittelbaren Vorsitz des Reichsoberhaupts Grafen, Fürsten und Herzöge zu Gericht saßen, waren ihrem Wesen nach nur Manngerichte höhern Rangs. Wir wollen versuchen, von jedem einzelnen dieser Gerichte, wie sie im Klostergebiet bestanden haben, aus den darüber noch vorhandenen Weisthümern dem Leser ein möglichst anschauliches Bild zu geben.

Unter den verschiedenen Gedingen des Klosterbezirks war das Hundtgedinge unstreitig das älteste. Es stammte her aus jener Zeit, wo ganz Deutschland in Gaue und die Gaue wieder in Zenten oder Hundreden, d. h. Hundertschaften eingetheilt waren (4). Ob die Zenten oder Hundreden ursprünglich eine jede aus hundert einzelnen Huben bestanden, demgemäß das Gebiet einer Zent 3000 Morgen Acker- und zum Ackerbau sich eignendes Wildland enthalten hätte, oder ob bloß aus 100 einzelnen Grundbesitzern, abgesehen davon, wie groß oder klein der Grundbesitz der Einzelnen war, darüber wird noch gestritten. Fest stehet dagegen, daß diese Hundreden in sich abgeschlossene Gemeinheiten bildeten, deren Bewohner, wie weit zerstreut auch der Einzelnen Wohnungen lagen, Wasser, Weide und Wald gemeinsam hatten, an welche mit der Zeit untergegangene Wald- und Weidgemeinschaft noch die auf uns gekommenen Ausdrücke Wiedmark, Märkereiwald, Viergemeinerwald und andere erinnern. Wie nun jede Zent oder Hundrede ihre gemeinsame Wiedmark und andern Zenten gegenüber ihre geschlossene Gemarkung hatte, weßhalb die Zentbezirke in ältern Urkunden auch häufig unter dem Namen marca, (5) Mark, erscheinen, so hatte jede einzelne Zent

oder Hundrede auch ihr besonderes Gericht oder Gedinge, d. h. ihr Zentgericht oder Hundtgedinge. Zur Malstätte oder zum Gerichtsplatz war in der Regel eine in der Mitte des Zentbezirks gelegene Anhöhe (6) erkoren, wo an bestimmten Tagen, die deßhalb auch ungebotene Dingtage hießen, die Bewohner der Zent sich versammelten, um Recht zu geben und Recht zu empfangen. Das Gedinge selbst wurde entweder durch den Gaugrafen, oder was wohl das Gewöhnlichere war, durch dessen Beauftragten, den sogenannten Zentgrafen gehegt, und zwar in der Weise, daß in der Regel sieben aus der Hundrede erkorene Männer über jeden vor das Gericht gebrachten Fall, mit Hinweisung auf das in der Hundrede herkömmliche Recht, ihren Ausspruch thaten, worauf der Gaugraf oder dessen Abgeordneter das Urtheil fällte, und die Vollziehung des Urtheils bewerkstelligte.

Von der großen Anzahl Zenten, in die ehemals der ausgedehnte Nahegau getheilt war, lagen zwei im Umfange der Probstei. Eine besondere Hundrede bildeten die Ortschaften der Moselseite, und eine besondere die der Soonseite. Während sich die Moselseite zum Hundtgedinge ohnweit des Dorfes Bibern auf der Höhe zu Izzelbach versammelte, wurde das Hundtgedinge für die Soonseite bei der Nunkirche gehalten, die, obschon eigentlich ihr Name Nuwe Kirche oder Neue Kirche ist, doch den ältesten Kirchen des Hundsrücks beigezählt werden muß. An diesen beiden Gedingen wurden wohl, so lange die Gau- und Zentverfassung unversehrt bestand, alle Fälle entschieden, die eine richterliche Entscheidung erheischten, und waren sie wahrscheinlich in ihren Bezirken neben den Hubgedingen oder Hofgerichten die einzigen Gerichte. Eigentliche Dörfer gab es in jener Zeit in unsern beiden Zenten noch nicht, sondern nur kleinere Gehöfte, und wenn

auch hie und da solcher Gehöfte mehrere näher zusammenlagen, so wurden dadurch doch nur ganz kleine Weiler gebildet. Schon dieser dünnen und zerstreut wohnenden Bevölkerung wegen konnte es der bürgerlichen Rechtsstreite nicht so viele geben, und bei dem damaligen Ueberfluß an Holz und Weide waren auch der sogenannten Frevel weniger zu rügen. Wenn daher im Jahre auch nur zwei, höchstens drei feierliche Dingtage statt fanden, so genügten diese, um alle rugbaren Fälle zu rügen, und dabei die bürgerlichen Rechtsstreite der Einzelnen zu schlichten. Ein besonderes Gedinge aber wurde jedesmal berufen und geheget, so oft ein Bluturtheil zu sprechen oder wenn, wie man in der Probstei sich auszudrücken pflegte, ein missethätiger Mensch über Hals und Haupt zu richten war.

Dieses Verhältniß erlitt indessen große Veränderungen, als es den Nachkommen der alten Nohgaugrafen gelungen war, das Gebiet, das ihre Ahnherrn im Namen des Königs nur verwaltet hatten, als erb und eigen unter sich zu theilen, und daraus größere und kleinere erbliche Herrschaften zu bilden. Von da an lösten sich die Verbände der Hundreden; an ihrer Stelle bildeten sich nunmehr die einzelnen Höfe zu selbstständigen Gemeinden aus, und wie man zum Besten dieser neu entstandenen Gemeinheiten und ihrer Herren die Wald- und Wiedmark der Zenten oder Hundreden mehr und mehr zerriß, so auch erging es ihren Gedingen. Nur in unserer Probstei ließ man, auch nachdem die alte Gau- und Zentverfassung anderwärts längst zu Grabe gegangen war, die alten Hundtgedinge fortbestehen. Doch war dieses Fortbestehen mehr ein Fortbestehen des Namens und der äußern Formen; denn in Bezug auf Macht und Wirksamkeit waren die Hundtgedinge der Probstei nur mehr der Schatten der frühern.

Nur über Vergehen in Bezug auf Straße, Gewicht und Maaß stand den spätern Huntgedingen ein Urtheil zu, und wenn trotz dieser Schmälerung ihrer Gewalt die Pröbste diese Gedinge von Zeit zu Zeit in herkömmlich feierlicher Weise halten ließen, so geschah es mehr deßhalb, damit hier dem Volke die Rechte und Gewohnheiten des Probsteibezirks gewiesen würden, oder daß, wie das Weisthum sagt, das allda Verhandelte zu einem Gedächtniß vieler Leute bracht werde, und dieselben sodann wissen, darüber zu sprechen und zu urtheilen, falls man sie später zum Schöffenamt bestellte. Somit waren die Hundtgedinge gewissermaßen die allgemeinen Landtage der Probstei und zugleich die Rechtsschule für ihre Schöffen und übrigen weltlichen Beamten.

Gehalten wurden die beiden Dingtage zu Izzelbach und Nunkirche in der Regel von sieben zu sieben Jahren, und zwar wie die alten Maiversammlungen, immer in der Frühlingszeit zwischen Ostern und Pfingsten. Sechs Wochen und drei Tage vor dem Gedinge wurde dasselbe in allen Kirchen und Kapellen des Probsteibezirks und an andern offenen Stellen, an letztern jedesmal durch zwei Schöffen, dem Volke öffentlich angekündigt. Der ersten Verkündigung folgte eine zweite, der zweiten eine dritte, die dritte jedesmal zehn Tage vor dem Gedinge. Der Schultheiß der Probstei hatte die pünktliche Verkündigung zu überwachen; war er darin säumig, so traf ihn Strafe.

Bei dem Gedinge, das in der Regel zwei Tage dauerte, mußte aus jedem Haus, das im Zentbezirk lag, entweder der Hausvater, oder in dessen Verhinderung ein anderer vernünftiger Bote erscheinen und bleiben, so lange das Gedinge währte. Während des Gedinges saß das Volk auf Balken, die man zu diesem Behufe

umhergelegt hatte. Wer schlief; wer nicht zulausterte, wenn man seinen Namen aufrief; wer überhaupt das Gedinge in irgend einer Weise störte oder verachtete: der hatte einen Sester Wein oder statt des Weins 20 leichte Pfenninge verprochen. Das Geding selbst wurde in Beisein einiger Abgeordneten des Convents durch den Schultheiß und die beiden Schöffencollegien der Probstei, die sogenannten Hof- und Landschöffen abgehalten, unter Beobachtung von Formeln und Gebräuchen, die bei dem Ruggerichte näher dargelegt sind.

Nachdem das Gedinge in der herkömmlichen Weise durch den Schultheiß förmlich eröffnet war, legte derselbe den um ihn sitzenden Hofschöffen, denn nur diese waren gleich den alten Zentschöffen eigentliche Richter, zuerst nach einander darüber Fragen vor, welche Gewohnheiten und Rechte in der Probstei von Alters hergebracht seien, in Bezug auf Gewicht und Maaß, Straße und Weg, Wasser und Weid u. dgl. Aus den Antworten, welche die Schöffen auf diese Fragen gaben, heben wir, minder wichtiges übergehend, bloß folgendes hervor.

In Bezug auf Maaß und Gewicht weiseten die Schöffen: Wer Wandelkauf treibt, oder ein Webergetüch macht, der soll ein gerecht Ehlen oder Gewicht holen, und soll man die finden an dem Gericht der vierzehn Schöffen. So weit es Frucht- und Mehlmaaß anlangt, sei es Gewohnheit zu halten auf der Moselseite Kirchberger Maaß, auf der Seite nach dem Soone aber Binger Maaß. Auf der Moselseite solle man die Fruchtmaaß holen in des Klosters Mühle zu Frohnhofen, auf der Soonseite verwahre man sie zu Holzbach. Die Weinmaaß solle durch die ganze Probstei in des Klosters Keller zu Ravengirsburg genommen werden. Nachdem nun das gegenseitige Verhältniß der größern und kleinern Maaße auf das genaueste ange-

geben war, z. B. daß bei der Weinmaaß die kleinere Maaß ihre Mutter in etzlichermaßen uberwinnen solle, wurde auch das Müllerrecht geweist, und gesagt der Müller solle nehmen von einem Malter ein Sester oder von 30 Maltern eins. Zugleich wurde mitgetheilt, in welche Strafe der verfalle, der unrichtig Gewicht und Maaß führe, und wie ein solcher Sicherheit thun müsse mit Bürgen, oder so er fremd sei, mit Pfändern.

In Bezug auf Straß und Weg lautete der Schöffen Ausspruch also: eine Viehtrift soll 32 Schuh breit sein, sonstige Straßen und die Gassen in den Dörfern 16 Schuh. Ein Bruckenweg soll haben ein Stiegel, und soll das Stiegel also weit sein und also hoch, daß zwei gewiedte Ochsen drüber kommen ohngehindert. Einem Flur- oder Wagenweg wurden 8 Schuh, einem Born- oder Brunnenweg 4 Schuh, einem Fußpfad 3 Schuh zugetheilt, und dabei die Strafe für den geweist, der Kehr oder Winkel, die eine Gemein habe, enge oder verbaue, beim Pflügen die Breite der Straße letze, Dornen und Sträucher, die von seinem Acker aus die Straße versperren, nicht abhaue, u. s. w.

Wasser und Weide, und was Gewinns davon fällt, theilte man einem Probst zu, und auf die Frage: Wie eine Gemeinde gegen die andere sich verhalten solle als von der Weide wegen; lautete der Schöffen Antwort: Es soll eine Weide sein als weit des Klosters Gericht geht, ausgenommen Bannzäune, Bannflüre, Bannwiesen und Grometgründe, die eine jegliche Gemeinschaft von Alters her vor eigen Grummet gebraucht und herpracht hat (7).

Nachdem in solcher Weise die Gewohnheiten und Rechte der Probstei in Bezug auf Wasser, Weid, Straß und Weg, Maaß und Gewicht geweiset waren, begann die Untersuchung der verschiedenen Maaße und die Bestra-

fung derer, bei welchen unrichtiges Maaß gefunden wurde. Zu dem Ende mußten alle Wirthe ihre Weinmaaß mitbringen, und eben so die einzelnen Ortschaften ihre Fruchtmaaß. Hatte irgend einer seit dem letzten Geding in Bezug auf Straß, Maaß, Wasser und Weid den Gewohnheiten der Probstei zuwidergehandelt, so mußte das jetzo von den Landschöffen, die darüber fortwährend Aufsicht zu führen hatten, angebracht werden, und die Hofschöffen thaten die Rügen. War alles Rugbare in dieser Beziehung gerügt, so wurden dem Volke aufs neue über verschiedene Gegenstände Belehrung und Erläuterung ertheilt, und endlich, ehe man das Geding schloß, dem Probst und seinem Convent die Grenzen des Klosterbezirks ausführlich geweist. Der Schirmvogt des Klosters durfte in dieses Geding sich nicht einmischen; es wurde nur im Namen und auf Anordnung des zeitlichen Probstes berufen und gehegt, und ebenso gehörten dem Probste alle Bußen, die auf diesem Gedinge fielen. Dem Probste stand zugleich das Recht zu, das Gedinge auch öfter halten zu lassen, als von sieben zu sieben Jahren; ebenso war er befugt, dasselbe, wenn es die Noth erforderte, auch an anderen Orten und zu einer andern Jahreszeit halten zu lassen, als es üblich und herkömmlich war, und endlich stand es ihm frei, zu jeder Zeit etliche Schöffen in die einzelnen Ortschaften abzusenden, und durch dieselben eine Untersuchung der Maaße und des Gewichtes vorzunehmen. Auch solche bloße Untersuchungen von Maaß und Gewicht nannte man mit der Zeit ein Hundtgedinge; so sehr ändern Namen und Wörter im Laufe der Zeit ihre Bedeutung.

## Die peinlichen Gedinge.

Die Gerichtsstätten der Hundtgedinge waren auch die der peinlichen Gedinge, was allein schon zur Genüge beweist, daß beide Gerichte ursprünglich vereinigt gewesen. Die Vereinigung hat wahrscheinlich gedauert, so lange das Probsteigebiet sich in weltlichen Händen befand; wie dasselbe aber in geistliche Hände überging, mußte die Trennung erfolgen. Gefühl und Sitte sträubten sich dagegen, daß durch Geistliche ein Blutgericht bestellt werde, und es wurde daher der Blutbann gleich bei Gründung des Klosters an den Schirmvogt übertragen. Legte der Schultheiß den Schöffen die Frage vor: Wenn in des Klosters Gericht ein missethätiger Mensch ergriffen wird, wer soll den richten über Hals und Haupt? so war der Schöffen Antwort: das soll thun der Schirmherr und Vogt. Die Art und Weise, in der das peinliche Gericht geheget worden, ist uns in des Klosters Weisthümern nicht ganz genau geschildert; wir werden aber nicht irren, wenn wir annehmen, das dabei beobachtete Verfahren sei demjenigen ähnlich gewesen, das uns von einem benachbarten Gerichte, nämlich dem sogenannten dreiherrischen Gerichte Veltheim überliefert ist.

In den Besitz des ehemals zur Pellenz gehörenden Gerichtes Veltheim theilten sich ums Jahr 1377 das Erzstift Trier, die Edlen von der Burg Braushorn, und endlich die Ritter von der Hinter- oder Niederburg auf Waldeck. Dem Erzbischofe von Trier wurden in den feierlichen Schöffenversammlungen zwei Theile des Gerichts, den beiden andern Gerichtsherren jedem ein Theil zugetheilt. Alle drei sollten jeder einen Vogt an das Gericht setzen und einen geschworenen Boten; Vögte und Boten sollten im Gerichte wohnen, d. h. angesessen sein, ob der

arme Mann Noth hätte, damit er wüßte, wo er die finden sollte bei Tag und bei Nacht. Die niedere Gerichtsbarkeit wurde in den 14 Dörfern des Gerichts durch sogenannte Heim- oder Innergerichte ausgeübt; die höhere Gerichtsbarkeit war unter die drei Gemeinsherren folgender Weise getheilt.

Die Edlen von Braushorn waren Vordinger des Gerichts. Gemäß dieses Rechts führte der Braushornsche Vogt oder Beamte bei den Hochgerichten das Wort, also den Vorsitz; er war, wie die Schöffen weisten, der Redner des Gerichts, und die Vögte von Trier und Waldeck hießen deßhalb nach der Gerichtssprache jener Zeit schweigende Vögte. Doch war letztern gestattet, sich mit einander zu berathen, so dicke ihnen das noth thät. Wie die Edlen von Braushorn Vordinger waren, so war das Erzstift Richter über Hals und Haupt. So dicke es noth ist, weisten 1377 die Heimburgen oder Schöffen des Beltheimer Gerichts auf der Burg Baldeneck (8), einen missethätigen Mann an dem Gerichte zu Beltheim zu vertzelen (9) d. h. zu verhören, so soll ein Erzbischof von Trier oder ihr Amtmann thun kommen, und soll darschaffen die frihe Hand, das ist zu wissen einen freien Edelmann, der den missethätigen Mann vertzele, und nachdem der missethätige Mann vertzelt und verdeilt ist worden, d. h. nachdem ihm von dem Edelmann und den beisitzenden Schöffen sein Recht zugetheilt ist worden, so sollen Triers Amtleute, oder diejenigen, denen sie dasselbe befehlen, den missethätigen Mann von Hals und Haupt richten.

Die Verwahrung der Missethäter lag denen von Waldeck ob, und weisten die Schöffen in dieser Beziehung: die von Waldeck seien Heldere der Diebe, Duper und aller missethätiger Leute. Wurde ein solcher in einem zum Gericht gehörenden Orte ergriffen, so mußten desselbigen Orts Bewohner ihn also-

bald führen an die Pisterne zu Waldeck, d. h. an das Backhaus, das zur Burg gehörte. Hier mußten ihn die von der Niederburg in Empfang nehmen, ihn gefänglich verwahren, und ihn an den Tagen, an welchen sich das Gericht zum Verhör des Missethäters heufte, unter gehöriger Bedeckung an das Gericht liefern, das ohnweit des Dorfes Beltheim auf einem der höchsten Punkte des Hundsrücks sich versammelte. Getrauten sich die von Waldeck nicht, den Missethäter allein dahin zu führen, darum, weil seine Freunde zu mächtig waren, oder wegen anderer Feindschaft, so mußte Trier zwölf und die von Braushorn sechs Gewappnete zur Bedeckung des Gefangenen auf dem sogenannten Gerichtsweg (10) denen von Waldeck bis auf den Han (11), d. i. die Höhe vor Waldeck entgegen senden. Erachtete man auch diese Bedeckung nicht für hinreichend, so wurde dazu das ganze Land umher aufgeboten, d. h. alle umwohnenden Unterthanen der drei Gerichtsherren.

Näheres über die Art und Weise, wie das Blutgericht im Probsteibezirke gehegt wurde, besagt die im Jahre 1281 zwischen dem Kloster und dem Schirmvogt Johann von Heinzenberg vermittelte Rachtung (12). Leider ist aber gerade der Artikel, der über den Blutbann handelt, lückenhaft. In demselben ist gesagt, auch wenn auf dem linken Simmerufer, also auf der Soonseite, ein Dieb ergriffen würde, so sei derselbe auf das rechte Simmerufer in den Frohnhof Denzen abzuliefern und allda an den Block zu legen. Die erste (13) Nacht mußten alsdann die Bewohner der Soonseite ihn bewachen. Dauerte die Haft länger, so fiel die Bewachung den Bewohnern der Moselseite zur Last, doch nicht länger als von der neunten bis wieder zur neunten Stunde. Haben wir dann, spricht der Probst und der Klosterconvent im Vertrag, den Schirmvogt nöthig, so werden wir ihn rufen, damit er uns helfe

den Dieb nach Izzelbach ans Gericht führen. Alsdann werden wir uns zurückziehen, und der Schirmvogt wird ihn alsdann richten, wie es im Gerichte Brauch ist.

Gründlicher sind wir durch des Klosters Weisthümer darüber unterrichtet, wie in der Probstei die Kosten der peinlichen Gerichte getragen wurden. In Bezug darauf weisten die Schöffen: Hat der Mann so viel, so soll der Schirmherr und Vogt von desselben Gut ihn thun richten; hat er aber nit so viel, so soll ihn der Vogt richten von seinen stehenden Renten. Den Galgen, der bei jeder Hinrichtung neu errichtet wurde, mußten die Einwohner der Probstei machen, und höchst genau waren die Leistungen bestimmt, zu denen bei Errichtung eines Galgens zu Runkirch oder auf Izzelbach die dahin gehörenden Ortschaften verpflichtet waren. Diese Leistungen wurden jedesmal auf den feierlichen Hundtgedingen geweist, und unterließ hier der Schultheiß nie die beiden Fragen: Wer soll machen das Gericht und den Galgen zu Runkirchen? und wer soll machen das Gericht und den Galgen zu Izzelbach? Auf die erste Frage antworteten die Schöffen: die von Diefenbach sollen zwei Steil geben, und sollen die auch ufrichten; die First sollen die von Rißweiler uflegen; die von Weidelbach sollen zwei Leitern bringen, und sollen die ufrichten wider die First des Galgens; die von Holzbach sollen Kordel und Seil geben, also viel, daß dem Gericht ein Genüge geschehe; die von Buhstock sollen einen Knebel geben, der hänen d. i. Hainbuchen Holz sei, und soll also dick und also lang sein, daß dem Gericht ein Genüge geschehe; die von Ohlweiler sollen geben das Siedel (14), da die Richter sitzen; die von Auwen sollen dem Ungerechten und dem Richter (d. h. Nachrichter) einen Stuhl geben, der soll eine halbe Ruth lang sein; den Wasumb endlich, d. h. die Binde sollen die von Mengerschied ge-

ben, der soll also dick und breit sein, daß man dem Ungerechten sein Antlitz damit verbinde und dem Gericht ein Genüge geschehe.

In ähnlicher Weise waren die Leistungen an dem Hochgericht Izzelbach vertheilt. Der Hof zu Frohnhofen und die zu Michelbach, hieß es, sollen den Galgen ganz machen, d. h. die Steil ufstellen und die First uflegen. Die Leitern brachten die von Nickweiler, Nannhausen und Keudelheim; Kordel und Seil mußte die Gemeinde Frohnhofen und die von Cülz geben; den Knebel lieferte Denzen; den Wasumb Unzenberg; das Siedel für die Richter wurde von Wüschheim, Bibern und Reich gestellt; den Stuhl endlich für den Ungerechten gab Wallhausen (15).

Damit bei dem traurigen Schauspiel auch diejenigen Hausväter des Gerichtsbezirks, welche nicht Richter oder Schöffen waren, ihren bequemen Sitz hätten, war jeder Gemeinde des Gerichtsbezirks verwilligt, ihren besondern Stuhl, d. h. ihre besondere Bank zu dem Gericht zu bringen, und war die Länge jeder Bank auf 16 Schuh bestimmt.

## Das Biberer Gedinge.

Das dritte Gericht in der Probstei war das Biberer Geding, darum so genannt, weil es allezeit, und zwar in jedem Jahre dreimal im Dorfe Bibern gehalten wurde. Wir haben es oben als das Zuchtgericht der Probstei bezeichnet, dieß deßhalb, weil auf ihm so ziemlich diejenigen Vergehen und Frevel abgeurtheilt wurden, welche die Gerichtsverfassung unserer Provinz den Zuchtgerichten zutheilt. Auf diesem Gedinge mußten sich alle Dingleute, d. h. alle Grundzinspflichtige des Klosters aus beiden Zentbezirken

einfinden, und weil in Folge solcher Verpflichtung bei jedem dieser Gedinge eine große Masse Volks zusammenströmte, so benützte man auch sie, um die Rechte und Gewohnheiten des Probsteibezirks zu weisen, und dadurch dieselben dem allgemeinen Gedächtniß lebendig zu erhalten. Bei dem Biberer Gedinge war der Schirmvogt Mitgerichtsherr. Daher wohnten sowohl er als der Probst zur Wahrung und Sicherstellung ihrer beiderseitigen Rechte denselben von Zeit zu Zeit in Person bei, oder hatten dabei ihre Beauftragten und Vertreter. Der beständige Beauftragte und Vertreter des Schirmvogts war sein Untervogt. Im Namen des Probstes dagegen erschienen häufig zwei oder drei Mönche, mit der Erklärung, sie wollten zuhören, was hier rechtlich geweist und gesprochen wurde. Hatten sie vom Probst und Convent, was sehr oft der Fall war, den Auftrag, die Weisung der Schöffen schriftlich aufnehmen zu lassen, so erschienen sie in Begleitung eines offen geschworenen Schreibers, d. h. eines Notars und einer Anzahl Zeugen, wozu gewöhnlich benachbarte Adliche, der Pfarrgeistliche von Bibern und andere Priester aus dem benachbarten Kirchberg gebeten waren. Das Geding selbst wurde, wie das Hundtgeding, durch die Hofschöffen unter Zuziehung der Landschöffen gehegt, und zwar in folgender Weise. Nachdem sich im Thale zu Bibern auf dem Plane vor der Kirche (unter der Linde) alle die versammelt hatten, deren Anwesenheit zur Hegung des Gerichts erforderlich war, so eröffnete der Schultheiß das Geding mit der Frage, ob es Zeit sei von Tag und Stunde, der Herren Geding anzufahen. Hierauf besprach sich das Gericht (16) und gab die Antwort (einer der Schöffen führte dabei immer das Wort): Ja, es bedünke sie Zeit zu sein, und aller guten Ding. Darauf fragte der Schultheiß weiter, wie man das Gericht behegen solle. Die Schöffen ant-

worteten: der Schultheiß soll Bann und Frieden thun, also lang als der Herren Geding währet; Scheltworte und Ueberpracht soll er verbieten von der Herren wegen, und daß niemand dem andern zufalle, noch seinen Stuhl besetze, er thue es denn mit Erlaubniß.

Dieser Weisung zufolge sprach nunmehr der Schultheiß Bann und Frieden (17). Nachdem Bann und Frieden gesprochen waren, fragte der Schultheiß weiter, wer an diesem Dingtag zu erscheinen verpflichtet sei. Auf diese Frage antworteten die Schöffen: das sollen sein die vierzehn Schöffen, die man nennt die Hofschöffen, dazu auch die 14 Landschöffen, und dazu alle und ein jeglicher Dingmann, der Güter innhat, die in des Klosters vier Frohnhöfe gehörig sind. Hierauf wurde untersucht, ob auch die eben Genannten alle zugegen seien, und um dies zu erfahren, wurde den Landschöffen geboten, sie sollten ausgehen, jeder zu seinem Haufen, ihn zu besehen, und wer nit gegenwärtig sei, der da sein sollte, den sollten sie rügen und fürbringen.

Die Strafe (18) des Ausbleibens für einen Hof- oder Landschöffen war 20 Cölnische Pfennige; ein gewöhnlicher Dingmann dagegen zahlte nur 10 Pfennige.

Nach dieser vorläufigen Untersuchung oder vielmehr Musterung begann das eigentliche Ruggericht. Die Anklage bei demselben ging von den Landschöffen aus; die mußten fürbringen, wenn sie etwas wußten, das rugbar oder sträflich war, wenn jemand gefrevelt oder Gewalt getrieben hatte, worauf die Hofschöffen als Richter das Urtheil sprachen, oder, wie es im Weisthum heißt, die Rügen thaten. Die Vollstreckung des Urtheils lag dem Schirmvogt ob, der auch alle Verhaftungen, die im Probsteibezirke nöthig waren, zu vollziehen hatte. Er mußte die durch das Gericht ausgesprochenen Bußen durch seinen

Vogt ingewinnen; von dem eingegangenen Betrag empfing er die Hälfte, durfte sich jedoch nicht beschweren, falls der Probst die Strafe erließ oder milderte.

Mit welchen Strafen auf diesen Gedingen die einzelnen Vergehen belegt wurden, ist nicht angegeben. Im Chumbder Gericht, das auch den Blutbann hatte, waren folgende Strafsätze üblich. Wer in dem Gericht, heißt es im Weisthum desselben, hat einen todtgeschlagen, ist den Herren, d. h. den Gerichtsherren verfallen mit Leib und Gut. Einen Steinwurf wicht, d. i. schätzt man für einen Todtschlag (19). Item wer im Gericht hauet oder schlägt einem eine Wund, welche man würken d. h. verbinden muß, ist den Gerichtsherren verfallen vor 18 Pfund Heller; Blutwund 9 Pfund Heller; Faust 3 Albus. Wer Gewalt in dem Gerichte braucht, ist den Herrn verfallen so hoch und nieder sie wollen. Aehnliche Bestimmungen findet man in den Weisthümern anderer Hundsrücker Gerichte. Die Strafe bei schweren Vergehen war in der Regel dem Erkennen und Belieben des Gerichtsherrn anheimgegeben, in der Voraussetzung, daß derselbe auch da, wo nach dem Herkommen Leib und Leben verwirkt war, Milde üben würde. Für die geringern Vergehen dagegen waren in den meisten Gerichtsbezirken feste Strafen bestimmt, damit nicht die Gerichtsherren solche geringe Vergehen benutzten, um ihre Gerichtsinsassen durch allzuschwere Bußen zu drücken.

Wenn alle Rügen gethan, so wurde dem Probst, dem Schirmvogt und des Klosters Unterthanen auf deßfalls gestellte Anträge ihre gegenseitigen Rechte und Verpflichtungen geweist, und darauf das Gedinge geschlossen. Ehe indessen das Gericht auseinander ging, stellte der Schultheiß jedesmal noch die Frage: Ob er etwas vergessen, versäumt oder hinterlassen hab in seinen obigen Fragen,

so möge man ihm das gewiß machen, auf daß das Gotteshaus sammt den armen Angehörigen in seinem Gericht ihres alten Herkommens, Rechte, Freiheiten und Gebräuche nit verlustig oder verhindert würden. Hierauf aber war der Schöffen gewöhnliche Antwort: Er habe nun genug gefragt, wäre aber etwas aus Ungefähr ausgelassen, das solle stehen bis auf den Afterdingtag.

## Die bürgerlichen Gerichte.

In die bürgerliche Rechtspflege der Probstei theilten sich mehrere Gerichte. Des Klosters Gesinde, das innerhalb der Bannzäune des Klosters, d. h. zu Ravengirsburg wohnte, hatte sein besonderes Gericht; und ebenso auch die Dörfer Weidelbach und Mengerschied. Jedes dieser drei Gerichte war mit zwei bis drei Schöffen bestellt, und hatte seinen eigenen Schultheißen. Das Schultheißenamt in Ravengirsburg verwaltete wahrscheinlich der jedesmalige Kloster-Unterkellner, unter dessen unmittelbarer Aufsicht ohnedies das sämmtliche Klostergesinde gestanden. Ueberhaupt hatten die Bewohner der drei Orte Ravengirsburg, Weidelbach und Mengerschied mit den anderen Probsteiischen nur das Blutgericht gemein; in allem Uebrigen bildeten sie besondere für sich und in sich abgeschlossene Gemeinden. Sie erscheinen weder auf dem Hundtgedinge, noch auf dem Biberer Geding. Vergehen und Frevel wurden auf ihren Ortshubergedingen untersucht und gerügt; Maaß und Gewicht ließ der Probst von Zeit zu Zeit durch einige Probstei-Landschöffen innerhalb ihrer Bannzäune untersuchen. Alle übrigen Orte der Probstei aber hatten ein gemeinsames bürgerliches Gericht, überhaupt eine gemeinsame bürgerliche Verwaltung. Mit der Rechts-

pflege waren die sogenannten Hofschöffen beauftragt, mit der bürgerlichen Verwaltung die sogenannten vierzehn Landschöffen. In den Händen der letztern war die ganze örtliche Polizei, und war zur bessern Handhabung derselben der Probsteibezirk, denn jeder Landschöffe hatte ja auf dem Biberer Geding seinen besondern Haufen, wiederum in vierzehn Unterbezirke getheilt. Diese Landschöffen belegten auch die Probstei mit der Steuer oder Beed, weßhalb sie bisweilen auch unter dem Namen Beedschöffen oder Beedleger erscheinen, und weßhalb mit ihrem Wissen alle Abkäufe und Tausche der Leibeigenen geschehen mußten. Sie hatten endlich durch die ganze Probstei zu steinen, und waren die Aufsichtsbehörden des Nunkircher Jahrmarkts. Die Geschäfte, welche in der Probstei die Landschöffen besorgten, wurden im Cleinicher Zenting und in vielen Gerichten an der Mosel durch die Zentner, centenarii, verwaltet; im Galgenscheider Gericht sowie in den Gerichten der Pellenz durch die Heimburgen. Auch dort geschahen durch die Zentner und Heimburgen die Rügen; das Urtheil aber weisten besondere Gerichtsschöffen.

Das bürgerliche Gericht der Probstei hatte verschiedene Namen. Es hieß das Gericht der vierzehn Schöffen zu Ohlweiler, darum weil es im Dorfe Ohlweiler seine Versammlungen hatte, und die Zahl seiner Mitglieder, den Schultheiß mit eingeschlossen, immer 14 war. Hievon waren sieben Mitglieder jederzeit genommen aus den Ortschaften der Moselseite, und sieben aus denen der Soonseite, was wieder deutlich zeigt, daß das Gericht durch Vereinigung der Richter der beiden ehemaligen Zentgerichte gebildet worden. Ferner hieß dies Gericht bisweilen des Klosters höestes oder höchstes Gericht, darum weil es alle bürgerliche Rechtsstreite der Probstei wie in erster so auch in letzter Instanz entschied. Den Namen Oberhof,

mit welchem wieder die Benennung Hofschöffen enge zusammenhing, hatte es daher, weil alle Insassen der Probstei, und namentlich die drei Gerichte Ravengirsburg, Mengerschied und Weidelbach bei ihm sich Raths erholen mußten, wenn sie ihres Urtheiles nit weiß werden, oder ihre Verpflichtungen und Rechte sonstwo nicht erfahren konnten. In dieser Beziehung wurde auf jedem Hundtgedinge geweist: „Die Hübner, Ding- und Lehnleute, die „mit dem Herkommen, den Gewohnheiten und Rechten der „Probstei nit bekannt wären, sollen Belehrung suchen bei „den 14 Schöffen an des Klosters höestem Gericht;" und wiederum: „Die drei Gerichte Mengerschied, Weidelbach „und Raversburg, wenn sie eines Urtheils nit weiß wä„ren, sollen ihren Oberhof suchen an dem Ohlweiler Ge„richt der vierzehn Schöffen."

Sämmtliche Schöffen wurden ohne Zuziehung des Schirmherren, der überhaupt in dieses Gericht sich wieder nicht zu mischen hatte, durch den Pater oder Probst erwählet und bestellt (20), wahrscheinlich in der Weise, daß die Schöffen, wie in andern Gerichtsbezirken, wenn ein Schöffe abgegangen war, zwei ihnen tauglich scheinende Männer in Vorschlag brachten, aus denen der Gerichtsherr einen zum Schöffen erkor. Die Schöffen wurden jederzeit aus den leibeigenen Leuten des Klosters genommen. Selbst der Schultheiß des Oberhofs, der zugleich auf dem Hundtgeding, dem Biberer Geding, dem Thomasbaugeding und andern feierlichen Gerichtsversammlungen den Vorsitz führte, und somit gewissermaßen der Großrichter war, war ein leibeigener Bauer, der seine Rechtskenntniß in keiner andern Schule erworben hatte, als in der des Lebens und der öffentlichen Gedinge. In eben dieser Schule bildeten sich auch die Anwälde oder die geschwornen Fürsprecher, die indessen bloß bei den bürgerlichen Gerichten

der Probstei gefunden werden. Auch sie waren Landleute, die sich vor Andern nur durch genauere Kenntniß der Rechtsgewohnheiten und eine größere Redegabe auszeichneten, und darum geschickt befunden wurden, denen, die ihre Rechtsstreite aus irgend einem Grunde nicht persönlich führen konnten, darin beizustehen oder ihnen das Wort zu thun. Endlich finden wir an diesem bürgerlichen Gerichte neben den Boten, die jedes Gericht hatte, auch einen Schreiber. Zu den Verpflichtung des Schreibers (21) gehörte es, die Gerichtsverhandlungen, sowie die vor Gericht statt gefundenen Aufträge oder Güterüberträge in dem Gerichts- und Auftragsbuch zu vermerken, und daraus auf Verlangen Auszug zu ertheilen. Diese Vermerkungen waren, wie das noch vorhandene alte Kellenbacher Gerichts- und Auftragsbuch ausweist, sehr kurz und beschränken sich in der Regel auf zwei bis drei Zeilen.

Auch in der Probstei führten diejenigen feierlichen Gerichtsversammlungen, welche nach altem Herkommen an ein für allemal bestimmten Tagen des Jahres gehalten wurden, den Namen hohe Gerichte, und hielt der Oberhof zu Ohlweiler solcher hohen Gerichte jährlich zwei. Diese zwei Gerichts- oder Dingtage hießen auch ungebotene Dingtage, darum weil an ihnen die Mitglieder des Gerichts ohne vorheriges Gebot, d. h. Einladung sich versammelten oder hausten. Während in andern Gerichtsbezirken diese ungebotenen Dingtage gemeiniglich am ersten Wochentage statt hatten, weßhalb die ältern Urkunden so viel von einem geschwornen Montag reden, war in der Probstei der Mittwoch der geschworne Tag. Am Mittwoch nach Bacharacher Kirchweihe nämlich wurde das eine hohe Gericht gehalten, das andere am Mittwoch drei Wochen darauf. Beide Gerichte mußte jeglicher Schöffe, es hielte ihn denn Leibesnoth ab, ungebotten behueten, und

damit das Gericht an solchen Tagen immer vollzählig sei, durfte an ihnen ein Schöffe nicht betagt, d. h. beklagt werden. Wer sonst aber auf diesen Tag betagt wurde, mußte auf ihm antworten, d. h. bei dem Gericht sich stellen, entweder in Person oder durch einen Vertreter. Wer das Gericht verachtete oder verschmähte, war verfallen in eine Buße von 9 Pfund Heller. Wer Gerichtsnoth hatte, konnte zwar auch auf andere Tage die Hülfe des Gerichts in Anspruch nehmen; aber die besondere Haufung des Gerichts geschah sodann auf seine Kosten, und mußte eine solche Haufung jedem einzelnen Schöffen drei Tage zuvor durch den Schultheiß kund gemacht werden. Ebenso bestimmte die Gerichtsordnung: So zwei mit einander vor Gericht stehn, welcher zuerst der geschwornen Fürsprecher einen heische, derselbige Fürsprecher soll ihm sein Wort thun, und soll darin verbleiben, also lang die Thedigung währet, und soll ihm seine Wiederparthei nicht darein sprechen. Auch wegen Entscheidung schwieriger Fälle war das Nöthige vorgesehen. Die deßfallsige Bestimmung lautet also: „So Handlung ist am Gericht, dessen das Ge„richt nit weiß ist, so mögen sich die Schöffen sodann be„rufen auf den Haufen zu 14 Tagen", d. h. so fand nach 14 Tagen eine abermalige Versammlung und Berathung statt; „und ob das Gericht in 14 Tagen nit weiß würde, „so mögen sie sich an einem andern Tage, der ihnen ge„legen ist, bescheiden, und an demselben die Aussprache, „Antwurt, Wiederantwurt und alle andere Anbringung „für sich nehmen, dasselbe nothdürftiglich erwägen, und „sodann nach bestem Verständniß, unangesehen Lieb, Leid, „Neid, Gabe, Freundschaft, Feindschaft, oder was sonst „die Gerechtigkeit in einigem Wege verhindern möge, ein „Urtheil fassen, und in Gegenwart beider Partheien eröff„nen. Wo dessen ein Theil sich beschweret bedünken möchte,

„und die Sache zehn Goldgülden werth ist, dann soll „nach Gestalt der Sache die Berufung an den Pater als „Gerichtsherrn gestattet sein (22).“

In Bezug auf Güterkauf und Tausch hatte das Probsteigericht dieselbe Rechtsgewohnheit, wie das Gericht Weidelbach; und hieß es in dieser Beziehung in des letztern Gerichtsweisthum: Wenn man ein Gut verkauft, das in des Klosters Gericht liegt, so soll der Verkäufer auf den nächsten Gerichtstag kommen, und soll dem Schultheiß den Halm geben; so soll auch der Käufer kommen und des Halms begehren, daß ihn das Gericht einsetze, wie im Gericht recht ist. Und ob er das nit thäte, so hat er sich am Gericht mit drei Albus vergangen, und steht dem Kloster zu Frevel, als hoch und nieder das wolle.

Die Rechtsgrundsätze, nach denen der Oberhof, wie die drei übrigen bürgerlichen Gerichte des Klosters entschieden, waren in einzelnen kurzen Sätzen ausgedrückt, welche Sätze, ehe sie in den sogenannten Weisthümern ein schriftliches Bestehen erlangten, viele Jahrhunderte hindurch bloß durch mündliche Ueberlieferung sich fortgepflanzt haben.

Solche Rechtssätze waren: Wer (23) da kaut (tauscht), soll ungefährlich kauten, das ist Gut um Gut, nach Erkenntniß ehrbarer Leute bei einer Strafe von neun Pfund Heller. Ein jeglicher, der in dem Gerichte Aecker baut, soll keinen Rech machen, uf daß der andere sein Land gewinnen möge, und soll keiner sein Feld dreimal zu Berge ehern (ackern).

Ein dritter Satz war: Wer säet, der soll auch schneiden. Dieser Satz stand in enger Beziehung mit einem andern, nach welchem es dem Erben gestattet war, das von seinem Erblasser verkaufte oder vertauschte Gut innerhalb

Jahr und Tag gegen Rückzahlung des Kaufschillings wieder an sich zu ziehen. Der Käufer mußte auch während der Zeit, wo der Besitz dieses Gutes ihm nicht gesichert war, die sorgfältige Bebauung desselben sich anliegen lassen, dagegen war der das Gut wieder an sich ziehende Erbe verpflichtet, dem einstweiligen Besitzer gewöhnlich Pflugrecht zu zahlen, und falls er die ganze Saat bestellt hatte, ihm auch die ganze Erndte zu belassen.

Für arme Schuldner war die Bestimmung sehr günstig, nach welcher, wenn das Gericht in seiner Mittwochs-Haufung dem Gläubiger Pfand erlaubt hatte, der Schultheiß vor dem Sonntag nicht Pfand heben durfte. Die Pfänder, die meist in Vieh bestanden haben, stellte man einstweilen in Wirthshäusern ein, und eben dahin begaben sich zur persönlichen Haft auch die Schuldner, falls sie eine Schuld in der im Vertrage festgesetzten Zeit nicht entrichteten. Als 1493 die Gemeinde Gemünden von dem Kloster eine Viehtrifft erstand, (der dafür ausbedungene Zins bestand in 2 fl. Geld und in 2 Kappen d. h. Kapaunen,) verpflichtete sich die Gemeinde, so oft dieser Zins nicht zu gehöriger Zeit von ihr entrichtet würde, wollte sie ihren Bürgermeister und ältesten Schöffen nach Simmern in das vom Kloster bezeichnete Wirthshaus schicken, und sollten dieselben das Wirthshaus nit eher verlassen, bis daß Zins und Kosten entrichtet seien. Die nämliche Verpflichtung ging die Gemeinde Weidelbach ein, als sie 1494 die Benutzung des Waldes Buchholz vom Kloster erstand. Sie erklärte, falls sie den ausbedungenen Zins von drei Gulden jährlich nicht richtig liefere, so sollten uf die Mahnung des Paters zwei aus der Gemeinde, die Aeltesten und Redlichsten gen Simmern in ein offen Wirthshaus wandeln und nit von dannen gehen, bis Zins und Kosten entrichtet seien.

Auch in der Probstei wurden die Gerichtsgebühren zum Theil in Wein entrichtet. Von ertauschten oder erkauften Gütern mußte bei einer Strafe von 9 Pfund Heller innerhalb Monatsfrist ein Sester, d. h. vier Maaß Weinkauf an das Gericht geliefert werden. Jeder, der eine Klage am Gerichte that, war dafür dem Gerichte einen Sester Wein schuldig und dem Boten drei Heller.

Mußte sich seiner (24) Klage wegen das Gericht besonders haufen, so mußte er den ganzen Kosten thun, d. h. alles zahlen, was von dem Gerichte verzehrt wurde, und schon bei Beantragung der besondern Haufung Bürgschaft wegen der Kosten stellen.

Wer einer Verschreibung im Gerichtsbuche begehrte weiß zu werden, hatte dem Gerichte einen Sester Wein zu zahlen, und dem Leser 6 Heller. Mußte der Schreiber einen Auszug geben, so empfing er für jeden Bogen 6 Heller.

Ein geschworner Fürsprecher, der am Gerichte das Wort that, bezog dafür 12 Pfenninge, mußte hiervon aber die Hälfte ans Gericht geben.

## Die Hübergedinge.

Neben den bis jetzt geschilderten Gerichten bestanden in der Probstei noch die sogenannten Hübergedinge. Diese Hübergedinge waren Gerichte, deren Bann sich bloß auf die Mark und Angehörigen eines einzelnen Hofs beschränkte, weßhalb sie hie und da auch den Namen Howegericht (25) führten.

Unter den vielen Höfen, welche das Kloster Ravengirsburg in dem von ihm beherrschten Gebiete besaß, war der Hof Denzen ohnstreitig der älteste. Densen oder Dumnissus und die Tabernä am stumpfen Thurme waren, wie bereits erinnert worden, zur Zeit der Römerherrschaft die

einzigen Orte auf dem Hundsrück, wo man menschlichen Anbau fand. Die lang andauernden und verheerenden Stürme, unter welchen die Herrschaft der Römer am Rheine ein Ende gewann, haben allerdings auch die Mansio Dumnissus nicht verschont. Aber wenn auch die Gebäude untergingen, die daselbst im Umfange einer größern Verschanzung zur Verpflegung der Truppen errichtet gewesen, und der Boden aus Mangel an Pflege wieder in einen Zustand der Verwilderung zurücksank; ein Urwald war doch hier später von dem Ansiedler nicht mehr zu rotten. Schon dieser Umstand berechtigt zu der Annahme, Denzen sei, als es zum Anbau des Hundsrücks kam, mit am frühesten wieder angebaut worden. Alle die Orte nämlich, wo ehemals Römerkastelle oder Römerverschanzungen errichtet gewesen, scheinen bei Besitznahme der Rheinlande durch die Franken den Königen derselben zugetheilt und in königliche Kammerhöfe, lat. fiscos, umgewandelt worden zu sein. Nun erscheint auch Denzen, das in den mittelalterlichen Urkunden anfangs den Namen **Domnissa**, später den Namen **Tonnense** führt, bei seinem Wiederauftauchen aus dem Dunkel der Geschichte als ein solcher Kammerhof oder als unmittelbares Königsgut, und blieb Königsgut bis auf Kaiser Otto **III.** Wie freigebig dieser geistig und leiblich reich begabte, durch seinen Uebermuth aber schon so frühe zu Grabe gegangene Kaiserjüngling mit dem Reichs- und Kammergute gewesen, und welch bedeutenden Einfluß unter seiner Regierung die Frauen des königlichen Hauses hatten, beweisen auch seine Schenkungen auf unserm Hundsrück. Auf Bitten seiner Schwester Sophia schenkte er im Jahre 996 den Kammerforst Kanthei oder Kantherich an seinen frühern Erzieher, den Erzbischof Willigis von Mainz, und bereits das Jahr zuvor hatte er auf Bitten derselben Schwester auch das Kammergut Denzen verschenkt. Der Glückliche,

dem durch Frauengunst dieses bedeutende Gut zugewendet wurde, war der Moselgaugraf Bezelin. Das Gut nebst allen darauf angesessenen leibeigenen Leuten wurde an Bezelin als erb und eigen überlassen, mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß er frei über es verfügen, es auch vertauschen und verkaufen könne. Dieses von Otto III an Graf Bezelin geschenkte Gut ist dasselbe, das achtzig Jahre später durch Graf Berthold an das Kloster Ravengirsburg kam. Wie Graf Berthold Besitzer dieses Guts wurde, darüber werden wir unsere Vermuthungen gegen den Schluß dieses Abschnitts aussprechen; hier theilen wir vorerst eine andere Vermuthung mit, nämlich die, daß alles Land auf der Moselseite der Probstei ursprünglich eine Zugehör des Kammerhofs Denzen gewesen, und daß aus den hörigen Leuten dieses Hofs sich die Zent oder Hundrede der Moselseite gebildet habe. Es würde eine zu große Abschweifung sein, hier näher nachzuweisen, daß es viele Kammerhöfe von solch bedeutendem, ja von noch größerem Umfange gegeben habe; sind doch nicht wenige der bedeutendern Städte Deutschlands aus solchen Kammerhöfen erwachsen. Worauf wir uns bei dieser Behauptung vorzugsweise stützen, das ist die Art und Weise, wie in der Stiftungsurkunde unsers Klosters des Denzer Gutes Erwähnung geschieht. In besagter Urkunde wird bei Aufzählung der Güter, welche Graf Berthold und seine Gemahlin Hedwig zur Gründung des Klosters gaben, von Hundsrücker Gütern neben dem Gute Ravengirsburg, das als ein Erbgut Bertholds bezeichnet wird, und von demselben früher seiner Gemahlin als Witthum verschrieben war, nur noch das Gut Denzen oder praedium Tonnense namentlich aufgeführt, aber mit dem Zusatz cum suis pertinentiis, d. i. nebst seinen Zugehörungen. Nun hat das Kloster durch Bertholds Schenkung jedenfalls auch die drei andern Herrenhöfe des Prob-

steigebiets bekommen; nämlich den Hof Dickenroth auf der Soonseite, die Höfe Rickweiler und Frohnhofen auf der Moselseite. Warum findet man aber nicht auch diese Höfe in der Urkunde namentlich aufgeführt? Wohl aus keinem andern Grunde, als weil der Hof Dickenroth eine Zugehör der Burg Ravengirsburg, und die Höfe Frohnhofen und Rickweiler nur Nebenhöfe des Haupthofs Denzen gewesen.

Eine nähere Darstellung der ursprünglichen Beschaffenheit und Einrichtung der Klosterfrohnhöfe, und namentlich des Frohnhofs Denzen wird hoffentlich unsere Ansicht noch vollständiger begründen.

Alle Höfe, die im Besitze freigesessener Herren oder sogenannter domini waren, hießen in der ältern Zeit mansus dominici seu indominicati, zu deutsch Frohn- oder Herrenhöfe, denn Frohn und Herr sind ursprünglich gleichbedeutende Wörter.

War das zu einem solchen Herrenhof gehörende Gut von größerem Umfang, so behielt der Eigenthümer zu eigener Bewirthschaftung nur das dem Hofe zunächst gelegene Land, und darunter wieder nur das bessere Land, die sogenannte Blume des Gutes, die Ausfelder dagegen und was von geringerer Güte war, das wurde der Bebauung und Benutzung leibeigener Leute überlassen. Diese Leute nannte man bald Lehnleute, bald Dingleute, bald Hübner. Sie hießen Lehnleute, weil das von ihnen benutzte Gut nicht ihr Eigenthum, sondern nur ein ihnen geliehenes war, und aus demselben Grunde nannte man ein solches Gut ein empfänglich (26) Gut, oder auch ein Lehen. Der Name Dingleute war ihnen gegeben, weil sie von ihrem Gute in den Herrenhof, welchem es als Lehen angehörte, zu Ring und Ding gingen, d. h. weil sie auf jenen Hof Lieferungen machen und auf desselben Feldern Frohndienste

thun mußten, und dabei unter der Gerichtsbarkeit des Herrnhofes standen. Den Namen Hübner endlich hatten sie daher, weil jedes empfängliche Gut, das vom Herrenhof abgegeben ward, in der Regel eine Hube Landes betrug.

Schon oben ist bemerkt, daß die gewöhnliche Hube dreißig Morgen Land in sich begriff, das zu Ackerland sich eignete; denn dazu nicht geeignetes Wild-Land wurde den einzelnen Huben beigeschlagen, ohne daß man es auf die Morgenzahl in Anrechnung brachte. Bisweilen enthielt aber die gewöhnliche Hube einige Morgen mehr, selten weniger, dieß theils deßhalb, weil bei dem Ueberflusse an bewaldetem und ödem Lande man bei Hintheilung der verwilligten Huben eher ein zu volles als zu karges Maaß gab; theils auch darum, weil die verwilligte Hube dem Lehenmann nicht immer mit der Meßstange, sondern bloß nach dem Augenmaaß eingetheilt wurde. Das zurückbehaltene Frohngut betrug in der Regel nicht mehr als das Maaß einer gewöhnlichen Hube, und hatte eben von diesem Maaß seinen Namen, denn aus Hube ist Hob und Hof, somit aus Frohnhube Frohnhof entstanden. Anderwärts hatten die königlichen Herrngüter, die bisweilen auch noch nach ihrer Verschenkung an Abteien und Stifter den Namen Königshuben oder Fischel-Huben, hubæ fiscales, fortführten, eine ungleich beträchtlichere Morgenzahl; bei dem ehemals königlichen, später gräflichen Frohngute Denzen aber war nur das Maaß einer gewöhnlichen Hube zurückbehalten worden; denn noch im Jahre 1589 betrug das angebaute Land des Frohnguts nicht mehr als 36 Morgen.

Die Frohngüter bezeichnete man auch noch mit andern Namen. Man nannte sie an manchen Orten Bunden (bei dem Frohn- oder Herrengut in Castellaun ging

das Wort Bunde in Beundt über), weil das zugehörende Land nicht zerstückelt und zerstreut, sondern in einem Gebund, oft in einer Geforcht um den Frohnhof herumlag. Bald nannte man sie auch die Acht, dieß deßhalb, weil die Besitzer der abgegebenen Huben, die im Gegensatz zu der Herrnhube Diensthuben, mansus servitiales, waren, das Land der Herrnhube in der Acht, d. h. in der Frohn bauen mußten. Bei dem Denzer Frohnhof war der letztere Name der gebräuchliche, und hat sich derselbe auf der Flur Denzen noch bis zum heutigen Tag erhalten.

Es bedarf wohl nicht erst der Erinnerung, daß die zu den einzelnen Frohnhöfen gehörenden Diensthuben nicht alle zu derselben Zeit, also mit einemmal abgegebe und damit zugleich von dem Frohngute abgetrennt worden, sondern daß diese Abtrennung mehr eine allmählige war. In dem Maaße als sich Leute fanden, die zur Uebernahme solcher Lehngüter und der darauf gelegten Lasten geneigt oder genöthigt waren, trennte man mehr oder weniger Huben von dem Stammgute ab. War die Hube abgemessen, so schlug alsbald der Hübner auf ihr seine Wohnstätte, oder wie man in der Probstei sagte, seine Hovestatt (27) auf, und fing an, das ihm überwiesene Land urbar zu machen und es zu bebauen. Starb er, so blieb die Hube seinen Erben, freilich unter den Bedingungen, unter welchen sie dem Vater verliehen war; und reichte das Land der einen Hube in der Folge zu ihrer Ernährung nicht aus, so theilte man ihnen in der Nähe der ersten noch eine zweite und dritte Hube zu; an die erste Hovestatt reihte sich alsdann die zweite, dritte, und so entstanden allmählig theils durch neu ausgetheilte Huben, theils durch Theilung derselben in den Thalgründen der Kauer, Külz und Biber jene dicht an einander gereiheten Weiler und Höfe, die oben namhaft gemacht sind.

Ihre Namen empfingen diese Weiler und Höfe nicht selten von denjenigen, welche an dem Orte die erste Hube urbar gemacht und das erste Haus erbauet hatten. Nekkardhausen hieß ursprünglich wohl Nekkards Haus; Gebenhausen Gebhards oder Geberts Haus; Nickweiler Niklas Weiler. Häufiger aber wurde für die ersten Huben der Name entlehnt von einem nahe gelegenen Walde, Berge, Bache, Wiese oder Aue, ja sogar von einzelnen Bäumen oder Baumgruppen, etwa einer durch Wuchs und Umfang ausgezeichneten Buche oder Eiche, wie es denn gewiß ist, daß der Name Reich entstanden ist (das Wort Hube ist dabei nur in Gedanken zu ergänzen,) aus Zur Eichen und der Name Wüschheim aus Zur Wiesen.

So lange vom Kammergute Denzen noch wenige Huben abgegeben waren, genügte es an einem Frohnhof. Als aber die Zahl der abgegebenen Huben wuchs, wurde die Beaufsichtigung der Diensthuben von dem Frohnhof Denzen aus immer schwieriger, und überdies reichte das Gut dieses einen Frohnhofs nicht mehr hin, um die von den abgegebenen Huben zu leistenden Frohndienste gehörig zu vernutzen. Man errichtete deßhalb, mehr in der Nähe der vom Hofe Denzen weiter abgelegenen Huben noch zwei andere Herrnhöfe, nämlich in der Mitte des Biberthals den Hof, den man, weil er nicht wie die anliegenden Huben Diensthube wurde, sondern Herrnhube blieb, kurzweg den Frohnhof nannte, und von welchem der heutige Weiler Frohnhofen Ursprung und Namen empfangen, sodann einen zweiten an der Vereinigung der Biber mit der Kauer, den Frohnhof Nickweiler. Daß diese beiden Nebenhöfe schon in ganz früher Zeit errichtet wurden, stehet darum zu vermuthen, weil mehrere Orte, die im Bereiche dieser von Denzen aus gegründeten Herrnhöfe lagen, schon ganz frühe in Urkunden erscheinen. Bibern, das ohnstreitig wie

Simmern und Külz dem vorüberfließenden Bache seinen Namen verdankt, findet man schon im Jahre 755 (28) erwähnt; und das Bibern nahe gelegene Michelbach oder Megelinbach, in dessen Benennung der erste dasige Ansiedler Megilo (29), d. i. Michel mit dem allda entspringenden Bache sich theilte, erscheint schon im Jahre 847.

Die Diensthuben eines jeden einzelnen Frohnhofs, d. h. die darauf angesessenen Lehnleute oder Hüber bildeten unter sich eine nach Außen abgeschlossene Gemeinheit, deren unmittelbarer Vorgesetzter und Vorsteher der auf der Frohnhube angesessene Hofmann (30) war. Als eine solche nach Außen abgeschlossene Gemeinheit stellten sich insbesondere die Hüber jedes einzelnen Frohnhofs auf ihren jährlichen Hübergedingen dar, die an bestimmten Tagen und unter dem Vorsitz des Probsteischultheißen und der 14 Hof-Schöffen zwischen den vier Steul des Frohnhofs eben so feierlich gehalten wurden, wie die Hundtgedinge und die Gedinge zu Bibern. Diese Gedinge waren zunächst Gerichte, bei denen der Hofmann in der Regel den Ankläger machte, und die Hüberschaft unter dem Vorsitz des Schultheißen das Urtheil sprach. Alle Fälle, die sich rein auf das Hüberverhältniß, d. h. auf das Verhältniß entweder des Hübers zum Frohnhof oder zu seinen Mithübern bezogen, wurden hier gerichtet und geschlichtet. In diesen feierlichen Hüberversammlungen wurde der neuangehende Hüber mit dem empfänglichen Gute beliehen, hier schwur er zu den Heiligen den von dem Schultheißen ihm vorgehaltenen Hübereid, und falls er diesem Eide nicht nachlebte, wurde er auf diesen Versammlungen wieder seines Lehnguts entsetzt und seiner Hüberrechte verlustig erklärt. Der zweite Hauptzweck der Hübergedinge war der, den Hüber bekannt zu machen und in Bekanntschaft zu erhalten mit seinen Rechten und Verpflichtungen. Wie die Hüberschaft selbst sich

richtete, weiste sie sich auch selbst ihre Verpflichtungen und Rechte, der Schultheiß stellte dabei, wie auf den andern Gedingen, nur die üblichen Fragen, und die Hüberschaft gab durch den aus ihrer Mitte erkornen Hübner die herkömmlichen Antworten. Sehr ausführlich wurde auf diesen Gedingen geweist, wie dem Abhandenkommen von Hübergut vorzubeugen sei, wann und wie der Zins zu entrichten, die Frohn, d. h. Schaar und Acht zu thun sei und Aehnliches. Die wichtigsten Bestimmungen in Bezug auf diese Verhältnisse waren folgende.

Was empfängliche Güter sind, weiste der Hüber, so mögen

1) dieselben ohne Wissen und Willen der Hofleut nit verkauft oder vertauscht werden. Da es aber beschiet, hört ein gebesserter Zins d. i. Strafzins darauf geschlagen, bis so lange dasjenige, so aus dem Hauptgut gekommen, wieder dazu kommt, als dann der gebessert Zins verfallen sein soll.

2) Ob ein empfänglich Gut von einander in fünf oder sechs Theile verschlitzt würde, und in diese Theile abgesteckt, und jeglicher Theil auch nur so groß wäre, daß ein dreibeiniger Stuhl (31) darauf stehn kann, so soll ein jeglicher (d. h. Theilbesitzer) schuldig sein, das Seine zu empfahen, d. h. es in feierlicher Hüberversammlung als Lehen zu erkennen und zu empfangen, und die Empfangsgebühr zu entrichten.

3) Es soll aber bei einem Bodenzins bleiben, und sollen die Theilbesitzer einen Hauptmann stellen, durch den der Bodenzins ausgerichtet werde.

4) Kömmt aber ein zerschlitztes Gut wieder zusammen, so soll es bei einem Empfängniß bleiben wie früher.

5) Wenn eine empfängliche Hovestatt niedergelegt würde (durch Brand, Sturm, Fehde u. dgl.), so ist der arme Mann davon nach Gelegenheit eines jeden Hofs eine Wust schuldig, so lange und viel, bis solcher Platz wieder verbauet wird; und erst wenn derselbig Platz wieder verbauet ist, ist der Mann des Wustgelds enttragen, und eher nit.

6) Wenn ein Hüber stirbt (32), so soll der Hofmann den ersten Morgen, nachdem man ihn begraben hat, vor der Sunnenufgang alle des Orts Hüber in des Abgeschiedenen Hof bestellen, und bei ihren Eiden fragen, wie viel empfängliche Güter der Abgestorbene gehabt habe.

Diese letzte Bestimmung war um so nöthiger, als man in der ältern Zeit von schriftlichen Grundstücksverzeichnissen nichts wußte, und daher nur die mündliche Zeugenaussage feststellte, ob ein Gut Lehen sei oder nicht. Die fünfte Bestimmung hatte ihren Grund in der Besorgniß, seie einmal das zum Lehen gehörende Haus verschwunden, so verschwinde allmählig auch das zum Lehen gehörende Gut. Durch die dritte Bestimmung suchte man vorzubeugen, daß nicht durch fortgesetzte Theilung die Erhebung des auf dem Lehen haftenden Zinses immer schwieriger werde; die vierte Bestimmung war dagegen zu Gunsten des Hübners, weil bei jedem einzelnen Empfängniß ein Gewisses an Geld (33) oder Wein an die Hüberschaft und den Lehnherrn entrichtet werden mußte.

Nachdem geweist war, wie dem Abhandenkommen der Lehengüter vorzubeugen sei, weiste die Hüberschaft, in welcher Weise und zu welcher Zeit die auf den Lehngütern ruhenden Dienste und Zinsen zu entrichten seien. Die Dienste waren zweierlei Art, die Acht und die Schaar, scara. Alle diejenigen Dienste, die der Hübner auf dem

Acker- und Wiesenfelde des Herrnguts leisten mußte, Pflügen, Säen, Mähen, Schneiden, Dreschen u. s. w. nannte man die Acht, und jeder, der solche Dienste auf dem Frohn- oder Herrengut that, hieß Achtschnitter. Die Schaar, scara, dagegen bestand in solchen Frohndiensten, die der Hübner an und nach andern Orten hin theils mit seiner Person, theils mit seinem Wagen und seinem Zugvieh thun mußte, und deßhalb hießen derartige Wagendienste bald Schaarwagen, bald Pferdeschaar. Die Zinsen bestanden theils in Geld, theils in Naturalien, namentlich in Lieferung von Eiern, Hühnern und Hafer. Weil das Maaß der letztern auf den jährlichen Gedingen geweist wurde, führte sie den Namen Weishafer, an andern Orten dagegen hieß solche Hafer Zinshafer. Die Größe der Leistungen richtete sich nach der Größe der Güter, von welchen jedes einzelne seinen besondern Namen hatte. So ruhten auf dem Hunengute in Heinzenbach 2 Pferdeschaaren, 1 Achtschnitter, 5 Albus 6 Pfenninge Geld, 1 Huhn und 6 Simmer Weishafer; auf dem Küblers Gut in Unzenberg, über welches seiner Größe und Zersplitterung wegen zwei Hauptleute bestellt waren, ruhten 4 Pferdeschaaren oder Schaarwagen, 2 Achtschnitter, 1 ½ Malter Weishafer, 2 Hühner und 15 Albus Geld.

Nach diesen Vorbemerkungen lassen wir von den auf dieses Verhältniß sich beziehenden Fragen und Antworten die wichtigern folgen.

Frage des Schultheißen: Zu welcher Zeit soll der Herrn Schaar und Acht angehn?

Antw. Sie soll angehn zu Walpurgentag und währen bis Martinstag.

Frage. Wie der Hofmann denjenigen gebieten soll, die solche Schaar schuldig sind?

Antw. Der Hofmann soll dem armen Mann des dritten

Tags (d. h. zuvor) gebieten, daß er sein Pferd beschlagen und seinen Wagen und sein Gezeuch festmache, daß er den Herren ihr Gut versorge.

Item. Das erste Gebot soll er umsonst thun. Fürs zweite ist der arme Mann dem Hofmann einen Hofsester Wein schuldig; fürs dritte das Doppelte; hört er dann nit, so soll der Hofmann die Güter in Frohn (Klage) legen, und darauf thedingen, und dem Gut nachgehn, bis daß ihm Hauptsatz und Schaden werde. Item soll der arme Mann, der die Schaar schuldig ist, gehorsam sein sie zu thun zwischen Rhein und Mosel ungefährlich, und sollen die Schaarwagen vorgehen, und was die lassent, das soll der arme Mann, der des Klosters angehörig ist, führen.

Fürder weist man an einem jeden Wagen acht Pferde, und je zu zwei Pferden einen Knecht, und sollen führen ein Leitfaß eines Fuders Wein schwer; hat man des Weins nicht, so sollen sie führen 10 Malter Korns schwer.

Frage. Wie man die Weishafer liefern soll?

Antw. Wer die schuldig ist, soll sie liefern auf Thomastag und längstens bis Weihnachten; wer säumig ist, den soll man zwingen, wie oben stehet; auch soll die Hafer ohne Fehler, ohne Spreu und ohne Hülsen sein und zwo Spitzen haben.

Frage. Wie der die Acht thun soll (34), der sie zu thun schuldig?

Antw. Der Hofmann soll ihm gebieten; dann soll der arme Mann kommen des Morgens, wenn die Sunne ufgeht, zwischen die vier Steul, und soll fragen wo er eggen (ackern) oder schneiden soll. Darauf soll ihn der Hofmann weisen in das Feld, und soll er ein Gespann ehren, deß soll ihm der Hofmann eine

Mahlzeit geben. Und soll der arme Mann also gewiß fahren, und sein Gezeugh also fest gemacht haben, daß ihm nichts breche, und breche ihm ein Rad, das soll er dem Hofmann bessern mit einem Brod, das soll also hoch sein als das Pflugrad; und soll also gewiß fahren, daß er keinen Rech mache, und also gemach fahren, daß käme ein Fink, derselbe seine Jungen möcht geöhmen (füttern) uf dem Rad; macht er einen Rech, so lang als ein Gründell, so ist er dem Hofmann verfallen mit acht Schilling Heller (35).

Der Hofmann merkte die geleisteten Dienste und Lieferungen an (36), und da in der älteren Zeit nicht einmal der Ritter, geschweige der Bauersmann schreiben konnte, so machte er seine Vermerkung auf dem Kerbholze, weßhalb auch die Lehengüter im Gegensatze zu den freien Gütern ans Kerf geschnittene Güter hießen.

Ihren Bedarf an Laub und Holz zogen die Hüber der vier Frohnhöfe aus besondern Waldbezirken, die deßhalb den Namen Hüberwaldungen führten, und außerdem wurde in den übrigen Klosterwaldungen bei Windfällen das Abholz ihnen überlassen. Nur wer als Hüber aufgeschworen hatte, konnte das Waldrecht in Anspruch nehmen. Die jährlichen Vertheilungen von Holz und Laub leitete ein besonderer Hüberschultheiß, und versammelten sich dieser Vertheilungen wegen die Hüber theils im Hofe zu Rickweiler, theils im Hofe Frohnhofen. Die Frevel, die die Hüber im Wald begingen, sowohl die im Hüber- als die im Herrnwald, rügte die Hüberschaft auf ihren jährlichen Gedingen; allda mußte der Förster bei seinem Eide einen jeglichen vorbringen, der im Walde Ueberpracht getrieben, oder Pfand geweigert hatte. Zugleich wurde auf eben diesen Gedingen das Waldrecht geweist, und lautete dasselbe also:

Der Wald soll als heut auf diesen Dingtag so frei sein von einem jeglichen Hüber, daß wenn ein Seidenfaden darum ginge, derselbige nicht gekrenkt noch zerbrochen würde.

Der Forster soll mit Sonnenschein aus- und eingehn, und ebenso soll auch der Hübner mit wachender Sonne aus- und eingehen und aus- und einfahren.

Am Sonntag und gebotenen Feiertagen ist der Forster nit schuldig zu hüten, es käme denn sunderliche Warnung für; er soll aber immer mit zusehen, und wenn er etwas sähe, das den Herren oder dem Wald zuwider wäre, so soll er es vorbringen.

Wenn ein ungestümm Wind über den Wald käme, daß Holz fiel, so soll der Herren Knecht oder Forster vorgehen, was baulich ist, abzeichnen in der Herren Hand, und das Uebrige soll des Hübners sein; läßt aber der Hübner etwas übrig, so mag der Knöderer (Köther) mit einer Hebben nachgehn und das usmachen und genießen.

Außer den Gedingen auf den vier Frohnhöfen, von denen zwei immer vor, zwei unmittelbar nach Fastnacht an von Alters her festbestimmten Tagen gehalten wurden, fand jährlich für die vier Frohnhöfe noch ein sogenanntes Baugeding in Ravengirsburg statt. Dieses Baugeding, das der Probsteischultheiß unter Zuziehung der Hofschöffen abhielt, wurde anfänglich immer auf den Thomastag gehalten, später aber auf den nächsten Fleischtag vor dem Thomastag. Auf dem Thomasgeding erschienen nicht die Hübner, sondern nur ihre Vorsteher, die Hofmänner nebst den vier Förstern; und scheint der Hauptzweck dieses Gedinges der gewesen zu sein, die Hofmänner und Förster über ihre Rechte und Verpflichtungen zu belehren. Zugleich wurden auf dieses Geding Gäste aus der Umgegend eingeladen, und mit denselben der trübe winterliche Tag (21. Dezember) als ein froher Tag begangen. Auf daß man, heißt

es im Thomas-Weisthum, die Stuben desto baß gewärmen und die Gäste desto fröhlicher empfangen möge, soll jeder der vier Hofmänner und jeder der vier Forster für diesen Tag ein Fuder dürres Holz bringen. Auch die Mahlzeit wurde zum Theil auf Kosten der Hofleute und Forster gehalten. Jeglicher Hofmann nämlich lieferte für diesen Tag ein auf dem Steinsberge im Soon gemästetes Schwein; der Forster mußte in den Hof, zu dem er gehörte, ein Seil bringen und dem Hofmann helfen das Thomasschwein nach Ravengirsburg führen. Außerdem hatte jeder Forster für diesen Tag ein Schweinsbein mit einem Waden und ein Schweinsbein ohne Waden zu liefern, also einen Schinken und einen Schinkenknochen, durfte aber auch dafür mit seiner Frau, die ein Huhn mit einem Auge bringen mußte (37), dem Imbiß beiwohnen. Den Wein zur Mahlzeit reichte man wahrscheinlich aus dem Klosterkeller, die Semmel dagegen mußten wieder die Hofleute stellen. Jeder der vier Hofleute mußte 21 Weiswecke liefern, und mußten dieselben also gerüstet sein, daß man 21 backen mag aus einem Binger Malter Weis, d. i. Weißmehl; davon solle man, fährt das Thomasweisthum fort, einem jeglichen Hofmann zwei wieder mitgeben, daß er sie heimtrage und Weib und Kind damit erfreue. Diese ungeheuren Weißwecke mögen in ihrer Gestalt etwa den großen Wecken geglichen haben, womit der Hundsrücker Landmann noch heute seine Pathen am Neujahrstage erfreut, und wurden von denselben in der spätern Zeit des Klosters immer auch etliche den benachbarten Beamten verehrt.

Was der Hofmann auf das Thomasgeding gab, bildete einen Theil der Lieferungen, zu denen er wegen des Genusses des Frohnguts verbunden war. Es wurde nämlich das bei den Frohnhöfen zurückbehaltene Gut nicht auf des Klosters Rechnung bewirthschaftet, sondern was es

ertrug, verblieb dem Hofmann. Für solchen Genuß mußte jeder Hofmann die Geld- und Naturalien-Zinse einsammeln, die dem Kloster auf den zu seinem Hofe gehörenden Diensthuben fielen, und überhaupt alle die Dienste thun, die mit dem Amte eines Hofmanns verbunden waren, außerdem aber für sich selbst, gleich einem Beständer, das Jahr über an das Kloster gewisse Lieferungen machen.

Alle Lieferungen hatten ihren bestimmten Tag, und von diesem Tage nicht selten ihre Namen. Die Schweine, von denen jedes acht Weispfenninge gut sein mußte, nannte man Thomasschweine, ebenso die Hämmel Veitshämmel, die Gänse Jakobsgänse, weil letztere auf Jakobs-, erstere auf Veitstag geliefert werden mußten.

Auffallend ist es, daß das an Wein so reiche Kloster von den Hofleuten der Frohnhöfe, die keinen Wein zogen, dennoch sich solchen liefern ließ. Auf dem Thomasgeding stellte der Schultheiß unter andern auch die Frage: Wie soll sich ein jeglicher Hofmann gegen die Herren beweisen uf Johannis des Evangelistentag? Die Hofschöffen antworteten: Ein jeglicher Hofmann ist uf diesen Tag den Herren schuldig zwei Eimer Wein, jeden zu vier Maaß; deß soll der Hofmann von Dickenroth einen Eimer geben und die andern ingewinnen.

Schon im ersten Abschnitte ist erinnert worden, daß an vielen Orten, wo das Kloster größere Güter besaß, das gesammte Gut in Lehen zertheilt und an Lehnleute abgegeben war. Dies war namentlich der Fall bei des Klosters Gütern in Weidelbach, Bubach, Cludenbach, Gemünden und Mengerschied. Die Besitzer solcher Klosterlehen standen, wenn sie auch nicht unter der Landeshoheit des Klosters standen, doch wegen ihrer Güter mehr oder minder unter des Klosters Gerichtsbarkeit, und mußten sich deßhalb jedesmal auf den Hübergedingen einfinden,

die das Kloster in ihrem Wohnsitze ein- oder zweimal des Jahrs halten ließ. Auch diese Hübergedinge wurden, wie alle Gerichte der ältern Zeit öffentlich gehalten, und zwar immer unter dem Schatten jenes Baumes, der sich bei unsern Vätern besonderer Verehrung und Pflege erfreute, unter dem Schatten einer Linde, die bald vor der Kirche, bald auf einem andern freien, für das Gedinge sich eignenden Platze gepflanzt war.

Den Vorsitz auf dem Hübergedinge zu Weidelbach, das früher jährlich zweimal, nämlich in der Mitte des Mais und um Martini bei der Kirche unter der Linde gehalten wurde, führte der Schultheiß des dasigen Schöffengerichts. Nach dem Vertrage von 1281 sandte der Schirmvogt zu jedem dieser Gerichte zwei Gerichtsboten, denen eine Mahlzeit, doch ohne Wein gereicht werden mußte; erachtete der Probst die Anwesenheit und Hülfe des Schirmvogts für nöthig, so erforderte er ihn dazu besonders; alsdann aber zog der Schirmvogt ein Drittel der Bußen. Auf dem Gedinge zu Mengerschied und Gemünden, denn die von Gemündner Insassen besessenen Lehen hatte das Kloster mit der Herrschaft über Mengerschied überkommen, leitete der Schultheiß des Mengerschieder Gerichts die Verhandlungen. Für die in fremdem Gebiet liegenden Hubgüter zu Cludenbach und Bubach waren wahrscheinlich eigene Hüber- oder Lehnschultheiße bestellt.

Die Rechte des Klosters bei diesen Gedingen wurden entweder durch des Klosters Kellner oder etliche Mönche vertreten, die von der betreffenden Gemeinde, so lang sie sich des Gedinges wegen in ihrer Mitte aufzuhalten genöthigt waren, Herberg und Atzung zu fordern berechtigt waren. Kam des Klosters Diener oder Abgeordneter zu dem Gedinge nach Weidelbach, so mußte der Schultheiß in seinem Hause ein Feuer anmachen, um ein Kraut und Fleisch zu kochen, und mußte ein Glas mit einer Wiedt

darstellen. Den Wein, der aus dem von Weiden umflochtenen Glase bei solchen Mahlzeiten getrunken wurde, beschaffte man theils von den Strafgeldern, theils von den Beiträgen der einzelnen Hüber. Jeder Hüber nämlich mußte, wenn er bei dem Gedinge erschien, einen Holländischen (zwei gute Heller) unter dem Daumen bringen, durfte aber auch nach Beendigung des Gedinges mit zu Wein gehen. Dies war auch der Fall bei dem Gedinge in Gemünden, welches jedesmal unter der Linde, die noch heute diesseits der Brücke auf ehemaligem Klosterboden steht, gehalten wurde. Das Kloster sandte zu diesem Gedinge in der Regel drei Mönche ab, welche in ihren Chorhemden, also in großem Ornat unmittelbar unter der Linde sich aufstellten, und die Gemündner Hüberschaft durch Glockengeläute unter die Linde berufen ließen.

War die Hüberschaft versammelt, so stellte der Schultheiß die Frage: Ob es Zeit sei von Jahr und Tag das Geding anzuheben wie vor Alters? Darauf gab der Hüber, der im Namen der übrigen das Wort that, die Antwort: Wenn es die Herrn dünkt Zeit zu sein, das Geding und alle guten Dinge anzuheben, so auch uns. Der Schultheiß fragte darauf weiter: Wie soll man das Geding anheben? Antw. Ihr sollt Bann und Frieden thun, dieweil der Herren Geding währet, daß keiner dem Andern in sein Wort rede sunder Erlauben; wenn aber der Herren Geding und Weisthum aus ist, hat dann ein Mann zu thedingen, so bitte er Einen, der ihm das Wort thue, daß er das Seine nit verliere. Hierauf thut der Schultheiß Bann und Frieden und fragt weiter: Wer soll erscheinen allhie uf diesen Tag, und ob Einer nit hie wäre, der hie sein soll, was der verprochen? Antw. Es soll auf diesen Dingtag hie sein ein jeglicher, der beguttet ist im Bezirke des Klosters. Ob Einer nit hie wäre, der

hie sein solle, der hat verprochen zwei Maaß Wein. Kommt er im Gedinge, so ist er nichts schuldig; kommt er mit wachender Sunn, so ist er halb.

Darauf ermahnt der Schultheiß die Hüber bei ihrem Eide, nachzusehen, ob Einer fehle, und ob etwa Einer noch zu hulden habe, daß er herbei gehe und hulde, uf daß er dann möge mit zu Rath gehn. War ein solcher da, so trat er nunmehr vor, und schwur zu den Heiligen den durch den Schultheiß ihm vorgehaltenen Eid. Nach der Eidesleistung lieferte er ein Viertel Wein, der halb dem Kloster, halb der Hüberschaft zufiel.

War dies geschehen, so begannen aufs Neue die Fragen und Antworten, von welchen wir nur noch die vierte und sechste ausführlich mittheilen.

Vierte Frage: Wann fällt dem Kloster sein Zins, und ob Einer sein Zins nit ausrichte, wie soll man dem nachkommen, daß dem Kloster sein Zins werde?

Antwort: Zu St. Martinstag ist dem Kloster sein Zins fällig. Wenn die Herren den haben wollen, sollen sie es 8 Tage zuvor kund thun. Ob aber Einer nit käme, und seinen Zins brächte, so soll es der Zinsmeister dem Schultheißen sagen. Dann soll der Schultheiß zwei Hüber zu sich nehmen, und soll zu dem armen Mann gehen und ihm sagen: Warum richtest du den Herren ihr Zins nit aus? Und soll ihm ein Pfand nehmen, also gut als ein Maaß Wein, die soll der Hüber und der Zinsmeister vertrinken. Fruchtet die Strafe nicht, so soll der Schultheiß die Güter in Klage legen, und soll der Zinsmeister darauf thedingen sechs Wochen und drei Tage. Wenn er die Güter erwinnt, so soll er sie halten gleich seinen eigenen Gütern; kömmt der arme Mann aber und bringt Hauptgut in der einen, und den Schaden in der andern Hand, so soll er wieder zu seinen Gütern gelassen werden (38).

Sechste Frage: Hat niemand Gemarkstein ausgeprochen, oder Straßen geschmälert; oder Jemand verwunt, oder sonsten Einer den Andern geschlagen? das sollen die Hüber auf ihren Eid vorbringen.

Antwort: So jemand Straßen hat geschmälert oder Gemarkstein ausgeprochen (39), der stehet in der Herren Straf. Hat aber Einer den Andern verwundet oder geschlagen, der hat verprochen sechszehn Schillinge Cölnisch; hat aber Einer den Andern mit Fäusten geschlagen, das steht dem Schultheißen zu.

Aus dieser Antwort, die gegeben ward, ehe man die einzelnen Frevel rügte, ersieht man, daß diejenigen Vergehen, welche innerhalb des Probsteibezirks im engern Sinne theils auf dem Hundt- theils auf dem Biberer Gedinge gerügt wurden, bei den Bewohnern von Weidelbach und Mengerschied und den Klosterhübnern in Gemünden auf ihren Hübergedingen abgeurtheilt wurden. Auf eben diesen Gedingen wurde auch geweist, wie man die Wiedmark gebrauchen, bei Tausch und Käufen sich verhalten solle, und Aehnliches.

Das Weisthum des Mengerschieder Gedinges ist dem von Gemünden gleichlautend, nur daß in Mengerschied, wenn der Schultheiß die neu angehenden Hübner zur Huldigung rief, der Wortführer der Hüber an die Abgeordneten des Klosters immer erst die Frage stellte: Wollt ihr uns auch handhaben bei altem Herkommen? Die übliche Antwort der Klosterabgeordneten war: Ja, wie von Alters. Am Schlusse beider Gedinge wurde jedesmal geweist, wie weit zu Mengerschied und Gemünden des Klosters Bezirk, Gerechtigkeit, Gericht und Freiheit gehe.

Wie die Lehnleute von des Klosters Hubgütern, hatten auch die Lehnleute von des Klosters Weingütern ihre jährlichen Gedinge. Zu Enkirch mußte auf St. Baptisten-

tag jeder Klosterlehnmann des Morgens um sechs Uhr sich unbeschieden auf dem Markte einfinden, und von da mit dem Hofmann ausgehen, um die Lehengüter besichtigen zu lassen. Das feierliche Geding fand erst des Nachmittags in dem Kelterhause des Klosters unter dem Vorsitze des Hofmanns statt. Allda wurde den Hübern geweist, wie ohne Vorwissen des Hofmanns kein Lehngut vertauscht, verkauft, überhaupt veräußert werden dürfe; wie die Weinberge gegraben, bestöckt, geschnitten, gebunden und gemistet werden sollen; wie sich die Lehnleute bei der Weinlese und beim Keltern zu verhalten hatten, und was der verprochen, der sein Gut schlecht baue, oder andern auf dem Gedinge geweisten Bestimmungen nicht nachkomme. Streit und Zwietracht unter den Lehnleuten mußte vor der Hüberschaft zwischen den vier Mauern des Kelterhauses vertragen werden. Auch in Enkirch endete, wie auf allen Gütern des Klosters, das Lehngedinge mit einem fröhlichen Gelage. Das Kloster lieferte dazu aus seinem Keller eine halbe Ohm Wein; der Hofmann gab Brod und Käse, und empfing dafür von einem jeglichen Lehnmann ein Drittheil der Birnen, Aepfel und Nüsse, die auf dem Klosterlehen geerndtet wurden.

Auch auf dem Klosterhofe in Senheim wurde das Geding auf Baptistentag gehalten, in derselben Weise wie zu Enkirch. Allda weisten die Lehnleute: Wenn einer sein Gut nicht baue, wie Erbrecht sei, so soll man das erste Jahr ihn heißen bauen; so er das nit thäte, soll der Lehenherr das zweite Jahr ihn pfänden mit der Schor, das dritte mit der Erbschaft.

Ferner: das Gut soll man misten zu sieben Jahren für Johannis, die Anzeig aber thun für Ostern. Fand sich bei der Besichtigung, daß der Acker gut gemistet war, so las ihn der Lehnmann das erste Jahr für eigen.

Wo Höfe des Klosters, wie der Neuhof, der Kauerhof und andere an einen einzelnen oder an wenige Beständer erblich verliehen waren, da regelten besondere Verträge die Leistungen, und besondere Hübergedinge fanden auf solchen Höfen nicht statt.

## Von des Klosters leibeigenen Leuten.

Alle Unterthanen des Klosters waren leibeigene Leute. Sie bauten entweder ein empfängliches Gut, und hießen sodann Lehenleute; oder besaßen kein Ackerland, sondern nur eine Hütte, Kothe (40), und wurden deßhalb Köther, Knöderer genannt. Beiden gemeinsam aber war der von Leibeigenen allerwärts gebräuchliche Name: Armer Mann, Arme Leute. Das Kloster hatte seine leibeigenen Leute größtentheils durch die Schenkung Bertholds überkommen, denn alle die, welche Güter besaßen, die in die vier Frohnhöfe gehörten, waren schon vor dem Uebergang an das Kloster leibeigen, und blieben es auch nach demselben. Die Zahl der Kloster-Leibeigenen vergrößerte sich in der Folge noch immer mehr theils durch Einwanderung, theils durch Kauf und Schenkung, hauptsächlich aber dadurch, daß auch das Kind leibeigener Eltern dem Leibsherren derselben immer leibeigen wurde. Der Zustand dieser Leibeigenen war, zumal in der ältern Zeit, ein sehr gedrückter; sie waren in Wahrheit arme Leute. Das Gut, das unter allen äußern Gütern als das höchste zu schätzen ist, die persönliche Freiheit, mangelte ihnen; und streng genommen besaßen sie nicht einmal Eigenthum.

Die Hütte, die sie bewohnten, stand auf geliehenem Boden; ebenso war das Gut, wovon sie sich nährten, ein geliehenes, und wenn sie auch Vieh und Ackergeräthe als

ihr Eigenthum betrachten konnten, was half sie solches Eigenthum, wenn es dem Leib- und Lehnherren etwa einfiel, das Lehngut ihnen zu entziehen. Der Knecht heutiger Tage gehet aus, sucht sich seinen Herren, und dient demselben, so lange es ihm gefällt. Dem Leibeigenen dagegen war schon durch die Geburt sein Herr gegeben, und in dessen Dienst mußte er ausharren, bis daß ihn die Milde des Herrn oder der Tod daraus erlöste. Es stand im Belieben des Herrn, seine Leibeigenen zu verschenken, zu verkaufen, zu vertauschen, überhaupt betrachtete man sie als eine Sache, die man bei Schenkung, Tausch oder Kauf hinzählte, wie auch andere Sachen. Als z. B. die Edelfrau Friderun für die von ihr bei Mengerschied erbaute und darauf an das Kloster Ravengirsburg geschenkte Bergkirche eine Hube Landes verkaufte, gingen mit dem Gute auch die es bebauenden Leibeigenen an das Kloster über, und obschon dieselben nur aus Vater, Mutter, Sohn und Töchtern bestanden, also eine eng geschlossene Familie bildeten, wurden sie dennoch in der Uebertragsurkunde gleich verkauften Sachen alle einzeln aufgeführt. Wurde ein Gut getheilt, so theilten die Erben auch die darauf angesessenen Leibeigenen, wobei es nicht selten geschah, daß der Gatte einen andern Herrn empfing, als die Gattin oder ein Theil seiner Kinder. Hiefür liefert eine zwischen den Grafen von Sponheim im Jahre 1283 vorgenommene Theilung leibeigener Leute den deutlichsten Beweis (41). Bei Theilung dieser Leute, deren Wohnsitze die Orte Bell, Külz, Belg und Beuren waren, wurde unter andern eine Familie so getheilt, daß der Mann, Namens Berger, und seine ältere Tochter an den Grafen Heinrich von Sponheim-Starkenburg fielen, die Frau dagegen und zwei jüngere Töchter an den Grafen Johann von Sponheim-Kreuznach. Das Schmerzliche dieser Zertheilung wurde freilich dadurch

gemildert, das die Zertheilten fortwährend neben einander auf dem Gute wohnen blieben, und nicht wie die Sklaven älterer und neuerer Zeit nach verschiedenen Wohnsitzen geschleppt wurden.

Ob der Leibeigene, wenn er durch Theilung, Schenkung oder Kauf in andere Hände überging, ein besseres Loos empfing, hing in der ältern Zeit gemeiniglich von der Persönlichkeit der neuen Leibesherrn ab. Daß in dieser Persönlichkeit aber sehr oft die Härte und nicht die Milde vorherrschend war, geht schon daraus hervor, daß in jener Zeit nicht selten Leibeigene, um den Druck ihrer Leibesherren zu entgehen, Haus und Hof verließen und in ein benachbartes Gebiet sich flüchteten. Aber durch solche Flucht wurde nicht immer ihr Loos gebessert. Vermöge des sogenannten Nachfolgerechts folgte der Leibesherr dem Geflüchteten auch in das fremde Gebiet nach, holte ihn von da entweder unter seine Herrschaft zurück, oder nöthigte ihn, auch von dem neuen Wohnsitze aus die frühern Dienste fortzuleisten.

Ueber dieses Nachfolgerecht, das zu vielen Fehden und Irrungen Anlaß gab, wurden nicht selten, um Fehden vorzubeugen, feierliche Verträge zwischen den Herren benachbarter Gebiete errichtet. Ein solcher Vertrag bestand unter andern auch zwischen den beiden Linien des gräflich Sponheimischen Hauses über die sogenannten Freien in Sohren. Was es aber mit der Freiheit dieser Leute für eine Bewandtniß hatte, gehet daraus hervor, daß falls sie aus Sohren, welcher Ort noch zur vordern Grafschaft Sponheim gehörte, nach Clenich, Irmenach oder Beuren übergingen, welche Orte in der hintern Grafschaft lagen, der Graf von Sponheim-Creuznach gemäß Vertrag vom Jahre 1283 ihnen dahin nachfolgte, und sie zur Fortleistung der in Sohren geleisteten

Dienste und Lieferungen zwang, doch nur insoweit dieselben auf der Person und nicht auf dem verlassenen Gute ruhten. Statt eines Herrn hatte somit der Uebergezogene durch den Ueberzug zwei Herren erlangt. Im Strimmicher Gericht, das wie das Veltheimer Gericht Trier, Beilstein und Sponheim gehörte, war dem herkommenden Mann, der keinen nachfolgenden Herrn hatte, gestattet, unter den drei Herren des Gerichts sich einen zu kiesen nach seinem Gefallen; der erkorne Herr sollte denselben herkommenden Mann auch ufnehmen und beschützen, gleich sein eigen Leut; deß soll der herkommende Mann dem Herrn zu Dienst sein gleich sein eigen Leut (42).

Mit der Zeit wurde allerdings das Drückende des Leibeigenschaftsverhältnisses mehr und mehr gemildert, und vorzugsweise war es, was hier aber nicht näher ausgeführt werden kann, die Kirche, durch deren Bemühungen diese Milderung herbeigeführt wurde. Die leibeigenen Leute geistlicher Herren waren in der Regel milder gehalten, als die Leibeigenen weltlicher Herren, und namentlich fand man einen solch mildern Zustand bei den Leibeigenen unseres Klosters. Schon oben ist gerühmt worden, wie nachdrucksvoll die ältern Pröbste des Klosters sich ihrer leibeigenen Leute gegen Bedrückungen der Schirmvögte annahmen und auch in sonstiger Beziehung haben sie sich als gütige Herren ihrer Unterthanen erwiesen. Den Namen Pater oder Vater, den der Probst in dem vom Kloster beherrschten Gebiete vorzugsweise führte, wurde, wenn auch nicht von allen, doch von vielen Pröbsten verdient.

Um indessen besser darüber urtheilen zu können, ob die Leibeigenen unseres Klosters hart oder milde gehalten waren, wollen wir in Kürze den Zustand von solchen Leibeigenen darlegen, die gleichfalls schon einer mildern Herrschaft angehört haben, nämlich der Herrschaft der Abtei Prüm.

Diese güterreiche Abtei (43), der neben andern kleinern Klöstern auch die Stiftskirchen Münstereifel und St. Goar einverleibt waren, besaß in Folge der Einverleibung der letztern Kirche verschiedene Güter auf dem Hundsrück, namentlich zu Pfalzfeld und zu Veltheim. Auch die Güter der Abtei Prüm waren abgetheilt in Frohnhuben und in Diensthuben, und letztere wie die Diensthuben des Klosters Ravengirsburg allenthalben gegen bestimmte Lieferungen und Dienste an leibeigene Leute überlassen. Die Lieferungen, zu welchen die Besitzer dieser Diensthuben verpflichtet gewesen, waren im Ganzen nicht sehr bedeutend. Der Besitzer einer ganzen Hube nämlich hatte jährlich zu liefern ein Mastschwein von bestimmtem Werth, 3 junge Hahnen, 18 Eier, 1 Pfund Flachs, 5 Wagen Dünger für des Klosters Weinberge, etliche hundert Schindeln für die Dächer der vom Kloster zu unterhaltenden Gebäude, sowie eine bestimmte Anzahl Bündel Rinde, bei deren Licht man in des Klosters Frohnhöfen arbeitete. Zu Heerzügen, die der Abt von Prüm als Reichsvasall mitmachen mußte, stellten immer 30 Diensthuben einen Wagen, bespannt mit vier Ochsen, welche Ochsen, falls sie auf dem Zuge nicht fielen, von des Abtes Mannen geschlachtet wurden. Diese Lieferung verwandelte sich allmählig in eine ständige, wurde aber sodann, wie auch später das Mastschwein, nicht mehr in Natura, sondern in Geld entrichtet. Die Geldlieferung für das Schwein nannte man die Sualis, die Geldlieferung für den Heerwagen das Hostilizium.

Bedeutender als diese Lieferungen waren die von jeder Hube zu leistenden Dienste. Gegen Empfang der Kost, deren Maaß und Güte in dem Belieben der Herrschaft, also des Hofmanns oder Maiers stand, mußte der Hüber das ganze Jahr hindurch jede Woche drei Tage auf dem Herrengut oder Herrenhofe dienen, und namentlich wurde

gefordert, daß er, wenn das Jahr um war, drei Morgen des Herrnguts bestellt und außerdem beim Mähen der Wiesen geholfen habe. War auf dem Felde und in den Wiesen des Herrenhofs die Arbeit vorüber, so beschäftigte man den Hüber auf dem Hofe; er mußte Frucht dreschen und mahlen, er mußte backen, Bier brauen, das Holz anfahren und klein machen, Botengänge thun, und überhaupt alle die Dienste verrichten, wie sie auf dem Herrenhof nach Zeit und Umständen nöthig waren. Der Wagenfahrten, die er zu thun hatte, war eine große Zahl, und zum Theil mußten diese Fahrten nach sehr entfernten Orten hin geleistet werden. Brauchte die Abtei der Fuhren mehr, als die jedem Hüber schon im voraus zugetheilten, mußte er auch die weitergeforderten leisten.

Jeder Hof war mit dem dazu gehörenden Gute in der ältern Zeit, wie noch heute in Schweden, mit einem Zaun von Planken umheget, um das Gut gegen Diebe und gegen die Verwüstungen des Wildes zu schützen. Die Arbeit dieser Umzäunung war auf den Höfen der Abtei Prüm auf die Hüber vertheilt; jeder hatte eine gewisse Anzahl Ruthen oder Klafter Zaun zu machen und zu unterhalten. Wurde auf dem Hofe Vieh oder anderes Gut gestohlen, durch wessen Klafter das gestohlene Gut ausging, der mußte es ersetzen. War der Ausgangspunkt nicht genau zu ermitteln, so mußten sich sämmtliche Hüber in den Ersatz des Schadens theilen. Da man in der Umhegung nicht immer hinreichenden Schutz fand, ließ man nicht selten den Hof und das Gut zur Nachtzeit durch die Hüber bewachen, und insbesondere war solcher Wachdienst strenge, falls der Herr oder sein Abgeordneter auf dem Hofe sich aufhielt. Wurde demselben während seines Aufenthalts etwas entwendet, mußten wieder die Hüber Schadenersatz leisten. Noch lästiger mochte es wohl dem Hüber dünken,

daß er, so oft im Jahre die Reihe ihn traf, eine ganze Woche hindurch die Schweine des Herrenhofs hüten mußte, sowie, daß man ihm nicht selten das Vieh des Herrenhofs von Martini bis Ostern in Pflege und Fütterung gab, und falls es unter seiner Pflege verloren ging, den Werth ihn ersetzen ließ.

Nun gab es unter den Gütern der Abtei auch Huben, auf denen der Dienst mehr gemildert war. Die Milderung bestand indessen nur darin, daß der Hüber nicht eben drei Tage in jeder Woche auf dem Herrengut arbeitete, sondern daß er, wenn die ihm zugetheilten drei Morgen bestellt und die darauf geerndteten Früchte ausgedroschen waren, er die übrige Zeit des Jahres mehr Ruhe hatte; doch mußte auch er Planken machen, Botengänge, Wachen und andere Dienste verrichten; ja in Betreff der Wagenfahrten war sein Dienst oft schwerer, als bei dem, der der strengen Dienstbarkeit unterworfen war. Ebenso verhielt es sich nicht selten mit den Lieferungen. Von den mansus ledilis, so nannte man die Diensthuben mit leichterer Dienstbarkeit, mußten nicht selten neben dem Mastschweine, den Hühnern und Eiern, auch noch Strümpfe, Leinwand u. dgl. geliefert werden.

Vergleicht man damit den Zustand der Leibeigenen des Klostergebiets Ravengirsburg, so stellt er sich in vielfacher Beziehung als ein milderer dar. Der Zustand der Leibeigenen in der Probstei wird sich dadurch uns mehr veranschaulichen, daß wir achten einerseits auf die Frohndienste derselben, anderseits auf ihre Abgaben und Lieferungen, die theils ständige waren, theils aber nur bei gewissen Ereignissen entrichtet wurden, und endlich auf verschiedene Beschränkungen, denen die Klosterleibeigenen unterworfen waren.

Die Frohndienste waren mäßig. Die Acht wie die

Schaar dauerten nur von Walpurgis bis Martinstag, und auch während dieser Frohnzeit war von einem dreitägigen Dienen in der Woche keine Rede. Bei der Acht wie bei der Schaar wurde jeder angezogen nach Verhältniß seines Lehens. Bei den Wagenfahrten, die das Kloster bedurfte, um seine Weine, sein Getreide und anderes Gut herbei- und wegzufahren, gingen die Schaarwagen voran; erst was die ließen, mußte der arme Mann des Klosters fahren, abgesehen davon, ob er vom Kloster empfängliche Güter hatte oder nicht. Zu solchen Wagenfahrten war der arme Mann aber nur verbunden innerhalb gewißer Gränzen. Diese Gränzen waren der Rhein und die Mosel, und solche Orte, die in gleicher Entfernung waren. Ging die Fahrt über die Gränze hinaus, so mußte dem Manne, der die Fahrt leistete, die weitere Strecke besonders vergütet werden. Allerdings ließ sich das Kloster von seinen Unterthanen regelmäßige Fahrten auch in weiterer Entfernung leisten, z. B. nach seinen Gütern zu Erbesbüdesheim, das eine Stunde diesseits Alzey liegt; aber diese Fahrten lasteten auf den sogenannten Gevogtsgütern, deren Ursprung im Verlauf dieses näher erörtert werden wird.

Neben der Acht und den Wagenfahrten lasteten auf des Klosters leibeigenen Leuten noch folgende Dienste.

1) Sie mußten alles Holz anfahren, das in des Klosters Gebäuden verbrannt wurde, und ebenso sämmtliche Materialien, die das Kloster bei seinen vielen Bauten bedurfte. Wer bei diesen Leistungen aus Mangel an Zugvieh keine Spanndienste thun konnte, dem wurden Handdienste zugetheilt.

Auch im Probsteigebäude, wie auf dem ganzen Hundsrück, waren die Höfe und Weiler sammt den dazu gehörenden angebauten Feldern und Grummetwiesen, mit Zäunen umhegt, die man, weil sie zugleich den Bann oder

die Gemarkung des Hofs oder Weilers abschlossen, allerwärts Bannzäune nannte. Diese Bannzäune hatten zum Ein- und Ausgang an zwei entgegengesetzten Enden Oeffnungen, die mit Fallthoren versehen waren, und deßhalb Faltern genannt wurden. Ob nun die Klosterleute neben den Bannzäunen ihrer eigenen Gehöfte auch die der Kloster-Frohnhöfe und die des Klosters selbst unterhalten mußten, ist in den Klosterweisthümern nicht angedeutet, weil diese Arbeit auch auf dem Hundsrück den Lehenleuten oblag. Item weisen wir, sagten die Schöffen in Rhaunen, jegliches Lehen (an), eine Löcke an der Mühlenbitze, und soll ein jedes Lehen seine Löcke zumachen vor St. Walperttag, daß den Herren kein Schade geschehe, bei Strafe von einem Sester Wein. Im Weisthum von Buch heißt es: Item ist erkannt, daß alle und jedes Jahr zu der Zeit, so Wiesen, Acker, Bongart, unserm gnädigen Herrn zuständig, zuzuziehen und einzuzäunen noth haben, soll ein jeder Hobsperson an solchen Ortern erscheinen, und jeder mit 15 Pfählen, ein jeder 1 Fuß lang von dem andern, die Wiesen umzugeben schuldig sein.

2) Mußten die Klosterleute auf den ausgedehnten Wiesen (44), die unmittelbar um das Kloster herumlagen und vom Kloster selbst benutzt wurden, nicht bloß das Heu mähen, sondern auch es zetteln, dörren und einfahren. Diese Arbeit war in der Art vertheilt, daß immer die Leute eines oder mehrerer nahe zusammengelegener Orte das Heu auf einer bestimmten Wiese machten.

3) Stellte das Kloster in seiner Herrschaft Jagd oder Fischerei an, konnte es seine Leute dazu aufbieten. Die Bewohner der Soonseite durften indessen bei den Jagden nicht auf die Moselseite, und umgekehrt die Leute der Moselseite nicht auf die der Soonseite geführt werden.

4) Die leibeigenen Leute des Klosters mußten Boten-

gänge thun, und wahrscheinlich auch Wachdienste, insofern solche dem Kloster irgendwo nöthig waren.

Hatte der Achtschnitter seine Arbeit auf dem Felde vollendet, so erwartete ihn auf dem Herrenhof eine Mahlzeit. Auch auf die Frohnwagen wurde eine Vergütung geleistet, doch sei es damit, bemerkt ein späteres Weisthum, sehr ungleich gehalten worden. Es ist indessen immer anzunehmen, daß denen, die im Dienste des Klosters Wagenfahrten thaten oder sonstige Arbeiten verrichteten, dafür von Seiten des Klosters, wie man zu sagen pflegte, gütlich gethan wurde. Denn hätte dies das Klöster nicht gethan, so hätte es gegen die allgemeine Sitte, die in dieser Beziehung in der ältern Zeit herrschte, verstoßen. Aus den im Gericht Beltheim gelegenen Ortschaften Dommershausen, Evenhausen und Macken mußten jährlich, aus letzterm 15, und eben so viel aus beiden ersten zusammen in die Herrenwiese nach Castellaun gehen, und das Gras allda mähen. In Bezug auf diese Verpflichtung lautete das Weisthum jener Dörfer also.

Sie sollen allewege am Tage zuvor beschieden werden, damit, wenn einer nit selbst erscheinen könnte, er einen andern bestellen möchte.

Wenn sie bis 7 oder 8 Uhr gemähet, ist man zweien und zweien eine Schüssel mit Haferbrei, jedem ein Paar gesottene Eier, zweierlei Käß und Brod genug, und jedem zwei Hofkrausen voll Wein zu geben schuldig; dem Vormäher drei Krausen.

Wenn es mit dem Mähen gethan, ist man wiederum zweien und zweien eine Schüssel mit Erbsen, eine Schüssel mit grünem Fleisch, zweierlei Käß und Brod genug zu geben schuldig, und jedem drei Hofkrausen Wein, dem Vormäher vier Krausen.

Und ob es Sach wäre, daß einer oder mehr nit er-

schienen, oder nicht am Ende anfing zu mähen, oder nicht kahl mähte, der soll um 12 Albus gestraft werden.

Deß soll auch der Gerichtsbott mit den Mähern in der Beun erscheinen mit einem großen Krug, Wasser zu tragen; wenn das nit geschähe, so soll er ebenmäßig für 12 Albus gestraft werden.

Auch wenn die Strafe vorhanden, so sollen die Mäher in das nächste Wirthshaus gehen, und dieselbe vertrinken. Deß soll der Gerichtsbott die Strafe eintreiben und den Wirth bezahlen.

Ein Drittel der Leute von Dommershausen, Evenhausen und Macken mußte jährlich nach Castellaun, um die Hofhaber zu scharren; wenn sie allerdings mit fertig, weisten die Lehnleute, ist man ihnen zu geben schuldig einem jeden ein Pfenningwerth Brod und eine Krause voll Wein.

In Dommershausen mußten die Einwohner an den Bischof von Trier jährlich 28 Malter Hafer geben, und dieselbe uf das Haus Baldeneck liefern; war die Hafer zu recht geliefert, so war man jedem, der die Hafer dahin führen helfen, ein Stück Käß und Brod, ingleichen eine Krause Wein schuldig (45).

Von den ständigen Abgaben, die auf der Person der Klosterleibeigenen ruhten, war die Schirmhafer nebst dem Vogtshuhn die bedeutendste. Während in dem später erworbenen Mengerschied das Kloster sie bezog, und zwar unter dem Namen Rauchhafer, weil jedes Haus, das beraucht wurde, zur Lieferung verbunden war, gehörte sie im ursprünglichen Probsteigebiet zum Einkommen des Schirmvogts. Die Art und Weise, wie die Schirmhafer erhoben werden solle, wurde alljährlich auf dem Biberer Gedinge geweist, und lautete der Schöffen Weisung also.

Der Vogt, d. h. Untervogt des Schirmvogts, soll nit

selbst pfänden, sondern er soll gehn zu dem Schultheißen des Gerichts, der soll mit ihm gehn und Pfand geben genüglich, daß er allen Ausstand daraus erlösen könne. Der Vogt soll auf der Misten bleiben, nit in das Haus gehen. Was der Schultheiß im Hause pfändet, die Pfand soll er dem Vogt über die Gatter auslangen (46). Findet er aber nit so viel darin, daß der Vogt allen Ausstand daraus erlösen kann, so soll der Vogt ein Mitleiden haben mit dem armen Mann, bis daß ihm Gott die Hand erlanget.

Dasselbe Mitleiden wurde in Bezug auf diese Lieferung auch für die Wittwen in Anspruch genommen. Schon im Vertrage von 1281 hatte der Probst ausdrücklich bedungen, daß Wittwen von der Lieferung frei sein sollten, und später weisten die Schöffen: Stirbt der Mann, nachdem die erste Garb gelegt ist, so soll die Frau Hafer und Huhn geben für dieß Jahr; stirbt der Mann aber, ehe die erste Garb gelegt ist, so soll die Frau Hafers und Huhns entledigt sein, so lange sie Wittfrauen verbleibet (47).

In den Klosterweisthümern ist nicht bemerkt, ob auch in der Probstei die schöne Sitte herrschte, welche fast in allen andern Gerichtsbezirken des Hundsrücks, namentlich im Sponheimischen und im Dreiherrischen, galt, nämlich daß, falls die Frau im Kindbett lag, der Lehnmann des Schirmhuhns entledigt war. Welcher Bürger, weisten die Lehnleute zu Dommershausen, Feuer und Flamm hat, der ist jedem Herrn ein Fastnachtshuhn schuldig, ausgenommen freie Höfe und freie Plätze. Und wenn der Herren Diener einer kommt, Hüner zu heben, und das Weib im Kindbett wäre, und der Diener sie des Huhns nicht erlassen wollte, soll sie dem Huhn den Kopf abschneiden, denselben dem Diener hantreichen, und sie den Rumpf vor sich behalten, und wenn ein Mann kömmt, dem Herren Diener ein Huhn bringt, so soll der Diener ihm ein Kräuschen Wein geben.

Eine andere ständige, aber sehr unbedeutende Abgabe, sie betrug jährlich nur drei Pfenninge, war das sogenannte Hofrecht. Zur Entrichtung desselben war jeder verpflichtet, dessen Hof oder Kothe auf dem Grund und Boden des Klosters stand.

Der Geldzins, der auf den einzelnen Diensthuben ruhte, und bei den Hübergedingen näher angegeben worden, war wahrscheinlich eine Geldentschädigung für das von jeder Hube jährlich zu liefernde Schwein, also die sogenannte Sualis. Von dem Hostilizium oder Heerbannsgeld dagegen findet man unter den Abgaben der Klosterleibeigenen keine Spur; doch geschieht auch dessen in den Urkunden keine Erwähnung, daß das Kloster und sein Gebiet von den Beiträgen zum Heerbann oder zu den Reichszügen befreiet war.

Die Lasten, mit welchen leibeigene Leute von ihren Leibs- und Gerichtsherrn bei gewissen Ereignissen beschwert zu werden pflegten, waren 1, das Brautrecht; 2, das Besthaupt; 3, die Nachtselde.

Das Brautrecht, welches im benachbarten Sponheimischen Amte Kirchberg von neuangehenden Eheleuten an den Leibsherrn für dessen Einwilligung in die Ehe entrichtet werden mußte, kannte man in der Probstei nicht. Angehenden Eheleuten wurde hier im Gegentheil der Anfang ihres Haushalts erleichtert, und waren sie das erste Jahr von Lieferung des Schirmhafers und des Vogthuhns frei. Kaufen sich, lautete die deßfalsige Weisung der Schöffen, Knechte und Mägde, so sind sie das erste Jahr des Hafers und Huhns frei.

Dem Besthaupte dagegen waren alle Leute des Klosters unterworfen. Da diese Abgabe entrichtet werden mußte, so oft der Hausvater oder die Hausmutter in einem leibeigenen Hause starb, so erscheint dieselbe unserer

Zeit als eine große Härte, welche Härte indessen verschwindet, wenn man auf den Ursprung der Abgabe zurückblickt.

Wie schon oft erinnert worden, besaß der leibeigene Mann des Klosters Gut, wovon er sich nährte, und den Boden, auf dem er seine Hovestatt oder Kothe aufgeschlagen hatte, nicht eigenthümlich, sondern nur lehnsweise, und zwar nur auf die Dauer seines Lebens. Starb er, so hatte das Wohn- oder Hofrecht ein Ende, und der Lehnherr konnte das Gut wieder an sich ziehen. Derselbe ließ aber den Erben Hofrecht und Gut, und begnügte sich damit, daß ihm durch die Erben ein einzelnes Stück aus der Verlassenschaft des Gestorbenen geliefert wurde. Dieß der Ursprung der Abgabe. Ihren Namen hatte sie daher, daß in der ältern Zeit gemeiniglich ein Stück Vieh aus dem Stalle des Verstorbenen gegeben wurde, und zwar das beste oder das zweitbeste Haupt, das sich im Stalle fand. In der spätern Zeit nahm der Lehenherr für das Vieh eine Geldentschädigung, über die er sich entweder im voraus mit seinen sämmtlichen Leibsangehörigen vertragen hatte, oder bei dem einzelnen Sterbefall sich einigte. Nur wenn der Leibsangehörige sich zu keiner Entschädigung verstehen wollte, stand dem Leibsherrn das Recht zu, das beste Stück Vieh aus dem Stalle zu nehmen. Falls sich, hieß es im Weisthum des Hochgerichts Kellenbach, die Erben des Verstorbenen mit ihrem Lehenhaupt über das Besthaupt nicht vertragen, so soll der Lehenherr haben in des Hübers Stalle ein Vieh mit gespaltenem Fuß, und doch die Erben mit Gnaden halten. Hatte in Korweiler, wenn allda ein Besthaupt fällig war, der arme Mann ein Pferd, das 10 Gulden werth war, so mußte er der Herrschaft 5 Gulden geben, alleweg das halbe Theil, es sei Pferd, Kuh oder Schaf.

Die Leute des Klosters wurden darin gnädig gehal-

ten, obgleich sie besthauptig waren in Bezug auf ihr Gut und in Bezug auf ihre Person. Nachdem einer viel Gut hatte, mußte er auch viel verbesthaupten. Die Geldansätze dabei scheinen höchst niedrig zu sein; in Mengerschied überstieg in der spätern Zeit, wo in Allem schon höhere Geldansätze bestanden, das höchste Besthaupt nie den Betrag von drei Gulden.

Noch niedriger war der Geldansatz für das auf der Person ruhende Besthaupt, das in der Probstei eigentlich für die Fortdauer des Hofrechts entrichtet, und nur gegeben wurde beim Todesfall der leibeigenen Frau, die ihren Mann überlebte. In Bezug darauf lautete die Weisung der Schöffen: Der Mann und die Frau, die da sitzen in des Klosters Gericht und dem Gotteshaus angehören, sind Jahrs schuldig (als Hofrecht nämlich) drei Pfenninge. Stirbt die Frau, so soll der Mann geben halb so viel; stirbt der Mann, so ist es die Frau entragen ihr Leben lang; und wenn sie gestorben ist, ist sie eine Vogtmagd schuldig, deß sollen die Freund lösen mit 4 ½ Weisheller (48).

Die Nachtselde. So oft der Graf von Sponheim-Starkenburg in den seiner Herrschaft und Gerichtsbarkeit unterworfenen Flecken Winningen kam, wurde durch den Vogt, die Heimburgen und Hirten aus der Heerde des Fleckens die beste Kalbin ausgewählt für des Grafen Küche, und von der Gemeinde dem Eigenthümer vergütet. Ebenso mochten sich nach dem dasigen Weisthum des Grafen Diener und Knechte in eines jeglichen Bürgers Haus Futter nehmen, und waren von dieser Belästigung nur gefreiet die Huser der edelen Lute und der Scheffen Husern.

Ein gleiches Recht hatte jeder Gerichtsherr oder Vogt in den seiner Gerichtsbarkeit unterworfenen Bezirken. Kamen z. B. die Vögte der Gerichtsherren von Veltheim

nach Dommershausen, um allda das Heim- oder Innergericht zu hegen, so gingen sie in des Heimburgen, d. h. des Schöffen Haus, und ist derselbige, sagt das dasige Weisthum, den drei Vögten sammt den Gerichtsboten eine Suppe, ein Paar gesottene Eier, sowie Käß und Brod zu geben schuldig; und wenn sie solches verzehrt, gehn sie hinaus, lassen die Glock läuten, halten das Geding, wie von Alters herkömmlich ist, und wann das Geding gehalten, gehn sie wieder in des Heimburgen Haus, der ist ihnen Essen und Trinken, nämlich einen ziemlichen Kosten zu geben schuldig.

In Pleitzenhausen hatten die Gerichtsherren das Recht, an den zwei jährlichen Gerichtstagen uf den Abend daselbst inzukommen und zu erscheinen mit dritthalb Mann, dritthalb Pferd, dritthalb Hund, d. h. zwei Mann und einem Troßjungen, zwei Pferden und einem Maulesel und wahrscheinlich mit zwei Windhunden und einem Vogelhund, und sollen fragen nach ihrer Mahlzeit; ist es bereit, so sollen sie abstehen und zechen; da es aber nit bereit, so sollen sie ziehen in das nächste Wirthshaus und zurichten lassen auf Kosten des Gerichtsinsassen. Vermöge dieses Rechts durfte also auch der Schirmvogt des Klosters Ravengirsburg, so oft er zur Hegung des Blutbanns oder der drei Biberer Gedinge mit seinen Reisigen in die Probstei kam, allda sich und seine Reisige bei den Unterthanen des Klosters einlagern, und mußten dieselbigen ihm und seinen Leuten Herberg und Atz, und den Pferden, Habichten und Hunden (denn der Gerichtsherr ritt immer ein, einen Falken auf der Schulter, und umbellt von etlichen Wind- und Vogelhunden,) Stall und Futter geben. Deßhalb nannte man dieses Recht das Recht der Lagerung, oder Herberg, Atz und Futter, am häufigsten und ältesten aber war der Name Nachtselde, Natselde.

Wie roh und gewaltthätig in der Regel der Vögte Reisige und die Vögte selbst bei Ausübung dieses Rechts verfuhren, ist bekannt. Sehr naiv spielet darauf das Hottenbacher Weisthum an, wo es heißt: Wäre es Sach, daß ein Gerichtsherr mit seinen Freunden herbergen wollt zu Hottenbach, der soll sein Schwerdt und Sporn vor der Thür abthun, daß er die Frau nit erschreck. So soll ihm der Lehnmann (d. h. jeder einzelne Lehnmann im Gericht) geben ein Seil voll Heues vier Tonnen lang, zur Erkenntniß, daß er in des Herrn Gericht wohne.

Es war die Nachtselde (49) für die Gerichtsinsassen eine um so drückendere Last, als nicht immer das Maaß der Leistung, wie in Hottenbach und zum Theil in Winningen feststand, und weil, wo Verträge das Maaß der Leistung bestimmt hatten, in jenen Zeiten roher Gewalt solche Bestimmungen nicht immer genau beobachtet wurden. Mildgesinnte Leibsherren suchten daher ihre Leibseigenen von dieser Last zu befreien, oder sie ihnen doch möglichst zu erleichtern. So bewirkte im Jahre 1283 Graf Heinrich von Sponheim-Starkenburg für seine in der vordern Grafschaft zu Dill und Sohren gesessenen Leute, daß der Graf Johann von Sponheim-Creuznach, dem als Gerichtsherrn die Nachtselde bei jenen Leuten zustand, darauf verzichtete, und ihm dafür von den freigegebenen Leuten jährlich drei Mark an Geld entrichtet würden. Die leibeigenen Leute unsers Klosters waren in dieser Beziehung noch glücklicher; ihnen wurde durch die Milde ihrer geistlichen Herren diese Last gänzlich abgenommen. Auf Anstehen des Probstes und Convents verzichtete nämlich gegen Empfang einer jährlichen Rente von 14 Pfund Heller, 14 Malter Hafer und 14 Hühnern der Schirmvogt auf das Recht der Nachtselde; und diese Rente ließ das Kloster, statt sie auf die Nachtseldepflichtigen umzulegen, von Gütern lie-

fern, die es von dem zurückbehaltenen Gute an verschiedene Lehenleute vertheilte. Diese neu ausgetheilten Güter führten eben der auf ihnen ruhenden Lieferung wegen den Namen Gevogtsgüter, und ihnen waren neben andern Leistungen auch die Fahrten nach dem entfernten Erbesbüdesheim zugedacht.

Wenden wir uns nunmehr zu den verschiedenen Beschränkungen, welchen die armen Leute unseres Klosters unterworfen waren.

Die peinlichste dieser Beschränkungen war die, daß sie ihren Wohnsitz nicht, wie es ihnen gefiel, und wie es ihnen vortheilhaft dünkte, wechseln durften, ja ohne die Erlaubniß des Leibsherrn ihre Kinder sich nicht einmal in ein benachbartes Haus verheirathen konnten, falls dieses Haus und die darin angesessene Familie einem andern Leibsherrn angehörte. Aber auch diese Beschränkung war im Probsteigebiet vielfach gemildert. Zwischen dem Kloster und verschiedenen benachbarten Herren waren Verträge abgeschlossen, gemäß welchen wechselseitig entweder ein völlig freier, oder doch gering besteuerter Ueberzug statt fand, welchen Ueberzug man in der ältern Zeit immer Unterzug nannte. Nicht selten war bei diesem Ueber- oder Unterzug Bedingung, daß eine Gegenkaut gegeben werde, und wurde diese Gegenkaut gemeiniglich in der Weise gegeben, daß in das Haus, aus welchem ein Sohn auswanderte, ein Sohn einzog, und die Schwester des Ausgewanderten ehelichte, oder umgekehrt die ausgewanderte Tochter durch eine einziehende Tochter ersetzt wurde, wodurch wohl die sogenannten, noch heute beliebten Doppelheiraten in Aufnahme kamen. Im Falle eine solche Doppelheirat nicht möglich war, und auch in sonstiger Weise eine Gegenkaut nicht gegeben werden konnte, ließen sich die Pröbste bereit finden, den Ueberzug um ein Billiges zu gestatten; ja der

Klosterpater in seiner Milde bewilligte nicht selten auf eingereichte Bitten den Ueberzug auch ganz umsonst. Zog dagegen ein Familienglied ohne Erlaubniß des Paters aus, so traf die Hinterbliebenen eine Strafe, die sogenannte Leibbeed, welche erst aufhörte, wenn die Gegenkaut geschehen war.

Eine zweite lästige Beschränkung war die, daß die Leute des Klosters, in Bezug auf den Wein, den sie verbrauchten, in das Wirthshaus des Klosters gebannt, oder daß sie, wie man in Betreff dieser Beschränkung sich auszudrücken pflegte, dem Bannwein unterworfen waren.

Des Klosters Bannwirthshaus lag in den Bannzäunen von Ravengirsburg, und mußten allda, sagt eine spätere Urkunde, vor Zeiten alle Weinkauf, Kindtauf, Einkindschaften, und was dergleichen mehr vor Irrungen gewesen, gehalten werden. Dem Kloster bei seinem großen Weinreichthum kam das Bannweinsrecht wohl zu statten, denn nur durch Aufrechthaltung dieses Rechts fand es Absatz für seine geringern Weine, und eben hierin möchte auch der Grund zu suchen sein, daß in der Probstei nicht bloß bei jedem Kauf ein gewisses Maaß Weinkauf getrunken werden mußte, welcher ehemaligen Verpflichtung sich der Hundsrücker Landmann nur schwer entwöhnen will, sondern daß auch die Strafen und endlich die Gerichtssporteln mehrentheils in Wein angesetzt waren (50). Das Kloster überwachte daher auch sein Bannweinsrecht mit großer Sorgfalt, sowohl gegen die Schirmvögte, die sich in dieses Recht einmischen wollten, als gegen seine Unterthanen. Um letztern das Einschmuggeln fremder Weine, worauf schwere Strafe stand, möglichst zu erschweren, hatte es sich mit den Grafen von Sponheim dahin geeinigt, daß weder in dem benachbarten Oprechtshusen, noch in dem gleichfalls nahe gelegenen, aber längst eingegangenen Weiler

Ridstich Wein verzapft werden durfte. Die beträchtlichste Masse Wein mochte es indessen auf den beiden Kirben oder Kirchweihen zu Nunkirch absetzen, mit denen schon ganz frühe ein Jahrmarkt verbunden war, und wo eben vermöge des Bannweinrechts nur von dem Kloster Wein ausgeschenkt wurde. Wie noch heute, so war es schon in der ältern Zeit eine Hauptergötzlichkeit des Hundsrückers, nach diesem Markte zu wandern, und allda an dem Klosterwein sich zu laben, der in einer eigens dazu erbauten Hütte ausgeschenkt und von den Landleuten aus Töpfen, die sie zu diesem Behufe auf den Markt mitnahmen, getrunken wurde. Daß dieser Wein nicht selten den Trinkenden zu Kopfe ging und Unordnungen hervorrief, darauf deutet die Antwort hin, welche die Hofschöffen auf dem Biberer Gedinge auf die Frage gaben, wie man die zwo Kirben zu Nunkirch uf Mariä Himmelfahrt die eine, und uf Mariä Lichtmeß die andere begehen solle. Diese Antwort lautete: Wer uf die Kirbe kommt, der mag freien Kauf treiben und haben und frei sein, er verprecke es denn mit Hand oder Mund. Wer da frevelt, doch aber den Leib nit verwirkt, so soll des Klosters Schultheiß so viel zu ihm nehmen, als ihm nöthig dünkt, denselben angreifen und gegen Ravengirsburg führen. Könnte aber der Schultheiß seines Anhangs nit gewältigen, so soll er des Schirmherrn Vogt anrufen, der soll ihm von Stund an Hülf und Beistand leisten, darnach hat er seine stehende Gült. Auf die weitere Frage: wie weit solche Freiheit der Kirben gehe und wie lange sie dauere; war die Antwort: Sie gehe eine Bannmeile, d. h. eine Meile Wegs weit in der Runde; sie fange an des Abends zuvor, wenn man den Ablaß zur Vesper inthue, und dauere bis am Markttage die Sunne untergehe.

Auch die Bewohner der Moselseite hatten ihre Kirbe,

die mit den nämlichen Rechten und Freiheiten begabt war, nämlich zu Bibern. Den Weinzapf dieser Kirbe hatte das Kloster als Lehen abgegeben. Im Jahre 1283 stritten sich um denselben der Schirmvogt und ein gewisser Ingelbrand von Bibern mit dem Beinamen Fuchs; später kam dieses Recht in den Besitz der Herren von Koppenstein, die in Kirchberg ihren Sitz hatten. Nur sie durften uf den Biberer Kirchweihtagen Weinschenke halten, und zwar — der Schenkort war eine Scheune — von Morgens, wenn die Sunne ufging, bis Abends, wenn sie unterging (51).

Minder strenge war das Kloster in Ausübung eines andern Rechts, des Mühlenbanns. Wie es in der ältern Zeit in jedem kleinern Gebiet ein Bannwirthshaus gab, so hatte auch jeder kleinere Herr eine Bannmühle und nicht selten ein Bannbackhaus, in welchem seine Leibsangehörigen, natürlich gegen eine gewisse Abgabe, ihr Mehl und Brod bereiten mußten. Ein Bannbackhaus unterhielt unser Kloster nicht, aber eine Bannmühle. Da indessen die Klostermühle unmöglich das Bedürfniß aller Klosterleute befriedigen konnte, so löste es mehr und mehr den Mühlenzwang; theils errichtete es selber neben der Bannmühle von Ravengirsburg eine Anzahl kleiner Mühlen, die es gegen Entrichtung eines geringen Pachts erbbeständlich verlieh; theils gestattete es, daß mit Auflegung einer Rente oder Gült solche Nebenmühlen durch Klosterunterthanen errichtet wurden. Die Mühle von Ravengirsburg blieb am Ende nur Bannmühle für die Bewohner von Ravengirsburg, Sargenroth und Belgweiler, und wenn ein solcher Bann für die Gebannten lästig war, so war er ihnen auch wieder vortheilhaft. Die Eingebannten konnten fordern, daß die Bannmühle, der es nie an Wasser fehlte, ihr Bedürfniß zuerst befriedige.

Lästiger mochte wohl für manchen Klosterunterthanen

nen die Beschränkung sein, daß die geistlichen Herren die Befischung der Bäche und die Bejagung der Wälder für sich allein in Anspruch nahmen. In der ältesten Zeit war es einem jeden gestattet, zu eigenem Bedarf sich einen Fisch oder einen Hasen zu fangen. Dieses alte Recht blieb auf dem Hundsrück den Insassen des Hochgerichts Kellenbach bis in die spätere Zeit bewahrt; dort durfte der arme Mann sich einen Fisch, auch einen Hasen fangen; nur nit verkaufen. In dem ausgedehnten Galgenscheider Gericht, das später den Hauptbestandtheil des Amtes Boppard bildete, verhielt es sich damit anders. Da war jedem, der ein Wild erlegen würde, angedroht, daß er an den Henkerstein bei Cratzenburg geführt und ihm allda der rechte Daumen abgehauen werden sollte. Nur falls eine Frau schwanger ging und des Wilds gelüstete, mochten sie einen Mann oder Knecht ausschicken, und derselbe des Wilds so viel greifen und fahen, daß sie ihren Lusten gebußen mochte. Im Sponheimischen, später Pfalzgräflichen Theile des Soons galt folgendes Wildrecht.

Wir theilen auch, weiseten die Schöffen von Creuznach, unserm Herrn einen Wildfang uf des Herzogen Wald, den man den Soon nennet, also, wer einen Hirsch fänget, der ist unserm Herrn einen Ochsen schuldig und 60 Schillinge; wer eine Hindin faht, eine Kuh und 60 Schillinge; wer ein wild Eber faht, der ist schuldig einen zaumen und 60 Sch.; wer eine Liehe faht, der ist schuldig eine zaume Sau und 60 Sch.; wer ein Rehbock faht, der ist schuldig eine zaume Geis und 60 Sch.; wer eine Sterzmeise faht, der ist um Leib und Gut, und in unserer Herren Ungnad (52).

Welche Strafe den traf, der die Klosterherren in ihrem Jagdrecht kränkte, ist nicht angegeben (53). Bei der Milde aber, womit dieselben ihre Leute überhaupt behan-

delten, und die sie namentlich Frauen angedeihen ließen, ist anzunehmen, daß in den Fällen, wo man sich im Galgenscheider Gericht nachsichtig bewies, Nachsicht auch von ihrer Seite geübt wurde.

Sehr begünstigt war der Klosterunterthan in Bezug auf seinen Holzbedarf. Daß der Gebietsherr dem armen Mann aus den Wäldern des Gebiets, die früher in der Regel Eigenthum der Zenten waren (54), seinen Bedarf an Bau-, Nutz- und Brandholz zukommen ließ, entweder ganz umsonst, oder gegen Entrichtung einer mäßigen Abgabe, war allgemeine Sitte. Im Chumder Gericht theilten die Schöffen in Bezug auf die Wälder den Herren die Eichen und Buchen zu, dem armen Mann dagegen das Gehölz, welches weiter wächst als Eichen und Buchen. Im Pleitzenhauser Gericht theilten die Schöffen Eichen und Buchen auch den Gerichtsherren zu, das Unholz aber dem Lehenmann; und ob es Sach wäre, weisten sie weiter, daß der Lehenmann Baues Noth hätte, so soll er zu den Gerichtsherren gehn und Bauholz begehren, deß soll man ihm zur Nothdurft geben, bis so lange der Feuerbalken ufgelegt und er sprechen kann, daß der Bau vollbracht sei. Deß soll der Lehenmann dem Forster sein Stammrecht geben, von jedem Stammholz zwei Pfennige. Im Peterswalder Gericht wurde der Hochwald, insbesondere Buchen, den Gerichtsherren zugetheilt; Unholz und Windfälle soll der Lehenmann gebrauchen als vor Alters, ausgenommen der Stamm, der vom Wind fällt, ist der Herren 9 Schuh lang. Den Eckerig in den Walden sollen die Gerichtsherren dem Lehenmann gönnen umb einen ziemlichen Pfennig vor andern. Hat der Lehensmann Baues vonnöthen, so soll er Erlaubniß heischen von dem Schultheiß der Gerichtsherren, und vor die First geben 18 Heller, eben so viel für einen Sägediel-Klotz.

Auch im Klostergebiet empfing der arme Mann seinen Bedarf an Laub und an Brandholz in reichlichem Maaße, theils aus den Hüber- theils aus den Herrenwaldungen. Holzhafer und Waldhühner, welche für den Genuß des Waldes in mehreren umliegenden Herrschaften entrichtet werden mußten, wurde von ihm nicht gefordert. Auch das ihm nöthige Bau- und Werkholz wurde ihm jederzeit von der Klosterherrschaft höchst freigebig verwilligt. Wenn einer wäre, sprachen die Schöffen, der eine Wust zu verbauen hätte, so soll er zu den Herren gehn und bitten, und sie sollen ihm geben vier ufgehende Hölzer, damit er die Höhe und Nebenwänd machen könne.

Noch ausführlicher spricht sich über diesen Gegenstand das Mengerschieder Weisthum aus, und zwar in der Antwort, die bei den Hübergedingen gegeben ward, auf die Frage, wie man die Wiedmark brauchen solle. Diese Antwort lautet:

Der in der Wiedmark sitzt mit Feuer und Flamm, der soll sie brauchen und Niemand mehr.

Item darf der Mann Holz hauen zu seinem Feuer, allerlei Holz, was der Mann ungewiesen zum Wagen tragen kann. Wenn er das hauet, so ruft er dem Förster; dieweil er es aufladt, so wartet er dem Förster, und wenn der Hinterwagen kommt, da der vordere gestanden hat, so ist er dem Förster entfahren (55).

Thut dem armen Mann Holz Noth zum Wagen, oder Pflugholz, so soll er zum Förster gehen, und das Holz heischen, und der Förster soll es ihm geben.

Item so ein armer Mann Baues Noth hat, so soll er zum Herrn gehen und soll es ihm heischen zu seiner Nothdurft; die Herren sollen es ihm auch geben. Dafür soll er den Herren ein Sester Wein geben, und dem Förster sein Stammrecht.

Wenn der arme Mann das Holz gehauen hat, so soll es ihm mit Frieden liegen, so lange bis daß eine Breme d. h. eine Brombeerstaude auf einer Seite auswächst und uf der andern Seite eingewachsen, und nähme ihm einer das Holz, den rüget der Hüber d. h. die Hüberschaft um drei Gulden. Das soll der Herren Knecht ingewinnen mit Gewalt der Herren, und den Herren davon zwei Gulden liefern, dem Hüber einen Gulden.

Die Klosterherrschaft, die hier der Hüberschaft ein Drittheil der Strafen überließ, half gern dazu, daß auch der Hüber im Laufe des Jahrs seinen frohen Tag habe. Einen höchst anziehenden Beleg dafür liefert das Weidelbacher Weisthum. Bei Vertheilung des dasigen Klosterguts in einzelne Lehen hatte sich das Kloster eine große Wiese, wahrscheinlich die Blume des Wiesenlandes, die an den meisten Orten den Namen Brül, Broil führt, zurückbehalten, und unter die Verpflichtungen der Klosterlehenleute gehörte auch, daß das Heu auf dieser Wiese von ihnen gemacht werden mußte. Die Ordnung bei dieser Arbeit war nach der Weisung der dasigen Hüberschaft folgende.

Wenn das Kloster, weisten die Hüber, die Wies gemäht und gezettelt hat, so soll der Schultheiß kommen, und dasselbe wenden und kehren also lang, bis daß das Heu dürr wird. Dann soll der Schultheiß die Glocken läuten, und sollen die 21 Lehen 21 Sammler dazu geben, deren jeder so stark sein soll, daß er eine Egede d. h. Egge von eine Angewandt zur andern tragen könne. Dieselben sollen das Heu sammlen und uffmachen, der Schultheiß aber soll die Haufen machen, und dafür empfangen einen fünfklastrigen Haufen. Wenn das Heu dürr ist und auf Haufen kömmt, so soll der Schultheiß die Glocke läuten. Alsdann sollen die 21 Lehen zwei Wagen geben;

die soll man wohl voll laden, also daß die Liesen oben ausgehen, und gen Diebach in des Klosters Mühle führen. Die 21 Sammler sollen mitgehen und den Wagen helfen halten. Dafür soll der Hofmann allda ihnen gütlich thun, und ob er das nit thäte, so sollen sie nehmen einen Wagen und vor das nächste Wirthshaus fahren, ihn verkaufen, und davon essen und trinken, bis daß sie wieder heim kommen.

Aus der bisherigen Darstellung erhellt, daß der leibeigene Mann des Klostergebiets nicht eben ein so trauriges Loos hatte, als man sich gemeiniglich denkt, wenn man von Leibeigenschaft und von leibeigenen Leuten hört. Er stand darin, daß ihm sein Holzbedarf keine großen Kosten verursachte, und für sein Vieh reichliche Weide vorhanden war, besser, als heutiges Tages mancher freie Bauersmann. Dabei war er seiner Unfreiheit wegen nicht aller äußern Ehre beraubt, wie der Sklave der alten und noch mehr der Sklave der neuern Zeit. Hatte er das Glück, in die Zahl der Hofschöffen aufgenommen zu werden, so erschienen vor ihm nicht selten die Conventsherren und die Edlen, die das Schirm- und Vogtamt in der Probstei bekleideten, und baten, er möge ihnen ihr Recht weisen. Gelang es dem Leibeigenen, sich zur Würde des Schultheißen emporzuschwingen; so genoß er neben der Ehre, die diesem Amt anklebte und sonstigen Vortheilen, die damit verbunden waren, sowohl für seine Person als seine Güter Freiheit von jeder Frohn und jeder Steuer. Selbst der Hüber, der zu solcher Ehre nicht gelangte, ging an gewissen Tagen, nämlich an den Tagen der feierlichen Hübergedinge, mit einem gewissen Stolz einher; denn hatte er seinen Hübereid geleistet, und die Aufnahmsgebühr entrichtet, so nahm er Theil an den Verhandlungen der Hübergemeinde, und durfte sodann mit zu Rath, und was

viele noch höher anschlagen mochten, mit zu Weine gehen.

Endlich war im Probsteigebiet jedem gestattet, in den geistlichen Stand zu treten, und war im Vertrag mit dem Schirmvogt vom Jahre 1281 ausdrücklich bedungen, daß alle St. Christophsleute ohngehindert des Schirmvogts in den geistlichen Stand, ja in das Kloster eintreten konnten, nur mußten sie in diesem Fall auf ihr Lehengut verzichten.

Doch stärker als die Lichtseite blieb immer die Schattenseite. Der leibeigene Mann blieb immer ein mannichfach beschwerter Mann, und führte den Namen: Armer Mann, nirgends umsonst. Zu den bisher aufgezählten Abgaben und Leistungen kamen nämlich auch noch solche, die nicht mit der Leibeigenschaft zusammenhingen, sondern auch von dem Freien entrichtet werden mußten, namentlich die Beede und der Zehnten.

Die Beede war unsere heutige Grundsteuer, und hatte ihren Namen daher, daß sie ursprünglich eine erbetene, also eine freiwillige und nicht durch Zwang aufgelegte Steuer war. Die eigentliche Beede, womit die oben berührte Leibbeede nicht zu verwechseln ist, wurde nur auf die Grundstücke, nicht auf die Person umgelegt. Daß die Umlage der Beede in der Probstei durch die Landschöffen besorgt wurde, und diese deßhalb bisweilen unter dem Namen Beedschöffen und Beedleger erscheinen, ist gleichfalls oben schon erinnert worden. Ursprünglich scheint die Beede von den Gliedern der Zent oder Hundrede in den feierlichen Versammlungen derselben eingehoben worden zu sein, welche feierliche Versammlungen in der Regel des Jahrs zweimal, einmal im Monat Mai, und sodann im Herbste gehalten wurden. Diese Hebezeit behielt man auch nach dem Untergang der Zentverfassung bei, und die jähr-

liche Beede, welche die Probstei-Insassen entrichteten, theilte sich bis in die neuere Zeiten in die Mai- und in die Herbstbeede (56). Von der Mai- wie von der Herbstbeede empfing der Schirmvogt jedesmal 68 Pfund Heller; bezog er, was wahrscheinlich ist, wie bei den Bußen auch bei der Beede die Hälfte, so betrug die gesammte Beede 272 Pfund Heller, was für die ältere Zeit, wo die Bevölkerung noch dünn gewesen und wenig gemünztes Geld umlief, eine sehr beträchtliche Summe war.

Noch bedeutender indessen war die Zehntabgabe, denn von aller Frucht, die auf dem Felde des Leibeigenen der Wind bewehte und der Regen besprengte, mußte er an den Zehntherrn den zehnten Theil des Ertrags geben, und an verschiedenen Orten der Probstei, namentlich zu Denzen, war auch noch Blutzehnten herkömmlich. Wenn auch der Zehntherr wegen des Zehntbezugs für Unterhaltung des Kirchengebäudes sorgen, und seltsame Vereinigung! dem Viehe des Zehntpflichtigen Eber und Farren stellen mußte, ein Theil der gottesdienstlichen Kosten und namentlich die Unterhaltung des Glöckners blieb immer wieder dem leibeigenen Mann zur Last. Hatte der arme Mann Zehnten, Beed und Zinsgeld, Schirmhafer und Zinshafer entrichtet, (von Holzhafer und Zollhafer wußte man in der Probstei nichts,) so kam am Martinstage auch noch der Glöckner, und forderte seinen Glockenhafer und sein Glockenbrod. Bei so gehäuften Leistungen, bei welchen die Gemeindelasten noch nicht einmal in Anschlag gebracht sind, konnte der Leibeigene, auch wenn er ein größeres Lehengut bebaute, für sich und die Seinen eben keinen großen Aufwand machen, und haben wir Ursache anzunehmen, wie seine Wohnung, so sei auch seine Nahrung und Kleidung höchst ärmlich gewesen. Wenn der arme Mann das ihm zur Verbauung der Wust nöthige Holz empfangen, so soll

er, weisten die Schöffen, die Wust dermaßen verbauen, daß, wenn die Herren oder ihre Knecht mit ihrem Gejägd auf dem Felde wären, und sich ein umgestümm Wetter erhöbe, daß sie sich alsdann mit ihrem Gezeugh trocken darunter erhalten können (57). Schon diese Vorschrift gibt ein Bild der ärmlichen Gestalt der frühern Wohnhäuser, die überdies alle mit Stroh gedeckt waren. Die Leien- oder Schieferbrüche in Mengerschied nämlich, die einzigen Bergwerke des Probsteigebiets, wurden erst unter Herzog Reichard nach Aufhebung des Klosters bearbeitet, und mit Ausnahme der Schieferbrüche zu Altley waren die übrigen Schieferbrüche der Umgegend nicht viel früher in Bau genommen worden. Der Schiefer war deßhalb in der ältern Zeit auf dem Hundsrück etwas Seltenes, und es ist die Frage, ob das Kloster und seine Kirche ganz mit Schiefer und nicht theilweise mit Schindeln gedeckt gewesen war.

Die Nahrung des Klosterunterthans mußte schon deßhalb sehr ärmlich sein, weil in der ältern Zeit des Klosters meist Hafer auf dem Hundsrück gebaut wurde, und Korn oder Roggen nicht immer gedieh. Seit fünfzig Jahren, schrieb Herzog Johann II etwa um 1550 an den gelehrten Cosmographen Münster aus Basel, ist der Hundsrück fast in Besserung kommen, denn vormals ist das Korn nicht also gerathen. Man mußte etwa drei Jahr ein Feld übermisten, ehe es Korn trug, aber nunmehr findet man allerding genug, wiewohl nicht viel Wein darauf wächst, denn umb die Güldenbach, um Dalberg und um Guttenberg (58).

Am meisten begünstigt unter den Klosterunterthanen waren die Bewohner von Ravengirsburg, denn diese zahlten weder Beed, noch Schirmhafer, noch Vogthuhn; übrigens wohnte in der ältern Zeit zu Ravengirsburg auch nur Klostergesinde, d. h. Leute, die in des Klosters Küche,

Keller, Mühle, Bäckerei und den übrigen Wirthschaftsgebäuden Dienste thaten. Im Jahre 1281 lag vor dem Kloster noch nicht das heutige Dorf, sondern erst ein Hof. In dem oft angezogenen Vertrage von jenem Jahre sagt der Probst:

Deßgleichen soll das Gesinde, das im Kloster und in dem Hofe, so vor dem Kloster liegt, und unser Brod isset, frei sein von aller Steuer und aller Dienstleistung an den Schirmvogt. Hat einer derselben indessen Vogtsgüter inne, so muß er davon dienen, wie üblich ist.

## Von den sogenannten Hintersassen im Probsteigebiet.

Nicht alle Bewohner des Probsteigebiets waren leibeigene Leute des Klosters, sondern auch leibeigene Leute auswärts gesessener, im Klostergebiet begüterten Herrn. Diese führten den Namen Hintersassen, und bildeten etwa den dritten Theil von den Bewohnern der Probstei.

Auf der Moselseite wohnten in den Dörfern Keudelheim, Nickweiler, Wüschheim, Fronhofen und in dem Klosterantheil von Michelbach nur leibeigene Leute des Klosters, sogenannte Probsteiische. In den Ortschaften Külz, Reich, Bibern, Nannhausen, Unzenberg, Gebenhausen und Denzen wohnten die Probsteiischen mit Hintersassen gemischt, doch so, daß das Uebergewicht auf Seiten der erstern war; in den Ortschaften Heinzenbach, Reckershausen, Sonnenbach und Walhausen war das Uebergewicht bei weitem auf Seiten der Hintersassen.

Auf der Soonseite hatten die Hintersassen das Uebergewicht nur in Holzbach. In den Ortschaften Rißweiler, Tiefenbach, Sargenroth und Mengerschied saß eine große

Zahl Hintersassen, doch bildeten die Klosterleute allda die Mehrzahl; bloß Klosterleute enthielten die Orte Weidelbach, Ohlweiler, Belchweiler und Ravengirsburg. Die bunteste Mischung fand sich in Mengerschied, Holzbach und Bibern, allwo leibeigene Leute von vielerlei Herren gesessen waren. Sehr viele dieser Hintersassen gehörten zu den Sponheimischen Burgen und Städten Koppenstein, Gemünden, Kirchberg, Dill und Castellaun; die meisten zur letztern Burg, nämlich fast alle Hintersassen der Moselseite.

Zur Burg Simmern zinseten die meisten Hintersassen in Rißweiler und Holzbach; außerdem hatten die von Scharfenstein, die Herren von Elz, die Wildgrafen von Kyrburg und Dhaun einzelne Leibsangehörige im Gebiet. Die Höfe Wimmersbach und Steckelhausen waren für sich abgeschlossene Edelhöfe; ersterer ein freies Erbgut der Familie von Koppenstein, letzterer ein Klosterlehen im Besitze der Herren von Metzenhausen.

In welchem Verhältnisse standen nun die zahlreichen Hintersassen des Probsteigebiets einerseits zu dem Kloster und andererseits zu ihren Leibsherren? Diese Frage läßt sich nicht ganz genügend beantworten, indem die Nachrichten hierüber, zumal aus der ältern Zeit, sehr dürftig sind. Was wir hierüber zu sagen wissen, beschränkt sich auf Folgendes.

Alle Hintersassen waren gleich den Probsteiischen des Klosters peinlicher Gerichtsbarkeit unterworfen.

Ebenso mußten alle Hintersassen auf dem Hundtgeding zu Runkirch und zu Izzelbach erscheinen, und dahin ihr Fruchtmaaß zur Untersuchung bringen. Von dieser Verpflichtung waren nur die Bewohner der Weiler Sonnenbach und Gebenhausen, sowie die Höfe Steckelhausen und Wimmersbach nebst den Klosterleuten in Ravengirsburg

befreit. In den vier erstgenannten Orten durfte der Probst die Maaß nicht einmal innerhalb des Ortes untersuchen lassen, sondern die Bewohner derselben verfielen erst seinem Gericht, wenn sie sich außerhalb der Bannzäune mit unrichtiger Maaß betreten ließen.

In bürgerlichen Sachen entschied der Oberhof in Ohlweiler auch die Sachen der Hintersassen; nur die Hintersassen von Castellaun suchten, falls beide Partheien Castellaunische Leibsangehörige waren, in Castellaun ihr Urtheil.

Die mittlere und niedere Gerichtsbarkeit über die Hintersassen stand in der Regel ihren Leibsherren zu, und geht dies schon deutlich daraus hervor, daß auf dem Biberer Gedinge nur diejenigen zu erscheinen verpflichtet waren, welche Lehn- und Dingleute des Klosters waren. In Mengerschied, wo Klosterleute und Leibeigene der Burgen Koppenstein, Dill und Dhaun nebeneinander saßen, wurden die sogenannten Frevel auf den jährlichen Hübergedingen abgeurtheilt, und da nach den Klosterleuten die Koppensteinischen die Mehrzahl bildeten, so erschien bei dem Gedinge neben dem Kloster-Abgeordneten auch immer ein Beamter von Koppenstein.

Zur Lieferung des Schirmhafers und des Schirmhuhns waren die Hintersassen gleich den Probsteiischen verpflichtet; ebenso waren sie des Klosters Bannwein unterworfen. Acht und Schaar dagegen, überhaupt Frohndienste leisteten sie nur ihren Leibsherren, und dem Kloster nur dann, falls sie auch von demselben Lehengut inne hatten. Die Beede entrichteten die Castellauner Leibsangehörigen nach Castellaun; an wen sie von den übrigen entrichtet wurde, ist nicht ganz klar.

Die Leibeigenen der Burgen Castellaun, Koppenstein und Dill, so wie die Außenburger von Kirchberg mußten an genannten Orten Wachtdienste thun, überhaupt dem

Waffengeschrei und Aufgebot ihrer Leibsherren folgen; falls indessen das Probsteigebiet bedroht oder feindlich überzogen wurde, mußten sie auch zu dessen Vertheidigung mitwirken.

Im Ganzen hatte das Verhältniß viel Schwankendes und Unbestimmtes. Das Kloster war bemüht, seine Hoheitsrechte über die Hintersassen ungeschmälert zu erhalten, letztere dagegen suchten unter dem Schutze ihrer Leibherren, ja nicht selten auf deren Antrieb, sich ihrer Verpflichtungen gegen die Klosterherrschaft mehr und mehr zu entziehen. Es fanden dieses Verhältnisses wegen viele Irrungen statt, einerseits zwischen dem Kloster und den Hintersassen, andererseits zwischen derselben Leibsherren und dem Kloster, und durch diese Irrungen wurde oft im Klostergebiete überhaupt, wie in desselben einzelnen Weilern und Höfen der Friede gestört.

Wodurch aber und von wann an hat sich eine so große Zahl Hintersassen in dem Klostergebiete angehäuft? Diese Frage bietet noch größere Schwierigkeiten dar, als die vorige. Was hier zu ihrer Beantwortung gegeben wird, wird daher nur gegeben als Vermuthung.

Daß die Anhäufung herbeigeführt worden sei durch allmählige Uebersiedlung von Leibeigenen aus fremden Gebieten, ist nicht anzunehmen. Einzelne mögen wohl auf solche Weise hereingekommen sein, aber nimmermehr alle. Ich habe über die Anhäufung zwei Vermuthungen: die eine derselben bezieht sich auf die zahlreichen Hintersassen der Burg Castellaun, die andere auf den Ursprung der übrigen.

Bei Eroberung der Rheinlande durch die Franken, von denen der Stamm der Salier sich am Mittelrhein, der der Ripuarier am Unterrhein sich niederließ, wurden bekanntlich die eroberten Ländereien getheilt. Einen Theil

eigneten sich die Eroberer zu, der andere verblieb den frühern Bewohnern. Letztere mußten sich für diese Gunst zu Zins und Dienst verstehen, der Franke dagegen, der nur Beede, aber keine Kopfsteuer zahlte, entrichtete von seinem Gute auch keinen Zins; und ebensowenig leistete er, den Heerbannsdienst ausgenommen, davon irgend einen Dienst. Er bebaute und genoß sein Gut zinsfrei und dienstfrei (59). Daher nahmen von jener Zeit an alle zins- und frohndfreien Güter den Namen Frankengut, Saalgut, Seelgut, terra salica, an, und die Wörter frank und frei wurden gleichbedeutende Ausdrücke (60). Der Name Frankengut für freies Gut dauerte fort, als in dem Volke der Ursprung des Namens längst vergessen war, und verlor sich erst, als mit Ausbildung des Lehnwesens die meisten freien Güter allmählig in Lehngüter umgewandelt wurden.

In den ersten Zeiten unseres Klosters geschieht der Frankengüter noch häufig Erwähnung. Die meisten Güter, die in der ältern Zeit an das Kloster geschenkt, oder von ihm erkauft wurden, waren Frankengüter; denn Kirchen und Klöster hatten jederzeit ihr Augenwerk auf frond- und zinsfreie Güter gerichtet. Zum letztenmal wird in den Klosterurkunden eines Frankenguts gedacht im Jahre 1398. Dasselbe führte den Namen Rudeln, lag auf der Gemarkung Womrath, und war damals im Besitze zweier Ritter von Lorch, der Peter und Dieter Broich, wurde aber später von den Vigilien- oder Präsensherren der Kirche Kirchberg erkauft. Nun war allerdings auf der Moselseite der Probstei, wo nach der oben aufgestellten Behauptung alles Land ursprünglich eine Zugehör des Kammerhofs Denzen war, eben durch dieses Verhältniß die Entstehung von Frankengütern erschwert. In der Regel wurde da nur Land abgegeben, wenn sich der Uebernehmer zu Frohn und Zins verstand. Da indessen die ehemaligen königlichen

und spätern gräflichen Besitzer dieses Hofs bisweilen an Klöster und Kirchen zins- und dienstfreie Huben abgaben, so dürften immerhin solche zins- und dienstfreie Huben auch an freie Leute aus dem Laienstande schenk- oder kaufweise abgegeben worden sein.

Ungleich günstiger freilich für die Entstehung freier Güter war die Soonseite. Hier war das Land nicht durch die königliche Kämmerei in Besitz genommen und urbar gemacht worden, sondern durch Einwanderer freien Standes. Die einzelnen Höfe, die hier allmählig errichtet waren, standen zu einander nicht in dem Verhältniß von Stamm- und Nebenhöfen, sondern von Höfen, die in ihren Rechten einander gleich waren. Die Güter z. B., die das Kloster in Rißweiler, dem alten Runeswilre, besaß, waren nicht von der Ravengirsburg aus urbar gemacht worden, sondern kamen erst durch die Schenkung des Ritters Emich von Walbach an das Kloster; ebenso waren von verschiedenen andern Edlen die Güter des Klosters zu Mengerschied und längs der Tiefenbach erworben. Neben dem Hofe Dickenroth, der als Bauhof der Burg Ravengirsburg eine ursprüngliche Zugehör derselben war, haben sich auf der Soonseite lange Zeit hindurch verschiedene andere Höfe unabhängig von der Burg und dem Kloster erhalten. Erst 200 Jahre nach des Klosters Gründung kam der Neuhof, ein Wiltpergisches Freigut, in desselben Besitz; und der Besitz des nahe gelegenen Wimmersbacher Hofes wurde nie von ihm erlangt. Neben Ravenger, dem Gründer der Ravengirsburg, saß somit auf der Soonseite noch eine Zahl freier Grundbesitzer, Grundholden (freeholders) oder Freibauern, deren allmähliger Untergang wohl mit eine Hauptursache ist, daß im Klostergebiet später so viel Hintersassen und überhaupt fast nur leibeigene Leute gefunden wurden. Mit dem Untergang der freien Grundbesitzer hatte es wohl folgende Bewandtniß (61).

Wenn auch die Besitzer der Frankengüter im Allgemeinen von Zins und Dienst gefreiet waren, so blieben sie doch einem beschwerlichen Dienste unterworfen, dem Heerbanndienste. Wenn der Herzog im Namen des Reichsoberhaupts den Heerbann der ihm untergebenen Gauen aufbot, so mußte der freie Grundbesitzer, so oft in seiner Zent die Reihe ihn traf, diesem Aufgebot folgen, und unter der Anführung seines Gau- und Zentgrafen ausziehen. Dieser Heerbanndienst, der in vielen Gegenden Deutschlands den Stand der Freibauern vernichtet hat, veranlaßte den Untergang derselben wohl auch auf dem Hundsrück. Einmal wurde ihre Zahl auf den Heerzügen selbst durch Schwerdt, Pest und Hunger sehr gelichtet; sodann wurden nicht wenige von ihnen dadurch, daß sie oft die beste Zeit des Jahres von ihrem Gute entfernt wurden, und nicht bloß ihre Ausrüstung für den Zug, sondern theilweise auch ihre Verpflegung während desselben aus eigenen Mitteln bestreiten mußten, in tiefe Armuth gestürzt. Die Folge einer solchen Verarmung war, daß einige ihr Gut verkauften und auswärts Dienste nahmen, oder sonstwie ein Unterkommen suchten; andere dagegen dazu sich bequemten, das Eigenthum ihres bisher frei besessenen Gutes an einen Dritten abzutreten, und gegen Entrichtung gewisser Zinse und Dienste (also gegen Uebernahme einer mildern Leibeigenschaft) die Nutznießung des Gutes sich zu sichern. Dieß mißgünstige Verhältniß, das im Stande der freien Grundbesitzer die einen herabdrückte, hob in demselben Stande andere in die Höhe. Abgesehen davon, daß in dem Maaße, in welchem die Zahl der freien Leute sich verminderte, die Zahl der Zins- und Dienstpflichtigen dagegen größer wurde, das Ansehen der erstern sich vermehrte, bot eben die Verarmung so vieler freien Leute den nicht ganz Verarmten das Mittel dar, ihr

Besitzthum zu vergrößern. Und theils diese Vergrößerung ihres Gutes, theils auch der Umstand, daß sich die Freigebliebenen durch häufige Theilnahme an den Heerzügen des Ackerbaues entwöhnten, wozu noch ein gewisser Stolz auf das Recht, Waffen tragen zu dürfen gleich dem Edlen, sich gesellen mochte, wurde für sie Anlaß, der eigenhändigen Bebauung ihrer Güter sich mehr und mehr zu entziehen, sich ganz dem Waffendienst zu widmen, und als milites, welches Wort man gewöhnlich durch Ritter übersetzt, aber in Bezug auf die ältere Zeit vielleicht besser durch Schaar- oder Waffenmänner übersetzte, in den Dienst eines mehr oder minder mächtigen Herrn zu treten. Während die ehemaligen Freien nunmehr als milites, aus denen sich später der sogenannte, auch auf dem Hundsrück sehr zahlreiche niedere Adel herausgebildet hat, die Fehden ihrer Herren fochten, derselben Burgen hüteten, oder sonstige Geschäfte besorgten, ließen sie ihr Erb- wie ihr Lehengut durch Hintersassen bebauen. Viele dieser leibeigenen Leute gingen später mit dem Gute, das sie bebauten, aus dem Besitz des niederen Adels in den Besitz des höhern Adels über, und zwar durch Kauf und Tausch, vornehmlich aber durch Lehenauftrag, und auf diese Weise dürften namentlich die Grafen von Sponheim diejenigen Hintersassen in der Probstei erworben haben, die den Burgen und Städten Koppenstein, Gemünden, Kirchberg und Dill zu Zins und Dienst verpflichtet waren.

Die Hintersassen der Sponheimischen Burg Castellaun waren unter den fremden Leibsangehörigen in der Probstei an Zahl am stärksten, dabei von des Klosters Herrschaft am unabhängigsten, und wohnten alle auf der Moselseite des Probsteigebiets. Nun lag es im Interesse des Klosters, der Anhäufung fremder Leibsangehörigen in seinem Gebiet möglichst vorzubeugen, und eben so wenig, als es

den Pröbsten an Klugheit fehlte, um dieses einzusehen, gebrach es ihnen an Mitteln, um solchen Nachtheil zu verhindern. Darum ist nicht anzunehmen, daß die Burg Castellaun ihre Hintersassen erst während des Klosters Herrschaft durch einzelne Kauf- und Lehenaufträge erworben habe, sondern hat es mehr Wahrscheinlichkeit, daß diese Hintersassen mit dem von ihnen bebauten Gute schon vor dem Uebergang des Frohnhofs Denzen an das Kloster eine Zubehör der Burg Castellaun gewesen. Für diese Annahme sprechen manche Umstände. Schon das, daß auf der Moselseite, wo die Castellaunischen Hintersassen so zahlreich waren, die Kirchberger Fruchtmaaß galt, während auf der Soonseite die Binger Fruchtmaaß hergebracht war; noch mehr aber, daß sämmtliche Ortschaften der Moselseite, selbst die an der Külz, zum Pfarrsprengel der Kirche Kirchberg gehörten, deutet auf eine frühere enge Verbindung der Moselseite mit der Stadt Kirchberg hin, und macht es fast gewiß, daß das Gebiet des Stammhofs Denzen und das von Kirchberg, so weit der Sprengel seiner Kirche sich erstreckt, ehemals unter einem und dem nämlichen Herrscher gestanden. Nun aber gehörten die Gebiete von Kirchberg und Castellaun zu den ältesten Besitzungen des Sponheimischen Hauses auf dem Hundsrück; und darum liegt die Vermuthung nicht ferne, das Kammergut Denzen sei, wahrscheinlich durch Heirat, mit der Starkenburg an der Mosel aus dem Besitze des Moselgaugrafen Bezelin oder dessen Erben in den Besitz der Grafen von Sponheim gekommen; ferner die Gräfin Hedwig sei Erbtochter eines Sponheimischen Zweigs gewesen, und habe das Gebiet des Frohnhofs Denzen, nach Ausscheidung der zu der Stadt Kirchberg gehörenden Gehöfte und der zur Burg Castellaun ziehenden Güter, ihrem Gemahle, dem Grafen Berthold zugebracht.

Wie auswärtige Herren im Klostergebiete ihre Hintersassen hatten, so hatte umgekehrt auch das Kloster solche in fremdem Gebiet. Genau genommen waren alle zins- und leibpflichtige Leute des Klosters, die auf auswärts gelegenen Klosterhöfen und Klostergütern saßen, Hintersassen von ihm. Bis in die spätern Zeit führten diesen Namen insbesondere des Klosters Leute in Raversbeuren. Allda hatte das Kloster einen sehr bedeutenden Hof, der nach Art der übrigen größern Klosterhöfe in eine Frohnhube und in mehrere Diensthuben getheilt war. Dem Ganzen stand ein Hofmann vor, vor welchem zugleich die Hüber des Klosters ihre Streitigkeiten austrugen. Der Genuß der Frohnhube war gegen gewisse Leistungen dem Hofmann zugetheilt. Unter andern mußte er jährlich zwischen den zwei lieben Frauentagen (Mariä Himmelfahrt und Mariä Geburt) an das Kloster liefern 10 Malter Korn, gut, dürr und molengar, 10 Malter Hafer, wie sie vom Stroh abgeht, und auf St. Johannis des Evangelisten Tag für 6 Weispfenninge Fische. Kam der Probst oder ein Conventsherr auf den Hof, so mußte er, dies war Bestimmung für alle Höfe, gutwillig empfangen werden, Feuer und Flamm finden und außerdem Raufutter für seine Pferde.

Der Hof Raversbeuren, der wie alle bedeutendern Höfe sich später zu einem Weiler und Dorfe erweitert hat, war einer der ältesten Klosterhöfe, und höchst wahrscheinlich eine Zugehör der Ravengirsburg. Raversbeuren und die nahe gelegenen Orte Beuren, Lötzbeuren und Büchenbeuren verdanken sämmtlich ihren Namen und Ursprung dem Born oder Brunnen, der in ihrer Mitte quillt; denn Beuren (Buren) ist gleichbedeutend mit Brunnen oder vielmehr Born. Noch in spätern Urkunden erscheint der Ort Büchenbeuren unter dem Namen Buchenborn. Im unge-

druckten Sendweisthum des Archidiakonats Karden heißt Lötzbeuren Lorenzburen, Raversbeuren Ravengersburen. Ohnstreitig ist unter den vier nahe gelegenen Orten das Dorf Beuren, darum weil man es kurzweg Beuren nannte, das älteste. Um von diesem ersten Gehöfte die später in seiner Nähe, gleichfalls an reichen Wasserquellen erbauten und nach denselben benannten drei andern Gehöfte zu unterscheiden, gab man dem Hauptnamen Beuren noch einen Zunamen. Bei Büchenbeuren ist dieser Zuname ohnstreitig entlehnt von einer Buche, unter deren Schatten der Born hervorquoll; bei Lötzbeuren etwa von dem Schutzheiligen des Hofs, vom heiligen Lorenz; das Gehöfte Ravers- oder Ravengersbeuren dagegen empfing seinen Beinamen von seinem Erbauer Ravenger, und somit dürfte wohl die Vermuthung, demselben Ravenger, der an der Simmer die Ravengirsburg erbaut habe, verdanke auch das heutige Dorf Raversbeuren seine Entstehung, keine allzu gewagte sein.

[illegible] Grundeigenthum des [illegible] liegt [illegible] gehörigen [illegible], [illegible]. [illegible], ist unter den hier näher [illegible] das Dorf [illegible], darum weil man es längst [illegible] nannte, das älteste. Um von diesem ersten Gebäude die später in seiner Nähe, gleichfalls an reichen Wasserquellen erbauten und nach demselben benannten drei anderen Orte zu unterscheiden, gab man [illegible] noch einen Zunamen. Der [illegible] ist dieses Namens einigermaßen [illegible] von einer Burg, unter deren Schutze das Dorf heranwuchs; der [illegible] von dem [illegible] des [illegible], dem heiligen Georg, das [illegible] oder [illegible] empfing seinen Beinamen von seinem [illegible], und [illegible] [illegible], [illegible], der an der [illegible] [illegible], verdankte auch das heutige Dorf [illegible] seine Entstehung, [illegible] [illegible] sei.

# Anmerkungen

zum

# ersten Bande.

## Anmerkungen

zum

### ersten Abschnitt.

1.

In der Sprache des Landmanns heißt noch heute der Hochwald Vor-Wald; sollte daher nicht Hundsrück nur Hohrück so viel bedeuten als Hochrück? — Die Reste aus vergelassene Landschaft des Namens ist „Hunnenrucke" und finden sich dieselbe in der Stiftungsurkunde des Klosters Ravengiersburg bei Günther Codex diplomat. I, 375.

2.

Zur Vergleichung noch folgende Höhepunkte: Der höchste Punkt des Idarwaldes ist 2050 F. hoch; der höchste Punkt des Hochwaldes und zugleich der rheinisch-westfälischen Gebirge, der Wald-Erbeskopf hat eine Höhe von 2520 F. Kastellaun liegt 353 F. über dem Meere, die Stautenburg 790 F.; die Höhe am Kreuzungspunkte der Straße von Rüdesheim nach Trarbach und Wenzelsfeld beträgt 1454 F. Die Höhe am Hasselbacher Kreuz zwischen Kirn und dem Sonnerkummen ist 1414 F., die von Simmern 950 F., die von St. Goar 240 F., die von Bacharach 200 F. Nach der Nahe hin liegt noch über dem Meere: Sobernheim 420 F. und Kreuznach 365 F.

Nach einem andern mir zugekommenen Verzeichniß der Höhepunkte des Hunsrücks ist die Höhe Simmerns auf

## Anmerkungen

zum

## ersten Abschnitt.

---

1.

In der Sprache des Landmanns heißt noch heute der Hochwald Hou-Wald; sollte daher nicht Hundsrück = Hourück so viel bedeuten als Hochrück? — Die älteste mir vorgekommene Schreibart des Namens ist „Hundesruche," und findet sich dieselbe in der Stiftungsurkunde des Klosters Ravengirsburg bei Gudenus Codex diplomat. I, 376.

2.

Zur Vergleichung noch folgende Höhenpunkte. Der höchste Punkt des Donnersberges ist 2090 F. hoch; der höchste Punkt des Hochwaldes und zugleich der rheinisch-mosellanischen Gebirge, der Wald-Erbsenkopf hat eine Höhe von 2526 F. Trarbach liegt 353 F. über dem Meere, die Starkenburg 990 F.; die Höhe am Trennungspunkte der Straße von Büchenbeuren nach Trarbach und Monzelfeld beträgt 1484 F. Die Höhe am Halsenbacher Kreuz zwischen Ehr und dem Sauerbrunnen ist 1434 F., die von Boppard 236 F., die von St. Goar 249 F., die von Bacharach 266 F. Nach der Nahe hin liegt Kirn 529 F. hoch über dem Meere; Sobernheim 429 F. und Stromberg 658 F.

Nach einem andern mir zugekommenen Verzeichniß der Höhenpunkte des Hundsrücks ist die Höhe Simmerns auf

dem Markte 1062 F., die von Rheinböllen 1239, die von Castellaun auf dem Markte 1304, die von Kirchberg auf dem Markte 1374 F.; die von Argenthal 1494. Die Abweichung in den Angaben dürfte wohl hauptsächlich dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die Höhenpunkte meist durch Barometer-Messungen ermittelt wurden.

3.

Am Trennungspunkte der Bopparder Straße nach Simmern und Castellaun ohnfern Braunshorn hat dieser Höhenzug eine Höhe von 1522 F.; am Hasensteil bei Cappel beträgt die Höhe 1576, am stumpfen Thurm 1773 F.

4.

Der Trachgau zog sich längs des Rheines hin von Diebach bis zur Mündung der Mosel, und schloß somit die Städte Bacharach, Wesel, St. Goar, Boppard, Rhense und Koblenz in sich ein. Wie weit er über den Hundsrück sich erstreckte, ist noch nicht genau ermittelt. Nach den von Hontheim in der historia trev. diplom. I, 70 angeführten Urkunden lagen Beltheim und Gunthershausen noch in diesem Gaue. Der Nahegau breitete sich über das ganze Gebiet der Nahe und ihres Nebenflusses, des Glans mit der Lauter, aus und war anfänglich ein Bestandtheil des großen Wormsgaues. Der Moselgau erstreckte sich auf dem rechten Moselufer von Trier an bis in die Gegend von Treiß; auf dem linken Moselufer breitete er sich aus zwischen den Bächen Lyser und Elz; oberhalb Lyser schloß sich der Bedgau an ihn an, unterhalb der Elz der Meyengau oder das Meyfeld. Einen besondern Hundsrück-Gau hat es nie gegeben; wenn in der Stiftungsurkunde des Klosters Ravengirsburg eines solchen Erwähnung geschieht, so hat das Wort Gau allda nicht die Bedeutung Grafschaft, sondern Landschaft.

5.

Innerhalb dieser Straße durften alle Keßler oder Kalt-Kupferschmiede ihr Gewerbe zoll- und steuerfrei betreiben; für diese Vergünstigung waren sie aber verpflichtet, beim Ausbruch eines Krieges dem Aufgebot der Rheinfränkischen Herzoge, später dem Aufgebot der Kurfürsten von der Pfalz zu folgen, auf welche die Würde jener Herzoge übergegangen war. Sammel- und Musterungsplatz für die Keßler im Rheinischen Franken diesseits des Rheins war die Stadt Alzey, und noch 1764 wurde daselbst ein sogenannter Keßlertag gehalten. Unter den Kurfürsten der Pfalz war ihnen während der Dauer des Kriegs die Bedienung des Geschützes zugetheilt. Vgl. Kremer's Rheinisches Franzien, wo auch die Keßlerstraße sich ausführlich beschrieben findet.

6.

Nach einer mir ohnlängst zugekommenen Mittheilung heißt der Bach Meienbach. Von seiner Quelle nicht sehr entfernt ist die Quelle der östlichen Dhrone, welche über Bischofsdhron, Hunolstein und Gräfendhron der westlichen Dhrone zufließt.

7.

Nur ein einziger anonymer Schriftsteller aus der Zeit Theoderich's IV läßt auch Trier durch die Hunnen verwüsten; alle übrigen fränkischen Schriftsteller erwähnen einer solchen Verwüstung nicht; s. Hontheim's Prodromus I, 419.

8.

Die Schreibart Castelhun gehört erst dem 17. Jahrhundert an.

9.

Im Munde des Volks soll das Städtchen Belginum Sonnenburg und der stumpfe Thurm der Wachtthurm bei der Stadt Sonnenburg geheißen haben. Vgl. Ausonius Mosella, herausg. von Eduard Böcking S. 46.

10.

Ueber die Römerreste und Römerstraßen auf dem Hundsrück vergl. die betreffende Beilage.

11.

Vergl. Hontheim's historia diplom. I, 172.

12.

Ebendas. S. 269 und 270.

13.

Predium Ravangeri in pago Nochgovve erscheint in einer Urkunde Kaiser Otto's III vom J. 956 bei Schannat hist. Wormat. p. II. pag. 20.

14.

Vgl. Günther I, S. 6.

15.

Ueber dieses und das Folgende sind zu vergleichen die Stiftung der Kapelle Ravengirsburg bei Günther I, S. 145; die Stiftung des Klosters bei Gudenus I, S. 376. In der Schenkungsurkunde werden urbs et ecclesia in loco Alceya cum dote et decimatione illuc pertinente zur Stiftung des Klosters überwiesen. Der Ausdruck urbs hat Widder, Beschreibung der Pfalz 3, 18 verleitet anzunehmen, die Stadt Alzey habe dem Grafen Berthold gehört und sei von demselben an das Kloster gekommen. Urbs aber hat im Mittelalter nicht die Bedeutung Stadt, dafür wird gewöhnlich civitas oder oppidum gebraucht, sondern bezeichnet einen gefreiten Platz, somit in Alzey den Platz, worauf die Kirche und die gefreiten Wohnungen der Geistlichkeit standen; in Speyer und andern Städten, wo Domkirchen waren, die sogenannte Domfreiheit.

17. *)

Als Grenzen des Zehntbezirks werden die Simmer,

*) Bei der Redaktion ist durch ein Versehen die Nummer 16 für die Anmerkungen ausgefallen.

die Gordenbach mit der Herzenbach; sodann der steinerne Löwe, endlich der Weg nach Wannenweiler und der Bach dieses Ortes angegeben. Der Name der Gorden- und Herzenbach bei Sargenroth hat sich noch bis heute erhalten; von dem untergegangenen Orte Wannenthal ist noch die Wannenmühle bei Simmern übrig; wo aber der steinerne Löwe, lapideus leo, gestanden und welches seine Bedeutung gewesen, ist nicht ermittelt.

18.

Das Benediktiner-Kloster Sponheim trat 1124 ins Dasein; das Kloster auf dem Beatusberge bei Koblenz, anfänglich bewohnt von Benediktinern, dann von weltlichen Stiftsherren und später von Karthäusern, zwischen 1131—1154; das Cistercienser Nonnenkloster Ruppertsberg bei Bingen 1150; das demselben Orden angehörende Nonnenkloster Chumbd 1196. Von den übrigen ältern Frauenklöstern entstand Marienrode bei Waldesch ums Jahr 1125; das Kloster Stuben an der Mosel kurz vor 1208; Oberwerd bei Koblenz ums Jahr 1210; Marienburg bei Zell ums Jahr 1211; Marienburg bei Boppard ums Jahr 1220; Braunweiler bei Creuznach 1219; das Kloster in der Leer zu Koblenz 1242; das Kloster Engelport 1272; das Kloster St. Peter bei Creuznach um die nämliche Zeit.

Von den benachbarten Augustiner-Chorherrenstiftern entstand das Chorherrenstift Sprengirsbach ohnfern Alf an der Mosel 1107; das zu Schwabenheim bei Creuznach 1130.

19.

Zum erstenmal wird das Frauenkloster erwähnt beim Eintritt der Freifrau Gertrude von Horn in dasselbe im Jahre 1135. S. Würdtwein Subsidia II.

20.

Günther I, 161.

21.

Ebendas. S. 252.

22.

Die Schenkungen und Vermächtnisse sind dem von Würdtwein in den Subsidia tom. V. u. XI. mitgetheilten diplomatarium Ravengirsburgense entnommen, das überhaupt als eine der Hauptquellen der Darstellung zu vergleichen ist.

23.

Günther II, 430.

24.

Die angeführten Beispiele sind sämmtlich dem diplomatarium Ravengirsburgense entnommen.

25.

Den Beleg hiefür liefern die Testamente der Edlen, unter andern das Testament des Grafen Simon III von Sponheim, dessen im 3. Abschnitt ausführlicher gedacht werden wird, sowie das Testament des Ritters Heinrich von Waldeck. In dem Reuegefühl über die von ihm verübten Gewaltthätigkeiten vermachte derselbe verschiedene Beträge — das Geld sollte in jeder Kirche zur Unterhaltung eines ewigen Lichts verwendet werden — an die Kirchen zu Beulich, Morshausen, Burgen, Macken, Ebeshausen, Dommershausen, Liech, Mörsdorf, Gundershausen, Savershausen, Buch, Uhler, Beltheim, Moselkern, Laubach, Bubach und Horn; zugleich bestimmte er gewisse Entschädigungssummen den Gemeinden Kisselbach, Laudert, Perscheid und Frankweiler.

26.

Günther I, 199.

27.

Es ist dies die sogenannte Mengerschieder Bergkirche, deren Trümmer man noch heute zur Rechten der Straße

von Simmern nach Gemünden erblickt. Ueber die Schenkung und die Streitigkeiten des Klosters mit Ritter Folker und mit den Herren auf Waldeck ist wieder das diplomatarium zu vergleichen.

28.

Der Burgfrieden findet sich in dem Folianten des Prov. Archivs, welcher die Weisthümer des Klosters Ravengirsburg enthält.

29.

Ueber die Streitigkeiten des Klosters mit seinen Schirmvögten sind neben den Urkunden des Diplomatariums zu vergleichen Günther I, Nr. 188. und Acta acad. palat. IV, 431 und 434.

30.

Ueber die Pellenz und ihren Umfang wird im vierten Abschnitt gehandelt werden.

31.

Die Urkunde findet sich bei Freher orig. palat. und im Folianten, der die Klosterweisthümer enthält.

32.

Günther IV, S. 579.

33.

Die Angaben sind dem Folianten der Klosterweisthümer entnommen.

34.

Die Begiftung und die 1135 durch Erzbischof Albero von Trier vollzogene Einweihung der Kapelle zu Enkirch siehe Günther I, 216; die Errichtung der Kapelle in Bingen (1296) im Diplomatarium.

35.

Neben diesen den einzelnen Höfen zugehörigen Mühlen besaß das Kloster auch viele einzeln gelegene Mühlen, z. B. die Sickenhäuser Mühle; die Löffelmühle auf der Elzbach.

Sie waren sämmtlich gegen einen jährlichen Fruchtzins in Erbbestand gegeben. Die Mühle zu Gensingen gab ums Jahr 1293 jährlich 19 Malter Korn.

36.

S. das Schaffnerei-Lagerbuch von Chumb. Kurfürst Friedrich IV stellte diese Schwelgereien ab, und ließ dafür die Klöster Ravengirsburg und Chumb jährlich ein Gewisses an das Bacharacher Hospital zahlen. Ein sogenanntes Hofessen, wie es auf den Klosterhöfen an gewissen Tagen den Beamten und Schöffen gegeben werden mußte, bestand aus neunerlei Gerichten. Zum ersten trug man auf Speck und Erbsen, darnach Rindfleisch und Mostart, darnach Schweinefleisch mit gelber Brühe, zum vierten einen Schweinenbraten, zum fünften Käs und Brod. Darnach so das Tischtuch abgehoben, gab man gebratene Bieren mit Fengel, sodann Reisbrei mit Farne, item zweierlei Brod, Weizen- und Rocken, item zweierlei Wein, so das Jahr gewachsen.

37.

Nach einem der spätern Zeit angehörenden, bei Würdtwein abgedruckten Manuskript waren die Einkünfte des Klosters, wobei indessen die eigends bewirthschafteten Ländereien nicht in Anschlag gebracht sind, folgende. An Geld 600 fl.; an Wein 37 Wagen; an Korn 274 Malter; an Spelz 55 Malter; an Hafer 701 Malter. Hiezu kommen 3 Schweine, 8 Hämmel, 68 Lämmer, 32 Gänse, 47 Kappen, 300 Hennen, 43 junge Hahnen; 850 Eier und 51 ℔ Oel.

38.

Gleich die zweite Regel des h. Augustinus (zur Regel des h. Augustinus bekannten sich außer den Augustinern auch die Prämonstratenser, somit auch das Kloster Engelport,) sagt: Die Brüder sollen einträchtig in einem

Hause wohnen, und Ein Herz und Eine Seele sein; nichts sollen sie ihr eigen nennen, sondern sollen Alles gemein haben, und immer soll davon, wie einst zur Zeit der Apostel, gereicht werden, was jedem noth thut.

39.

Die Angaben sind dem Diplomatarium entnommen.

40.

Aus diesem Grunde heißen wohl auch die Ravengirsburger Stiftsherren Präbender.

41.

Nach Mitternacht, später gegen Morgen begaben sich die Mönche in die Kirche, um die Mette zu singen; des Morgens um 6 Uhr wiederum zur Prim; um 9 Uhr zur Terz; vor dem Abendessen zur Vesper; nach dem Abendessen fand nochmals Gottesdienst statt, genannt das Completorium. Dies waren die sogenannten horæ canonicæ, d. h. die durch die Ordensregel vorgeschriebenen gemeinsamen Andachtsstunden.

42.

Zu den Bettelorden gehörten die Augustiner-Eremiten.

43.

Vgl. das Diplomatarium; ebenso über das Folgende.

44.

Ueber den untergegangenen Weiler Warchwillre bei Dickenschied vgl. die Beilage über die untergegangenen Orte des Hundsrücks im 5ten Abschnitt.

45.

Die Grundzüge der Verfassung sind theils der Augustiner Ordensregel, theils den Urkunden des Diplomatarium entnommen.

46.

Deßhalb führte der Kustos in vielen Stiftskirchen den Namen thesaurarius.

47.

Auch das Kloster Sponheim besaß keine Orgel, sonst wäre derselben in dem Chronikon, das jeder Erwerbung und jeder Ausbesserung des Erworbenen gedenkt, gewiß Erwähnung geschehen. Vielleicht geben die ältern Rechnungen des St. Florins- und des St. Castorsstifts in Coblenz Auskunft über die Zeit, in welcher die Orgeln in hiesiger Gegend in Aufnahme kamen. Erst seit dem 11ten und 12ten Jahrhunderte wurde es im Abendland, in England, Frankreich, Italien und Deutschland gewöhnlich, daß man in bischöflichen Kathedralkirchen, sowie in Klosterkirchen Orgeln erbauen ließ. Nach Michael Prätorius wurden in diesen Jahrhunderten Orgeln gebaut für die Paulskirche zu Erfurt, die Stephanskirche zu Halberstadt und die Jakobuskirche zu Magdeburg. Die Stadt Nördlingen hatte schon 1412 mehrere besoldete Organisten. Nürnberg erhielt die erste Orgel 1443, Augsburg 1490. Vergl. in der Encyclopädie von Ersch und Gruber den Artikel Orgel. Im Nekrolog des Klosters Engelport erscheint ein Organista, derselbe aber gehört der spätern Zeit an.

48.

Die Lage des untergegangenen Ortes Gyselnhusen bei Tiefenbach ist noch nicht ermittelt.

49.

Im Jahre 1304 (s. das Diplomatarium) befreite Graf Simon von Sponheim und seine Gemahlin Elisabeth den Hof, welchen die Jungfrauen in der Klause bei Ravengirsburg in Schönborn hatten, und der früher des Ritters Gerhard von Metzen war, zum Heile ihrer und ihrer Altvordern Seelen von Bannwein und Nachtselten „also lang er in der Jungfrauen Hand stehet; käme er aber

wieder in andere Hände, so sollte das alte Recht für den Grafen und seine Erben wieder aufleben.

50.

Die geringen Gefälle dieses Klosters (dasselbe besaß unter andern einen Hof in Bibern und einige Weinberge in Monzingen) wurden nach der Reformation zur Gründung einer Schule verwendet; anfänglich wurden sie unter dem Namen Clausen-Schaffnei besonders verwaltet, später mit den Collektur-Gefällen vereinigt.

---

# Anmerkungen

## zum

## zweiten Abschnitt.

1.

Der Weiler Auen lag zwischen der Nunkirch und Mengerschied, der Weiler Buhstock in dem Thale, das bei Belchweiler in das Thal der Simmer ausmündet; der Hof Dickenroth lag dicht bei der Nunkirche. Dem Weiler Reich auf der Moselseite hatte sich der untergegangene Hof Zur Huben einverleibt.

2.

Siehe das Diplomatarium.

3.

Das Folgende ist meist den Klosterweisthümern in dem oft angeführten Folianten des Archivs entnommen. Diese Weisthümer sind seitdem der Mehrzahl nach in den von Grimm, Dronke und Beyer herausgegebenen zweiten Theil der Weisthümer Deutschlands aufgenommen; ebenso

die meisten übrigen Hundsrücker Weisthümer, deren Benutzung mir zu Gebote stand.

4.

Hie und da haben sich die alten Zentbezirke in den spätern Hochgerichtsbezirken erhalten; so in den Bezirken der Hochgerichte Rhaunen, Galgenscheid und Cleinich, allwo das Hofgericht noch spät den Namen Zenting, Zentding d. h. Hundtgeding führte.

5.

So die marca Kyra (Kirn), marca Monzecha (Monzingen), marca Sorore (Soren).

6.

Auf der Anhöhe selbst waren wieder verschiedene kleinere Hügel den verschiedenen Gerichtshandlungen bestimmt. Das Hochgericht der Zent Kirchberg wurde auf der Höhe zwischen Kirchberg und Hecken gehegt; auf einem Hügel allda, dem Urtelshübel, wurde das Urtheil gesprochen, auf einem nahe gelegenen zweiten Hügel, dem Gerichtshübel, wurde das Urtheil vollzogen.

7.

Das Zenting von Cleinich erweist sich auch darin als ein altes Hundtgeding, daß man auch auf ihm vorzugsweise die Rechte der Eidsleute — so hießen allda die Zentbewohner — in Bezug auf Maaß und Gewicht, Wasser und Weid und den Gebrauch des Waldes weiste. Ihr sollt, antworten die Schöffen dem Zender, herheißen alle die Maaße, die hier sein sollen, dem Dorf sein Simmer, dem Müller sein Sester, dem Wirth seine Weinmaaß, seinen gerechten halben Sester, sein Helwert, sein Peingwert (lauter Weinmaaße); was herkommt ungerecht, das soll man machen gerecht; was herkommt gerecht, das soll man himen lassen gerecht, u. s. w. Also hat man geweist von Alters, daß alle, die im Eid gesessen, einwässerig und ein-

weidig seien, ausgenommen den Grummet, den Ecker (Frucht der Eichen und Buchen), den man im Eid hat, soll man ätzen gemein, und wenn einer eine hohe Eich in einem Kohlgarten stehen hätte, und wollte die ohne Schaden geätzt haben, soll er die herauswerfen. Im Gericht Laudert heißt es: Es soll keiner außerhalb der Bannzäune auf seinem eigenen Gut Macht haben Eicheln zu lesen, desgleichen Laub zu scharren vor Martini.

8.

Auf die Frage, was ein übelthätig Mann sei, weisten z. B. in Herbitzheim bei Saarbrücken die Schöffen: es sei ein Mann, der der fünfterhand Dinge eines thue, zu wissen Diebstahl, Mord, Nachtbrand, Nothzucht und Meisselwunden. Letztere sind Wunden, welche gewirkt oder genäht werden müssen.

9.

Das Vertzelen entspricht dem heutigen Verhör; das Vertheilen dem Ausspruch der Geschwornen; das Richten dem Urtheilsspruch der Richter.

10.

Die Missethäter wurden nie auf den gewöhnlichen Wegen zur Hinrichtung geführt, (diese wären durch sie verunreinigt worden,) sondern auf besondern Gerichtswegen, die im Zickzack über Gebüsch und Stein, durch Flur und Wald sich hinwanden; in Simmern über die Hill, dann im Zickzack, der Simmer entlang, über die Bienenbrücke.

11.

Unter Han ist immer die Spitze oder Kante eines Bergabhangs zu verstehen; der Weiler Han in der Bürgermeisterei Soren, auf der Spitze des Abhangs gelegen, wo sich der Hundsrück nach der Mosel hin abdacht, heißt noch heute der Haan. Gleichbedeutend mit dem Worte Han scheint das Wort Hals.

12.

Die Rachtung siehe Acta academiae Palat. Tom. IV. pag. 431.

13.

In der Regel wurden die Missethäter 6 Wochen und 3 Tage lang gefänglich verwahrt und während dieser Zeit dreimal vor das Gericht geführt, die beiden erstenmale, um verhört, das letztemal, um verurtheilt zu werden. Wo die Gerichtsbarkeit zwischen dem Grundherrn und dem Vogt getheilt war, — und das war an sehr vielen Orten der Fall — mußte der Missethäter in der Regel vom Grundherrn vier Wochen und von dem Vogt oder Gerichtsherrn zwei Wochen gefänglich verwahrt und beköstigt werden. Die Kerker befanden sich gewöhnlich auf den Burgen der Grundherren, oder der Vögte. — Die Missethäter des Kellenbacher Hochgerichts wurden auf der Burg Steinkallenfels verwahrt; die im Strimmiger Gericht auf der Burg Beilstein; die im Galgenscheider Gericht auf der Burg Schöneck an der Ere; verschiedene andere Gerichte des Hundsrücks hatten ihre Gefängnisse in einzelnen Thürmen der Städte Simmern, Castellaun und Trarbach. — Ob die in der Probstei ergriffenen Missethäter die ganze Zeit ihrer Haft über im Frohnhof Denzen verwahrt wurden, oder nur unmittelbar nach der Festnehmung, und sodann wieder die drei letzten Tage vor der Verurtheilung und Hinrichtung und die übrige Zeit auf einer Burg des Schirmvogts, ist für die ältere Zeit nicht ermittelt; von der Zeit an, wo die Pfalzgrafen von Simmern die Schirmvogtei wieder übernommen, wurden sie ins Gefängniß nach Simmern geliefert. — Auch zu Bacharach befand sich das Gefängniß im Frohn- oder Herrnhof; und befand sich allda ein Stock, um die Diebe und Duper darein zu schlagen, und ein Käfig (Kebei, Kebi), um bekommerte Leute darein zu legen, die

nit Bürgen hatten, d. h. Leute, die wegen einer Schuld gerichtlich belangt waren, und für die sich Niemand verbürgen wollte.

Im Gericht Cröv an der Mosel mußten gleichfalls die Zenten des Gerichts in Bewachung der Missethäter abwechseln. Vier Tage vor dem Urtheil (dasselbe wurde immer in dem Reichshofe zu Cröv gesprochen) mußte der Missethäter nach Cröv gebracht werden. Bei seiner Ankunft ließ der Zentner von Cröv das Horn blasen, und übernahm mit der Zent Cröv die Hut bis auf den zweiten Tag um die Mittagszeit. Um diese Zeit fand sich unter Anführung ihres Zentners die Zent Reil ein, um die Hut zu übernehmen; ebenso am dritten Tage die Zent Kinheim. Die Uebergabe des Missethäters und des Gezteuches seiner Missethat, der Ueberführungsstücke, geschah immer in Gegenwart von etlichen Schöffen. Nachdem am vierten Tage das Gericht unter Vorsitz des Vogtes sich versammelt hatte, wurde der Missethäter von dem Zentner von Cröv und den drei Zentboten zuerst an die kleine Thür des Reichshofs geführt. Von hier aus ließ der Zentner anfragen, ob er den Missethäter vor das Gericht stellen dürfe, und nachdem hiezu Urlaub ertheilt war, führte man denselben an die große Thüre des Hofs. Hier wurde der Missethäter vom Vogt und den Schöffen verhört, zugleich die Ueberführungsstücke besichtigt, worauf sich das Gericht in das Innere des Hofs zurückzog, allda auf seinen Stühlen sich niederließ und das Urtheil fällte.

14.

Nach diesem Siedel hießen in manchen Zenten z. B. in denen des Oberamts Mosbach am Neckar die Schöffen Landsiedeln, indem die Zentgerichte im Gegensatz gegen die Stadtgerichte auch bisweilen Landgerichte hießen; so in der Wildgrafschaft.

15.

Im Kellenbacher Hochgericht mußten die Gerichtsherren den Kosten thun, das Kirchspiel aber das Holz herbeifahren und die Leiter machen lassen. Im Zenting Cleinich mußten die von Widroht die hohe Bank zum Hochgericht führen und sie zusammenlegen, und die von Ober-Cleinich das Rad, wann man es vonnothen hat; also oft die von Widroht die hohe Bank führen, so weist der Eidmann, daß die Junker (Gerichtsherren) ihnen geben sollen zwei Eimer Weins und für 6 Schilling Weißbrod.

Auf welchen Vergehen Todesstrafe stand, und welche Todesarten in früherer Zeit für die verschiedenen Vergehen auf unserm Hundsrück üblich waren, darüber sprechen sich unsere Weisthümer nicht ganz genau aus. — Neben der Hinrichtung durch den Strang scheint die Hinrichtung durch das Rad und durch das Schwerdt am häufigsten im Gebrauch gewesen zu sein. Diebe wurden in der Regel mit dem Strange bestraft; nur wenn sie unter 14 Jahren waren, blieb ihnen, z. B. im Bacharacher Gericht, das Leben geschenkt, sie mußten aber, insofern sie Vermögen besaßen, den Werth des gestohlenen Guts doppelt ersetzen. Wenn ein Freier einen Freien erschlug, sowie wenn ein Freier den Mann oder Knecht eines andern Freien tödtete, so konnte er solchen Frevel sühnen dadurch, daß er eine gewisse Summe — das sogenannte Wehrgeld — an die Freunde oder den Herrn des Erschlagenen als Schadenersatz und an die Gerichtsherren eine andere Summe als Strafe zahlte. Das Leben war nur dann verwirkt, wenn der Todtschlag, für den man allgemein den Namen Mort brauchte, ein Mord im engern Sinne des Worts, ein heimlicher Todtschlag war, oder wenn jemand einen Mann, der freies Geleit gehabt, erschlagen hatte; aber in letzterm Falle, und wohl auch in dem erstern wurde durch die Gnade

der Gerichtsherren häufig die Todesstrafe in eine mildere Strafe umgewandelt.

Hatte im Bacharacher Gericht einer einen andern, der von den Gerichtsherren freies Geleit gehabt, mit Gewalt überfahren, d. h. erschlagen, oder auf den Tod mißhandelt, so sollte er nach dem Weisthum, — uf Gnade der Herren — mit dem Schwerdte vor der Porten uf seiner Vorladen (Todtenlade) hingerichtet, aber christlich bestadet werden. Wäre es, sagt das Weisthum weiter, daß einer (bei einem Streite) wund geschlagen würde, so wäre das ein Frevel (der seinen bestimmten Strafansatz hatte); so lange der, d. h. der Verwundete den Odem im Leibe hat, soll man dem Thäter nichts thun, d. h. ihn nicht gefänglich einziehen; stürbe er aber, so möchte der Schultheiß und der Fauth (Vogt) dem Hantthetigen sein Haus schließen und besehen, und was darinnen funden würde von fahrender Habe vom Wilstein an bis zur Fürsten us, das soll den Herren sein, aber Eigen und Erbe soll bleiben liegen, d. h. unbewegliches Eigenthum und Lehngut verblieb dem Thäter.

Am ausführlichsten spricht sich über diesen Gegenstand das Weisthum des Gerichts Cröv an der Mosel aus.

Allda wies man an dem hohen Gericht achterlei Gerichte, d. h. Hinrichtungswerkzeuge. Das eine ist, weisten die Schöffen, der Strank, das ander das Ratt, das dritt die Kule, das viert der Style, das fünft die Hoerte, das sechst der Kessel, das siebent der Pale, das acht zu reißen ein Mensch zu Stücken.

Wurde ein Mensch auf einem Morde begriffen, so wurde er vor Gericht gestellt, und dabei das Wahrzeichen des Mordes in seine Hände gebunden (in früherer Zeit eine Hand des Ermordeten, in späterer Zeit das blutige Hemd); und nachdem er der That überführt war, er-

klärte das Gericht sein Weib als Wittwe, seine Kinder als Waisen, theilte sein Fleisch den Krähen zu, sein Gut dem Herrn des Gerichts, sein Lehengut dem, von dem er es empfangen. Darauf wurde er von Pferden an die Hochgerichtsstätte geschleift, wo eine längliche Kule, d. i. Grube gegraben war; über diese Grube wurde nun der Missethäter gelegt und ihm darauf mit einem Rade zuerst die Beine zerstoßen, sodann die Arme und der Rücken. Zuletzt wurde der auf diese Weise zerstümmelte Leichnam auf ein Rad gebunden, in das Rad ein Stiel befestigt, und der Stiel mit dem Rade in die Luft emporgerichtet zu einem Spiegel einem jeglichen Menschen, daß er sich davor hüte.

Dem Diebe wurde das Wahrzeichen des Diebstahls, die gestohlnen Sachen, an den Hals, und dabei die Hände auf den Rücken gebunden. Auch sein Weib wurde als Wittwe und die Kinder als Waisen erklärt; das Fleisch wurde den Krähen zugetheilt, das gestohlne Gut, dem es gestohlen worden, das Lehengut dem Lehenherrn, das eigene Gut aber dem Gerichtsherrn. Nach der Verurtheilung wurde sein Leib mit drei Stricken umwunden und er an denselben zum Richtplatz geschleppt, wo ihn der Tod durch den Strang erwartete.

Wäre es, weisten die Schöffen, daß jemand begriffen würde mit falschem Gelde, die brennt man an dem Hochgericht an einem Stiel; wäre es aber ein Munzer selber, den sull man sieden in einem Kessel, da ein Quart Oleis (Oel) in sei mit Feuer.

Hatte ein Mann ein Mädchen oder Weib wider ihren Willen genothzüchtigt und wurde er der That überwiesen, so soll man, lautet die Weisung, einen Pale (Pfahl) machen, und soll den Mann auf den Rück legen, ihm den Pfahl auf den Bauch setzen, und soll das Weib,

die also von ihm geklagt hat, drei Stund auf den Pfahl schlagen, darauf die Gerichtsboten vorbaß durchschlagen bis in die Erde, und ihn darin halten, bis er von dem Leben zu dem Tod bracht würde. Bei welchem Vergehen der Missethäter in Stücke zerrissen wurde, ist nicht gesagt; ebensowenig, wozu die Hoerte (Horde) gebraucht wurde. Wahrscheinlich wurden auf ihr die Mörder zum Richtplatze geschleist.

Bei solch barbarischen Bestimmungen waren die sogenannten Freistätten, wozu in den Gerichtsbezirken einzelne Höfe, Mühlen, auch bisweilen die Häuser der Schöffen erkoren waren, in vielen Fällen eine Wohlthat, ja ein Bedürfniß. In ihnen fand der Verbrecher für seine Person Sicherheit, jedoch mit der Aufgabe, sich in einer gewissen Frist mit dem Kläger zu sühnen, oder die Gnade der Gerichtsherren sich zu erwerben. Nach Ablauf der Frist mußte er die Freistätte verlassen, konnte aber hie und da, wenn er außerhalb derselben verfolgt wurde, sich aufs neue in die Freistätte für eine gewisse Zeit zurückziehen. Die Frist betrug gewöhnlich 6 Wochen und 3 Tage. In Sensweiler weiste der Schöffen den Croppenhof als ein Freigut, ob ein Missethätiger darein lief, soll er der Freiheit genießen; will der Hofmann von ihm richten, soll er einen Galgen über die Port machen, und soll ihn lassen richten mit dem Bauch zur Porten innen und mit dem Rück heraus; wo dem Hofmann das zu schwer dünkt, soll er ihn mit dem rechten Geren (an dem rechten Rockschoß) greifen und vor die Pforte liefern in der Herren Hand. In Hottenbach weiste der Schöffen die zween dasigen Herrenhöfe als Freihöfe, ob jemand darin entwiche um Freiheit, der soll Freiheit darin haben, als lange er die hält mit Hand und Mund, und wer einen auf denselben Höfen weltigt, d. h. desselben sich bemächtigt, wäre

um eine Hand und um einen Fuß. Item entwiche jemand in ein Schöffenhaus, der soll frei sein, so lange er darin ist und die Freiheit hält. Wann ein Handthetiger, sagt das Cleinicher Weisthum, auf der Höfe einen käm (im Zenting Cleinich lagen drei Freihöfe), so soll er Freiheit haben 3 Tag und 6 Wochen; wenn die Freiheit um ist und er 3 Schritt von dem Hof kommt, und kann dann wieder uf den Hof kommen, so dick ers thun kann, soll er Freiheit haben.

In der Probstei wird kein Freihof erwähnt; es fehlte indessen den Uebelthätern an einer Freistätte nicht, indem jede Kirche und jedes Kloster als solche betrachtet wurde. Im Weisthum von Rüdesheim bei Kreuznach heißt es: Auch weist man dem Abt (von Sponheim) einen freien Hof, und wäre es Sach, daß einer den andern leiblos machte, das nit sein soll, und käme in den Hof gelaufen, alsdann sollen die ehrwürdigen Herren ihn hanthaben (schirmen), als käm er gen Sponheim in den Kreuzgang.

16.

Bei sehr vielen Gerichtsversammlungen besprachen sich die Schöffen, ehe sie ihre Aussprüche thaten, erst mit dem Land- oder Eidsmann, d. h. sämmtlichen Gerichts-Insassen. In einem Beltheimer Weisthum heißt es: Darnach die Heimburger ufgestanden, sich mit dem Lantmann bedacht, wieder kommen, gesessen und durch Michels Hansen, ihren Mitheimburgen, ihr Weisthum geöffnet und aussagen lassen.

Auf die Aufforderung des Zenders in Cleinich an den Schöffen, ihm weis zu machen, wie man das Zenting beginnen soll, antwortet der Schöffe: Zender, habt ihr mir gerufen, so heißt mir folgen den Eidsmann, — weist er mich, so will ich euch fürder weisen, das best ich kann.

17.

Die Bannformel ist im Weisthum nicht enthalten. Zu Traust, einem untergegangenen Weiler in der Gemarkung Gödenroth, rief der Lehnschultheiß denen, die zum Gericht gehörten, zu dreimalen zu kommen ins Gericht, und sprach sodann den Bann in folgender Weise: Ich verbiete Scheltwort und Ueberpracht, keiner auszugehen sonder Urlaub, keiner einzugehn sonder Urlaub, so lang als meiner gnädigen Grafen von Sponheim ihr Geding währet. Im Peterswalder Gericht rief der Schultheiß herein all die, die in das Geding gehören, zum ersten=, zum zweiten=, zum drittenmal, und thut ihnen Bann und Frieden, also lang der Herren ihr Geding währet, daß niemand des andern Stuhl besitze, er thue es dann mit Erlauben, daß niemand in des andern Wort rede, er thue es dann mit Erlauben.

18.

Ueberall war die Strafe des Schöffen, der ohne Herren= oder Leibsnoth das Geding versäumte, höher, als die des Lehenmannes. Alle Gerichte hatten hierüber ihre besondern Bestimmungen. Im Trauster Gericht zahlte der zu spät Kommende 1 Batzen; wer gar nicht erschien, sollte alles zahlen, was an Kosten am Gerichtstag aufging. Im Pleitzenhauser Gericht konnten die Gerichtsherren den Nichterscheinenden jede beliebige Buße ansetzen, und außerdem erhielten Schultheiß und Schöffen von jeglichem, der ausblieb, 5 Schillinge.

19.

In der Abschrift, die mir vorlag, stand statt Todtschlag Steinwurf (?), bei welcher Lesart das Vergehen milder aufgefaßt wäre; in der Regel aber wurde ein Steinwurf als Todtschlag gerechnet. Betreffend die Strafansätze noch folgende Beispiele. So einer, weisten die Schöffen im

Kellenbacher Hochgericht, nach dem andern wirft und doch fehlet, den weisen wir den Oberherren heim in ihre Hand, doch mit Gnaden. Schlüge aber oder verwundt einer den andern eines Geleichs tief oder lang, den weisen wir den Herren mit der hohen Buß, d. i. 8 ½ Pfund zur Straf, doch mit Gnaden. So aber einer den andern ungefährlich rauft oder schlüg und doch nicht verwundt, den weisen wir den Herren mit der halben hohen Buß, doch alles mit Gnaden. Wer im Kisselbacher Gericht es verbrach mit Maulstreichen, war den Gerichtsherren einen Hasen verfallen; so er den nicht haben konnte, mußte er ihn lösen mit 6 Albus. Die höchste Geldbuße, die in der Probstei und auch im Veltheimer Gericht aufgelegt werden konnte, war 60 Schillinge, die kleine Buße 30 Schillinge.

20.

Die Bestallung oder Vereidigung der Schöffen war in der Regel sehr feierlich. Und soll, heißt es im Weisthum von Simmern unter Dhaun, der neu erwählte Schöffen mit den andern Schöffen in des ehrwürdigen Herrn Abts Hof gehen, und soll des H. Abts Schultheiß die Heiligen an der Kirche holen, und dem neuen Schöffen Wasser auf die Hand geben, und soll der ältst Schöffen ihm den Eid staben, d. i. vorsprechen.

21.

Nur bei dem Gericht Bacharach, in dessen Bann oder Bezirk die Hundsrücker Weiler Erbach und Folkenbach lagen, findet man eines Schreibers schon frühe erwähnt. Die Schreiber waren in früherer Zeit immer Geistliche, und hatten dieselben an verschiedenen Orten davon, daß sie die Urkunden bei Gericht schrieben und lasen, regelmäßige Vergütungen.

22.

Bei andern Hochgerichten ging die Berufung an aus-

wärtige Gerichte, die im Rufe gediegener Rechtskenntniß standen, und die man deßhalb Oberhöfe nannte. Das Gericht Ingelheim war der Oberhof des Gerichtes Kellenbach; das Gericht Strimmich der Oberhof des Gerichts Bruttig; das Gericht Münsterappel der Oberhof des Gerichtes Simmern unter Dhaun; das Gericht Rhense der Oberhof des Gerichtes Bacharach, wurde man da eines Urtheils nit weis, ging es fürbaß gen Andernach; wußte in Auen, einem Dorfe des Klosters Sponheim, das Gericht ein Urtheil nicht zu finden, so ging, wie in der Probstei, die Berufung an das Kloster, d. h. an den Abt.

23.

Die deßfallsige Bestimmung im Korweiler Weisthum lautet: Wenn man einen Kauf oder Kaut thun will, so soll der Schultheiß dabei sein und zwei Lehenmänner, auf daß der Herrschaft mit dem Lehenmann kein Abbruch geschehe. Ist der Schultheiß aber nit daheim, so sollen sie zwei Lehenmänner dazu nehmen, und von dem Kauf 2 Maaß Wein für ihn aushalten, denselben mit guten Gesellen, wo ihn gelüst, zu vertrinken.

24.

Nach dem Cleinicher Weisthum empfing uf den Vogttagen, d. h. ungebotenen Dingtagen, jeder Schöffen von jedem, der am Gericht zu thun hatte, 2 Heller. Für eine Urkund wurden entrichtet 3 Heller; für einen Auftrag (von Gütern) ein Sester Wein; für ein Gebott d. h. Beschlagnahme von Gütern 2 Maaß Wein an das Gericht und 15 Heller an die Gerichtsherren. Mußte der Schultheiß sich dabei außerhalb des Gerichtsbezirkes verfügen, so empfing er für jede Meile Wegs 2 Albus. Bei Hinterlage von Geld wurde monatlich 1 Maaß Wein gezahlt. Wer in seiner Sache eine besondere Haufung des Gerichts begehrte, mußte auch die Kosten derselben tragen. Das Kel-

lenbacher Weisthum sagt: Wann der Schultheiß eine Klag soll thun, so soll er sie thun mit 2 Schöffen; bleibt er im Dorf Kellenbach, so kostet es 1 Sester Weins und 2 Heller; geht er auswendig die Bannzäun, so ist man ihm ein Imbs schuldig. Außerdem erfreuten sich die Schöffen noch anderer einträglicher Berechtigungen und Freiheiten. Trotzdem mußten viele zur Annahme des Amts gezwungen werden. Wollen sie, sagt in dieser Beziehung ein Bacharacher Weisthum, das Amt nit annehmen, so soll der Schultheiß zween Schöffen nehmen, und soll einen Faden vor der Thüre ziehen, die das nit thun wollen, und als dicke dann der oder sein Gesinde über den Faden gehen, sollen sie der höchsten Buß verfallen sein.

25.

Dieser Name findet sich namentlich im Galgenscheider Gericht.

26.

Weil sie mit dem Tode des Besitzers jedesmal wieder an den Lehnsherrn zurückfielen, hießen sie hie und da auch sterbliche Güter, z. B. im Gerichte Steinbach.

27.

Der lateinische Name der einzelnen Diensthube ist curtis, nicht zu verwechseln mit curia, was immer einen Herrn-, Frohn- oder Dinghof bezeichnet, in dessen Gemarkung oft 30 bis 40 curtes lagen. Oefters indessen wird, wie es scheint, der Name curia auch für eine bloße curtis gebraucht, und zumal wenn das Gut im Besitze eines dem Ritterstande angehörenden Dienstmannes war. So wird von einzelnen curiæ geredet, die einzelne Ritter oder Edelknechte in Simmern, in Kirchberg, u. s. w. besaßen, unter welchen man sich keine Frohnhöfe, sondern vielmehr Diensthuben zu denken hat.

28.

Vergl. Schannat trad. Fuld. n. IV.

29.

Vergl. Freher Orig. Palat.

30.

An der Saar und Obermosel führten die Vorsteher den Namen Meyger von major domus, Hofmeyer, franz. maire.

31.

Der dreibeinige Stuhl wurde allerwärts, auch an der Mosel, Saar und in der Eifel als Maaßbestimmung gebraucht. Wer, sagt das Pleitzenhauser Weisthum, im Gericht begüttet ist, soweit als ein dreibeiniger Stuhl darauf stehen kann, ist verpflichtet, auf den beiden ungebotenen Dingtagen zu erscheinen und das Weisthum helfen zu weisen. In Dommershausen war jeder, der dieses Maaß Güter hatte, Beed und Acht schuldig. Den von dem dreibeinigen Stuhl eingenommenen Raum berechnete man zu 2 ½ Fuß.

32.

Die Bestimmungen, wie und in welcher Zeit das Lehen empfangen oder gemuthet werden mußte, waren überall sehr genau, aber sehr verschieden. In Korweiler mußten die Güter des Klosters Chumb innerhalb 7 Tagen empfangen werden; doch da Wittwe oder Waisen vorhanden, soll man sie zuvor warnen. An andern Orten schrieb das Weisthum vor, die Frau solle, ehe sie als Wittwe sich zu Bette lege, das Lehen empfangen haben. Das Weisthum von Dommershausen sagt: Ob es Sach wäre, daß einer sich inwendig eines Jahrs in die Vogtei kaufte oder anstürbe, der soll auf dem ersten Dingtag da stehen und von den Vögten das Gut empfangen.

33.

Diese Abgabe, die überall gebräuchlich war, hieß auch das Empfängniß. In Laudert betrug sie 18 Heller, in Dommershausen 1 Alb.

34.

Auf einzelnen Höfen der Grafen von Sponheim, namentlich auf denen zu Bell, Alterkülz und Heuweiler war die Acht schon frühzeitig in Geld umgewandelt, und in den noch ungedruckten Gefälleregistern der Grafen erscheinen deßhalb Einnahmen an Pflug-, Schneid- und Dreschgeld. Jeglicher Dienstmann zu Bell, der einen Pflug hat, — das Gut allda war in eine Herrnhube und in 34 Diensthuben zertheilt — gibt Jahrs, heißt es im Register, 6 Weispfennige, um daß sie des Ackergangs überhoben bleiben; 6 Pfund Heller fallen allda, daß sie Schneidens in der Ernt überhoben bleiben; 15 Tornose, daß man sie Dreschens in Kestlen (Castellaun) überhebt. Außerdem zahlte jedes Lehen jährlich 4 Dingheller, welche Abgabe im dritten Jahre ruhte, weil der Lehemann in demselben 3 Wagen Mist aus seinem Hof auf die Güter des Herrnhofs fahren mußte.

35.

Im Weisthum von Buch heißt es: Auch wenn es widerfahren möcht, daß der Pflug in solchem Eckern niederfällig wurdt, sollen sie (die Pflichtigen) Macht haben mit so viel Brodspeisen abzustehen und heimzufahren, als durch ein Körbe des Pflugs gehen mocht.

36.

Von den 16 Lehen im Pleitzenhauser Gericht mußte jedes Lehen jährlich 1 ½ Malter Hafer liefern, wie sie vom Stroh abgeht, ohne Helme und Spreu. Die Frucht wurde auch in diesem Gerichte, wie in vielen Dörfern des Hundsrücks mit der Baummaaß geliefert. Dabei braucht

man, sagten die Weisthümer, ein Simmer, genannt das Baumsimmer, das soll man auf den reihen Fuß stellen, dafurne soll es überlaufen, und hinten soll man den Boden sehen.

Es haben auch, weisten die Schöffen von Chumbd, die Gerichtsherren Wiesen in dem Gericht liegen, und wenn sie die gemähet haben, wissen sie auch wohl, wer das Heu machen soll, sollen sie auch dem armen Mann so zeitlich sagen, ob er einen Sambler nit hätte, daß er möcht einen bestellen, und wenn das Heu dürr ist, wissen die Herren oder ihre Knecht, wer es führen soll, sollen sie es auch dem armen Mann so zeitlich sagen, daß er seinen Wagen mag stellen und sein Pferd beschlagen, so soll er laden ungefährlich einen Hausten von 6 Klafter, und soll den führen 1 ½ Meilen Wegs, oder dahin, wo er beschieden wird; auch soll er ätzen von demselben, dieweil er lädt und ablädt; auch sollen sie geben dem armen Mann Essen, als des Tages Zeit ist, daß er heimkommen und den Herrn fürder dienen möge.

Zu Dommershausen und Macken wies man den Grafen von Sponheim eine Weinfuhre mit Sonnenschein ein- und auszufahren, und ob Sach wäre, daß die Fuhrleute durch die Schröder verhindert würden, so ist Brauch, wo sie die ave Maria-Glock erlangt, daß sie den Wein allda auf die Erde abladen, es wäre dann Sach, daß der Herren Diener Bitte an die Fuhrleut legte, daß sie weiter fortfahren, doch auf der Herren und nicht auf der Fuhrleute Angst (Gefahr). Wann sie aber den Wein zurecht geliefert, ist man ihnen Essen und Trinken und den Pferden Raufutter schuldig, auf daß sie wieder zu Haus kommen können.

37.

Wer sich über den sonderbaren Gefallen unserer Väter

an einäugigen Boten, sowie an einäugigen Pferden, Hunden ꝛc. näher belehren will, vergleiche Grimm's deutsche Rechtsalterthümer.

38.

Hat der Lehenmann, heißt es im Korweiler Weisthum, gereyte Pfand (bewegliches Gut) in den zwei Dörfern Mannebach und Korweiler, so soll des (Chumbder) Klosters Diener dahin gehen, und soll ihm (wenn er seinen Zins nicht zur rechten Zeit ausrichtet) pfänden, und solch Pfand in den Hof des Klosters führen und halten 1 Tag und 1 Nacht. Kommt der Lehenmann nicht binnen eines Tags und einer Nacht, so mag der Diener das Pfand nehmen und aus dem Dorfe treiben oder tragen und verkaufen für alle Kosten und Schaden. Hat er aber nit gereyte, sondern liegend Pfand, so soll der Diener dargehen, und soll solche Güter in Verbott legen, und soll man das Verbott dreimal erneuen von 14 zu 14 Tagen. Kommt der arme Mann nit in den dreien 14 Tagen, so soll der Herren Diener hingehen und die Güter in seine Hand ufholen. Der Schultheiß soll dies dem Mann verkünden, will er sie lösen, so mag er hernachkommen.

Wer im Trauster Gericht nicht seinen Zins entrichtete auf den Dingtag bei Sonnenschein, sollte den ganzen Kosten zahlen, der den Tag ufging. Die Lehenleute des zur Burg Dill gehörenden Gutes zu Dillendorf sagten: So der Zins nicht bei Sonnenschein gereicht würde, so doch nit geschehen soll, sollen die Lehenleute bei einander bleiben, bis solches entrichtet werde. So solches nit geschähe, sollen die Lehengüter deß, an dem der Mangel ist, verfallen sein. So er aber kömmt und bringt Hauptsach und Schaden, soll man ihn wieder zu seinem Gut lassen. Auf dem gleichfalls zur Burg Dill gehörenden Hofe zu Schlierschied wurde geweist: Der Herren Knecht soll 14 Tage

zuvor einen Tag ansetzen, den Zins zu heben; kann er nit kommen, soll er den Tag abkünden und einen andern setzen. Bleibt einer am Liefertag seinen Zins schuldig, soll der Herren Knecht in des Schuldners Haus gehen und wegfertig Pfand nehmen, und soll hernach auf die Güter klagen 3 Tag und 6 Wochen. Nicht so milde verfuhr man in Buch. Im Fall die 16 Höbspersonen (Lehenleute) allda des ersten dinglichen Tags das Simmer Hafer sammt 3 Raderhellern von ihren Höbsgütern nit gehantreicht, so sollen sie gleich des andern Tags Haber und Zinsgeld in Doppelheit zahlen. So aber solche Doppelung nicht des zweiten Tags ausgericht wurdt, soll auch solche Doppelung sammt dem Hauptzins von Tag zu Tag ohn Ufhorung in Doppelfeldigung verzinst werden.

39.

Im Hottenbacher Weisthum heißt es: Wer einen Markstein freventlich ausehre oder würfe, den soll man in dieselbe Grube begraben bis an seinen Gürtel, und soll 4 Pferd an einen Pflug spannen, der scharf wäre und ihn aus der Kaul ehren. In Schauern sollten statt der Pferde 6 Stück ungezähmten Viehes den Pflug dem in der Kaule Sitzenden entgegenfahren. Kann er das überwinnen, so soll das sein Buß sein; will er aber die Fahrt nit bestehen, so soll er bei die Herren gehen, d. h. um Gnade flehen. Grimm vermuthet, solche barbarische Bestimmungen seien höchst selten zum Vollzug gekommen.

40.

Im Gefällregister der Grafen von Sponheim sagt der Schreiber zu dem Zinsmeister: Gedenke an das Kodengeld, das etwa zu Bell gefallen ist und noch fällt, und ist von 9 Koden jährlich 19 Albus; so ist noch da eine (zehnte) Kode, die gibt 50 Schüsseln. (Ueber Köther, Kothsassen s. Grimm Rechtsalterthümer S. 318.)

41.

Vergl. Kremers diplomatische Beiträge S. 239.

42.

Nur im Bacharacher Gericht, somit auch in den Hundsrücker Weilern Erbach und Folkenbach und in Mastershausen bestand das Recht des freien Ueberzugs; bei den übrigen Hundsrücker Orten habe ich es nirgends erwähnt gefunden. Das rothe Buch zu Bacharach sagt: Item so frei soll diese Landschaft sein, ob jemand darein ziehen wollte, Mann oder Weib, dem soll man abhelfen und gebührlich ufnehmen, und nit fragen, wo er herkomme; will aber jemand ziehen aus diesem Gericht, der soll bezahlen die Burgerschaft, dem soll man helfen sein Schiff anheben und nit fragen, wohin er will. Nachdem Simmern und die dazugehörigen Ortschaften an die Erbvögte des Gerichtes Bacharach, d. h. an die Pfalzgrafen gekommen, fand auch dahin freier Ueberzug statt. Die pfälzischen Schöffengerichte des Hundsrücks weisten (nach einer zu Simmern im Jahre 1368 aufgenommenen Kundschaft): Wer hinter die Herzoge, er sey, wer er sey, und von was Landen er sey, ziehe und wohne in ihrem Land, das der seidene Faden sey genannt, der gehöre den Herzogen an und sitze ihnen zu Dienst und Niemand anders; wolle er auch von ihnen fahren, sie sollten ihn ungehindert fahren lassen, wohin er wolle. Nach der nämlichen Kundschaft war dieses Recht der Pfalzgrafen ein Reichslehen.

Auch da es sich zutrüg, weisten die Schöffen in Mastershausen, daß Frau oder Mann im Dorf sich nit erhalten könnten, und wüßt ein Land, darein er sich besser zu ernähren vermeint, und hätte sein Geschirr geladen, und unser gnädiger Herr begegnete ihm, und der Mann blieb halten, und könnt nit unter (weiter) kommen, so soll unser gnädiger Herr ihn schützen und schirmen, soferne ihre

Gnaden ihm mit einem Finger weisen kann, und sein Pferd tragen mocht. Die Hülfe, die der Grund- wie der Gerichtsherr dem Freizügigen zu leisten hatte, wird gewöhnlich ausgedrückt in Formeln, wie die folgende: Und wäre es Sach, daß er (der Wegziehende) in groben und bösen Wegen hielt, also daß er nit wohl von dannen sonder Hülf kommen möchte, und ihm begegnete jemand von den Vogten, so soll derselbig Vogt seinen Knecht lassen abstehen, und demselbigen helfen uf der Fahrt, und so der Knecht ihm allein nicht helfen könnte, so soll der Vogt außer einem Sterle (Steigbügel) treten, und dem armen Mann seines Vermögens helfen, auf daß er seines Zugs unverhindert bleibe, und so der arme Mann dann anfährt, soll der Vogt ihm Glück wünschen, und daß er fahre in Gottes Namen, daß er über Jahr mit mehr Hab wiederkomm.

43.

Vergl. das Güterverzeichniß der Abtei und die glossae Caesarii Heisterbacensis bei Hontheim cod. dipl. I, 661.

44.

Die besten Wiesen jedes Orts führten immer die Namen Broil, Brühl, und gehörten fast ohne Ausnahme dem Grund- oder Gerichtsherrn zu.

45.

Im Gerichte Kisselbach empfingen die Lehenleute, wenn das Heu gemacht war, Brod und Knoblauch genug; ebenso wurde ihnen Essen und den Pferden Raufutter gegeben, wenn sie das Heu an den Wohnsitz der Gerichtsherren fuhren. Die Strafen, in die die Saumseligen verfielen, wurden auch hier von der Lehenmannschaft vertrunken. War das Heu auf Hausten gemacht, und fiel Regenwetter ein, so sollte der arme Mann nichts mehr damit zu thun haben.

Auf dem Herrnhofe in Bell wurden die Käse, die man den Mähern reichte, von den einzelnen Diensthuben geliefert und hießen Mähkäse. Auch bei Lieferung der Zinsfrüchte wurde den Leuten ein Trunk Wein, Brod, Käse oder Knoblauch gereicht.

46.

Die Häuser hatten außer der innern Thüre noch eine vordere, schließbare, aber gegitterte und durchsichtige; diese hieß der Gatter, Gader, Geder. Es war ein Unterschied zwischen Zinsleuten, die ihren Zins dem Herrn überbringen mußten, und solchen, die abwarten durften, bis man ihn in ihrem Hause heischte. Den Zins der letztern nannte man Gatterzins, weil der Besitzer nicht litt, daß der Erheber über die Schwelle seines Hauses trat, sondern dieser mußte den Zins über den Gatter heischen, und durch den Gatter, ohne die Thüre zu öffnen, wurde er ihm hinausgereicht; vergl. Grimm Rechtsalterthümer S. 388. Die Gaderhaber, heißt es im Kisselbacher Weisthum, soll ein Jeder nicht weiter, denn über den Geder zu liefern schuldig sein.

47.

In Bezug auf die Leistungen der Frauen finden sich viele milde Bestimmungen. Die Wittwen brauchten beim Heumachen nur zu spreiten, nicht zu mähen; die Frauen durften während der Ruh- und Schlafzeit nach Hause gehen und ihre Kinder versorgen, mußten aber sodann wiederkommen und helfen das Werk vollenden.

48.

Die Güter, die dem Besthaupte unterworfen waren, hießen wie sterbliche, so auch verbestliche Güter. Da ursprünglich der Lehenherr sich aus der Verlassenschaft des Hübers dasjenige Stück küren oder auswählen durfte, wozu er Muth, d. i. Lust trug, so hieß das Besthaupt auch

Kurmuth, so im Gerichte Kisselbach. (Ueber die Bedeutung von kurmeda, denn so lautet das Wort ursprünglich, s. Grimm RA. 364). An manchen Orten gab nur das ganze Gut ein Besthaupt, und zwar dann, wenn der Hauptmann des Gutes starb; so zu Traust, wo das Besthaupt 10 fl. betrug. An andern Orten, wie zu Laudert, wurde von jedem einzelnen Theil, in den das Gut gebrochen war, ein Besthaupt gegeben.

49.

Zur Veranschaulichung dieser Last noch folgende Beispiele.

In Sensweiler wiesen die Schöffen: Wenn der Herr oder seine Diener kommen und den Leger halten wollen, so soll der Herr oder der Befehlhaber unter die Schafheerde gehen und daraus nehmen einen Hammel, nit den besten und auch nit den bösten, und sollen dabei verzehren unter einem Pfund Heller.

In Braunweiler, allwo die Herren von Koppenstein Vögte waren, wie zu Mandel, hieß es: Es soll kommen ein Fauth zu Mandel den nächsten Dinstag nach Martini sambt halben dritt uf einem Pferd geritten, soll bringen einen Habich uf der Hand und 3 Steuber (Hunde), und soll fragen vor des Schultheißen Haus, und soll gesinnen des Junkern von Koppenstein Zinsgeld, Korn, Habern ꝛc.; man soll auch geben den Hunden 1 Brod und dem Pferd 1 Simmer Haber und dem Habich 1 Huhn. Und der Schultheiß soll ihm abhelfen, also sanft er kann, und soll ihm machen ein Feuer ohne Rauch (mit Kohlen); auch ihm Essen und Trinken geben. Und seint 3 Wirth im Dorf, so soll er holen den mittelmäßigen Wein, nit den besten und auch nit den bösten. Nachdem der Fauth gessen und getrunken hat, soll er 3 Turnuß für sein Imbs geben, damit soll der Schultheiß sein Genüge haben. An andern

Orten hieß es kurzweg: Die Beherbergung solle so beschaffen sein, daß sich die Herren davon beloben und nit klagen. Bei den Fehden der Gerichtsherren, und wenn sie auf Missethäter fahndeten, mußten auch die Reissigen durch die Gerichtsinsassen verpflegt werden. Ob Sach wäre, heißt es im Peterswalder Weisthum, daß ein Lehenherr Feindschaft hätte antroffen, soll ein jeglicher Lehenmann bringen ein halb Simmer Haber und 1 Huhn, und soll ihm das liefern eine Bannmeile Wegs; dann soll der Gerichtsherr den Krieg vollführen sonder weiter Beschwerniß des Lehenmanns.

Im Beltheimer Gericht wurde dem Erzstift von Trier zugetheilt das Geschrei mit der Folge im Land, Herberg und Fleisch zu eines Erzbischofs und des Stifts Nöthen, wenn sie reisen d. h. zu Felde ziehen.

Als das Waldeckische Viertel am Beltheimer Gericht an die Grafen von Sponheim gekommen, mußten auch diese, wenn auf einen Missethäter gefahndet wurde, zu den 18 Gewappneten von Trier und Braunshorn noch 6 Gewappnete dem Landmann zur Steuer geben. Nach vollbrachtem Geschäft durften die 24 Gewappnete in eine Herberge innerhalb des Gerichtes ziehen, empfingen allda Raufutter für ihre Pferde und für sich eine mäßige Kost, wozu, damit das Dorf, in welchem sie Herberg genommen, den Last nit allein habe, sämmtliche Ortschaften des Gerichts beitragen mußten.

Im Galgenscheider Gericht weisten die Heimburgen: Ob eine Gewalt in das Gericht käme, das soll ein Amtmann von Boppard helfen wehren, und ob er das nit vollbringen könnt, soll er den Erzbischof von Trier um Hülfe anrufen, und ob die nit mit dem Tage könnten heimkommen und unterwegen bleiben müßten, unter welchem Heimburgen das wäre, da mögen sie Lager nehmen,

und nehmen so glimpflich, daß niemand von ihnen klage, und des Morgens, so sie ufbrechen, so soll die Gemeinde daselbst eine Glocke läuten, und so sie nit Glocke hätten, so sollen sie die Gemeinde bei einander rufen, also ob einem Mann mehr Schaden geschehen wäre, dann dem andern, das sollen sie unter sich gleich belegen, also daß einer nit mehr beschwert werde, als der andere.

In Beulich wies man den Herren 34 Malter Haber, die geben sie vor Nachtlager, vor Heerwagen, vor allen Unlust, den man ins Dorf legen mag.

50.

Am ausführlichsten spricht sich über das Bannweinrecht das Hottenbacher Weisthum aus. Allda mußten die Lehenleute eines jeden der beiden Herrenhöfe, und zwar so, daß sie jahrweise unter einander wechselten, 1 Fuder Wein für die Gerichtsherren verzapfen. Der erste und zweite, den im Jahre die Reihe traf, konnte sich mit 6 Schillingen lösen; weigerte sich auch der dritte, so wurde der Wein ihm auf seinem Hofe abgeladen, und er mußte ihn bezahlen. Wurde der Wein abständig, so mußte jeder Lehenmann für 3 Sester davon nehmen; wer ihn nicht nehmen wollte, und sein Thor schloß, dem wurde er zum Hühnerloch hineingeschüttet, und die Zahlung zwangsweise beigetrieben. Den während des Zapfs an Gerichtsinsassen verborgten Wein half der Herren Diener dem Ausschenker beitreiben, nicht aber den, den er an Auswärtige verborgt hatte. Er mußte den Gästen unentgeldlich Brod zum Weine geben, außerdem ihnen Würfel stellen und Pöt, d. h. Töpfe mit Pfoten, um darin das zum Wein mitgebrachte Fleisch zuzubereiten. Hiefür empfing er eine Entschädigung von einem halben Malter Korn und vier und einem halben Schilling Geld; auch empfing er ein bestimmtes Maaß Holz für Heizung der Schenkstube. Waren vor

Ablauf des Jahres beide Fuder verzapft, so wurde ein drittes Fuder eingelegt, damit das Dorf nit ohne Wein sei.

Umsonst durfte jeder Wein schenken, ums Geld aber nur gegen eine gewisse Abgabe an die Gerichtsherren, welche Abgabe später unter dem Namen Umbgeld, Ungeld fast allerwärts den Bannwein verdrängte.

51.

Das Recht des Weinzapfs auf den Kirben und was sonst an Einnahmen auf denselben fiel, besaßen überall die Grund- oder Gerichtsherren. Wenn die Rhauner Kirchweihe kommt, weisten die dasigen Schöffen, so sollen zwei Lehenmannen zusammenspannen, und sollen ein Stück Wein holen, und die Junker sollen den Fuhrleuten jedem ein Brod, ein Essen gemünds hoch und gemünds weit und ein Sester Wein geben.

Item, sagt das Veltheimer Weisthum, wenn Kirwyhen sind im Gericht, was dann von Spieler und Kegelschieber geschehen will, daß muß mit der dreier Herren Erlaubung samment geschehen.

Uf St. Laurentius-Tag, heißt es im Weisthum von Beulich, da weist man dem gnädigen Herren ein frei Zollkirmeß, da soll mein gnädiger Herr einen Kirmeßhüter han, und die Lehenherren einen, da sollen die zwei umbsehen, daß alman recht geschehe, und sollen meinem Herrn seinen Zoll ufheben.

Auf der Kirbe bei der Kapelle, die auf einem Hügel bei dem Dorfe Buch lag, stand die Gerichtsbarkeit und der Weinschank der Familie des Ritters Reichard von Buch zu. Auf dem Bartholomäus-Markt, der dicht vor dem Kloster Chumb gehalten wurde, besaß dieses Recht das Geschlecht derer von Treyß. Letzterer Markt wurde auf Bitten der Aebtissin bereits im Jahre 1314 aufgeho-

ben, indem die auf demselben herrschende Rohheit öfters die Sicherheit der Nonnen gefährdet hatte.

52.

Die Sterzmeise, auch Bannmeise genannt, wurde im Mittelalter, vielleicht noch aus heidnischer Zeit her, als ein heiliger Vogel betrachtet. Auch im Erzstifte Trier stand auf dem Fange derselben hohe Strafe. S. Weisthümer von Grimm, Dronke und Beyer, Thl. 2. S. 153. Grimm Rechtsalterthümer S. 587.

53.

Eben so wenig fand, so viel mir bekannt, eine Verpflichtung der Klosterleute statt, die Jäger des Klosters zu beköstigen, wie solches anderwärts geschehen mußte. Die Schöffen in Buch weisten: So dick unseres gnädigen Herrn Jäger zu Buch oder um die Gegend Gejechts halber käme, alsdann sollen die Befehlshaber des Gejechts bei den Höbern ihren Unterzug und Lager haben sambt den Hunden, des Gejechts halben dahin pracht, und sollen die Jäger mit den Hunden ihre Speisung zur Nothdurft bei den Höbern fordern, und soll ihnen alsdann in keinerlei Weise geweigert werden. Ob es Sach wär, daß die Jäger Wein zu solchen Essen prauchen und Weisbrod dazu haben wollen, sollen die Jäger auf ihren Kosten und nicht mit des Höbmanns Schaden solches erkaufen.

54.

Erst allmählig wurde der graue Wald, d. i. die Hochwaldung, die früher den Gebietsherren und den Zenten gemeinsam war, von erstern ausschließlich in Besitz genommen, und den Zentinsassen nur ein beschränkter Mitgenuß, oft nur der Genuß des unfruchtbaren Holzes, der Ellern, Birken, Fichten, bisweilen sogar nur des todten oder liegenden Holzes, d. h. der Windfälle, belassen. Eichen und Buchen oder fruchttragendes Holz wurde dem

leibeigenen Mann gemeiniglich soviel gegeben, als er für sein Pfluggeschirr und seine Bauten brauchte.

55.

Dieselbe Bestimmung findet sich auch im Cleinicher Weisthum. Allda durfte jeder, der den Inhau, d. h. das Beholzigungsrecht hatte, sich 2 Stämme hauen; die von Meits aber wies man bei Elre und Birken, und die von Emeraidt bei das liegende Holz, da die Bremmen übergewaissen seint. Gabs Ecker, so hatte der Eidsmann von der Liehe, d. i. Sau, die er in den Wald trieb, 1 Heller, und von einem Berg einen Helbling, halben Heller, zu entrichten.

Das Weisthum von Hongeraith in der Pfarrei Pfalzfeld enthält fast nur Bestimmungen über die Nutznießung des Waldes Frantscheid oder Frankscheid. Als die Ganerben von den Burgen Ehrenberg, Waldeck und Schöneck bei den dasigen Schöffen anfragen ließen, wen man weise vor einen Schirmherrn des Waldes Frantscheid, weisten die Schöffen dem edelsten Herrn zu Schöneck, der den obersten Stein inn hat, das Recht zu, den Wald zu schirmen und zu fursten, d. i. zu beförstern. Den Häusern Ehrenberg und Waldeck gestand man das Recht zu, Bau- und Brandholz darin zu hauen zu aller ihrer Nothdurft, doch keins zu verkaufen oder zu vergeben. Dem Probst zu Hirzenau gestand man zu, daraus sein nothdürftiges Brandholz zu holen mit 2 Muelen (Mauleseln) oder Pferden; dagegen solle der Probst geben 50 Pöt und einen linken Bottschuh. Karbach und Holzfeld theilte man die Wiedmark im Walde zu, doch kein grün Holz, Eichen oder Buchen, sondern allein liegend Holz und Afterschlag, dafür gab jegliches Haus ein Huhn (Waldhuhn). Die von Hongerath durften Holz nach aller ihrer Nothdurft hauen, aber keins verkaufen. Die Bottschuhe waren starke Schuhe, die bei

solchen Vergünstigungen öfter für die Waldbotten oder Förster ausbedungen wurden.

56.

Fast überall theilte sich die Beed in eine Mai- und Herbstbeed; im Gerichte Chumbd wurde sie unter dem Namen Pfenningzins immer an den beiden ungebotenen Dingtagen im Frühjahr und Herbst gehoben. Im Beltheimer Gericht hieß die Beed Kerbgeld, weil die Zahlung durch das Kerbholz angemerkt wurde. An der Mosel, z. B. in Enkirch und Trarbach, wo die Grafen von Sponheim neben der Geldbeed auch eine Weinbeed erhoben, hießen die Beedleger Geschworene, jurati.

57.

Item, weisten die Schöffen zu Laudert, so einer ein Gut nit hat gebauet, und eine bloße Hofraite wäre, die soll 2 Alb. Wustgeld geben; wo aber ein Bau darauf gesetzt wird, der soll mit 4 hohen Wänden ufgericht werden, und soll darin setzen einen Barn und einen Raiff, dazu ein Bett, im Fall der Gerichtsherren einer käm und nit unterkommen könnt, soll er daselbst mit einem Knecht, 2 Pferden und 1 Hund einzuziehen haben. Der Barn war ein hölzernes Gestell, an das man die Pferde band.

58.

Nächst dem Hafer wurde in der ältern Zeit vorzugsweise Spelt, spelta, gebaut, die der damals noch sehr nasse Boden eher trug, als Roggen. Den Beweis dafür liefert neben den Gefälleregistern der Grafen von Sponheim die Dotationsurkunde der Kapellen der Pfarrei Kirchberg vom Jahr 1317.

59.

Nur zur Entrichtung des Zehntens wurden die Saal- oder Frankengüter angehalten. Wie man die Bücher, worin die Frankengüter aufgezeichnet waren, Seel- oder Saal-

bücher nannte, so nannte man die von diesen Gütern fallenden Zehnten Seelzehnten. Die Seelzehnten, decimæ salicæ, waren im Kloster Maximin und anderwärts der Verpflegung der Fremden bestimmt.

60.

Noch um 1400 führten in den Gemarkungen Alterkülz, Hundheim und Völkenroth beträchtliche Strecken den Namen Frankengut, hatten indessen, da von ihnen Zins entrichtet wurde, die Eigenschaft als Frankengut verloren. Auf dem Frankengut zwischen Alterkülz und Hundheim fielen jährlich an 42 Malter Haber Seelzehnten.

61.

Ueber die Verhältnisse der freien oder franken Leute der hiesigen Gegend sind sehr dürftige Nachrichten auf uns gekommen. Nur über das Verfahren, das beobachtet wurde, wenn ein Franke einen Franken oder dessen Mann erschlug, werden wir durch das Bacharacher Blutrecht genauer belehrt, und war dabei das Verfahren folgendes.

Wenn ein Erschlagener im Gericht gefunden wurde, so durfte denselben niemand angreifen, ehe der Schultheiß hierzu die Erlaubniß ertheilt hatte. Hatte der, der diese Erlaubniß nachsuchte, (in der Regel war dies ein Anverwandter oder Freund des Erschlagenen,) in Bacharach ein Haus, so durfte er ihn dahin tragen; im entgegengesetzten Fall wurde der Todte in den erzbischöflichen Saal gebracht, allwo sich auch die Bürgerschaft zu versammeln pflegte. Unterdessen versammelte der Schultheiß das Gericht, und nachdem der Kläger sich von demselben einen Geleitsmann erbeten, brachte er mit Hülfe desselben den Todten vor das Gericht. Da die Kläger häufig Fremde waren, so wurde ihnen auf ihre Bitte vom Gericht ein Fürsprecher gegeben, der für sie thedingte nach Gerichts Brauch, und vor allen Dingen für die Kläger

Urlaub heischte, den Todten zu beschreien. War hiezu die Erlaubniß ertheilt, so zogen die Kläger ihre Schwerter aus, und schreien Rache über den, der ihnen ihren Freund oder Mann erschlagen habe, wobei sie den Mörder, wenn er bekannt war, mit Namen nannten. Dies thaten sie zu drei verschiedenen Malen, und dauerte jedes Geschrei 3 Stunden. Das erste Geschrei fand am Gerichtsplatz in der Windsbach statt; beim zweiten und dritten Geschrei huben sie den Todten auf und trugen ihn fürbaß. Nach jedem Geschrei erschienen sie mit dem Todten wieder vor Gericht, um anzufragen, ob sie ihr Geschrei recht gethan. Nach dem dritten Geschrei bat der Fürsprecher um ein Urtheil, wie sie sich in Betreff des Geschreis weiter zu verhalten hätten, und das Urtheil lautete dahin, sie könnten dasselbe nach ihrem Gefallen mindern und mehren, über 3 und unter 30 Tagen, d. h. 3 Tage lang mußten sie den Todten wie an dem ersten Tage beschreien, und durften das Geschrei auch noch auf die folgenden Tage ausdehnen, doch nicht über den 30sten Tag. Würden sie, weiste das Gericht weiter, jemands gewahr, der ein Nachfolger wäre (der dem Erschlagenen nachgestellt habe), so durften sie denselben als Mörder vorladen lassen; erblickten sie den Mörder in einem Hause des Gerichts, so durften sie sich seiner allda bemächtigen.

Vor dem Schlusse des Gerichts trat der Schultheiß auf die Bank und rief zu dreien Malen den Mörder auf, sich bei Verlust seiner Rechte und seiner Ehre vor dem Gericht zu stellen, zugleich fragte er an, ob niemand da sei, der sich für den Mörder verbürgen wolle. Meldete sich niemand, so ging das Gericht auseinander, ertheilte jedoch zuvor Erlaubniß, den Todten zu begraben.

Nach 14 Tagen versammelte sich das Gericht abermals. Es erschienen vor demselben wiederum die Kläger,

diesmal mit Schild und mit Kolben; sie erbaten sich zunächst wieder einen Fürsprecher, der alsbald das Wort nahm, und das Gericht folgender Gestalt anredete:

Hie steht der Kläger und klaget euch, daß ihm sein Freund und Mann ermordet sei in diesem Gericht, da er billig Friede und Gnade hat gehabt. Da er ihm denselben mordete, schadete er ihm seines Guts 60 Mark und mehr. Allda ward er ihm flüchtig, da folgte er ihm nach uf des Schadens Fuß mit Waffengeschrei, mit Glockenklang, durch den düstern Wald, also lange bis ihn die schwarze Nacht benahm (dem Blicke entzog). Er konnte ihn nicht erfolgen in keinen Landen, da er sich hätte Rechts an ihm bekommen können; sehe er nun den Mann in unseres Herren Gericht, so wollte er ihn ansprechen um den Schaden und um den Mord; jehe (bekenne) er es ihm, er nehme mit Urkund nach des Landes Recht; läugne er es ihm, so wolle er es ihm behärten (beweisen) mit seinem Leib auf seinen Leib, in seinem einfahren Rock, mit seinem rothen Schild, mit seinem weißen Viltz, mit seinem ufgebundenen Hut, mit alle dem, das man zum Kampf begehrt, indem ein Franke den andern soll durch Recht eines Schadens und eines Mordes gichtig machen (überführen).

Nachdem darauf der Fürsprecher angefragt, ob er seine Frage recht gethan habe und das Gericht die Frage bejaht hatte, heischte er Urlaub, daß er niedersitzen möge und seinen Schild bei sich stellen.

Auf eine abermalige Frage, wie lange er des Mörders warten solle, wurde ihm geantwortet, daß er sein warten solle bis achter Tage Zeit (wahrscheinlich bis zur achten Tagesstunde, d. h. Nachmittags 2 Uhr); den Ablauf der Frist solle der Glockner angeben und sollen deßhalb zween Schöffen zu demselben gehen und ihn darum befragen. War die geweiste Tagezeit vergangen, so trat

der Schultheiß wieder auf die Bank, rief den Mörder 3 Stunden hindurch, in jeder zu drei verschiedenen Malen auf, sich zu stellen bei Verlust seiner Rechte und seiner Ehre, und fragte dabei sogleich jedesmal an, ob niemand sich für den Mörder verbürgen wolle. Stellte sich darauf der Mörder nicht, fand sich auch kein Bürge, so wurden dem Mörder noch zwei Fristen, jede von einer Nacht und 14 Tagen gesetzt. Erschien er auch am letzten Tage der letzten Frist nicht, so wurde er in feierlicher Gerichtsversammlung seiner Rechte und seiner Ehre verlustig erklärt und konnte sich später nimmermehr verantworten.

So soll, schließt das Bacharacher Blutrecht, der Schultheiß einen Freien halten und soll ihm vertzelen sein Recht und seine Ehre benehmen; auch da deß Noth geschieht (so ein solches Urtheil gefällt werden muß), so soll man in dem Urtheil eine Glocke läuten.

## Beilage I.

### Die Römerstraßen des Hundsrücks.

(Zum großen Theil entnommen der in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleißes in Preußen, Jahrg. 1833. 2. Lieferung, abgedruckten Abhandlung des Majors Schmidt über die Römerstraßen der Rheinprovinz).

Von Trier, das von der Mitte des 3. Jahrhunderts an der Centralpunkt der römischen Rheinvertheidigung, und von 287—390 Sitz der römischen Kaiser war, gingen römische Hauptstraßen aus, von denen vier nach dem Innern von Gallien, und vier mit mehreren abgehenden Seitenstraßen nach den römischen Festungen am Ober-, Mittel- und Niederrhein führten. Die Römerstraße des Hundsrücks war eine der vier letzteren. Dieselbe verband Trier mit dem Mittel- und Oberrhein, und führte von Trier nach dem Hochtheile des Hundsrücks in zwei Armen. Der eine Arm zog sich über Grünhaus an der Ruwer nach der Büdlicher Brücke, und von da nach dem Heidenpütz. Dieser Straßenarm war der kürzere, aber wegen der vielen Bäche und Thäler, die er durchschnitt, der beschwerlichere. Der andere Arm führte über Schweich und Neumagen nach der Höhe der Haardt, und von da ebenfalls nach dem Heidenpütz. Dieser Straßenarm macht gegen den ersteren einen Umfang von einer geographischen Meile, da er aber vorzugsweise die Wasserscheide der Bergrücken einhielt, war er der bequemere und besuchtere. Nach Vereinigung beider Arme am südlichen Abhange der Haardt, am sogenannten Heidenpütz, unter welchem Namen die sehr wasser-

reichen Quellen bezeichnet werden, welche den über Elsenroth nach der östlichen Dhrone fließenden Bach bilden, führte die Römerstraße auf der Hochfläche des Hundsrücks nach den römischen Ruinen bei dem stumpfen Thurme.

Die Ausdehnung dieser Ruinen beträgt in der Länge 800, in der Breite 300 Schritte, und die 36 Fuß breite Straße führt in gerader Linie der Länge nach durch dieselben. Parallel mit der Straße scheint auf jeder Seite in Entfernung von 70 Schritten eine Gasse sich befunden zu haben. An der Südseite der Straße sind die römischen Mauern größtentheils ausgebrochen, und der Boden ist in Ackerland umgewandelt worden; an der nördlichen Seite hingegen ist Heideland, und obgleich der Boden hier vielfach durchwühlt worden, so läßt sich doch der Umfang der meisten Häuser noch erkennen. Sie waren nur klein, und hatten in der Straßenfront 30 Fuß, in der Tiefe 40—50 Fuß; hinter den meisten derselben befinden sich Ruinen von Nebengebäuden. Die Umfassungsmauern dieser Häuser bestehen aus Thonschiefer und Ziegeln, sind gewöhnlich nur durch Lehm verbunden und im Allgemeinen von schlechter Beschaffenheit. Sie waren mit Schiefer gedeckt, wie die vielen herumliegenden Schieferplatten beweisen. Ueberreste von Befestigungen sind nicht aufgefunden worden. Der jetzt zerstörte stumpfe Thurm ist (nach Schmidt) nicht römisch, sondern scheint der Bauart nach dem Mittelalter anzugehören, und wird in ältern Urkunden als Wachtthurm bezeichnet; er hat ganz isolirt gestanden. Die Gegenstände, die in jenen Ruinen gefunden worden, bestehen aus Scherben ordinairer irdener Gefäße, aus kupfernen und eisernen Hausgeräthen, aus vielen Münzen größtentheils von Kupfer aus der späteren Zeit von Diocletian bis Honorius.

Vom stumpfen Thurm geht die Römerstraße in einer beinahe ganz geraden Richtung nach der Höhe von Kirch-

berg, welches man von ihm aus liegen sieht. Die jetzige Straße führt auf ihr bis auf eine halbe Stunde östlich vom stumpfen Thurm, wo sie von ihr abgeht, während die Römerstraße gerade aus durch Hochscheid führt. Von hier aus läßt sie Horbruch gegen 600 Schritte nördlich liegen, zieht in der Mitte zwischen Hirschfeld und Crommenau, und gegen 800 Schritte südlich von Nieder-Weiler, über den von diesem Dorf kommenden Bach. Von der linken Seite desselben geht sie, immer die gerade Richtung beibehaltend, über eine Heide nach dem Söhrenbach, gegen 1000 Schritte nördlich von Dill überschreitet sie denselben, und geht sodann durch den Wald Dillholz nach der Eichmühle an der Kyr (Hahnenbach). Allda stand noch vor etwa 30 Jahren die Brücke und noch jetzt sieht man Ueberreste dieses alten Bauwerks. Von der Eichmühle zieht die Straße die Höhe hinauf, trifft etwa 1000 Schritte von Kirchberg in die gegenwärtige Chaussee, und geht mit derselben mitten durch diesen Ort. Die Richtung der Straße vom stumpfen Thurm bis Kirchberg ist äußerst bequem, und sie hat in dieser ganzen Entfernung kein Thal und keine Höhe von Bedeutung zu passiren. Theilweise ist sie noch gut erhalten.

Schmidt hält, im Widerspruch mit der oben (Seite 14) ausgesprochenen Ansicht, nicht das heutige Denzen, sondern das heutige Kirchberg für das Dumnissus des Ausonius, welcher Ort im itinerarium Antonini den Namen Salisso, auf der Peutingerschen Tafel dagegen den Namen Dumno führt. Dieser Widerspruch hebt sich aber wohl dadurch, daß man annimmt, das alte Dumnissus, welcher Name später in Domnissa, und noch später in Tonnense überging, habe ursprünglich auf der Höhe unmittelbar vor dem Wallgraben Kirchbergs auf der Seite nach Simmern hin gelegen, dicht bei dem Ziehbrunnen,

den Schmidt für einen römischen Brunnen hält, und habe erst später, höchst wahrscheinlich bei seiner Umwandlung in einen fränkischen Kammerhof seine gegenwärtige Lage in der von der Straße einige hundert Schritt abliegenden Vertiefung erhalten. Für diese Annahme spricht auch der Umstand, daß man in den Gärten und Aeckern des Städtchens Kirchberg, welche auf beiden Seiten der nach Simmern führenden Straße liegen, beim Umpflügen häufig auf altes Mauerwerk gestoßen ist.

Die römische Militairstation Dumno oder Dumnissus war keine mutatio, sondern eine mansio.

Die mutationes, bloß zum Pferdewechsel bestimmt, waren einzelne, an den Straßen in gewissen Abständen von einander liegende Gebäude, in welchen wenigstens 20 Pferde, eine Anzahl von Maulthieren, Eseln und Ochsen, desgleichen die Reise- und Transportwagen für den Staatsdienst unterhalten wurden.

Die mansiones, Herbergen, Etappen, waren die Punkte, an denen Truppen und die reisenden Staatsbeamten übernachteten. Sie befanden sich in größern oder kleinern Orten, und lagen gewöhnlich einen Tagemarsch oder 20 bis 24,000 römische Schritte von einander. An solchen Orten wurden gewöhnlich wenigstens 40 Reit- und Wagenpferde, sowie eine angemessene Zahl von Saum- und Zugthieren, von Reise- und Packwagen unterhalten. Hier befanden sich auch Magazine, aus denen die im Marsch begriffenen Truppen ihre Rationen und Portionen, ja selbst die nöthigen Bekleidungs- und Bewaffnungsgegenstände erhielten.

Von Kirchberg an bis 1800 Schritte vor Simmern ist die gegenwärtige Chaussee auf die Römerstraße gelegt worden, und die Spuren derselben sind daher ganz verschwunden. Erst in der angegebenen Entfernung von Sim-

mern verläßt die neue Chaussee die Römerstraße, und letztere wendet sich rechts über den Simmerbach. Auf der linken Seite desselben theilt sie sich in zwei Arme.

Der südliche Arm a, welcher sich in der nächsten Richtung über den Soonwald nach Bingen wendet, geht 600 Schritte westlich vor dem Dorfe Risweiler vorbei nach dem Argenthaler Bach. Hier liegen auf der rechten Seite in einem Gebüsch die Ruinen eines großen römischen Gebäudes von Quadersteinen, welches mit großem Luxus gebaut gewesen zu sein scheint, und muthmaßlich die Bestimmung eines Posthauses (mutatio) hatte. Von der linken Seite dieses Bachs geht die Straße noch wohl erhalten, 5 bis 8 Fuß über dem Terrain erhöht, durch die Römerhecke in schräger Richtung den Hauptzug des Soonwaldes hinauf, läuft auf dem Kamm desselben eine Strecke fort, und senkt sich durch den ehemaligen Thiergarten östlich dicht beim Försterhaus nach dem Seibersbach hinab, führt bei dem Heidenstock, einer ehemaligen Grenzsäule, über diesen Bach und um den mächtigen Abhang des hohen Oppelbergs herum nach den Ruinen eines römischen Gebäudes. Diese Ruinen werden in der Umgegend das Atzweiler Tempelherren-Kloster genannt. Von hier führte die Römerstraße nach Dörrebach, und geht von da auf der Höhe fort, oberhalb des Weinbergshofs vorbei, nach dem ehemals gräflich Ingelheimschen Schloß Güldenfells, Stromberg gegenüber. Von Stromberg bis Bingen sind alle Spuren der Römerstraße verschwunden, und nach Aussage der alten Leute ist um 1770 die gegenwärtige Straße darauf gelegt worden.

Der nördliche Arm b behielt die Richtung bei, in welcher die Römerstraße über den stumpfen Thurm und Kirchberg bis auf die linke Seite des Simmerbachs geführt hat. Hier von dem südlichen Arme abgehend

durchschneidet er die Chaussee von Simmern nach Argenthal, wo der Weg von Mutterscheid in dieselbe eingeht, läßt Alt-Weidelbach 500, Walbach 300 Schritte nördlich liegen, geht 1000 Schritte südlich von Mörsbach und durch den Wald nach der Brücke, die bei Rheinböllen über den Güldenbach führt. Von hier geht er bis auf die Höhe oberhalb Dichtelbach in der Richtung der Straße von Rheinböllen nach Bacharach, wendet sich vom Anfang des Wiesenthals, welches nach Dichtelbach herabführt, südöstlich durch den Wald und senkt sich alsdann mit sehr mäßigem Falle auf dem schmalen Rücken, der sich zwischen den Bächen von Diebach und Heimbach befindet, von der Hochfläche des Hundsrücks nach dem Rheinthale herab, und trifft zwischen dem Hof Petersacker und Nieder-Heimbach auf diesen Fluß. Dieser Arm ist auf dem Punkte, wo er sich von a trennt, bis in die Gegend von Alt-Weidelbach größtentheils zerstört, von da über Rheinböllen bis durch den Wald von Dichtelbach haben sich noch viele Ueberreste erhalten, und auf der Höhe zwischen Diebach und Heimbach sind seine Spuren durch die Anlage von Weinbergen in neuerer Zeit verschwunden.

Der südliche über den Soon und Stromberg nach Bingen führende Arm, der nur für Reuter und Fußgänger bestimmt gewesen zu sein scheint, entsendet bei Dörrebach einen Seitenarm nach Kreuznach. Diese Seitenstraße — wahrscheinlich angelegt behufs einer nähern Verbindung zwischen Trier und dem Oberrheine — wird weder im Itinerar, noch in der Peutingerschen Tafel erwähnt, und scheint der Bauart nach zu der Klasse der Vicinalstraßen oder Traversen gehört zu haben. Sie geht bei Dörrebach von dem Arm der Rheinstraße rechts ab, zieht sich unter dem alten Namen der Lehnstraße 200

Schritte westlich von Hergenfeld auf der Höhe fort und trifft oberhalb Windesheim, allwo schon im vorigen Jahrhundert die Reste eines römischen Gebäudes entdeckt wurden, in die neue Chaussee von Stromberg, und zwar an dem Punkte, wo sich dieselbe in einem beinahe rechten Winkel nach Kreuznach wendet. Die Chaussee ist von diesem Punkte an über die Höhe, der hungrige Wolf genannt, bis dicht vor Kreuznach auf die Römerstraße gelegt worden und erst vor jenem Orte ging letztere links von ihr ab und wendete sich über die Nahe nach der Heidenmauer, den Ueberresten eines römischen Castells, 600 Schritte nördlich von Kreuznach. Von hier läßt sich die Straße bis auf die Höhe bei dem Darmstädter Hof verfolgen, und scheint zunächst nach Alzey geführt zu haben, wo ebenfalls Ueberreste eines römischen Castells gefunden werden.

Die von Neumagen aus über den Hundsrück nach Niederheimbach am Rheine führende Straße ist von Konstantin theils neu angelegt, theils wieder hergestellt worden, und wird in dieser ganzen Ausdehnung von den Anwohnern die Steinstraße genannt. Schmidt ließ diese Straße an zwei Stellen durchstechen. An einer lag die Besteinung in einem 4½ bis 5 Fuß hohen Erddamm, wozu die Erde aus den zu den beiden Seiten der Straße noch jetzt befindlichen Gräben genommen ist. Das Fundament der Besteinung hatte 21 Fuß Breite und 11 bis 13 Zoll Höhe. Es bestand in dem einen Durchschnitte aus Schieferplatten, die auf die breite Seite in Lehm gelegt und an beiden Enden mit großen Bordsteinen versehen waren. Bei dem zweiten Durchschnitte fanden sich große fest in einander gesetzte, durch Lehm verbundene Quarzsteine. Dieses Fundament war bei beiden Durchschnitten mit einer 4 bis 5 Zoll hohen Schicht von Kalk mit Sand vermischt

bedeckt, worauf eine Lage von klein geschlagenem Quarz mit Kies untermischt von 18 Zoll Dicke folgte. Diese kleinen Steine, die nach unten die Größe eines Eies, und nach oben die einer Wallnuß haben, sind fest zusammengerammt und mit Kalk und Sand verbunden, ungeachtet der Kalk auf eine 10 bis 12 Stunden weite Entfernung herbeigeschafft werden mußte. Die ganze Höhe der Besteinung betrug 3 Fuß, die obere Breite der Straße 18 bis 19 Fuß, bei einer Wölbung von 6 Zoll. Noch vor wenigen Jahren war die Straße gut erhalten, doch durch die fortschreitende Agrikultur wird sie allmählig, sowie auch durch die Benutzung des in ihr enthaltenen Quarzes zum Chausseebau zerstört.

Außer der bisher beschriebenen Römerstraße hat Schmidt Spuren einer solchen im Umfange des Hundsrücks nur noch auf der Höhe zwischen Boppard und Coblenz aufgefunden, und zwar auf der dasigen Wasserscheide zwischen dem Rheine und der Mosel. Die Straße wird zuerst sichtbar zwischen dem Jesuiterhof und Waldesch, letztern Ort läßt sie westlich liegen und zieht sich sodann, fortwährend die Wasserscheide einhaltend, durch den Wald und den Kühkopf nach der ehemaligen Karthause, der heutigen Feste Alexander, herab. Da sich die Ueberreste dieser Straße in gerader Richtung zwischen Boppard und Coblenz befinden, und Schmidt von ihrer Fortsetzung gegen den Hundsrück hin keine Spuren aufgefunden hat, so wird sie in dem Aufsatze, dem diese Mittheilungen entnommen sind, für eine Verbindungsstraße zwischen den Römerkastellen Boppard und Coblenz gehalten, und zugleich als eine Fortsetzung derjenigen Straße, welche, wie einige annehmen, andere aber bestreiten, von Bingen nach Coblenz unmittelbar längs des Rheins schon zur Zeit der Römer erbaut gewesen, später aber durch den Rhein, der

hier sein Bett an mehreren Stellen an 16 Fuß erhöht habe, bedeckt worden sei. Von der alten Straße, die von Bingen über Rheinböllen und Kisselbach und von da ununterbrochen auf der Wasserscheide zwischen dem Rheine und der Mosel nach Coblenz ging und jetzt zum Theil ganz verwachsen und zerfallen ist, wird in gedachtem Aufsatze gesagt, daß sie nirgends Spuren römischer Bauart zeige.

Es ist indessen nicht wahrscheinlich, daß die Römer es versäumt hatten, das für die Rheinvertheidigung so wichtige Kastell Coblenz mit der Straße in Verbindung zu setzen, die von Trier über den Hundsrück nach der obern Rheingegend führte, und da unter der Herrschaft der Merowinger und Karolinger auf dem Hundsrück wohl schwerlich eine Straße angelegt worden ist, so halte ich die Straße, welche schon unter den Karolingern vom Hundsrück nach Coblenz führte und auf ihrem Zuge eine Strecke die Gränzscheide des bedeutenden Waldes bildete, welchen Ludwig der Fromme im Jahre 820 an die Zelle des heiligen Goar schenkte [1]), für eine von den Römern angelegte

---

1) Die Grenzen dieses Waldes sind in der Schenkungsurkunde (vgl. Hontheim's historia Trev. dipl. I, pag. 172) in folgenden Worten angegeben:

**Incipit enim (sc. silva) Antilioli rivuli, ubi ipse confluit in Rhenum usque in eum locum, ubi ipse surgit; inde subtus Hoavelisa, deinde venit in Winbach usque in Horon, exinde in Moldeshart usque in Boucha rivulo, et per ipsum sursum usque ubi ipse surgit. Inde venit in rivulum, qui vocatur Westerbeia et per ipsum deorsum usque ad stratam, quae pergit ad Trigorium (ubi nunc St. Goar). deinde vadit ultra ipsum rivulum, et venit in Heiswillari usque ad stratam, quae pergit ad Confluentinum. exinde in Basanbrunnum, et per ipsum deorsum us-**

Straße, und zwar für einen Seitenarm der Hauptstraße über Dumnissus. Ebenso dürfte diese Hauptstraße auch Seitenarme nach der mittlern und untern Mosel hin entsendet haben, wie die Hauptstraße, welche von Trier durch die Eifel nach Köln führte, und das ohnfern Sohren im Jahre 1836 entdeckte Gebäude [2]), dessen römischer Ur-

---

que in Granderivum, et per Granderivum usque in Rhenum. Die Aehnlichkeit der Namen läßt bei Horon an Horn denken, bei Boucha rivulo an den längs des Dorfes Bubach (Buchbach) vorüberfließenden Bach. Dieser Bach, welcher der westliche Arm der Simmer ist, entspringt nicht sehr weit von der Quelle der Bai, welche hier zum Unterschiede von der bei Hirzenach in den Rhein mündenden Bai die Westerbai genannt wird. Unter dem gleichfalls in den Rhein mündenden Granderivus — Großbach — ist wohl der Bach gemeint, welcher bei Dört, Carbach und der Wallfahrtskirche St. Quintin seine Quellen hat und bei St. Goar in den Rhein fällt.

2) Das Gebäude d. h. die Fundamente desselben sind — nach einer Mittheilung des Herrn Pfarrer Mitscher in Büchenbeuern — bei Gelegenheit des Abtriebs eines wohl 1000jährigen Eichwaldes aufgefunden worden. Sie liegen ohngefähr $1/_{16}$ Postmeile westlich von Sohren, nur einige Schritte südlich von der gegenwärtigen Landstraße. Die Richtung des Gebäudes war der Länge nach von Osten nach Westen, so daß die Fronte nach Süden gerichtet war. Die Länge betrug ohngefähr 36 bis 40 Schritte im Lichten. Die darin aufgefundenen fünf römischen Münzen, welche dem Museum in Bonn einverleibt wurden, sind von Herrn Regierungs-Sekretär Bohl in Coblenz untersucht worden, und gehören von denselben eine dem Kaiser Gallien an, die vier andern Postumus, dem Vater, einem der sogenannten dreißig

sprung durch die darin gefundenen Münzen erwiesen ist, dürfte gleich dem Gebäude an der Argenthaler-Bach ohnweit Risweiler eine römische mutatio, d. h. ein römisches Posthaus gewesen sein. Nach Klein, vergl. dessen Moselthal S. 147, sind auch in den Waldungen auf der Höhe von Treis die Reste einer Römerstraße sichtbar, welche auf die Hauptstraße des Hundsrücks zuläuft.

Schließlich glaube ich noch auf die werthvolle Abhandlung über das Maifeld aufmerksam machen zu müssen, welche dem Programme des Gymnasiums zu Coblenz von 1840 einverleibt ist, und den dasigen Oberlehrer Seul zum Verfasser hat. In der angezogenen Abhandlung nämlich ist mit sehr großer Wahrscheinlichkeit dargethan, daß der Hundsrück schon der Schauplatz von Cäsars Kriegsthaten gewesen, uud daß auf diesem Gebirge namentlich Cäsars Kampf gegen die Usipeter und Tenchtherer (cfr. Cæsaris commentariorum de bello Gallico lib. IV. cap. 1—16) entschieden worden ist. Dieser Kampf, der wohl nicht allen Lesern bekannt sein dürfte, war in seiner Veranlassung und in seinem Hergange folgender.

Zwei deutsche Völkerstämme, die Usipeter und Tenchtherer, welche, wie man annimmt, ursprünglich von der

---

Tyrannen. Sie fallen demnach in den Zeitraum von 258 bis 267.

Jenseits Büchenbeuern, doch mehr in der Nähe von Irmenach, ist man im Jahre 1831 bei Anlegung der dasigen Straßenstrecke auf ein Grab gestoßen, in welchem sich mehrere steinerne Särge befanden. Römische Münzen wurden in den Särgen nicht gefunden, eben so wenig waren dieselben mit römischen Inschriften versehen, und deßhalb nimmt man wohl mit Recht an, daß das Grab nicht römischen Ursprungs sei.

Lahn bis zum Taunus, somit im heutigen Herzogthum Nassau, ihre Wohnsitze hatten, wurden aus diesen ihren Wohnsitzen von den ihnen und allen übrigen deutschen Stämmen an Macht überlegenen Sueven vertrieben. Drei Jahre zogen sie in Deutschland umher, ohne neue Wohnsitze zu finden; endlich im Jahre 55 vor Christus gelang es ihnen, die Menapier, welche damals ohnfern der Rheinmündung auf beiden Ufern des Stromes wohnten, zu überwältigen und sich des Gebiets derselben zu bemächtigen. Sie verweilten aber allda nur den darauf folgenden Winter über, und schon mit dem nächsten Frühjahre brachen sie nach dem Innern von Gallien auf, wohin sie etliche gallische Völkerschaften, die sich in dem ihnen mit Cäsar bevorstehenden Kampfe durch diese deutschen Auswanderer zu verstärken wünschten, gerufen hatten. Cäsar erkannte wohl, daß, wenn es den gallischen Stämmen, die er zu bekriegen im Sinne hatte, gelänge, die Deutschen an sich zu ziehen, der Kampf mit ihnen hartnäckiger und überhaupt seine Stellung in Gallien höchst schwierig werden würde. Er beschloß daher, die Vereinigung der Gallier mit den Deutschen zu hindern und sobald er die dazu nöthigen Rüstungen vollendet hatte, brach er (im Jahre 54 vor Christus) mit seiner ganzen Macht gegen die Usipeter und Tenchtherer auf.

Diese waren unterdessen aus dem Gebiete der Menapier immer weiter nach Süden vorgedrungen, zuerst in das Gebiet der Eburonen, die damals da saßen, wo später die Ubier sich niederließen, zwischen der Maas und dem Rheine, sodann in das Gebiet der Condrusen, welche Grenznachbarn und Schutzgenossen der Trierer waren, und endlich (nach Dio Cassius lib. 39, 47.) in das Gebiet der Trierer selbst. Als Cäsar sich mit seinem Heere näherte, hatten sie bereits die Mosel überschritten, und auf

dem rechten Moselufer auf einer Höhe des Hundsrücks ein Lager bezogen. Sobald sie die Annäherung des römischen Heeres erfuhren, schickten sie Abgeordnete an Cäsar, und boten ihm unter der Bedingung, daß er ihnen Wohnsitze in Gallien gebe, ihre Dienste und ihre Freundschaft an. Cäsar aber erklärte, so lange sie auf gallischem Boden blieben, — das Land der Trevirer zählte damals zu Gallien — könne er nicht mit ihnen in freundschaftliche Verbindung treten; auch seien in Gallien für den Augenblick keine Ländereien vorhanden, die ihnen überwiesen werden könnten; er wolle dagegen die ihm befreundeten Ubier zu bestimmen suchen, daß diese sie bei sich aufnähmen. Die Gesandten schieden mit der Erklärung, man werde diesen Vorschlag in Ueberlegung ziehen, und erschienen gleich am folgenden Tage wieder mit der Bitte, er möge ihnen zur Unterhandlung mit den Ubiern eine dreitägige Frist bewilligen und während dieser Frist mit seinem Heere nicht näher gegen sie heranrücken. Cäsar hatte aber unterdessen in Erfahrung gebracht, daß die Deutschen unmittelbar vor seiner Annäherung den größern Theil ihrer Reuterei zu den Ambivariten über die Mosel (ad Ambivaritos trans Mosam) gesendet hatten, wegen Herbeischaffung von Futter und anderm Bedarf, und argwöhnte deßhalb, die Deutschen beabsichtigten nicht, mit den Ubiern zu unterhandeln, sondern seien zum Kampfe mit ihm entschlossen, und wollten ihn nur so lange hinhalten, bis sie die über die Mosel entsendete Reiterei wiederum an sich gezogen hätten. Alles, was daher die Gesandten nach vielem Bitten von ihm erlangten, war das, daß er seiner Vorhut den Befehl zugehen ließ, sich, wenn sie auf den Feind stoße, des Angriffs zu enthalten.

In Folge dieses Befehls rückte die römische Vorhut, welche aus 5000 gallischen Reitern bestand, sorglos dem

Feinde näher, keines Angriffs sich versehend. Sie war indessen kaum in das Angesicht des Feindes gekommen, als sie von dessen nur 800 Mann starken Reiterei aufs heftigste angegriffen, und theils in Folge ihrer Sorglosigkeit und der daraus entstandenen Verwirrungen, theils in Folge der Behendigkeit und Tapferkeit, welche die deutschen Reiter im Gefechte entwickelten, trotz ihrer Ueberzahl nach kurzem Kampfe in die Flucht getrieben wurde.

Cäsar wurde entrüstet ob dieses Treubruchs, und als des andern Morgens die Gesandten, um den Vorfall des gestrigen Tages zu entschuldigen, abermals bei ihm erschienen, dießmal in Begleitung sämmtlicher Häuptlinge der beiden Stämme, ließ er sie, ohne sie zu hören, festnehmen und brach unverzüglich mit seiner ganzen Macht auf, um das feindliche Lager zu erstürmen. Sein plötzliches Erscheinen vor dem Lager der Deutschen rief in demselben bei der Abwesenheit sämmtlicher Häuptlinge die höchste Verwirrung hervor, und noch hatten die Deutschen sich nicht darüber geeinigt, ob sie außerhalb des Lagers sich Cäsar entgegenstellen, oder ob sie sich bloß auf die Vertheidigung des Lagers beschränken sollten, da drangen die Römer bereits in dasselbe ein. Die Frauen und Kinder ergriffen beim Eindringen der Römer sogleich die Flucht, von den Männern dagegen versuchten diejenigen, welche ihrer Waffen hatten habhaft werden können, den Kampf. Es ertönte aber nicht sobald das Wehegeschrei der Frauen und Kinder, die im Rücken des Lagers von Cäsars Reiterei alsbald eingeholt und schonungslos niedergemetzelt wurden, als auch den kämpfenden Männern der Muth entsank, und sie in wilder Flucht sich aus dem Lager stürzten. Sie nahmen auf ihrer Flucht die Richtung nach dem Zusammenflusse des Rheines und der Mosel; es gelang ihnen aber nicht, das jenseitige Ufer des

Rheins zu gewinnen. Viele wurden schon ehe sie am Ufer des Rheins ankamen, von Cäsars Reiterei eingeholt und niedergehauen; und die, welche dem Schwerdte entrannen, fanden nach Cäsars Bericht ihren Tod in den Fluthen des Stroms. Die Usipeter und Tenchtherer waren nach Cäsars Schätzung einschließlich der Frauen und Kinder 180,000 Köpfe stark; diese alle wurden durch Cäsar vernichtet mit einziger Ausnahme der jenseits der Mosel umherstreifenden Reiter, die, sobald sie die Niederlage der Ihrigen erfahren hatten, über den Rhein zurückgingen und sich zu den Sigambern flüchteten.

Das Schlachtfeld, auf welchem die Niederlage der Usipeter und Tenchtherer statt hatte, wurde von den meisten Erklärern Cäsars ohnfern der Mündung der Maas in den Rhein gesucht, und dies deßhalb, weil sie annahmen, der im Berichte Cäsars mit dem Namen Mosa bezeichnete Fluß könne kein anderer sein, als die Maas. Mit dieser Annahme aber waren sie genöthigt, den Sigambern, Ubiern und Trevirern, die von Cäsar im Berichte dieses Kampfes erwähnt werden, ganz andere Wohnsitze anzuweisen, als dieselben nach dem übereinstimmenden Zeugniß der Alten damals hatten. Daher wurde schon früher von andern Forschern die Ansicht geltend gemacht, die Schlacht gegen die Usipeter und Tenchtherer und der unmittelbar darauf folgende Rheinübergang Cäsars habe im Lande der Trevirer statt gefunden, und Hermann Müller, der ohnlängst in seiner Schrift, „Die Marken des Vaterlands" die auf diesen Kampf bezüglichen Stellen Cäsars sehr gründlich erörtert hat, entscheidet sich dahin, der Ausdruck ad confluentem Mosæ et Rheni sei auf Coblenz zu beziehen, und entweder sei für Mosa Mosella zu lesen, oder beide Flüsse, die Maas und Mosel, hätten zur Zeit Cäsars denselben Namen Mosa gehabt.

Seul erklärt sich in der Hauptsache mit Müller einverstanden, hält indessen an der Lesart Mosa fest, weil sich dieselbe ohne Variante in allen Handschriften findet, und sagt, entweder hätten zu Cäsars Zeit die Maas und die Mosel noch einen und denselben Namen geführt, oder Cäsar habe sich in Betreff des Flußnamens eine Unrichtigkeit zu Schulden kommen lassen. Daß beides möglich sei, wird näher von ihm nachgewiesen. Nachdem er sodann angeführt hat, daß der Geschichtschreiber Florus denselben Kampf erzähle, und ausdrücklich die Mosel nenne, weiset er nach, daß die Ambivariten, bei welchen während der Niederlage der Deutschen ein großer Theil ihrer Reiterei Futter und andern Bedarf suchten, die Bewohner des vicus Ambiatinus in Treviris supra Confluentes gewesen seien, allwo der Kaiser Caligula geboren worden, und daß dieser vicus gelegen habe, wo heute Münster-Maifeld liegt. Die Nachweisung ist so geführt, daß gegen ihre Richtigkeit bedeutende Bedenken nicht erhoben werden können, und ist sie richtig, so wurden die Usipeter und Tenchtherer auf dem Hundsrück von Cäsar angegriffen und besieget.

Daß der Hundsrück schon zur Zeit der Römer der Schauplatz von Gefechten gewesen, setzen die vielen auf ihm wahrgenommenen Erdhügel, die durch ihre Gestalt und Umgebung als Grabhügel sich kenntlich machen, außer Zweifel. Eine beträchtliche Anzahl solcher Hügel findet sich namentlich auf der Höhe zwischen den Dörfern Beltheim und Braunshorn. Ohnfern Braunshorn scheidet sich die von Coblenz kommende Straße in die Straßen nach Simmern und Kastellaun, und gleich in dem Winkel, den hier die Straßenarme von Kastellaun und Simmern bilden, ist ein Hügel sichtbar, dessen Gestalt auf einen Grabhügel schließen läßt. Auf eine ganze Gruppe solcher Hügel stößt

man sodann im Frankweiler Walde; ein einzelner Hügel erhebt sich wieder jenseits des genannten Waldes näher beim Dorfe Frankweiler, und ebenso erblickt man eine Reihe dicht auf einander folgender Hügel, wie man sich, die Straße auf der Wasserscheide einhaltend, von Frankweiler her dem Dorfe Beltheim nähert. Die Höhe setzt sich zwischen der Bai und dem nordöstlichen Arme des Pflauenbachs oder des Treiserbachs bis zur Mosel fort; ihr gegenüber breitet sich auf der andern Seite der Mosel das Maifeld aus; und an einzelnen Punkten erblickt man sogar das Städtchen Münster, den wahrscheinlichen Hauptort der Ambivariten. Es wäre daher wohl möglich, daß die Deutschen bei der Annäherung Cäsars in dieser Gegend sich gelagert gehabt hätten, und daß hier durch die Erstürmung ihres Lagers ihre Vernichtung begann.

---

## Beilage II.

## Die untergegangenen Orte des Hundsrückens.

### Vorbemerkung.

Das Verzeichniß beginnt mit den untergegangenen Orten auf der Abdachung des Hundsrückens nach der Mosel hin; sodann folgen die Orte der Abdachung nach der Nahe hin, und zwar zuerst die im Gebiete der Kyr, sodann die im Gebiete der Simmer, zuletzt die im Gebiete der Güldenbach. Die meisten der hier aufgeführten Orte sind im dreißigjährigen Kriege untergegangen; wo ein früheres Verschwinden gewiß oder wahrscheinlich ist, wird solches bemerkt werden.

Außer den in Günther's codex diplomaticus abgedruckten Urkunden sind Hauptquellen über die untergegangenen Orte:

1) Die im Provinzial-Archive zu Coblenz befindlichen Gefälleregister der Grafen von Sponheim, wovon das älteste der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts angehört.

2) Die Urkunde oder littera de redditibus capellarum attinentium ad ecclesiam parochialem in Kirchberg de anno 1317.

3) Die Weisthümer des Klosters Ravengirsburg und das Schaffnerei-Lagerbuch von Chumbd.

## 1. Froschephuel.

Froschephuel, Fruschpule, ein Hof, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Hofe im Kirchspiele Bell, lag im Gebiete der Bai, auf der Höhe zwischen dem Dorfe Sevenich und dem Weiler Schnellbach Suelebach, in der Gemarkung Sevenich. Er erscheint zum erstenmale in einer Urkunde vom Jahre 1407. Er bildete einen Bestandtheil des Lehens, womit die Grafen von Sponheim ihre zeitlichen Marschälle belehnt hatten. Als der früheste Besitzer des Lehens erscheint der edele Herr Simond Herr zu Waldeck. Nach dessen Tod ging das Lehen über zuerst auf die Herren von Ehrenberg, sodann auf die Herren von Gülpen, nach dem Aussterben derselben in männlicher Linie auf Johann von Elz, und mit dem Jahre 1528 auf die Walpoden von Bassenheim, bei denen es bis in die neuesten Zeiten verblieben ist. Vgl. Günther III, S. 738. IV, 120. V, 228.

## 2. Hausen.

Hausen, ein Weiler in der Gemarkung Beltheim, lag südöstlich von Beltheim in der Vertiefung, welche der nach dem östlichen Arme der Treiserbach fließende Bleidenbach

bildet. Der Bezirk, in dem er lag, führt noch den Namen Hausen. Er hatte sein eigenes Gericht oder Hofgeding, dessen Weisthum im Prov. Archive zu Coblenz noch befindlich ist. Nach demselben gehörten zum Gerichte Hausen 8 Lehen; dessen liegen, sprachen die Lehenleute, 5 zu Hausen, 1 unter dem Beltheimer Wald längs Rüdell zu Roth zu, 1 im Beltheimer Brühl, 1 auf der Pützhecken (ohnfern Sabershausen). Als Lehenherren der Güter und Oberherrn des Gerichts erkannte man den wohledlen und gestrengen Junker Boos auf Waldeck, den Landgrafen aus Hessen aber als einen gnädigen Schirmherrn. Wurde ein Uebelthäter im Gerichte Hausen ergriffen, so wurde er von den Lehenleuten, die ihren eigenen Schultheißen hatten, auf das Haus Waldeck geliefert. Die Frucht und Geldzinse, welche später den Boosen von Waldeck in Beltheim fielen, rühren wohl von den 8 Hauser Lehen her, welche nach Untergang des Weilers Hausen der Gemarkung Beltheim einverleibt wurden.

### 3. Schweichhausen.

Schweichhausen, Sweichuisen, ein Hof in der Gemarkung Gödenroth, lag in geringer Entfernung vom Dorfe Gödenroth auf dem rechten Ufer des östlichen Armes des Treiserbachs, hier Gödenrotherbach genannt. Die Güter des Hofes waren unter mehrere Lehnleute vertheilt, deren Wohnungen sich an der Stelle erhoben haben, die noch heute den Namen Schweichhauser Gasse führt. Des Hofes wird zum ersten Male in einer Urkunde vom Jahre 1367 gedacht. Damals war er nebst Gödenroth, Goidenrait, im Besitze der Pfalzgrafen, aber an Emmerich von Waldeck als Lehen abgegeben. Auf den Fall, daß Emmerich von Waldeck ohne Leibeserben abginge, sicherten die Pfalzgrafen das Lehen Emmerichs Neffen Clas, dem Sohne

Colyns aus dem Rittergeschlechte der Vögte von Senheim zu. Während bald darauf Gödenroth in den Besitz der Grafen von Sponheim überging, kam das Lehen Schweichhausen im Laufe der Zeit an die Familie von Lewenstein, und von derselben an die anfangs bloß adliche, zuletzt fürstliche Familie von der Leyen. Nachdem die Wohnstätten des Hofes untergegangen waren, nahmen die Einwohner von Gödenroth das dazugehörende Gut in Bestand, und steigerten es zu Anfang dieses Jahrhunderts als Eigenthum an sich. Vgl. Günther III, 731.

## 4. Traust.

Der Weiler Traust lag zwischen Gödenroth und Hollnich in der Vertiefung, welche der nach Roth fließende Bach bildet. Auf die Stelle, wo die Gebäude des Weilers gestanden, weiset der noch vorhandene Trauster Born hin. Er war eine alte Besitzung der Grafen von Sponheim und bestand aus 3 Lehen d. h. 3 Diensthuben. Im alten Gefälleregister der Grafen, wo der Weiler Hollnich den Namen Holeneych — Hube zur hohlen Eich? — führt, heißt Traust Trufrait, wahrscheinlich im Gegensatz zu dem nahe gelegenen Goidenrait (gutes Rott). Auch der Weiler Traust hatte sein eigenes Gericht, aus dessen Weisthum oben zu wiederholten Malen Auszüge gegeben sind. Selbst nachdem der Weiler eingegangen und seine Gemarkung der von Gödenroth einverleibt worden war, wurde das Gericht unter dem Namen Gödenrother Weisthum des Trauster Gerichts fortgehalten. Im Gegensatze zu dem Trausterger icht hieß das über den ursprünglichen Bann und Wasem von Gödenroth sich erstreckende Gericht das Gödenrother Wasemgericht, und ebenso nannte man die noch heute vorhandenen Grenzsteine zwischen beiden Gerichten, bestehend in großen Felsblöcken von Quarz, die Wasemsteine.

Vgl. die Weisthümer von Jakob Grimm, Dronke und Beyer, II, S. 200.

## 5 u. 6. Nideck und Reichardshof.

Beide Höfe lagen in der Gemarkung des Dorfes Buch, und zwar der erstere in der Richtung nach Wohnroth hin in dem Bezirke, welcher noch heute den Namen Neideck führt, der zweite dagegen in der Richtung nach Kastellaun hin, in welcher Richtung man ohnlängst im Walde auf altes Mauerwerk gestoßen ist.

Sie waren nebst einem dritten im Dorfe Buch gelegenen Hofe das Eigenthum der in Buch angesessenen und nach diesem ihrem Wohnorte sich nennenden Ritterfamilie, und unzweifelhaft verdankt der Reichardshof seine Entstehung und seinen Namen jenem Ritter Reichard, dessen bereits oben zu wiederholten Malen gedacht worden, und der im Verlaufe der Darstellung noch öfters erscheinen wird. Nachdem die Ritterfamilie von Buch im männlichen Stamme ausgestorben war, gelangten die Höfe, wahrscheinlich durch Vererbung in weiblicher Linie, an die Familie von Wilre, Weiler, und von derselben vermittelst Kauf an die Herzöge oder Pfalzgrafen von Simmern. Das Prov. Archiv zu Coblenz bewahrt die Urkunde, laut welcher im Jahre 1484 Balthasar von Wilre und Else, seine Hausfrau, ihren Hof, gelegen bei Kestel, genannt Herr Reichardshof, und den Wald dabei gelegen, genannt Herr Reichardswald; item den Hof auf der Nideck und den Wald dabei gelegen, genannt der Bucherwald; item den Hof zu Buch gelegen mit seiner Zubehör; item solche Gärten, Aecker und Gefälle, die sie haben zu Baldeneck und auf dem Berge, da die Kapelle gelegen, an Pfalzgrafen Johann von Simmern um 600 rheinische Floren verkaufen, wegen Entlegenheit und weil sie sie nicht handhaben können.

### 7 u. 8. Froschephuel und Wetzekudel.

Beide Höfe lagen im Kirchspiele Bell, nahe beim Dorfe Völkenroth. Der Bezirk, in welchem der Hof Froschephuel lag, führt noch diesen Namen, und liegt zur linken Seite der Straße von Castellaun nach Kappel auf dem Banne von Wüschheim. Die Güter beider Höfe gehörten in den großen Ding- oder Frohnhof, welchen die Grafen von Sponheim schon in sehr früher Zeit in Völkenroth, Volkenrode, d. i. Volkers Rott, besaßen. Die Güter des Hofes Froschephuel, Fruispoil nach dem alten Gefälleregister, bildeten später das sogenannte Hundheimer Froschephueler Lehen, das die Lehenleute, wenn sie auch anderwärts wohnten, im Orte Hundheim empfangen mußten. Die Güter des Hofes Wetzekudel nannte man später das Wetze Lehen, das beim Wetzborn zu Hundheim anfing, aber zu Völkenroth empfangen wurde.

### 9. Nörtlen.

Der Hof oder Weiler Nörtlen lag dicht bei Leideneck in der Richtung nach Krastell und Völkenroth hin, und sind die Güter desselben nunmehr der Gemarkung Leideneck einverleibt. In dem alten Gefälleregister erscheint er unter dem Namen Niderdal und Nidderdail, und wird häufig mit Leideneck, geschrieben Leidenhecke, zusammen aufgeführt. Er scheint von größerem Umfange gewesen zu sein, als die beiden vorgenannten Höfe, und bildete später das zweite und dritte Leidenecker Lehen, genannt Nörtler Lehen. Die Grafen von Sponheim bezogen wie anderwärts, so auch im Kirchspiele Bell Hafer-Gefälle unter dem Namen Wisebene, wahrscheinlich dafür, daß sie die Lehen-Leute den Wiesenbann oder die Wiesengründe benutzen ließen. Von solchen Wiesenbännen fielen den Grafen nach dem alten Gefälleregister in Völkenroth 11 Mltr. Hafer, in Fro-

schephuel 2 Mltr., in Wetzekudel 5 Mltr., in Nörtlen 7 Mltr., in Leideneck 2 Mltr., in Krastell, geschrieben Krainstal, 8 Mltr.

### 10. Oberhausen.

Des untergegangenen Ortes Oberhausen wird im Gefälleregister der Grafen von Sponheim, doch erst in einem jüngeren, unmittelbar nach Wohnroth in folgenden Worten gedacht:

„Item 4 Mltr. Spelz und 10 Mltr. Hafer fallen „der Herrschaft Jahrs zu Oberhausen von Gut daselbst „nach Inhalt eines Registers, das da weist, wer das „git.“

Die dazu gehörenden Güter bildeten später zwei Lehen, welche beide in Wohnroth empfangen wurden, das sogenannte Völkenrother- und das sogenannte Leidenecker-Oberhauser-Lehen; als Grenzen, innerhalb welcher die Oberhäuser-Lehen lagen, finden sich angegeben das Froschephueler Backhaus, die Pannefelder Straße und der Rabeborn.

### 11. Kyr.

Der Hof Kyr, im alten Gefälleregister Kyrin, in spätern Urkunden Kyren, Keren genannt, lag 1/8tel Stunde nordwestlich von Kappel, ohnfern der Quelle der Kyr. Er war ein Eigenthum der Grafen von Sponheim und einer der Höfe, die zu der alten Sponheimischen Burg Dill gehörten. Seine Gemarkung ist nunmehr der von Kappel einverleibt. Vgl. Günther **III, 385. IV, 427.**

### 12. Kirweiler.

Kirweiler, auch Kerwilre, Kirwilre, war ein zur Burg und Herrschaft Dill gehörender Hof. In einer Grenzbeschreibung des Hofes Kyr wird als eine der

Grenzmarken die Kirweiler Anspann genannt; es lag so-
mit der Hof Kirweiler nahe beim Hofe Kyr. Noch führt
eine Heide in der Nähe des ehemaligen Hofes Kyr den
Namen Anspann, Aaspel, doch ohne den Zusatz: Kirweiler.
Vgl. Günther III, 385. IV, 427.

### 13. Mörschberg.

Der Weiler Mörschberg, Morsberg, lag eine Vier-
telstunde östlich von Kappel am Kronenberg. Der Bezirk,
der den Namen Mörschberg führt, besteht aus Aeckern
und Wiesen. Der Weiler erhielt sich bis zum dreißigjäh-
rigen Kriege.

### 14. Ruchenhausen.

Der Weiler Ruchenhausen lag zwischen Mörschberg
und Kludenbach in dem Thale, welches das von Kronen-
berg zuströmende Bächlein bildet. Den Bezirk nennen die
heutigen Anwohner Rüchelhausen, auch Riebsen.

Allda besaß das von den Grafen von Sponheim ge-
gründete Augustiner Chorherrnstift in Schwabenheim Gü-
ter, die Graf Simon II 1310 wieder an sich gekauft
hatte. Der Weiler scheint nicht ganz unbedeutend gewesen
zu sein, denn in dem Gefälleregister der Grafen werden
12 Hüber oder Lehenleute allda namhaft gemacht, die an
die Grafen Geld- und Frucht-Zinsen zu entrichten hatten.
In der alten Beschreibung des Pastoreibezirks Kirchberg
(dieselbe findet sich in dem geistlichen Lehenbuche des Kur-
fürsten Philipp von der Pfalz, gehört den Jahren 1476
—1508 an, und macht sämmtliche damals noch vorhan-
denen Orte des Pastoreibezirks namhaft,) erscheint Ru-
chenhausen nicht mehr, und dieß wohl deßhalb, weil es
schon damals eingegangen war.

## 15. Langenrode.

Der Weiler Langenrode lag, wo das über Ruchenhausen der Kyr zuströmende Bächlein in dieselbe einmündet, an der Stelle, wo noch die Lampinroder oder Lamperter Mühle sich befindet. Der Weiler, dessen Gemarkung nunmehr mit der von Kludenbach vereinigt ist, bildete schon in ganz früher Zeit mit Kludenbach eine Gemeinde. In dem alten Gefälleregister der Grafen von Sponheim heißt es:

„Item vom Recht, was genannt wird anehalb im
„Walde Gunzelstrut, gibt jedes Haus des Weilers Lan-
„genrode-Kludenbach 2 Mltr. Hafer, welche Hafer ange-
„schlagen ist zu 23 Mltr. nebst einer Firnzell, fercella.
„Item in Gunzelstrut vom Zehnten 14 Mltr. Hafer.
„Item es ist bekannt, daß von Neurott in Gunzelstrut
„(de novalibus) gegeben werden 38 Mltr. Hafer nebst
„1 Firnzell."

Der Wald Gunzelstrut scheint in damaliger Zeit urbar gemacht und das Land den Bewohnern von Langenrode und Kludenbach zugetheilt worden zu sein. Langenrode erscheint noch in der angeführten Beschreibung des Pastoreibezirks.

## 16. Selz.

Der Bezirk, in welchem der untergegangene Ort Selz lag, befindet sich zwischen den Orten Belg und Todtenroth, in den königlichen Wäldern Herrnwald und Hinterwald, und besteht aus Heide, Aeckern und Wiesen. Im alten Gefälleregister der Grafen von Sponheim heißt es: „Item in Selzin fallen 5 Mltr. Hafer."

Die Beschreibung des Kirchberger Pastoreibezirks führt den Ort als noch vorhanden an.

## 17. Kaffelt.

Der Ort Kaffelt lag auf dem linken Ufer der Kyr, etwa 10 Minuten südwestlich von Woppenroth, allwo die Aecker noch den Namen Kaffelt führen. Der Ort erscheint unter den St. Maximinischen Lehen der Rhein- und Wildgrafen. In einer dem Jahre 1556 angehörenden Beschreibung des Hochgerichts Rhaunen findet sich Kaffelt nicht mehr angeführt.

## 18. Heuchelnheim.

Der Ort lag in der Nähe von Rhaunen Sulzbach, und wird noch alljährlich in seinem Bezirke der sogenannte Heuchelheimer Markt gehalten. Er lag in der Pfarrei Rhaunen, somit auch wohl im gleichnamigen Hofgerichte, erscheint aber in der angeführten Beschreibung des Hochgerichts nicht mehr. Er scheint eine Zeitlang im Besitze der Herren von Heintzenberg gewesen zu sein, und wurde 1342 von Georg von Heinzenberg nebst den Dörfern Hennweiler, Oberhausen, Guntzelenberg, Rode und dem Hofe genannt zu Eygen an Erzbischof Balduin verkauft. Im Jahre 1388 warb Wildgraf Otto von Thielemann von Heinzenberg, damaligem Patron der Pfarrei Rhaunen, alle Zehnten, die derselbe in Rhaunen, Sulzbach und Heuchelnheim hatte. Mit dem Pastorat hatte Thielemann damals seinen Bruder oder Vetter, Wilhelm von Heinzenberg beliehen. Vgl. Günther III, 449.

## 19 u. 20. Heinzert und Osterkülz (im Gebiete der Simmer).

Im Schaffnerei-Lagerbuch des Klosters Chumbd heißt es Seite 6:

„Anno 1293 hat Frau Mechtild von Wunnenberg, „Herrn Peters militis de Treiss hinterlassene Wittib alle

„das Recht, so sie gehabt in den Wäldern Ruchelstrut, „Simmern, Horn, Mulbach, Hilmerstrut, dergleichen alle „jura feudalia genannt Eberhardslehen, so sie gehabt zu „Reichards-Roth, Bergenhausen, Budenbach, im Dorfe „Chumbd, Heinzert, Laubach, Stein und Osterkülz dem „Kloster übergeben laut Verschreibung mit Nr. 2."

Heinzert, Heinzroth, d. i. Heinrichsroth, wird schon vor 1600 als ein längst verfallener Hof bezeichnet; er lag etwa 400 Schritte südwestlich von Horn an der Straße von Laubach nach Simmern; die ehemals zu ihm gehörenden Ländereien gehören nunmehr in den Bann von Horn.

Der Weiler Osterkülz ist wohl da zu suchen, wo heute die sogenannte Osterkülz-Mühle liegt, nämlich unterhalb Laubach, an der Osterkülz, ohnfern der Vereinigung derselben mit der andern Külz, welche von Alterkülz herkömmt.

Wo der gleichzeitig mit Heinzert und Osterkülz genannte Ort Stein lag, ist unbekannt. Unter Reichardsroth ist wohl das ohnfern Laubach liegende Dorf Richenrod zu verstehen.

## 21. Wannenweiler.

Dieser Weiler lag unmittelbar unterhalb der Stadt Simmern und zwar da, wo in die Simmer der von den Höfen bei Riesweiler herabkommende Bach einmündet. Dieser Bach hieß ehemals Wannenbach, und die von ihm getriebene Mühle heißt noch die Wannenmühle. Die Bewohner von Wannenweiler wurden wohl schon in ganz früher Zeit nach Simmern übergesiedelt, und darauf die Gemarkung des Weilers mit der von Simmern vereinigt. Es geschieht dieses Weilers nur Erwähnung bei Beschreibung des Zehntbezirks, den Graf Berthold 1072 für seine Kapelle Ravengirsburg von der Mutterkirche ertauschte. Vgl. Günther

I, 146, wo der Zehntbezirk in folgenden Worten beschrieben wird:

„Haec autem terminatio comiti tradita incipit „ubi riuulus quidam Gardenbach fluit in alium riuum „scilicet Simeram et ita extenditur in girum usque „quo alter riuulus Hercenbach fluit in predictum „Gardenbach et ita ad lapideum leonem. deinde per „uiam que ducit ad Wannenwileri usque dum riuu-„lus ejusdem loci Wannenbach prenominatum Si-„merum influit.

Die Garden und Hercenbach (bei Sargenroth) haben noch bis auf heute ihren alten Namen bewahrt.

22. Buchstock.

23. Dickenroth.

24. Steckelhausen.

25. Sonenbach.

26. Walhausen.

Ueber diese im Klostergebiete gelegenen Weiler und Höfe ist das Bemerkenswerthe bereits im zweiten Abschnitte mitgetheilt. Ihre Lage ist S. 63 u. 64 angegeben. Sonenbach lag nur 5 Minuten südlich vom Dorfe Neckershausen in einem Wiesengrunde; die an diesen Wiesengrund anstoßenden Aecker heißen heute die Sonenbacher Huert. Den Namen Walhausen führt ein Theil des Wiesengrundes, der von Neckershausen aus nach Heinzenbach herabzieht.

Außer den genannten Höfen und Weilern wird in den Klosterurkunden, in den Sponheimischen Gefälleregistern und in der alten Beschreibung des Pastoreibezirks Kirchberg noch eines andern auf der Moselseite der Probstei gelegenen untergegangenen Hofes gedacht, genannt zur Hoben. Der Hof zur Hoben ist aber entweder der Hof

zur Eichen, oder lag doch nahe bei demselben, und bildete später mit demselben den Weiler Reich. Aus diesem Grunde fehlt wohl auch Reich, welches wie das ganze Biberthal im Pastoreibezirke Kirchberg lag, in der Beschreibung dieses Bezirks.

## 27. Riedstich.

In dem schiedsrichterlichen Spruche des Grafen Eberhard von Katzenellenbogen vom Jahre 1285, betreffend die Streitigkeiten des Klosters Ravengirsburg mit seinem damaligen Schirmvogt, dem edlen Manne Johann von Heintzenberg (vgl. Acta acad. Palat. IV, 434.) wurde unter anderm auch festgesetzt, daß in den Dörfern Belchweiler, Oppertshausen und Riedstich kein Wein verzapft werden dürfe. Dieses ist die einzige urkundliche Nachricht von dem Weiler Riedstich. In der angeführten Beschreibung des Pastoreibezirks Kirchberg erscheint der Weiler nicht mehr, dagegen findet man den Riedsticher Zehnten noch in den letzten Pastorei-Rechnungen besonders angeführt.

## 28. Werchweiler.

Der Weiler Werchweiler, Werchwillre, lag etwa 10 Minuten nördlich von Dickenschied, in einem Wiesengrunde, der sich nach der Simmer hinzieht. Allda besaß Ritter Sibodo, genannt von Smedeburg, Güter, welche er 1299 (vgl. Würdtwein subsidia dipl. V, S. 443) an das Kloster Ravengirsburg schenkte. Der Weiler gehört zum Gebiete der Grafen von Sponheim und erscheint in alten Gefälleregister, ebenso in der Dotationsurkunde der zur Pfarrei Kirchberg gehörenden Kapellen. Dagegen erscheint er nicht mehr in der Beschreibung des Pastoreibezirks.

### 29. Reichweiler.

Reichweiler, Richwilre, lag in westlicher Richtung von Gemünden in der Scheidbach. Noch führt allda ein Wiesengründchen den Namen Reichweiler-Gründchen und die daran stoßenden Aecker, vor einigen Jahren noch Heide, führen den Namen Reichweiler Heide. Der Weiler gehörte ursprünglich zur Burg und Herrschaft Koppenstein. Als im Jahre 1325 die Grafen von Sponheim, (vgl. **Trithemii chronicon Sponheimiense ad annum 1325**) diese Burg ihrer Ahnen von dem Kloster Sponheim zurückempfingen, gingen auch die beiden Dörflein (**viculi**) Richweiler und Geilweiler an sie zurück. Höchst wahrscheinlich wurde bald darauf der Weiler Reichweiler der Burg Gemünden zugetheilt, und die Bewohner des Weilers in die dasige Vorburg, aus der der heutige Flecken Gemünden erwachsen ist, übergesiedelt.

### 30 u. 31. Gyselnhausen und Steinhausen.

Wie bereits Seite 58 angeführt ist, erkaufte 1374 der ehrbare Knecht Clas, des Klosters Kellner, für das Kloster alle die Gült, welche der Edelknecht Wynand von Waldecken zu Gyselnhausen oder sonst in der Dieffenbach fallen hatte. Der Kaufbrief befindet sich im **diplomatarium Ravengirsburgense** im 6. Bande der **subsidia diplomatica** von Würdtwein. Nun entsinnen sich die heutigen Bewohner von Diefenbach in ihrer Gemarkung keines Flurs, der den Namen Gyselnhausen führt; aber im Schaffnerei-Lagerbuch Chumbd **fol.** 127 wird bei Beschreibung der Gefälle des Klosters in Diefenbach ein solcher Flur erwähnt, damals genannt Geysenhausen. Dagegen bezeichnen die Bewohner von Diefenbach einen Bezirk oberhalb des Dorfes als einen solchen, wo ehemals ein Weiler, Namens Steinhausen, gestanden habe.

Höchst wahrscheinlich bestand das heute noch ziemlich zerstreut liegende Dorf Diefenbach in der ältern Zeit aus verschiedenen längs des Baches zerstreut liegenden Gehöften, deren jedes seinen besondern Namen hatte. Später haben sich wohl diese einzelnen Gehöfte, wie das vielfach geschehen ist, unter dem Namen Diefenbach zu einer Gemeinde vereinigt, und sind darauf die Namen der einzelnen Gehöfte, wie Steinhausen und Gyselnhausen, außer Gebrauch, ja theilweise ganz in Vergessenheit gekommen. In einer ungedruckten Urkunde vom Jahre 1549, laut welcher Herzog Johann II von Simmern dem Wildgrafen Philipp Franz die Bejagung des Waldes um das Schloß Wiltpergk herum verwilligte, werden die Arngescheidter Baufelder als Grenzmark des zu bejagenden Waldes genannt. Der eingegangene Ort Arngescheidt lag aber nicht diesseits, sodann jenseits des Soones, in der Nähe von Eckweiler.

## 32. Auen.

Ueber diesen zum Klostergebiete gehörenden Weiler ist gleichfalls oben das Wichtigste mitgetheilt. Seine Gemarkung war schon längere Zeit vor 1600 der von Mengerschied einverleibt.

## 33 u. 34. Molkenrode und Windeck.

Im Jahre 1325 trug Friedrich von Steinkallenfels, der Mitbesitzer des Kellenbacher Hochgerichts, dem Erzbischof Balduin (vgl. Günther **III**, 233) zu Lehen auf alle seine Rechte, die er besaß in den Weilern Schwarzerden, Echenberg, Königsauwe nebst seinem Walde in Hainrot und seinen Wiesen in der Aitzbach. Im Jahre 1334 verkaufte (vgl. Günther **III**, 319) ein anderer Mitbesitzer des Hochgerichts Kellenbach, der Wepeling Friedrich von Kellenbach, an Erzbischof Balduin seinen Wald Schwarzerden

bei der Burg Koppenstein, ferner seine Güter in den Weilern Windecke und Molkenrode, endlich einen Mühlenplatz im Kongesonge (Königsauwe, d. i. Königsau). Der in der ersten Urkunde genannte Ort Echenberg ist das heutige Ackerberg, das mit Henau eine Gemeinde bildet, gleich unterhalb dieses Dorfes nach Scharzerden hin liegt und aus 8 Hofstätten besteht. Die Lage der in der zweiten Urkunde genannten untergegangenen Weiler Windecke und Molkenrode ist noch nicht ermittelt. Sie lagen jedenfalls in der Nähe von Schwarzerden und Henau. Nach Aussage einiger Leute soll in der Nähe des Thewald-Brunnens — derselbe liegt ohnfern Henau — der Boden hohl klingen, als ob unter ihm die Fundamente ehemaliger Gebäude ruheten. Es dürfte deshalb vielleicht hier einer der beiden untergegangenen Weiler gestanden haben.

### 35. Folkenbach (an der Güldenbach).

In dem bei Günther IV, 81 abgedruckten Bacharacher Schöffenweisthum aus dem vierzehnten Jahrhundert *) heißt es in der Grenzbestimmung des Bacharacher Gerichts:

„und da überhin bis zu Erbach, und Erbach jen-
„syte der Bache horet auch in diz Gerichte, und
„forter von Erbach bis zu Folkenbach dissyt der
„Bach und thussen (zwischen) des Herzogen Strut
„und Weseler Strut den Sygen uz bis an Lang-
„scheit.“

Bei Folkenbach kann nach der Wortstellung nicht an den Folkenbacher Weiher gedacht werden, ebenso wenig an einen Bach; es ist daher wohl wie bei Erbach ein Ort, Namens Folkenbach, gemeint, der wahrscheinlich auf bei-

*) S. Weisthümer, Thl. 2, S. 217 u. 220.

den Seiten der Güldenbach in der Nähe des Folkenbacher Weihers lag. In einer Weisung der Bacharacher Schöffen über den Wald genannt Herzogstrudt vom Jahre 1417 wird ebenfalls die Grenze des Bacharacher Gerichts beschrieben, und wird bei der Beschreibung gesagt:

„und Erbach jensiit der Bache das horet zu unsir „Herren Gerichte, und geet fürbaße von Erbach bis zu „Folkenbach her disiit der Bach, das horet in unsirs „Herren Gerichte."

## 36. Kanthei.

Der Weiler Kanthei lag auf dem sogenannten Kantherich im Soon. Er erscheint in der Urkunde, durch welche Kaiser Otto **III** im Jahre 996 den Kammerforst Kantherich an Erzbischof Willegis von Mainz schenkte. Der Forst (forestum) fing an a semita quæ de Eberbach (Walderbach) ducit in rivulum, qui dicitur Murga; item de eadem semita per publicam plateam juxta villam, quæ dicitur Canthey, hinc in rivulum, qui dicitur Dahdilebach (Dichtelbach) cet. Vgl. Gudenus **I**, S. 14.

Das hier gegebene Verzeichniß darf keineswegs Anspruch darauf machen, sämmtliche untergegangene Orte in sich zu befassen. Wie man in den Gemarkungen vieler Orte auf Mauerwerk von Gebäuden stößt, deren Name unbekannt ist, so begegnet man in gedruckten und ungedruckten Urkunden vielfach den Namen unbekannter Orte.

Im alten Gefälleregister der Grafen von Sponheim erscheinen neben den bekannten theils noch vorhandenen theils untergegangenen Orten die unbekannten Orte Fockenroit, wahrscheinlich verschrieben für Folkenroit, Folkersrott, Dorwilre und Hagen.

In der Urkunde, laut welcher im Jahre 1338 Graf Johann von Sponheim-Starkenburg dem Erzbischof Bal-

duin die Hälfte der Burg Dill zu Lehen aufträgt (vgl. Günther III, 385), werden unter den zur Herrschaft Dill gehörenden Höfen die unbekannten Orte Ymzenrodern, Selbach, Belth, Keltrod, Ruchenhorn und die Mühle in Hunwilre genannt, und in einer spätern Wiederholung dieses Lehenbriefs (Günther IV, 427) steht Vinzenrode für Ymzenrodern, Keltsroide für Keltrode und Ruckenhuysen für Ruchenhorn.

In dem Lehenbrief endlich, laut welchem Kaiser Friedrich III im Jahre 1442 den Markgrafen Jakob von Baden und den Grafen Friedrich von Veldenz als Grafen von Sponheim aufs neue mit dem sponheimischen Reichslehen belieh (Günther IV, 418), werden neben den noch vorhandenen Orten Ober- und Nieder-Berenbach, Büchenbeuern, Niederweiler, Walenau und Niedersoren die unbekannten Orte Volkenrode, Niederhoven und Wuntental genannt und zwar mit dem Bemerken, daß sie zu Soren d. h. zum Gerichte Soren gehörten.

Volkenrode ist wohl der Ort, der im alten Gefälleregister unter dem Namen Fockenroit oder richtiger gelesen Folkenroid erscheint, und dürfte nach dem Gefälleregister in der Nähe von Lautzenhausen gelegen haben. In der Nähe eben dieses Dorfes hat man auch den Ort Hagen zu suchen, wenn darunter nicht der Weiler Haan zu verstehen ist; denn in Lautzenhausen und Hagen zusammen fielen den Grafen von Sponheim 18 köln. Heller an Natselde und Bannwein. Dorwilre, das im Gefälleregister zu wiederholtenmalen vorkömmt, ist weder das Dorf Dorweiler im Burgfrieden von Waldeck, noch der zu Steeg gehörende Hof Dorweiler, wo das Kloster Ravengirsburg ein kleines Gut hatte, sondern es lag höchst wahrscheinlich ganz nahe bei Meizborn ohnfern Kirchberg, und wurde

schon ganz frühe mit Meizborn, das im Gefälleregister Meytisbornin heißt, vereinigt.

Für Ruchenhorn und Ruckenhusen steht in einem deutschen Lehenbrief desselben Inhalts vom nämlichen Tage der richtige Namen Ruchenhusen. Bei Velth ist die Variante Velche (Name des Ortes Velch bei Würrich) die richtige Leseart. Unter Selbach ist wohl der oben angeführte untergegangene Ort Selz, Selzin, an dem Flosse Selz zu verstehen.

Was die Lage von Hunwilre, Keltrod, Ymzenrodern, Niederhoven und Wuntental betrifft, so deuten die Urkunden nur darauf hin, daß die beiden letztern Orte in der Nähe von Soren, die drei ersten dagegen zwischen Büchenbeuern, Dill, Gemünden und Kappel gelegen haben.

Sowie von einzelnen untergegangenen Gehöften und Weilern sich nicht einmal der Name erhalten hat, so auch sind einzelne Burgen oder feste Häuser unseres Gebirges bis auf den Namen verschwunden. So findet sich im Frankweiler Walde ein erhöhter, von einem Graben umzogener Raum, den die Anwohner das Frankweiler Schloß nennen. Ein ähnlicher Hügel genannt die Burg, befindet sich zwischen den Dörfern Bubach und Braunshorn. Zwei von Wassergräben umzogene Hügel erheben sich in geringer Entfernung von einander im Walde zwischen Laubach und Horn auf der Gemarkung des letztern Dorfes. Auf den Burg-Hügel bei Bubach, und den einen der beiden Burg-Hügel bei Horn hat schon Widder in seiner Beschreibung der Pfalz III, S. 487 u. 490 aufmerksam gemacht. Ebenso ist von ihm III, S. 482 der verschwundenen Burg Schmitthausen gedacht, die im sogenannten Katzenloch zwischen Simmern und Pleitzenhausen lag. Ritter, die nach dieser Burg Schmitthausen sich nannten, erscheinen unter den Herzögen von Simmern.

# Inhalt.

Seite.

Einleitung . . . . . . . . . . . . . . . . . 1

Erster Abschnitt. Die Burg Ravengirsburg, sowie des Klosters Ravengirsburg Entstehung und ältere Zeiten. 12

Zweiter Abschnitt. Die Herrschaft und das Gebiet des Klosters . . . . . . . . . . . . . . . . . 61

Anmerkungen. Zum ersten Abschnitt . . . . . . . 153

Zum zweiten Abschnitt . . . . . . . 163

Beilage I. Die Römerstraßen des Hundsrückens . . . 196

Beilage II. Die untergegangenen Orte des Hundsrückens . . . . . . . . . . . . . . . . 212

## Berichtigungen.

S. 17, Z. 24 lies Madscharen (Magyaren) oder Ungern.
S. 20, Z. 26 l. dazu geeignet.
S. 21, Z. 31 ist nur zu streichen.
S. 23, Z. 16 l. nochmals in feierlicher Weise.
S. 32, Z. 14 l. in Verleihung der Pfründe.
S. 34, Z. 11 l. die Abwechselung in Verleihung der Pfründe.
S. 47, Z. 24. 25. u. 26 l. ein Gebet.
S. 50, Z. 1 l. blieben.
S. 52, Z. 26 l. Stiftsherren, und weil ihnen, wie diesen.
S. 55, Z. 26 l. Pfründen.
S. 62, Z. 2 l. An der Simmer angelangt.
S. 76, Z. 5 l. haufte.
S. 81, Z. 14 l. Faustschlag 3 Albus.
S. 84, Z. 28 l. der Großrichter der Probstei war.
S. 93, Z. 17 l. hingetheilt wurde.